J. Can. P.
143²

I can. P. 143 g Blau, 4-,

<36624744310011

<36624744310011

Bayer. Staatsbibliothek

Kritik

der

ſeit der Revolution

in Frankreich

gemachten

Religions-Verordnungen,

auf

reine Prinzipien

des Staats- und Kirchenrechts gegründet,

von F. Blau.

Sassenfeld

Straßburg,

bey F. G. Levrault, Buchdrucker und Buchhändler, in der Judengaß N.° 33.

1797, 5tes J. d. fr. R.

4 61. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Religion liegt außer der Sphäre der menſchlichen Geſezgebung. Sie iſt daher von dieſer entweder die Gränze, oder die Klippe wenn ſie es wagt über Religionsmeinungen zu gebieten. Und doch hängen dieſelben mit den Staatszwekken ſo enge zuſammen! Ich verſuche es in dieſer Schrift, dieſen Widerſtreit zu heben.

Ich bin überzeugt, daß bisher noch keine Staatsgeſezgebung dies Problem praktiſch gelößt, und den, ſeinen Zwekken und Rechten angemeſſenen, Weg eingeſchlagen habe. Man verhielt ſich gegen die Religion *a*) entweder unduldſam, *b*) oder blos duldend und leidend, oder *c*) gebietend, oder *d*) blos verhütend. Durch Unduldſamkeit, durch Gleichgültigkeit gegen Religion, durch bloße Hinderung des ſchädlichen Einfluſſes derſelben auf den Staat, beförderte dieſer ſeinen Zwekken gemäß die Religion nicht; und ſie vorzuſchreiben, oder eine vor der andern zu begünſtigen, dazu hatte er kein Recht.

Dieſe Schrift wurde zunächſt durch die mißlungenen Verſuche religiöſer Geſezze bei der großen Nation, die ſich eben mit der Organiſation ihrer Verfaſſung beſchäftigt, veranlaßt.

Möchte der Saame irgend einen Boden finden, wo er ſich entwikkeln, und zum Beſten der Menſchheit Früchte bringen könnte!

Paris, den 28ſten Thermidor, im 3ten J. d. R.

Inhalt.

Iter Abſchnit. Grundbegriffe vom Staat.

IIter. Grundbegriffe von Kirche.

IIIter. Wechſelſeitiges Verhältniß des Staats und der Kirche.

1) Allgemeine Verhältniſſe.

IVter. 2) Beſtimmtere Verhältniſſe in Hinſicht auf *a*) Lehren, *b*) äußern Gottesdienſt, *c*) Geſezze, *d*) innre Verfaſſung, *e*) Gewalt und *f*) Güter der Kirche.

Vter. 3) Verhältniſſe beſonderer Kirchen zum Staate. — *a*) menſchliche, *b*) göttliche, *α*) jüdiſche, *β*) chriſtliche, 1) römiſch-katholiſche Kirche — viererlei Maximen des Staats in Hinſicht auf Kirche. — Vorſchlag zu einer rechtmäßigen, durch den Staat zu treffenden Religionsanſtalt.

VIter. Reflexionen über die ſeit der Revolution in Frankreich entſtandnen Religionsveränderungen — in einer dreifachen Periode, *a*) der reformirten, *b*) der unterdrükten, *c*) der wiedergeduldeten Kirche.

Schlußanmerkung über eine beſſere Religionsgeſezgebung.

Kritik

der seit der Revolution in Frankreich gemachten Religionsverordnungen, auf reine Prinzipien des Staats- und Kirchenrechts gegründet.

Indem die Vernunft dem Menſchen Geſezze vorſchreibt, die er ſchlechterdings erfüllen ſoll; ſo folgt hieraus unwiderſprechlich, daß der Menſch auch das Vermögen beſizzen müſſe, ſich dieſen Geſezzen ſowohl innerlich zu unterwerfen (ſie zu wollen), als auch dieſelben äuſerlich in der Sinnenwelt, ſofern ſie nämlich auf äuſere Gegenſtände bezogen und angewandt werden, auszuführen. Dies Vermögen iſt daher von dem nothwendigen Naturzuſammenhange ſo ſehr unabhängig, daß es vielmehr ſelbſt, wenn die Vernunftgeſezze äuſre Handlungen vorſchreiben, Urſache von Naturwirkungen ſein, und einen ganz neuen Lauf der Dinge in der Natur anfangen kann. Dies Vermögen heiſt die Freiheit des vernünftigen Weſens. — Sofern ſie ſich blos auf die innre Willensbeſtimmungen bezieht, die innre, wie fern ſie äuſre Handlungen beſtimmt, die äuſre Freiheit.

Die äuſre Freiheit kann durch äuſre Urſachen beſchränkt werden, d. i., man kann der äuſren phyſiſchen Kraft des Menſchen durch phyſiſche Kraft entgegenwirken, dieſelbe hindern, aufheben, oder ihr eine andre Richtung geben. Man kann äuſre Handlungen ſowohl erzwingen als unmöglich machen. Indem die praktiſche Vernunft äuſre Handlungen gebietet oder verbietet, ſo muß ſie eben darum meine äuſre Freiheit in Schuz

nehmen, nicht zwar gegen die vernunftloſe Natur, weil dieſe für ihre Geſezze keine Empfänglichkeit hat, aber gegen alle vernünftige Weſen, die mit mir zuſammen leben, und mich in meinem Handel ſtören können.

Alle vernünftige Weſen müſſen das Geſez der Vernunft in ihrem wechſelſeitigen Verhältniſſe zueinander anerkennen: Keines darf die äuſre Freiheit des andern beſchränken. Durch dies Geſez wird die äuſre Freiheit aller vernünftigen Weſen auf gleiche Weiſe geſchüzt; aber auch auf gleiche Weiſe eingeſchränkt. Jeder ſoll in Beziehung auf den andern ungehindert thun dürfen, was er will; nur ſoll er auch den andern nicht hindern, zu thun, was er will.

Wer mir Gewalt oder Zwang anthut, wider den darf ich auch wieder Gewalt oder Zwang brauchen; dies geſtattet oder gebietet mir meine Vernunft, die meine äuſre Freiheit gegen alle willkührliche Antaſtung ſchüzt: ſie gebietet mir dies, wenn ich in einer pflichtmäſigen; ſie geſtattet es, wenn ich in einer erlaubten Handlung geſtört werde. — Menſchen, die meine äuſre Freiheit willkührlich, ohne daß ich mir einen Angriff auf die ihrige erlaubt hätte, einſchränken, thun mir Unrecht; ſie verlezzen mein Recht. Ich bin wegen meiner äuſern Handlungen dem Vernunftgeſezze, aber auch nur dem Vernunftgeſezze verantwortlich; kein andrer Menſch, wofern ich ihm nicht Unrecht thue, darf mich nach ſeinem Willen zu handeln zwingen.

Recht iſt daher die Beziehung der äuſren Freiheit auf das allgemeine Vernunftgeſez, wodurch ſie gegen alle willkührliche Einſchränkungen geſchüzt, d. i., wodurch allen vernünftigen Weſen verboten wird, dieſelbe nicht willkührlich einzuſchränken. — Recht iſt ein Vermögen, etwas zu thun oder zu unterlaſſen, nicht in Beziehung auf das Sittengeſez, weil durch dies die Handlungen nothwendig beſtimmt werden, ſondern blos in Beziehung auf andre, wie fern dieſe mich nicht hindern

dürfen, zu thun, was ich will. Recht iſt ein moraliſcher Begriff, der durch die Beziehung meiner äuſern Freiheit auf die äuſre Freiheit andrer vernünftigen Weſen erzeugt wird. *

§. 2.

Jeder Menſch hat das Recht, zu thun, was er will; er hat das Recht, ſeine Zwekke, die ihm entweder durch das Vernunftgeſez, oder durch Klugheit vorgeſchrieben werden, oder die er ſich ſelbſt ſezt, zu verfolgen, wie er will und kann. Jeder Menſch hat als vernünftiges, d. i. als unter dem Vernunftgeſezze ſtehendes Weſen, dies Recht. Rechte, die den Menſchen als Menſchen zukommen, heiſen natürliche Rechte. Vermöge ihrem natürlichen Rechte können die Menſchen von ihrer äuſern Freiheit einen Gebrauch machen, welchen ſie wollen, ſie können daher dieſelbe freiwillig gegeneinander einſchränken, ſie können freiwillig nach den Zwekken des Andern handeln, ſie können ſich wechſelſeitig etwas verſprechen. Dadurch entſtehen nun neue in einem Akte der Freiheit gegründete Rechte, die ich hier poſitive nennen will.

Wenn ſich Menſchen wechſelſeitig etwas verſprechen, d. i. ſich einander ihr Wort geben, daß ſie ſich etwas wechſelſeitig leiſten wollen, oder auch, wenn mir einer etwas verſpricht, und der andre dies Verſprechen annimmt, ſo machen ſie einen Vertrag miteinander. Wir ſind ſchuldig, unſer ernſtlich gegebenes Wort, mithin den Vertrag zu halten. Dies iſt die innre, die Gewiſſensverbindlichkeit derſelben. Kann ich aber den andern auch zwingen, ſein Wort zu halten? Kann ich wiſſen, ob er ſein Wort im Ernſte gegeben habe? Wodurch und wann erhält der Vertrag die äuſre, die Zwangsverbindlichkeit? Sobald ich durch irgend ein äuſres Zei-

* Eine vollſtändige Deduktion des Begriffs von Recht werde ich zu einer andern Zeit geben.

chen beſtimmt erkennen kann, daß er mir im Ernſte etwas verſprochen habe, oder ſobald ich durch das Vertrauen auf ſein Wort Schaden leide, und durch ſein gegebenes Wort von ihm willkührlich in meiner äuſern Freiheit beſchränkt werde, ſo hab ich das Recht, auch die ſeinige zu beſchränken, und ihn zur Erfüllung ſeines Verſprechens anzuhalten, oder doch mir den Schaden zu erſezzen.

§. 3.

Die Vernunft rüſtet die Menſchen in ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe des Daſeins, mit Rechten aus und die Natur mit phyſiſcher Kraft, ihre Rechte zu ſchüzzen. Allein die Natur richtet ſich nicht in der Vertheilung der Kraft nach den Geſezzen der Vernunft. Recht iſt nicht immer auf der Seite des Stärkern. Die Vernunft kann dem Menſchen ſeine Rechte nicht unmittelbar durch Stärke, oder Geſchiklichkeiten, ſondern nur durch moraliſche Geſezze ſchüzzen. Indeſſen giebt die theoretiſche Vernunft dem Menſchen ein Mittel an die Hand, wodurch er dieſem Widerſtreit zwiſchen der Geſezmäßigkeit der Vernunft, und der Einrichtung der Natur abhelfen, wodurch er ſeine Rechte gegen die gewaltſamen Anfälle des Stärkern ſichern kann.

So lange blos natürliche Rechte zwiſchen Menſchen und Menſchen Statt haben, ſo lange befinden ſich dieſe in ihrem Verhältniſſe zueinander, in dem bloßen Naturzuſtande. — In dieſem Zuſtande leben ſie zwar ganz unabhängig, aber auch bei der Vertheidigung ihres Lebens, ihres Eigenthums, ihres freien Gewerbes, des Genuſſes der Erzeugniſſe des Bodens, den ſie anbauen, des Viehes, das ſie unterhalten, gegen die Anfälle eines Trägen, der da ärnten will, wo er nicht ausgeſäet hat, gegen die Raub- und Herrſchſucht eines ſittenloſen, eines eroberungsſüchtigen Stärkern ſich ſelbſt überlaſſen. Das bloſe Beſorgniß, überfallen zu werden, macht beſtändige

Vertheidigungsanſtalten nothwendig, und rechtfertigt auch manchmal den zuvorkommenden Angriff. Der Naturzuſtand iſt ein Zuſtand des Krieges Aller wider Alle.

Die beſtändigen Unannehmlichkeiten und Gefahren dieſes Zuſtandes verleiten die Menſchen, zu dem Ende einen Vertrag miteinander zu ſchließen, daß ſie ſich wechſelſeitig mit vereinigter Kraft wider die Anfälle ihrer Feinde ſchüzzen wollen. Sie ſchließen Bündniſſe. Um den Zwek der gemeinſchaftlichen Vertheidigung deſto geſchwinder und ſicherer zu erreichen, rükken ſie in ihren Wohnungen näher zuſammen, wählen ſich Anführer, beſtimmen die Art der Vertheidigung, und der Rache, die ſie ſich nehmen, wie ſie die Beute theilen wollen, u. d. gl. — Sie würden aber den Zwek der Sicherheit ihrer Rechte ſehr unvollkommen erreichen, wenn ſie nicht zugleich die Abſicht hätten, ſich einander wider die Gewaltthätigkeiten derer, die zum Bunde gehören, beizuſtehen. Es müſſen mithin die Art und Mittel der Vertheidigung ſowohl wider innre als äuſre Feinde, die Art der Rache oder Beſtrafung verabredet, und durch Geſezze beſtimmt werden. Dieſer Vertrag, den unabhängige Menſchen freiwillig miteinander eingehen, um ſich durch vereinigte Kraft ihre Rechte wider äuſre und innre Feinde nach gemeinſchaftlichen Geſezzen zu ſchüzzen, heiſt der Staatsvertrag, die durch dieſen Vertrag entſtandne Geſellſchaft heiſt der Staat, oder die Staatsgeſellſchaft.

§. 4.

Jeder Bürger, der zum Staate gehört, und ſo lange er dazu gehört, iſt im Gewiſſen verbunden, die Bedingungen des Staatsvertrags zu erfüllen — und wofern er ſich deſſen weigern wollte, kann er vom Staate dazu gezwungen werden. Die Verbindlichkeit des Staatsvertrags iſt, wie die eines jeden andern Vertrags, durch moraliſche Geſezze beſtimmt. Mein, dem andern ernſtlich

gegebenes Wort, legt mir die Verbindlichkeit auf, es zu erfüllen, ſo lange ich keinen Grund habe, an der Erfüllung des Gegenverſprechens zu zweifeln, mithin ganz gewiß in dem Falle, wenn der andre die Redlichkeit ſeines Verſprechens durch wirkliche Leiſtung bewieſen hat. Mithin ſo lange ich Staatsmitglied bin, ſo lange der Staat mich wirklich ſchüzt, bin ich verpflichtet, mein Verſprechen gegen den Staat zu halten. Und der Staat, der gegen mich ſein Verſprechen erfüllt hat, und an deſſen Schuzze ich, ſo lange ich Staatsbürger bin, Theil nehme, hat dadurch das Recht erhalten, mich zu zwingen, die Bedingungen des Staatsvertrags zu erfüllen.

Hier ſind offenbar zwei verſchiedne Verbindlichkeiten, die Bürgerpflichten zu erfüllen; die erſte iſt moraliſch, ſie wird mir durch meine Vernunft, durch mein Gewiſſen aufgelegt. Die innre Kraft des geſellſchaftlichen Vertrags gründet ſich auf die Moralität der Staatsbürger. Die andre iſt blos äuſerlich, d. i. blos in dem Rechte andrer auf gewiſſe äuſre Handlungen gegründete — mithin Zwangsverbindlichkeit.

Ich bin, ſo lange ich Staatsbürger bin, verbunden, die Bürgerpflichten zu erfüllen, nicht darum, weil der Staat mich dazu zwingen kann, (dieſer Zwang erzeugt nur phyſiſche Nothwendigkeit, aber nicht Verbindlichkeit) auch nicht darum, weil mir die geſellſchaftliche Verbindung ſehr nüzlich iſt (ich würde bei der Vernachläßigung der Bürgerpflichten unklug, aber nicht unrecht handeln), ſondern weil ich mich für verpflichtet halte, meinen Vertrag, der zwiſchen mir und andern beſteht, zu halten. Es iſt mir frei geſtanden, in dieſe Geſellſchaft einzugehen, und ich kann ſie, indem ich kein Recht eines andern verlezze, wieder verlaſſen; aber ſo lange ich Mitglied davon bin, muß ich mich ihren Bedingungen unterwerfen. So wird das geſellſchaftliche Band durch das Vernunftgeſez befeſtigt.

Indeſſen, da es von mir abhängt, ob ich dieſen Vertrag eingehen, ob ich die Verbindlichkeiten deſſelben auf

mich nehmen will oder nicht; da das Faktum meiner Einwilligung nothwendige Bedingung iſt, unter der mir nur die Vernunft dieſe Verbindlichkeit auflegen kann, darum iſt dies auch nicht reine oder natürliche, ſondern poſitive Verbindlichkeit, d. i. ſie ſezt eine freie Erklärung meines Willens voraus. In dieſer iſt die Materie der Pflicht enthalten, welcher die Vernunft die Form der Verbindlichkeit aufdrukt. Da es auf dieſelbe Art allen andern Staatsbürgern frei ſtand und frei ſteht, den Vertrag und die Bedingungen derſelben einzugehen; ſo ſezt die Verbindlichkeit der Staatsgeſezze, die freie Einwilligung von allen Bürgern, oder den allgemeinen Willen voraus. Kein freier Menſch kann einen andern freien Menſchen zwingen, mit ihm einen Vertrag einzugehen, oder die Bedingungen deſſelben, wenn er nicht freiwillig eingegangen würde, zu halten. Es beruht daher die Rechtmäßigkeit des Staatsvertrages überhaupt, und die Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit der Staatsgeſezze insbeſondre auf der (ausdrüklichen oder ſtillſchweigenden) Einwilligung aller Staatsbürger. —

§. 5.

Der Zwek der Staatsgeſellſchaft iſt die Beſchüzzung der äuſern Freiheit, oder die Sicherſtellung der Rechte, die dem Menſchen als Menſchen zuſtehen. (§. 3.)

Sind dem Menſchen dieſe Rechte geſichert; ſo übt er ſeine Kräfte, körperliche und geiſtige, mit weit mehr Muſe; er genieſzt die Früchte ſeines Fleißes ungeſtört; er findet, durch fremden Schuz, Einſichten und Verſuche unterſtüzt, Künſte und Wiſſenſchaften, wodurch das geſellſchaftliche Leben Reiz und Anmuth gewinnt. Ueberhaupt, ſobald ein jeder ungehindert wirken kann, ſo ergreift jeder, nach dem ihm eingepflanzten Triebe nach Glükſeligkeit das, was ihm am beſten dünkt; und ſo wird durch den Staatsvertrag auch jedem Bürger ſeine

Glükſeligkeit, wie fern ſie mit den Rechten aller andern zuſammen beſteht, geſichert. — Sagt man, der Staatszwek ſei das allgemeine Wohl, ſo kann man hierunter nicht die gemeinſchaftliche Glükſeligkeit aller Staatsglieder verſtehen: denn jedes Mitglied kann auf eine beſondre Weiſe glüklich ſein, oder ſein wollen. Allgemeines Wohl, ſo fern dies kein blos relativer Begriff, ſondern etwas iſt, das für alle erreicht werden kann, beſteht blos in dem allgemeinen geſchüzten Vermögen, ungehindert zu handeln. Die Privatkraft, das Privatwohl, der Privatreichthum eines jeden macht dann wieder die Staatskraft, das Staatswohl, den Staatsreichthum aus, weil jeder ſeine Kraft und ſein Eigenthum zum Staatszwekke zu verwenden verpflichtet iſt. Die Errichtung des Staatszwekkes wird wieder ein Mittel, denſelben Zwek in höherm Maſe zu erreichen.

Um ſich ihre Freiheit und ihre Rechte zu ſichern, gehen die Menſchen aus dem Zuſtande der Unabhängigkeit heraus, ſchränken ihre Freiheit ſelbſt durch den Staatsvertrag ein, verpflichten ſich gegeneinander einen Theil ihres Vermögens, ihrer Kraft, ihrer Zeit zu Staatsausgaben, zu öffentlichen Arbeiten, zum allgemeinen Wohl zu verwenden; ſie verpflichten ſich gegeneinander, ſelbſt ihr Leben zu wagen, um ihre Freiheit gegen Feinde zu ſchüzzen. So wie der Zwek von allen Bürgern allgemein gewollt wird, ſo müſſen auch alle auf dieſelbe Weiſe ihre Handlungen zur Erreichung deſſelben einrichten. Dieſe gleichmäßige Richtung der Handlungen Aller wird durch Geſezze beſtimmt. — Dieſe ſind eben ſo, wie der Staatszwek, der Ausdruk des allgemeinen Willens.

Dieſe Geſezze verbinden alle Staatsbürger auf gleiche Weiſe. Alle haben ſich freiwillig zu demſelben Zwekke, zu denſelben Mitteln verpflichtet. Keiner kann den andern über das wechſelſeitige Verſprechen verpflichten; denn alle ſind vermöge ihrer moraliſchen Natur auf gleiche Weiſe frei und unabhängig; mithin darf die äuſre

Freiheit eines jeden nur auf gleiche Weiſe nach einem allgemeinen Geſezze beſchränkt — und die äuſre Freiheit eines jeden muß auf gleiche Weiſe nach einem allgemeinen Geſezze geſchüzt werden. —

§. 6.

Alle Staatsbürger, die im Staatsvertrage begriffen ſind, haben ſich zur gemeinſchaftlichen Erreichung des Staatszweks verpflichtet. Hieraus laſſen ſich *a*) die Pflichten und Rechte der Bürger beſtimmen. Jeder hat ſich zur Errichtung des Staatszweks verpflichtet, — mithin iſt jeder verbunden, ſeine natürliche Freiheit und Unabhängigkeit, ſeine Kräfte, ſein Eigenthum, ſein Leben, wie lange und wie fern es zur Erreichung des Staatszweks erforderlich iſt, aufzuopfern.

Aber jeder hat durch den Beitritt in die Staatsgeſellſchaft ſeine natürliche Freiheit nur in ſo fern einſchränken wollen, als es der Staatszwek fordert. — Mithin bleibt jeder Bürger in allen Handlungen, wie fern ſie nicht durch den Staatszwek beſtimmt werden, vollkommen frei und unabhängig. Alle andre Bürger müſſen es leiden, was ich thue oder unterlaſſe, was ich für einen Gebrauch von meiner Freiheit mache, wie fern ich nicht wider den Staatszwek, wider die allgemeine Sicherheit, wider die Freiheit andrer Bürger handle: denn ich habe meine Freiheit zu handeln nur nach Maßgabe des Staatszweks beſchränkt.

Ja alle andre Bürger, oder der Staat muß meine äuſre Freiheit, ich mag ſie verwenden, wie ich will, wenn ich ſie nur nicht wider den Staatszwek mißbrauche, ſo gar ſchüzzen: denn der Zwek des Staatsvertrags iſt die Sicherſtellung der äuſern Freiheit eines jeden. Mithin muß in allen Stükken, in welchen die äuſre Freiheit eines jeden mit der äuſern Freiheit aller andern zuſammen beſtehen kann, die Freiheit eines jeden durch alle andre geſchüzt werden. —

Im Gegentheile kann keiner vom Staate Schuz und Unverlezlichkeit ſeiner äuſern Freiheit, wie fern er ſie wider den Staatszwek mißbraucht, fordern. In dieſem Falle iſt der Staat vielmehr berechtigt und verpflichtet, die äuſre Freiheit eines jeden einzuſchränken, weil dies offenbar der Staatszwek fordert. —

So muß, z. B., der Staat alle Privatverträge, alle Privatgeſellſchaften der Bürger, wenn ſie dem Staatszwekke nicht gefährlich ſind, nicht allein dulden, ſondern auch ſchüzzen. Aber Privatgeſellſchaften, die die allgemeine Sicherheit, oder die Rechte einzelner Bürger bedrohen, darf er nicht dulden.

§. 7.

b) Durch den Staatszwek werden die Staatsgewalten beſtimmt.

Staatsgewalt iſt das durch den allgemeinen Willen und durch die vereinigte phyſiſche Kraft der Staatsbürger gegründete, moraliſche und phyſiſche Vermögen der Staatsgeſellſchaft.

Freie Menſchen treten in dieſe Geſellſchaft, eine durch gemeinſchaftliche Handlungen allgemeine Sicherheit zu gründen. Dieſe Handlungen, wie fern ſie zu dieſem Zwekke nothwendig oder nüzlich ſind, müſſen beſtimmt werden (geſezgebende Gewalt.)

Alle ſind auf gleiche Weiſe zur Erfüllung dieſer Geſezze verpflichtet. Die innere Ruhe und Sicherheit des Staates erfordert es, daß alle, in wie fern ſie von andern Bürgern verlezt werden, der Selbſtrache entſagen, und ihre Streitigkeiten durch andre Bürger ſchlichten laſſen. Es iſt daher nothwendig, Gerichtsſtellen anzuordnen, von welchen entſchieden werde, wie fern die Handlungen der Bürger dem Staatszwekke, oder den Rechten einzelner Bürger angemeſſen ſind, oder nicht. (Richterliche Gewalt.)

Die Geſezze würden ohne Nachdruk ſein, wenn nicht dazu Anſtalten getroffen würden, ſie in Ausübung zu bringen, und die Uebertreter derſelben zu beſtrafen. (Vollſtrekkende Gewalt.)

Dieſe drei Gewalten können auf ſehr manchfaltige Arten miteinander verbunden, und an einen oder mehrere unter ſehr verſchiedenen Bedingungen übertragen werden. Es iſt durch den Begriff des Staatszwekkes nicht weſentlich beſtimmt, von wem ſie verwaltet werden ſollen; aber es iſt jedem Staate weſentlich, daß er eine Verfaſſung habe, wodurch die Vertheilung jener Gewalten beſtimmt werde. Dieſe Gewalt, ſich eine Verfaſſung zu geben, heiſt die organiſirende, oder konſtituirende Gewalt.

Ohne die moraliſche und phyſiſche Möglichkeit, dieſe Gewalten durch einen Vertrag zu erzeugen, wäre keine Staatsgeſellſchaft phyſiſch und moraliſch möglich, mithin ein Staatszwek ſchlechterdings unerreichbar.

Alle Bürger, da ſie den Staatszwek wollen, müſſen auch dieſe Staatsgewalten anerkennen, und reſpektiren.

§. 8.

c) Durch den Staatszwek werden die Objekte der Staatsgeſezze kurz beſtimmt.

Der Staatszwek wird durch die vereinigten Handlungen der Bürger erreicht. Dieſe verſprechen ſich in dem Grundvertrage wechſelſeitige Unterſtüzzung wider die gewaltſamen Angriffe innrer und äuſrer Feinde. Dahin zielen alle Staatsgeſezze ab. Mithin können dieſe keinen andern Gegenſtand haben, als Unterlaſſungen und äuſre Handlungen der Bürger.

Staatsgeſezze können ſich nicht auf innre Handlungen, nicht auf die Beweggründe der Handlungen beziehen. Die Bürger wollten ſich nur zu äuſern Handlungen verpflichten. Sie konnten ſich zu innern oder Geiſteshandlungen nicht gegeneinander verbinden, theils

darum, weil dieſe, z. B., Erkenntniſſe, Ueberzeugungen, Meinungen von unveränderlichen Geſezzen, nicht von ihrer Willkühr abhangen, theils weil innre Handlungen kein Objekt eines Vertrages ſein können; indem niemand von dem andern wiſſen kann, ob er ihn erfülle, oder erfüllt habe. So wäre es ungereimt, wenn der Staat ſolche innre Handlungen gebieten, oder verbieten wollte; indem er ſolche nicht erzwingen, und nicht über die Erfüllung dieſer Geſezze wachen könnte. — Zudem wird der Staatszwek nicht durch innre, ſondern blos durch äuſre Handlungen erreicht, der Beweggrund der Bürger, ſie zu verrichten, ſei, welcher er wolle.

Aus demſelben Grunde kann der Staat keine bloſe Gewiſſenspflichten durch Staatsgeſezze vorſchreiben.

Gewiſſenspflichten hängen von dem perſonellen Vermögen, Einſicht und moraliſchem Gefühle der Menſchen, und von individuellen Verhältniſſen der Bürger zu einander ab, mithin können ſie kein Gegenſtand allgemeiner Geſezze werden. —

Der Staat muß die geſelligen Tugenden, wenn ſie ſchon der Geſellſchaft Reiz und Veſtigkeit geben, dem moraliſchen Gefühle der Bürger überlaſſen. Er kann nichts über die Pflichten der Freundſchaft, der Wohlthätigkeit, der Dankbarkeit, der ehelichen Liebe, der väterlichen Vorſorge u. d. gl. beſtimmen. — Auch hängt der Staatszwek nicht von ſolchen Tugenden nothwendig ab.

Alles, was mit dem Staatszwekke zuſammenhängt, wenn es von der Art iſt, daß es allen Bürgern geboten oder verboten werden kann, iſt ein Gegenſtand der Staatsgeſezgebung.

Eben darum, weil die Bürger alle den Zwek wollen, ſo wollen ſie auch die Mittel, dieſe ſeien nothwendig oder blos nüzlich. Da ſich aber kein Bürger zu größern Aufopferungen gegen andre, als dieſe ſich gegen ihn, verpflichtet hat, ſo kann es keine andre als allgemeine und gleich verbindende Geſezze geben.

So kann der Staat keine Handlungen gebieten, die bei den Bürgern individuelle Geiſtes- oder Leibeskräfte, Geſchiklichkeiten, u. d. gl. vorausſezzen; er kann dem Triebe nach Glükſeligkeit, die ſich in jedem nach ſeiner beſondern Einſicht und Anlage vorſtellt, und zu deren Erreichung ganz verſchiedene Wege von verſchiednen eingeſchlagen werden, keine ganz einförmige Richtung geben.

§. 9.

d) Durch den Staatszwek werden die Rechte des Staats beſtimmt. —

Die Rechte des Staats ſind die von allen Einzelnen in dem Staatsvertrage an alle Andern, oder an die Staatsgeſellſchaft abgetretenen Rechte — dieſen entſprechen Pflichten von Seite aller einzelnen Bürger. Dieſe haben aber nur in Hinſicht auf den Staatszwek ihre Freiheit eingeſchränkt, nur in dieſer Hinſicht Rechte abgetreten, und Verbindlichkeiten übernommen, mithin hat der Staat auch über die Handlungen aller einzelnen Bürger, nur nach dem Verhältniſſe derſelben zum Staatszwekke, Rechte erhalten. — Der Staat hat das Recht, alles, was mit dem Staatszwekke zuſammenhängt, durch Geſezze zu beſtimmen, wofern es nur ein Gegenſtand eines allgemeinen Geſezzes ſein kann. — Was nicht allgemein verbindlich oder was nicht äuſre Handlung iſt, hat der Staat das Recht nicht, durch Geſezze zu beſtimmen, (§. 8.).

Indeſſen hängen innre Geſinnungen, Meinungen, Neigungen, Geſchiklichkeiten, Thätigkeiten der Bürger mit dem Staatszwekke enge zuſammen. Die allgemeine Sicherheit wird in Beziehung auf auswärtige vollkommen gegründet, je größer die Anzahl der Bürger, je ſtärker ihre Kraft und Geſundheit, je größer der Nationalreichthum, und da dieſer theils von der Ergiebigkeit und dem Anbaue des Bodens, theils von Induſtrie und Geſchiklichkeit im Handeln, in Verarbeitung der

Naturprodukte, in der Ausübung der Künſte abhängt, je größer die Thätigkeit und der Erwerbfleiß der Bürger iſt. —

In Beziehung der Bürger untereinander wird der Staatszwek ſicherer und vollkommener erreicht, je weiſer die Staatsgeſezze, je gerechter ihre Vollſtrekkung, je redlicher die Verwaltung der Staatsgewalten, je größer die Liebe und Anhänglichkeit der Bürger an den Staat und deſſen Verfaſſung, je ausgebreiteter die Achtung vor den geſelligen Tugenden, je genauer die Erfüllung der Gewiſſenspflichten, je beſſer die Sitten, je reiner und inniger die Religionsgeſinnungen ſind.

Es iſt unſtreitig in jedem Staate die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Glükſeligkeit am beſten gegründet, in welchem die Bürger ihre Verfaſſung lieben, ihre Geſezze achten, den Obrigkeiten freiwillig und aus Ueberzeugung gehorchen. Je allgemeiner und je tiefer gegründet die Meinung iſt, daß das Privatwohl mit der Staatsverfaſſung und mit der Aufrechthaltung der Staatsgeſezze aufs engſte verbunden ſei, deſto ſtärker wird der Patriotismus, deſto zahlreicher die Aufopferungen der Bürger, deſto häufiger die Beiſpiele bürgerlicher Tugenden ſein.

Der Staat hat ſeine feſteſte, ja einzige Stüzze in dem Gewiſſen der Bürger. Die innre Verbindlichkeit zur Erfüllung des Staatsvertrags und der Bürgerpflichten gründet ſich auf ein moraliſches Geſez das die Vernunft vorſchreibt (§. 4.). — Ohne Anerkennung dieſes Vernunftgeſezzes, ohne gute Sitten kann am allerwenigſten ein freier Staat beſtehen: denn da in dieſem die Achtung vor dem Geſezze die einzige Triebfeder bürgerlicher Handlungen iſt; ſo können verderbte, ſittenloſe Menſchen, die keine andre Triebfeder ihrer Handlungen als Privatwohl, kein anders Geſez, als das Geſez ihrer Neigungen kennen, unmöglich zum allgemeinen Staatszwekke, ſo bald er mit ihren ſelbſtſüchtigen Abſichten kollidirt, zuſammen wirken. — Der Staat kann nur äuſre

Handlungen erzwingen; er kann nur durch die Triebfeder der Furcht wirken; er kann Verbrechen nur in ſo fern, als ſie ſeiner Aufſicht und Wachſamkeit nicht entgehen, hindern und ſtrafen. Die moraliſche Geſinnung aber erzeugt Gehorſam gegen die Staatsgeſezze, und Erfüllung des geſellſchaftlichen Vertrags und Vermeidung auch unentdekbarer Verbrechen durch die Anerkennung eines Vernunftgeſezzes, und durch die Achtung für daſſelbe. Die moraliſche Geſinnung erweitert und erhöht die geſelligen Tugenden, und das wechſelſeitige Zutrauen; ſie giebt der Geſellſchaft neue Reize, und befeſtiget dadurch die Bande, wodurch ſie die freien und unabhängigen Menſchen zuſammen hält; ſie macht Handlungen, die der Staat nicht gebieten kann, zu Pflichten. Sie gebietet mit eben der Strenge: du ſollſt, wenn du kannſt, dich des Leidenden, des Verfolgten annehmen; du ſollſt alle andre Menſchen ſchäzzen, unterſtüzzen und lieben, als ſie verbietet, eines andern Rechte zu kränken. Sie macht, daß diejenigen, denen die Staatsgewalt anvertraut iſt, ihre Pflichten mit Eifer und Treue gegen den Staat, mit eignen Aufopferungen, ohne Troz und Härte gegen ihre Mitbürger, ohne Willkühr und Gewaltthätigkeit, erfüllen. Moraliſche Geſinnung unterſtüzt und erhöht den Staatszwek.

Das Bewuſtſein der Pflicht, oder die Triebfeder ſie zu erfüllen, hängt zwar nicht von dem Glauben an eine Gottheit, als Wirkung von ihrer Urſache ab; doch hängt die Triebfeder der Pflichten mit dem Glauben an einen moraliſchen Weltregierer und an Unſterblichkeit nothwendig zuſammen: denn woher ſoll der Menſch, deſſen Bedürfniß es iſt, nach Glükſeligkeit zu ſtreben, hinreichende Stärke erhalten, der Tugend immerfort das, was ihm angenehm, werth, nüzlich iſt, aufzuopfern? Was kann den Bürger, wenn das Vaterland ihn auffordert, ſein Leben zu wagen, zur Erfüllung dieſer Pflicht antreiben? Das allgemeine Wohl? der Staatsvertrag? Hierinn liegt

zwar der Grund ſeiner Pflicht, aber wenn ihm die Liebe zu ſeinem Leben die Einwendung einflößt: „ Der Staat kann von dir mehr nicht fordern, als er dir wieder geben kann: du biſt den Staatsvertrag eingegangen, um deine Rechte, und dein Leben zu ſichern, nicht um es für andre hinzugeben„ ; ſo kann die ſchwankende Entſchlieſung des Bürgers, ſeiner Pflicht, auch wenn ſie Aufopferung des Lebens fordert, getreu zu bleiben, kein andrer Beweggrund unterſtüzzen, als Ausſichten an einen Zuſtand nach dem Tode, als der Glaube an einen moraliſchen Weltregierer, oder Religion. — Religion iſt eine nothwendige Stüzze der Tugend, und hängt in ſo fern, als ſie Stüzze der Tugend, oder als ſie moraliſch iſt, mit dem Staatszwekke unzertrennlich zuſammen.

Und doch ſoll der Staat kein Recht auf die Geſinnungen und Meinungen der Bürger haben? Der Staat kann unmittelbar keine Meinungen und Empfindungen hervorbringen, gebieten oder verbieten; aber er hat das Recht, ſolche Anſtalten zu treffen, wodurch es wahrſcheinlich oder gewiß iſt, daß Geſinnungen und Meinungen, die mit dem Staatszwekke zuſammenhangen, erzeugt, befördert, verbreitet und befeſtiget werden. Dieſe Anſtalten müſſen von der Art ſeyn, daß ſie ſich ganz nach den Geſezzen des menſchlichen Gemüthes richten, daß ſie den Menſchen über ſeine wahren Vortheile, über ſein Verhältniß zum Staate aufklären, ſeinen Meinungen eine mit dem Staatswohl harmonirende Richtung geben, ſein moraliſches Gefühl ſchärfen, üben und entwikkeln, die Beweggründe zur Tugend einprägen und geläufig machen.

Der Staat hat das Recht, Erziehungsanſtalten zu treffen. Man kann dieſe Erziehung in die bürgerliche oder politiſche, die moraliſche und die religiöſe eintheilen. Wenn der Staat Religion befördert, ſo thut er dies nicht in religiöſer, ſondern blos in politiſcher Abſicht, d. i. nicht um den Bürger etwa zur Erfüllung ſeiner Pflichten

gegen

gegen Gott, ſondern blos um ihn zur Erfüllung ſeiner Pflichten gegen den Staat zu ermuntern. — Zu dieſen Erziehungsanſtalten gehört nicht nur öffentlicher Unterricht, ſondern auch öffentliche Achtung gegen tugendhafte Bürger, öffentliche Ermunterungen und Belohnungen verdienter Männer, Feſttage zum Andenken derſelben u. d. gl.

§. 110.

e) Staatspflichten.

So wie den Staatsrechten nothwendig auf Seite der Bürger Pflichten entſprechen, ſo beziehen ſich auch die Rechte der Bürger, auf Pflichten, die der Staat gegen ſie zu erfüllen hat. Alle haben ſich im Staatsvertrage gegen einen jeden verpflichtet. So laſſen ſich Staatspflichten denken.

Der Staat kann keine Pflichten gegen ſich ſelbſt haben, nicht einmal die Pflicht der Selbſterhaltung, oder der Aufrechthaltung ſeiner Verfaſſung: denn er kann ſich nicht gegen ſich ſelbſt verpflichten. Eben der allgemeine Wille aller Bürger, der die Staatsgeſellſchaft und ihre Verfaſſung gegründet hat, kann ſie auch ändern oder aufheben. — So lange der Staat und die Gewalten deſſelben beſtehen, hat der Staat die Pflicht, ſeine Gewalten nach der Erforderniß des Staatszweks zu gebrauchen, oder wenn dieſe einigen Bürgern übertragen worden ſind, zuzuſehen, daß ſie nach dem Staatszwekke verwaltet werden.

Es iſt daher Pflicht des Staats, alles, was zur Erreichung des Staatszweks nothwendig iſt, durch gebietende; was demſelben widerſpricht, durch verbietende Geſezze zu beſtimmen.

Es iſt Pflicht des Staats, jedem Bürger ſeine Rechte, und den ungehinderten Gebrauch ſeiner Freiheit zu ſchüzzen, Gerechtigkeitspflege zu handhaben, die Verbrechen nicht willkührlich, ſondern blos nach den beſtehenden Geſezzen zu ſtrafen, u. d. gl. Es iſt ſeine Pflicht, politiſche, moraliſche und religiöſe Bildung der Bürger zu befördern. —

Zweiter Abſchnitt.

Grundbegriffe von Kirche.

§. 11.

Der Glaube an die Exiſtenz eines oder mehrerer Höherer Weſen, an ihren Einfluß auf die Welt, und die Geſinnungen über die Art, ſie zu verehren, und ihre Gunſt zu erwerben, machen die Religion des Menſchen aus, und zwar die innre oder äuſre, inſofern dieſe Meinungen, Ueberzeugungen und Geſinnungen entweder durch äuſre Zeichen ausgedrükt werden, oder nicht.

Es iſt ſehr natürlich, daß, je heiliger dem Menſchen gewiſſe Vorſtellungen ſind, er deſto mehr Neigung fühle ſie auszudrükken, und andern mitzutheilen — die äuſre Religion, das Intereſſe an derſelben und die Beſchaffenheit der gottesdienſtlichen Gebräuche und Zeremonien richtet ſich genau nach den Vorſtellungen von der Gottheit und von der Art und Weiſe, ſich ihr wohlgefällig zu machen.

Wenn ſich mehrere Menſchen zu einem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte vereinigen, ſo machen ſie eine kirchliche Geſellſchaft oder eine Kirche aus.

Da ſich die gemeinſchaftliche äuſre Religion nothwendig auf eine gemeinſchaftliche innere bezieht; ſo ſezt die kirchliche Vereinigung nothwendig voraus, daß die Menſchen über ihre innre Religion ſich wechſelſeitig erklärt, ihren Glauben an die Gottheit einander bekannt und gefunden haben, daß ſie dieſelben religiöſen Geſinnungen hegen. Die kirchliche Geſellſchaft beruht daher nothwendig auf einem gemeinſchaftlichen Glaubensbekenntniß.

Die Mitglieder der kirchlichen Geſellſchaft, oder die Kirchengenoſſen verbinden ſich gegeneinander zur Ausü-

bung eines gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes, mithin auch zu einem gemeinſchaftlichen Glaubensbekenntniſſe.

Der kirchliche Geſellſchaftsvertrag kann nur inſofern giltig und verbindlich ſein, als es moraliſch möglich iſt, daß die Menſchen ſich zu demſelben Glaubensbekenntniſſe verbinden: Denn ſollte dieſe Verbindlichkeit moraliſch unmöglich, d. i. unerlaubt ſein, ſo kann ſie nicht Statt haben, weil ſich die moraliſchen Geſezze nicht widerſprechen können.

Wiefern die innre Religion auf einem vernünftigen, d. i. ſolchen Glauben beruht, daß die Gegenſtände deſſelben durch die Vernunft als wahr befunden werden; ſo iſt dies natürliche oder Vernunftreligion. Wiefern aber die innre Religion auf bloſem Anſehen, und die äuſre entweder auf bloſer Willkühr, oder auf einer gemeinſchaftlichen Verabredung, oder wieder auf äuſerm Anſehen beruht, heiſt ſie poſitive Religion.

In jeder Kirche iſt wenigſtens inſofern poſitive Religion, als die gottesdienſtlichen Gebräuche verabredet ſind.

§. 12.

Der hiſtoriſche Urſprung der kirchlichen Geſellſchaft läßt ſich auf eine dreifache Art denken *a*) entweder iſt die kirchliche Verfaſſung, das Glaubensbekenntniß und der äuſre Gottesdienſt durch den Staat beſtimmt *b*) oder durch einen, der ſich für einen göttlichen Abgeſandten ausgiebt, und die Menſchen zur Annahme eines gemeinſchaftlichen Glaubens überredet, oder *c*) durch bloſe Verabredung und freie Uebereinkunft der Menſchen.

Der hiſtoriſche Urſprung der Kirche ſei, welcher er wolle, dies iſt gleichgültig, wenn man den rechtlichen Urſprung der Kirche, oder die Rechtmäßigkeit der kirchlichen Geſellſchaft unterſucht. Dieſe Frage kann nicht nach dem, was geſchieht oder geſchehen iſt, ſondern nach dem, was geſchehen kann oder ſoll, mithin nicht nach der

Geſchichte, ſondern nach Vernunftprinzipien entſchieden werden.

In wiefern es phyſiſch und moraliſch möglich iſt, daß ſich die Menſchen zu einem gemeinſchaftlichen Glaubensbekenntniſſe und zur gemeinſchaftlichen äuſern Religion wechſelſeitig verbinden, inſofern kann die Kirche einen rechtlichen Urſprung haben.

In wiefern es phyſiſch oder moraliſch unmöglich iſt, daß Menſchen über ein Glaubensbekenntniß oder über äuſre Religion einen Vertrag machen, inſofern kann die Kirche keine rechtmäßige Geſellſchaft ſein.

Eine Kirche mag einen hiſtoriſchen Urſprung haben, welchen ſie will, ſo kann ſie nur inſofern eine rechtliche (d. i. eine ſolche, in welchen die Geſellſchaft Rechte auf die Mitglieder, und dieſe Pflichten in Hinſicht auf die Geſellſchaft haben) Geſellſchaft ſein, als ſie auf dem Glauben und der freien Einwilligung und Annahme aller Mitglieder beruht: denn jeder Vertrag überhaupt iſt nur dann rechtmäßig, wenn er frei eingegangen iſt. Beim kirchlichen Vertrage iſt dies noch einleuchtender.

Jeder Menſch, er lebe in, oder auſer einer Staatsgeſellſchaft, hat das unveräuſerliche Recht, über Religion ſeine Meinung zu haben, und dieſelbe durch äuſre Zeichen, durch welche er will, auszudrükken, oder gar nicht auszudrükken. Es iſt zudem unmöglich, daß ich mich zu einem Glauben gegen andre verbinde, oder daß andre mich dazu verbinden, wenn ich ihn nicht haben will oder kann; — mithin iſt es auch unmöglich, zu einem äuſern Gottesdienſte, der ein beſtimmtes Glaubensbekenntniß vorausſezt, wider meinen Glauben und Willen verbunden zu werden. Keine kirchliche Geſellſchaft, zu der ich gezwungen wurde, kann rechtmäßig und verbindlich ſein.

Es iſt phyſiſch und moraliſch möglich, daß Menſchen eine kirchliche Geſellſchaft miteinander errichten: denn es iſt phyſiſch und moraliſch möglich, daß mehrere

Menſchen in demſelben Glaubensbekenntniſſe übereinſtimmen. Sie können ſich daher gegen einander verbinden, daſſelbe Glaubensbekenntniß, ſo lange ſich ihre Ueberzeugungen nicht ändern, beizubehalten, demſelben gemäß den äuſern Gottesdienſt zu verrichten, ſich eine kirchliche Verfaſſung zu geben, ſich an beſtimmten Zeiten und Orten zu verſammeln, die Koſten des Gottesdienſtes gemeinſchaftlich zu tragen u. d. gl.

§. 13.

Eine jede Kirche hat ein beſtimmtes Glaubensbekenntniß (§ 11) dies iſt entweder veränderlich oder unveränderlich, nachdem man ſich in dem kirchlichen Vertrage entweder zum beſtändigen Glauben an dieſelben Objekte wechſelſeitig verbunden hat, oder nicht.

Ein unveränderliches Glaubensbekenntniß gehört nicht weſentlich zum Begriffe einer Kirche, ſondern nur ein beſtimmtes. Es läßt ſich denken, daß die Menſchen ſich zu demſelben Glaubensbekenntniſſe und zu demſelben Gottesdienſte unter der Bedingung: ſo lange ſie denſelben Glauben haben, verflichten. Der Austritt aus der Kirche wäre dann im Falle des veränderten Glaubens jedem frei, und er gäbe durch ſeinen Austritt zu verſtehen, daß ſich ſeine Religionsmeinungen geändert haben. — Kirchen können auſſerdem noch zum Grundgeſezze machen, ihr Glaubensbekenntniß, wenn ſich die Religionsmeinungen der Glieder ändern, auch abzuändern. In dieſem Falle wären dieſe Kirchen als Religionsſchulen anzuſehen, welche zur Abſicht haben, durch wechſelſeitige Belehrung die Religionsbegriffe aufzuklären, und den Gottesdienſt immer reiner, vernünftiger, einfacher und zur Beförderung der Moralität geſchickter zu machen. —

§. 14.

Kein kirchlicher Vertrag, der ein unveränderliches

Glaubensſymbol zum Zwekke oder zum Gegenſtande hat, kann giltig oder verbindlich ſein. Die Menſchen können weder von einem andern zur unveränderlichen Annahme deſſelben Symbols verpflichtet werden, noch ſich freiwillig gegeneinander dazu verpflichten. Da nach den Geſezzen des Denkvermögens bei weiterm Nachdenken nothwendig die Vorurtheile und Irrthümer verſchwinden, oder doch die Begriffe ſich erweitern und aufhellen, und neue oder andre Verhältniſſe derſelben entdekt, mithin die vorigen Meinungen verändert werden, und da es nach einem moraliſchen Geſezze dem Menſchen zur Pflicht gemacht iſt, ſein moraliſches und religiöſes Begehren immer zu vervollkommnen, und in der Moralität immer fortzuſchreiten; ſo iſt es demſelben ſowohl phyſiſch als moraliſch unmöglich, ſich zu verbinden, oder verbunden zu ſein, immer dieſelben Religionsmeinungen zu hegen. Ich kann mich nicht verbinden, etwas, was ich vielleicht in der Zukunft für falſch, für abergläubiſch, oder ſittenverderblich anſehen werde, doch als wahr und gut zu bekennen — ich kann mich nicht verbinden, einen Heuchler zu machen — Befinde ich mich in einer bürgerlichen, oder vom Staate errichteten Kirche, ſo hat dieſer die Gränzen ſeiner Gewalt überſchritten, indem er mir etwas zu glauben vorſchreibt (§ 8). Eine ſolche Staatskirche iſt ein Unding. Bin ich Mitglied von einer Kirche, die nach meiner bisherigen Meinung einen göttlichen Abgeſandten zum Stifter hat, ſo beruht meine Verbindlichkeit, Mitglied dieſer Kirche zu bleiben, blos auf meinem Glauben, und dauert nur ſo lange, als dieſer Glaube ſich nicht ändert. Daß aber dieſer ewig fortdaure, dazu kann ich mich eben ſo wenig verbinden, als es mir anfänglich frei ſtand, ihn zu haben oder nicht. Dies hieng und hängt immerhin von dem Einfluſſe der Wahrheitsgründe auf mein Denkvermögen ab. — Habe ich mit andern ein Glaubensbekenntniß verabredet und bin ich freiwillig eine kirchliche Verbindung mit ihnen eingegangen, ſo geſchah dies nach meinen da=

maligen Ueberzeugungen; ſie kann alſo auch unmöglich länger, als dieſe, beſtehen.

§. 15.

Ein ſolcher Vertrag auf ein unveränderliches Symbol, er ſey zwiſchen Menſchen und Menſchen, oder zwiſchen einzelnen Menſchen und der Kirche eingegangen, kann auch durch die Leiſtung von Seiten andrer, oder von Seite der Kirche, nie verbindlich werden: denn ich kann nie gewiß wiſſen, ob andre das wirklich glauben, was ſie bekennen, ob ſich ihre Meinungen nicht verändert haben. Ich müßte es daher blos glauben, daß ſie redlich gegen mich äuſern, was ſie denken, ich müßte es blos glauben, daß ſie den Vertrag in Hinſicht auf mich erfüllen. Mithin beruhte ihr Recht, auch von mir die Erfüllung des Vertrags zu fordern, blos auf meinem Glauben, auf meinem Dafürhalten, daß ſie den Vertrag gegen mich erfüllt haben. Ob ich aber dies wirklich dafür halte, oder nicht, das können ſie nicht wiſſen, und ſie können mich auch nicht zwingen, es dafür zu halten, mithin können ſie mich auch nicht zwingen, ihren Glauben zu bekennen. Da es nun unmöglich iſt, bei dem kirchlichen Vertrage auf ein unveränderliches Glaubensbekenntniß, zu wiſſen, ob einer oder beide Theile die Bedingungen deſſelben zu erfüllen; ſo kann er auch nie verbindlich werden. — Hieraus folgt:

Der kirchliche Vertrag kann daher nur unter der *a*) Einſchränkung: ſo lange meine Religionsmeinungen ſich nicht ändern: eingegangen werden.

b) Wenn der kirchliche Vertrag dieſe Einſchränkung nicht ausdrüklich bei ſich hat, ſo muß ſie nothwendig darunter verſtanden werden.

c) Auch alle Religionseide, oder eidliche Verpflichtungen auf ein Glaubensbekenntniß, können nur unter dieſer Einſchränkung verbinden. — Zudem giebt ein eidliches Verſprechen, deſſen größere Verbindlichkeit blos

von meinem Glauben an Gott abhängt, dem andern kein größeres Recht auf mich.

d) Jede Kirche, die ein unveränderliches Glaubensbekenntniß hat, iſt eine unrechtmäßige Geſellſchaft.

§. 16.

Der kirchliche Geſellſchaftsvertrag kann daher keinen andern Zwek haben, als wechſelſeitige Verpflichtung der Mitglieder, alle dienlichen Mittel anzuwenden, um die Religionsbegriffe aufzuklären, die gefundenen Wahrheiten durch Unterricht und ſchikliche Gebräuche zu verbreiten, zu beleben, ihren Einfluß zur Beförderung der Moralität zu verſtärken, ſich wechſelſeitig durch gutes Beiſpiel zur Tugend zu ermuntern, immer in dieſen wichtigen Kenntniſſen fortzuſchreiten, und nachdem man neue Wahrheiten, oder neue Verbindungen derſelben gefunden hat, das Symbol und den äuſern Gottesdienſt zu verändern. — Ein ſolcher Zwek der Kirche iſt phyſiſch und moraliſch möglich: denn es iſt möglich, daß Menſchen ſich einander aufklären. Es iſt nicht allein erlaubt (moraliſch möglich) ſondern auch (moraliſch nothwendig) Pflicht, daß die Menſchen nach dieſem Zwekke hinwirken, weil er ihnen durch ihr Vernunftgeſez aufgegeben iſt.

Es iſt daher Pflicht, in eine kirchliche Geſellſchaft zu treten, in welcher dieſer Zwek erreicht, oder wenigſtens erzielt wird. Ich bin ſchuldig, die moraliſche und religiöſe Bildung nicht allein an mir zu befördern, ſondern auch ſoviel in meinen Kräften ſteht, durch ſchriftlichen oder mündlichen Unterricht, durch gutes Beiſpiel, durch äuſre Achtung für die Tugend, in allen möglichen Verhältniſſen beizutragen, daß ſie an andern befördert werde. Dieſe Pflicht erfülle ich durch den Beitritt zu einer Kirche, die nicht auf ein unveränderliches Symbol gebaut, blos zum Zwekke hat, moraliſche und religiöſe Bildung zu befördern.

Ob eine ſolche Kirche exiſtire oder nicht, ob in einer

durch herrſchenden Aberglauben die Religionsbegriffe und die Beweggründe zur Tugend nicht mehr verdunkelt und geſchwächt, als berichtigt und belebt werden, ob Hoffnung ſei, daß ich durch meinen Einfluß etwas gutes werde ſtiften können, das kann nur ich beurtheilen. Es iſt daher bloſe Gewiſſenspflicht. Kein andrer hat ein Recht, mich zum Beitritt zu irgend einer Kirche zu zwingen. —

§. 17.

Die Kirche oder die kirchliche Geſellſchaft hat inſofern Rechte, als es phyſiſch und moraliſch möglich iſt, daß Menſchen in einem kirchlichen Vertrage Rechte gegen einander abtretten, und ſich wechſelſeitig zu gewiſſen Handlungen verbinden. Auf eine andre Art können Rechte in einer Geſellſchaft nicht entſtehen. Auch in dem Falle, wenn eine Kirche eine göttliche Stiftung behauptete, und mithin ihre Verfaſſung von Gott ableitete, ſo käme es doch blos darauf an, ob ich dies glaube oder nicht, ob ich dieſe vorgeblichen Rechte der Kirche anerkennen, ob ich ein Mitglied der Kirche ſeie, und ſie gewiſſe Rechte über mich ausüben laſſen will oder nicht. Es iſt einerlei, Rechte an einen andern abtretten, oder ſeine Anſprüche auf mich, deren Giltigkeit nur von meiner freiwilligen Anerkennung abhängt, freiwillig anerkennen. Die Kirche hat keine Rechte, als blos über die Gläubigen, d. i. über die, die ſie freiwillig anerkennen.

Die Kirche hat keine Rechte, als ſolche, die ihr blos nach einem moraliſch möglichen Zwekke zukommen können. So hat ſie das Recht nicht, ein unveränderliches Glaubensbekenntniß vorzuſchreiben. (§ 14, 15.)

Die Kirche hat das Recht, alle Mittel anzuwenden, um ihren moraliſch möglichen Zwek zu erreichen. — Mithin

ein Glaubensbekenntniß, als Grundlage des Unterrichts in der moraliſchen Religion zu beſtimmen. —

Die äuſern Gebräuche des Gottesdienſtes anzuordnen,

Sich eine Verfaſſung zu geben,

Zwekmäßige Geſezze, wodurch die Zeit und der Ort des Unterrichtes und äuſern Gottesdienſtes beſtimmt wird, zu entwerfen,

Die Ungläubigen oder unmoraliſchen Mitglieder zu belehren, ihnen Verweiſe zu geben, zu hindern, daß ſie nicht durch böſes Beiſpiel ſchaden, zu erklären, daß ſie ſelbe nicht mehr als Mitglieder anerkennen.

§. 18.

Die Gewalt der Kirche oder das phyſiſche und moraliſche Vermögen derſelben, gewiſſe Handlungen von den Gläubigen zu fordern, hängt wieder blos von dem Glauben und der freiwilligen Anerkennung ab. Ich habe keine Pflichten gegen die Kirche, als ſo lang ich Gläubiger bin, und Pflichten gegen ſie freiwillig übernehme. Sie kann es nicht hindern, wenn ich ihr den Gehorſam aufſagen will. Kein Kontrakt kann mich an ſie binden. Sie verſprach mir, meine moraliſche und religiöſe Bildung zu übernehmen, und dafür verſprach ich ihr Gehorſam. Aber da ich ſelbſt und zwar allein beurtheilen kann und ſoll, und es nicht auf ihre Ausſage ankommen laſſen kann, ob ſie ihr Verſprechen gegen mich erfülle; ſo hängt es auch blos von meiner Beurtheilung ab, ob ich ihr Gehorſam ſchuldig zu ſein glaube oder nicht? Handle ich wider meine Ueberzeugung; ſo kann ſie dies nicht wiſſen, ſo bin ich nicht ihr, ſondern meinem Gewiſſen deswegen verantwortlich.

Die Kirche hat die Gewalt, ſo lang ich Mitglied derſelben bin, meine Handlungen zu unterſuchen, ſie nach ihren Geſezzen zu beurtheilen, mich zu beſtrafen, und Geſezze zu machen.

Indem die Kirche dieſe Gewalt ausübt, ſo übt ſie eine blos geiſtige oder moraliſche Gewalt aus. Denn da

die Wirkſamkeit dieſer Gewalt in Hinſicht auf mich, blos von meiner Anerkennung, von meinem Vertrauen, von meinem Begriffe über das Anſehen der Kirche, und über die Zwekmäßigkeit ihrer Anſtalten, ihrer Belehrungen und Vorſchriften abhängt; ſo hat die Kirche keine andre Mittel, ihre Gewalt an mir geltend zu machen, als ſolche, wodurch ſie mich überredet, die Ausübung derſelben für zwekmäßig und vernünftig anzuſehen, mithin blos ſolche, wodurch ſie auf meinen Geiſt wirkt, und gute Geſinnungen in mir erzeugt. Sie kann daher blos geiſtige Gewalt gegen mich ausüben. — Ihre Gewalt reduzirt ſich daher blos auf die Gewalt zu belehren. Auch dann, wenn ſie mir künftige Strafen androht, oder künftige Belohnungen verſpricht; ſo iſt dies alles an mir verlohren, wofern ich nicht daran glaube. Will ſie daher etwas über mich ausrichten, ſo muß ſie mich vorderſamſt zu überzeugen ſuchen, daß ihre Lehren wahr, ihre Anſtalten vernünftig, ihre Geſezze moraliſch gut ſein.

Die Gewalt der Kirche iſt nicht phyſiſch, d. i. ſie entſteht nicht durch die Vereinigung der phyſiſchen Kräfte der Menſchen, um einen ſichtbaren phyſiſchen Endzwek hervorzubringen. Der Zwek der Kirche iſt keine ſichtbare Wirkung, er iſt nicht durch vereinigte phyſiſche, ſondern moraliſche, d. i. auf den Geiſt wirkende Kräfte erreichbar. Die Handlungen, die die Kirche fordert, können nicht erzwungen werden. — Es iſt ohnehin jedem Mitgliede der Kirche frei, auszutreten, wann es will.

Die kirchliche Gewalt iſt daher nichts anders, als das moraliſche Vermögen der Kirche, ihren Zwek bei ihren Mitgliedern durch moraliſche Mittel zu erzielen.

§. 19.

Vergleicht man die kirchliche Geſellſchaft mit der Staatsgeſellſchaft, ſo ergeben ſich folgende weſentliche Unterſchiede zwiſchen beiden.

a) Die Verbindlichkeit des Staatsvertrags, mithin

aller Staatsgeſezze, beruht auf meiner redlich gegebenen, und durch die Annehmung der Leiſtung von Seiten des Staats unzweideutig erklärten Einwilligung. — Die Verbindlichkeit des kirchlichen Vertrags beruht weder auf meinen gegebenen Worten, weil ich dies nicht für die Zukunft geben konnte, noch auf der angenommenen Leiſtung der Kirche, weil darüber niemand urtheilen kann, ſondern blos auf meinem Glauben. Ich kann der Kirche den Gehorſam aufſagen, wann ich will; aber ich kann nicht aus dem Staate tretten, wann ich will. Ich muß mich mit dem Staate, der gegen mich geleiſtet, der mich bisher geſchüzt hat, abfinden. Der Staat hat das Recht, ſo lange ich Bürger bin, mich zur Erfüllung der Bürgerpflichten zu zwingen; aber die Kirche kann dies nicht. Sie hat kein Recht auf meine äuſern Handlungen.

b). Der Zwek der Staatsgeſellſchaft iſt die Sicherheit der Menſchenrechte, mithin ungeſtörter Gebrauch der Freiheit und Kräften, ungekränkter Genuß des Lebens und Eigenthums, ungehindertes Streben nach Glükſeligkeit. Der Zwek der Kirche iſt Bekenntniß entweder ſchon gefundener oder noch zu findender Wahrheiten, und Ausübung gewiſſer Handlungen, um ſich Gott wohlgefällig zu machen.

c) Die Mittel, durch welche der Staat ſeinen Zwek erreicht, ſind Geſezze, wodurch er den Bürgern blos äuſre Handlungen vorſchreibt, die er erzwingen kann. Die Mittel, deren ſich die Kirche bedient, ſind bloße Belehrungen und Ermahnungen nicht allein zu äuſern, ſondern vorzüglich zu innern Handlungen. Die Wirkſamkeit dieſer Mittel hängt blos von dem Eindruk ab, den die Kirche durch ihr Zureden auf mich machen kann.

d) Das Prinzip aller Rechte des Staats iſt der allgemeine Wille der Bürger, die ſich zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung ihrer Menſchenrechte wechſelſeitig verbinden. Das Prinzip der Rechte des Staats iſt mithin dies: Die Freiheit eines jeden nach Bedingungen einzuſchrän-

ken, unter welchen ſie mit der Freiheit aller andern nach einem allgemeinen Geſezze zuſammen beſtehen kann oder, welches eben ſo viel heiſt: die Freiheit eines jeden auf die Bedingung zu beſchränken, daß ſie die Freiheit keines andern antaſte, und: die Freiheit eines jeden unter der Bedingung, daß ſie die Freiheit keines andern verlezze, zu ſchüzzen. — Das Prinzip der Rechte der Kirche iſt auch der allgemeine Wille der Gläubigen, nicht aber dazu, ſich zu gewiſſen Handlungen und zu einem Glaubensbekenntniſſe auf immer zu verpflichten, ſondern nur dazu, die Belehrungen der Kirche anzuhören, und daraus für ſich, ſo viel ſie wollen und können, Vortheil zu ziehen, dagegen zu den Koſten des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes beyzutragen. —

Dritter Abſchnitt.

Wechſelſeitiges Verhältniß des Staats und der Kirche.

I. Allgemeine Verhältniſſe.

§. 20.

Die Kirche bildet ſich im Staate, und ſie kann nur durch den Schuz des Staates beſtehen. Das Bedürfniß, einen Gott zu denken, und äuſerlich auf eine gewiſſe Weiſe zu verehren, mußte ſpäter gefühlt werden, als das Bedürfniß, ſein Leben und Eigenthum zu ſchüzzen. — Zudem iſt es nothwendig, daß ſich die Menſchen vorher ihre äuſre Freiheit wechſelſeitig geſichert haben, ehe ſie ſich zu einem gewiſſen Gebrauche derſelben gegeneinander ernſtlich und wirkſam verbinden konnten. Damit man den gottesdienſtlichen Verſammlungen ruhig und ungehindert obliegen könne, müſſen ſchon Anſtalten getroffen und verabredet ſein, wodurch die Sicherheit derſelben gegründet wird. Mithin müſſen die Menſchen einen Staatsvertrag

ſchon geſchloſſen haben, um einen kirchlichen Vertrag ſchließen zu können. — Auch wenn die Kirche durch den Staat gegründet wird, müſſen Staatsverbindungen den kirchlichen vorhergehen. Moſes mußte zuvor die Iſraeliten in eine beſondre Staatsgeſellſchaft zuſammenbringen, ehe er ihnen ſeine Religionsgeſezze verkündigen konnte. Mahomed und Karl der Große mußten zuvor die Nazionen unterjochen, ehe ſie denſelben ihre Religion aufdringen konnten. — Hieraus folgt:

a) Die Staatsgeſellſchaft iſt die urſprüngliche, erſte und allgemeine, die kirchliche Geſellſchaft iſt eine abgeordnete und beſondere.

b) Die Rechte des Staats auf die Kirche müſſen von jeder Kirche nothwendig anerkannt werden.

c) Keine im Staat beſtehende Kirche kann einen dem Staatszwekke widerſtreitenden Zwek haben.

d) Jeder Bürger, der zugleich Mitglied einer Kirche im Staate iſt, hat um ſo mehr Intereſſe an dem Wohl des Staats, und um ſo mehr Antrieb, ein guter Bürger zu ſein.

e) Kirchliche Geſellſchaften ſind an ſich dem Staate nicht gefährlich.

§. 21.

Die Bürger des Staats haben das Recht unter ſich eine kirchliche Geſellſchaft zu errichten, ſo wie ſie das Recht haben, jeden andern Vertrag unter ſich einzugehen. Als die Menſchen in einer Staatsgeſellſchaft zuſammentraten, haben ſie von ihrer natürlichen Freiheit nur ſo viel, als zum Staatszwekke erfordert ward, gegeneinander abgetretten. Jeder opferte einen Teil ſeiner Freiheit auf, um durch die Unterſtüzzung aller andern ſeine ganze Freiheit zu ſichern. Jeder Bürger hat das Recht, alles zu thun, was dem Staatszwekke und den Rechten der übrigen Bürger nicht entgegen iſt. Dies Recht hat er nicht nur als freier Menſch, wiefern er daſſelbe durch den

Staatsvertrag nicht abgetretten hat; ſondern er hat es auch als Bürger, weil der Staat ihm daſſelbe zu ſchüzzen verſprochen hat. Oder, jeder Bürger im Staate hat das natürliche und poſitive (durch den Staatsvertrag erworbene) Recht, ſeine äuſre Freiheit nach ſeiner Willkühr, nur nicht wider den Staatszwek, zu gebrauchen — mithin zu reden, zu ſchreiben, Verträge zu ſchließen, ſich mit andern zu verſammeln, eine kirchliche Geſellſchaft zu errichten, das Glaubensſimbol zu beſtimmen, die äuſern Gebräuche anzuordnen, die Tage und Oerter der Zuſammenkünfte, Feſttage, zu verabreden, die Koſten des Gottesdienſtes, die Unterhaltung der Prieſter zu beſtimmen, ſich Gebäude zum Gottesdienſte zu verſchaffen, ſich zu ihren Verſammlungen durch äuſerliche Zeichen zu berufen, der Kirche eine Verfaſſung zu geben, welche ihnen als kirchliche am beſten dünkt, ſie ſei monarchiſch, ariſtokratiſch oder demokratiſch.

§. 22.

Dieſe Freiheit der Bürger wird nur durch eine einzige Bedingung, daß ſie nichts wider den Staatszwek unternehmen, aber ſie wird auch durch dieſe nothwendig beſchränkt. Denn die Bürger als Bürger ſind an den Staatsvertrag nothwendig gebunden, ſie können daher keine Verbindung eingehen, die den Bedingungen deſſelben zuwider iſt. Die Staatsgeſellſchaft iſt die urſprüngliche, erſte, von der kirchlichen ganz unabhängige, allgemeine (in dem allgemeinen Willen Aller gegründete) Geſellſchaft; die Verbindlichkeiten gegen dieſelbe können und dürfen durch keine ſpätere, beſondere Verträge aufgehoben werden. Die Bürger dürfen daher den Staatszwek dem Kirchenzwekke nicht unterordnen, jenen durch dieſen nicht ſchwächen, oder untergraben. Sie dürfen den Kirchenzwek nicht durch bürgerliche Freiheiten, Vortheile, Vorzüge, Belohnungen oder Strafen befördern, weil ſie Staatskräfte und Staatsmittel wider

das Recht einzelner Bürger zu andern als zu Staatszwekken verwenden würden. Sie haben das Recht nicht, in ihr Glaubensbekenntniß Lehren aufzunehmen, wodurch der Gehorſam gegen die Staatsgeſezze, die Liebe zur Staatsverfaſſung, die Unterwerfung gegen die Staatsgewalten geſchwächt würde. Wenn ſchon jeder einzelne Bürger das Recht hat, die beſtehende Verfaſſung aller Geſezze des Staates auch öffentlich und in Schriften zu tadeln; ſo können doch die Bürger dergleichen dem Staate gefährlichen Meinungen nicht in ihr Simbol aufnehmen, oder ſich zur Behauptung derſelben wechſelſeitig verbinden, weil ſie ſich eben dadurch wider den Staat verbinden, und ihre kirchliche Geſellſchaft in ein Komplott wider den Staat umändern würden. — Ob der Staat das Recht habe, eine ſolche Kirche nicht zu dulden; iſt eine andre Frage, auf die ich unten zurükkommen werde.

Sie können ſich zu keinen kirchlichen Geſezzen verbinden, die das gebiethen, was der Staat verbiethet, oder verbiethen, was der Staat gebiethet.

Sie können keine ſolche gottesdienſtlichen Einrichtungen treffen, welche ihnen die Erfüllung der Pflichten gegen den Staat erſchweren oder unmöglich machen.

Sie können keine Verbindungen mit auswärtigen Kirchen unterhalten, die dem Staate gefährlich ſind.

Sie dürfen in ihren kirchlichen Zuſammenkünften keine dem Staate bedenklichen Unterhandlungen pflegen.

§. 23.

Die Kirche als Kirche hat in Hinſicht auf den Staat keine Rechte. Die Kirche als Kirche, d. i. als ein blos zu einem günſtigen Zwekke eingegangene Geſellſchaft, kann in dem Staate keine rechtliche Exiſtenz haben: indem ſich der Staat, der jedem Bürger ſeine Religion frei laſſen muß, nicht gegen eine Kirche verbinden kann, ihre Zwekke zu unterſtüzzen oder zu befördern. Der Staat als Staat

muß

muß alle Religionen und alle Kirchen dulden und ſchüz-zen; aber eben darum kann er als Staat ſich nicht für eine insbeſondre intereſſiren. Aber die Bürger im Staate, die eine Kirche ausmachen, haben Rechte in Hinſicht auf den Staat. — Wenn daher von Rechten der Kirche in Hinſicht auf den Staat die Rede iſt, ſo können nur die Rechte mehrerer Staatsbürger, die eine Religionsgeſell-ſchaft freiwillig bilden, verſtanden werden.

§. 24.

Es kann keine Kirche im Staate eine rechtliche Exiſtenz haben, welche, und inſofern ſie dem Staate nachtheilig und gefährlich iſt. Die Kirche exiſtirt im Staate und unter dem Schuzze des Staates, als eine beſondre in einer allgemeinen, als eine ſpätere in einer frühern Geſellſchaft. Die Kirchengenoſſen wollen Bürger bleiben; ſie fahren fort, es zu ſeyn; es iſt daher mo-raliſch unmöglich, nachdem ſie ihre Verbindungen und Pflichten, die ſie gegen den Staat übernommen haben, noch anerkennen, daß ſie ſich wider den Staatszwek, wi-der die Rechte andrer Bürger, wider ihre Bürgerpflich-ten verbinden könnten. Sie haben daher das Recht nicht, eine kirchliche Geſellſchaft, die der Staatsgeſellſchaft nachtheilig oder gefährlich iſt, einzugehen; und wenn ſie eine ſolche eingegangen ſind, ſo iſt dieſe unrechtmäſig und ungiltig.

Sezt man den Fall, daß dieſelben Menſchen zugleich einen Staats- und kirchlichen Vertrag unter ſich ſchlieſ-ſen, wo es ihnen dann frei ſtünde, den Staatszwek nach dem Zwekke der Kirche zu modifiziren, oder jenen gar dieſem unterzuordnen, mithin der Kirche, wenn ſie auch dem Staate gefährlich wäre, eine rechtliche Exiſtenz zu geben; ſo bedenkt man nicht, daß ein ſolcher Bürger-vertrag ganz ungereimt, und widerſprechend wäre. Es iſt unmöglich, ſich gemeinſchaftlich zur Handhabung der allgemeinen Sicherheit und Freiheit, zur Unterſtüzzung

der öffentlichen Ruhe und Aufnahme des Staates, und zugleich zu Lehren, Handlungen oder zu Privatanſtalten, wodurch jene Zwekke untergraben, oder vereitelt würden, zu verpflichten.

Wenn eine Kirche im Staate beſteht, deren Mitglieder gute Bürger ſind; ſo muß man vermuthen, daß die Kirche dem Staate nicht gefährlich ſei.

Alle Kirchen, die im Staate beſtehen, haben dieſe Vermuthung für ſich, daß ſie keinen dem Staate gefährlichen Zwek haben, weil es nicht zu vermuthen iſt, daß die Bürger die öffentliche Sicherheit, wodurch die Kirche ſelbſt geſchüzt wird, untergraben wollen.

Sobald eine Kirche im Staate beſteht; ſo liegt zwiſchen Staat und Kirche ein ſtillſchweigender Vertrag zum Grunde. Der Staat verſpricht der Kirche Schuz unter der Bedingung, daß ſie blos ihren geiſtigen Zwek verfolge; die Kirche verſpricht dagegen, keine dem Staate gefährliche Anſtalten zu treffen.

§. 25.

Es iſt möglich, daß Kirchen dem Staate gefährlich ſind, oder gefährlich werden. Es kann *a)* die kirchliche Geſellſchaft, ſo wie jede andre Privatgeſellſchaft im Staate, zur Folge haben, daß die Mitglieder derſelben, indem ſie ſich näher gegeneinander verpflichten, ſich wegen der Uebereinſtimmung der Denkart enger zugethan, mithin gegen die übrigeu Bürger und gegen den Staat gleichgiltiger werden, und ihre Bürgerpflichten den Pflichten gegen die Kirche unterordnen, oder aufopfern. *b)* Hat die Kirche ein unveränderliches Symbol (wie denn alle Kirchen ein ſolches haben): ſo, z. B., glaubt ſie im Beſizze der Wahrheit und der Gunſt Gottes zu ſeyn. Die Glieder dieſer Kirche dünken ſich Kinder Gottes, und als das auserwählte Häufchen auf die Güter der andern Welt allein Anſpruch zu haben. Da nun dieſe Güter den irdiſchen weit vorzuziehen ſind, ſo liegt es in dem Geiſte

jeder Kirche mit einem unveränderlichen Symbol, die übrigen Menſchen, die ſich nicht in dem Schooße der Kirche befinden, geringer zu ſchäzzen, ſie zu verachten, ſie, wenn man die Mittel dazu hat, zum Eintritt in die Kirche zu zwingen, oder an ihnen die bürgerlichen Pflichten nicht zu vollziehen. Es liegt in dem Geiſte dieſer Kirche, ſich auf alle mögliche Weiſe auszubreiten, und mithin alle übrigen Kirchen zu ſchwächen oder zu verdrängen zu ſuchen. Die Kirche hat zwar zur Erreichung dieſer Zwekke keine andre als blos geiſtige, das iſt Ueberredungsmittel zu Gebote; allein es iſt möglich, daß dieſer Sektengeiſt ſich auch durch feindſelige Handlungen äuſre. *c*) Wenn Kirchen mit Kirchen in andern Staaten ein kirchliches Intereſſe haben, ob ſchon die Staaten ſelbſt in ihrem Intereſſe getheilt, oder gar feindſelig gegeneinander geſinnet ſind, dann kann die kirchliche Verbindung den Patriotismus ſchwächen, geheimen, dem Staate nachtheiligen Verkehr mit auswärtigen veranlaſſen. Dies iſt dann vorzüglich zu fürchten, wenn die Kirche unter einem auswärtigen Oberhaupte ſteht, das ſich eine politiſche, mit dem Staate rivaliſirende Gewalt anmaßt. —

Da nun der Staat unſtreitig das Recht hat, den Staatszwek durch alle nothwendige und ſchikliche Mittel zu erzielen, und zu hindern, daß er nicht auf irgend eine Weiſe untergraben werde; ſo hat er auch unſtreitig über alle kirchliche Geſellſchaften, die im Staate ſind, das Recht der Aufſicht, d. i. er hat das Recht *a*) einzuſehen, wie fern die kirchlichen Verſammlungen die öffentliche Sicherheit bedrohen oder nicht; in welchem Verhältniſſe die Lehren, Gebräuche, Geſezze, Verfaſſung und die auswärtigen Verbindungen einer Kirche zum Staatszwekke ſtehen; *b*) zu verhindern, daß dieſe kirchlichen Lehren und Anſtalten den Staatszwek nicht durchkreuzzen oder untergraben. Denn da die Bürger in dem Staatsvertrage ſich ſelbſt zur Erreichung des Staatszweks verpflichtet haben; ſo haben ſie an den Staat das Recht

abgetreten, ihre äuſre Freiheit auf den Staatszwek zu beſchränken.

§. 26.

a) Aus dem Rechte der Einſicht folgt das Recht des Staates, alle kirchlichen Lehren, Gebräuche, Geſezze und Verbindungen einzuſehen, mithin ſich das Glaubensbekenntniß und die Liturgie von der Kirche vorlegen zu laſſen; er kann fordern, daß jede Abänderung in dem Glaubensbekenntniſſe, in der Liturgie oder kirchlichen Verfaſſung, ihm bekannt gemacht werde; er kann daher verbieten, keine ſolche Abänderungen ohne ſein Vorwiſſen vorzunehmen. — Er hat das Recht über alle öffentliche kirchlichen Zuſammenkünfte, und über die Verhandlungen derſelben Einſicht zu nehmen, mithin dieſelben durch einen Volksbeamten beobachten zu laſſen; er kann daher fordern, daß die gottesdienſtlichen Verhandlungen nicht in einer fremden, ſondern gemeinverſtändlichen Sprache vorgenommen werden. — Er kann jede auſſerordentliche Verſammlung der kirchlichen Vorſteher, ohne daß ihm davon die Anzeige gemacht worden ſei, unterſagen. Er kann jede geheime Verbindung und Gemeinſchaft mit auswärtigen Kirchen, jeden geheimen, ihm unbekannten Briefwechſel, Geldanlegungen u. d. gl. unterſagen. — Er hat das Recht zu verbieten, daß die Kirche keine Lehrbeſtimmung, keinen Befehl, keine Zuſchreiben von einem auswärtigen Kirchenobern annehme, und davon Gebrauch mache, ohne daß der Staat zuvor davon Einſicht genommen hätte. — Wenn ſchon der Staat zum Grundgeſezze die Duldung aller Kirchen gemacht hat, ſo muß doch dieſe Freiheit nothwendig auf den Staatszwek beſchränkt werden, und es beſteht damit ganz das Verbot, daß im Staate keine neue Kirche, ohne das Vorwiſſen derſelben, gebildet werden könne.

§. 27.

b) Aus dem allgemeinen Rechte des Staates, zu hindern, daß der Staatszwek nicht leide, folgt, daß der

Staat das Recht habe, zu hindern, daß die kirchliche oder religiöſe Intoleranz nicht in feindſelige Thaten übergehe: er kann daher verbieten, daß kein Bürger es verſuche, den andern zur Annahme einer Religion, zur Theilnehmung am öffentlichen Gottesdienſte zu zwingen, oder denſelben, weil er andre Religionsmeinungen hegt, darum zu verachten, zu verſpotten, zu verfolgen, oder ihm bürgerliche Rechte ſtreitig zu machen — er hat das Recht, aufrühriſche, ſittenverderbliche Lehren, Geſezze, die die Staatsgeſezze ſchwächen, gottesdienſtliche Handlungen, die nicht ohne Nachtheil des Staats oder ohne Verlezzung der Rechte andrer Bürger ausgeübt werden könnten, ſo wie alle gefährliche auswärtige Verbindungen zu unterſagen. Er hat das Recht, der Kirche das weltliche Anſehen und den auf Reichthum und äuſre Vortheile, die ſie den Glaubigen verſchaffen kann, gegründeten Einfluß auf die Bürger, der dem Staate bedenklich werden, und die Kirche zu einem Staate im Staate erheben könnte, mithin derſelben die Quellen des Reichthums, und alle der weltlichen Macht eigenen Hilfsmittel abzuſchneiden, u. d. gl.

§. 28.

So unſtreitig dem Staate das Recht der Aufſicht (§. 25.) zukömmt; ſo gewiß iſt es, daß ſich auch das ganze Recht des Staates in Hinſicht auf die Kirche auf daſſelbe beſchränke: denn die Bürger im Staate haben die unumſchränkte Freiheit, alles zu thun, was dem Staatszwekke und den Rechten andrer Bürger nicht zuwider iſt; mithin iſt ihre äuſre Freiheit nur auf dieſe einzige Bedingung beſchränkt. Der Staat darf ſie daher auch nur auf dieſe einzige Bedingung beſchränken, d. i. er hat nur das Recht, zu hindern, daß ſie ihre Freiheit nicht wider dieſen Zwek gebrauchen; er muß ſie übrigens ganz ungehindert wirken laſſen; er muß ſie in allen übrigen Handlungen, ohne ihnen etwas vorſchreiben zu

dürfen, ſich ſelbſt überlaſſen. — Der Staat hat mithin das Recht nicht, irgend eine Lehre, ein Geſez, einen Gebrauch, eine Abänderung oder Verbeſſerung, oder eine andre Verfaſſung der Kirche vorzuſchreiben. Dies alles hängt entweder blos von der Meinung oder von der Freiheit der Bürger ab. — Aus eben dem Grunde hat der Staat das Recht nicht, äuſre kirchliche Handlungen oder Gebräuche, die dem Staate ganz gleichgiltig ſind, und andern Bürgern kein Recht verlezzen, zu verbieten, weil er hier wieder die Freiheit der Bürger ganz willkührlich beſchränken würde.

§. 29.

Die Staatsgewalt wird ſo, wie die kirchliche, jede durch ihren beſondern Zwek beſtimmt, und jede erſtrekt ſich auf alle Gegenſtände, die als Mittel zu ihrem Zwekke gehören. Der Staatszwek iſt aber öffentliche Sicherheit, mithin ein ganz bemerkbarer, und durch äuſerliche Unterlaſſungen und Handlungen erreichbarer Zwek. Der kirchliche Zwek iſt Gott wohlgefälliger Kultus. Die Kirche hat keine andre Mittel, auf ihren Zwek hinzuwirken, als ſolche, welche Glauben an ihre Lehren nnd an ihren Kultus erzeugen können. Mithin iſt die ganze Gewalt der Kirche blos geiſtig, ſie hat blos geiſtige Mittel zu Gebote, wodurch ſie ihren blos geiſtigen Zwek erſtreben kann. Da nun die Objekte der Staats- und der Kirchengewalt ſo weſentlich verſchieden ſind, daß weder der Staat das Recht oder das Vermögen haben kann, einen kirchlichen, noch die Kirche das Recht oder das Vermögen, einen Staatszwek (als ſolchen, als äuſerlich erzwingbaren) zu erreichen; ſo ſind auch die Staatsgewalt und die Gewalt der Kirche von der Art, daß ſie nebeneinander beſtehen, und nie in Kolliſion kommen können. — Beide Gewalten können auch eine der andern nicht untergeordnet ſeyn, ſo wenig als ihre Zwekke, und die Mittel, deren ſie ſich bedienen. Der

Staat kann ſo wenig etwas zu glauben befehlen, als die Kirche eine innre oder äuſre Handlung erzwingen kann.

Kolliſion entſteht nur dadurch zwiſchen kirchlicher und Staatsgewalt, daß eine von beiden ihre Gränzen unrechtmäſig und zwekwidrig überſchreitet, und ſich auf Objekte, die nicht zu ihrem Zwekke gehören, ausdehnt — dadurch, daß ſich die Kirche als Staat, und der Staat ſich als Kirche beträgt — wenn man entweder das Reich Gottes auf die Erde, oder das irdiſche Reich in Himmel verſezt, d. i., wenn die Kirche nach ſichtbaren, und der Staat nach unſichtbaren Zwekken ſtrebt. —

Es läßt ſich nun, da die Gränzen beider Gewalten durch ihren Zwek ſo genau abgeſtekt ſind, leicht beſtimmen, wie fern eine Gewalt in die andre eingreife, wie fern ein vorgebliches Recht eine unrechtmäſige Anmaſſung ſei, wie fern der Staat von der Kirche, oder dieſe von jenem die entriſſenen oder auch unrechtmäſig und zwekwidrig abgetretenen Rechte zurükfordern könne.

Es iſt ſehr leicht zu begreifen, wie die Kirche zu einer weltlichen Macht und Gröſe erwachſen könne. Die Kirche verſpricht ihren Glaubigen für ihren Gehorſam und Anhänglichkeit an ſie gröſſre Vortheile, als der Staat gewähren kann, ſie verſpricht ihnen ewige Güter und die Gunſt Gottes. Je unaufgeklärter die Menſchen ſind, deſto weniger können ſie ſich von einer blos geiſtigen Gewalt, deren Gröſe nur in der Erhabenheit ihres Zweks beſtünde, einen Begriff machen; deſto mehr ſind ſie geneigt, ihren Gottesdienſt zu verſinnlichen, die Religion in blos äuſre Handlungen zu verſezzen, und der geiſtigen Gewalt die Form der weltlichen zu geben. Unaufgeklärte Regenten werden ihre Rechte und Güter gern an die Kirche abtreten, um das Recht zum Himmel zu erlangen. Es ſind daher Religionswahn, Schwäche der Staatsregenten, Eiferſucht und Stolz der Kirchenvorſteher, die Urſachen, welche der Kirche äuſre Gewalt

einräumten, ſo wie Unwiſſenheit oder Hang zum Despotismus den Staat verleiteten, ſich blos kirchliche Rechte anzumaßen. —

So übt die Kirche Staatsrechte und Staatsgewalt aus: ſie hat ein Staatsanſehen, wenn ſie im Staate gewiſſe Privilegien und Freiheiten von bürgerlichen Pflichten, Beiträgen, Abgaben, Laſten oder von bürgerlicher Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Handlungen oder Verbrechen für ihre Glaubigen, oder für eine gewiſſe Klaſſe derſelben genießt und fordert — wenn ſich die Kirche in Gegenſtänden, die mit dem Staatszwekke zuſammenhangen, nnd nach dieſen beſtimmt werden müſſen, eine ausſchließliche Geſezgebung anmaßt, z. B., Ehegeſezze — wenn ſie von dem Staate die Koſten ihres Gottesdienſtes — oder die Beſoldung der Kirchendiener empfängt — wenn die Vorſteher der Kirche äuſeres Anſehen, wie die Staatsbeamten genießen — wenn ſie ihre Größe in äuſerm Pracht und Reichthum, im politiſchen Einfluſſe auf die Staatsangelegenheiten ſucht — wenn kirchliche Verbrechen mit bürgerlichen Strafen, wenn z. B. Abfall von der Kirche, falſcher Eid u. d. gl. mit bürgerlicher Ehrloſigkeit beſtraft werden — wenn ſie ſich zur Vollſtrekkung ihrer Geſezze des weltlichen Arms bedient, u. d. gl.

Auf der andern Seite maßt ſich der Staat kirchliche Gewalt an, wenn er Glaubensvorſchriften macht, wenn er kirchliche Zeremonien, die Art oder Dauer des Gottesdienſtes, wenn er kirchliche Feſttage anordnet oder einſchränkt — wenn er blos wegen ſpekulativen Lehrſäzzen eine Kirche nicht duldet, wenn er eine vor der andern begünſtigt — wenn er zur Unterſtüzzung ſeines Anſehens ſich geiſtlicher Mittel bedient, mit künftigen Strafen droht — wenn er ſich zur Erreichung ſeiner Zwekke religiöſer Zeremonien bedient, z. B., wenn er um Wahrheit zu erfahren, den Eid verlangt, wenn er kirchliche Feſte oder Bußtage anordnet, um ein Uebel vom Staate abzuwenden, oder um ſich über eine günſtige Begebenheit,

über einen Sieg, zu freuen — wenn er der Kirche vorſchreiben will, wie viel Kirchendiener, und wie ſie ſolche wählen, und einander unterordnen ſoll, u. d. gl.

§. 30.

Es kann weder die Kirche, Staatsrechte, noch der Staat kirchliche Rechte durch Abtretung, Einwilligung oder Verjährung erwerben. Der Staat kann nie kirchliche Zwekke durch Staatsgeſezze erzielen, weil kirchliche Zwekke auſſer ſeinem Zwekke, wodurch ihm allein ſeine Rechte beſtimmt werden, liegen. Er würde die Freiheit und Rechte der Bürger vertragswidrig verlezzen, wenn er ſie zu andern als bürgerlichen Handlungen zwingen wollte. — Die Kirche kann nie Staatszwekke durch kirchliche Mittel erſtreben, d. i. ſie kann nie äuſre Handlungen durch innre Belehrungen und durch blos freiwilligen innern Glauben erzwingen. — Der Staat kann ſeine Rechte nicht einmal an die Kirche abtreten, oder durch ſie ausüben laſſen. Die Staatsgewalt iſt unveräuſſerlich. Der Staat würde eben dadurch aufhören, Staat zu ſeyn; er würde eben dadurch aufgelöſet: der Staatszwek würde aufgehoben ſeyn, ſo bald der allgemeine Wille, worauf der Staatsvertrag und die Verbindlichkeit deſſelben beruht, einem beſondern Willen untergeordnet, und ſobald der Staatsvertrag, der nothwendig bindet, und deſſen Erfüllung erzwungen werden kann, in einen blos freiwilligen, blos nach der Dauer des Glaubens verbindenden, kirchlichen Vertrag umgeändert, ſobald die allgemeine und urſprüngliche Geſellſchaft von einer beſondern und blos abgeleiteten verdrungen würde.

Wollte man ſagen, wenn der Staat ein Recht durch die Kirche ausüben, wenn er dieſe ein Staatsgeſez machen läßt, dann erreicht er jedoch ſeinen Zwek, und die Bürger glauben ſich zur Erfüllung deſſelben auf eine doppelte Weiſe verbunden: ſo antworte ich, daß es der

Staat nicht könne darauf ankommen laſſen, ob der Bürger ſich zur Erfüllung eines nothwendigen Geſezzes, das ihm aber blos durch die Kirche vorgetragen wurde, verbunden halte oder nicht. Die Kirche kann die Erfüllung deſſelben nicht erzwingen. Soll ihr hier der Staat ſein Anſehen leihen, ſo wie dieſer die Kirche zum Werkzeug gebrauchen will, ſeine Zwekke zu erreichen? Der Staat kann die Bürger nicht zur Erfüllung der Geſezze, inſofern ſie kirchlich ſind, zwingen, und es iſt ein Beweis, daß der Staat ſeine Gewalt nicht kennt, wenn er zu kirchlichen Mitteln, und zu kirchlichem Zureden, um ſeinen Zwek zu erreichen, ſeine Zuflucht nehmen muß. —

§. 31.

Sind mehrere Kirchen von verſchiedener Verfaſſung und entgegengeſezten Grundſäzzen im Staate, oder hat ſich dieſelbe Kirche in mehrere Sekten zerſpaltet, wovon jede die andre der Heterodoxie beſchuldigt, wovon eine die andre verdammt, und zwiſchen welchen daher beſtändige Religionsſtreitigkeiten herrſchen; ſo tritt das Recht des Staates ein, nicht zwar, dieſe kirchlichen Streitigkeiten zu ſchlichten, (denn er kann nicht Glauben oder Ueberzeugung gebieten) ſondern zu verhindern, daß die Religionszwiſte die öffentliche Ruhe nicht ſtören, die bürgerlichen Verbindungen zwiſchen den verſchiedenen Kirchengenoſſen nicht ſchwächen, und keinem Bürger ſein Recht, zu glauben, was er will, von der mächtigern Parthei beeinträchtigt werden. Denn der Staat muß alle mit dem Staatszwekke zuſammenbeſtehende Religionen nicht allein dulden, ſondern auch ſchüzzen (§. 21): Er hat aber unſtreitig auch das Recht, alle beſondre Geſellſchaften, nur inſofern als ſie dem Staatszwekke nicht entgegen handeln, zu dulden, und alle äuſre feindſelige Handlungen der Bürger zu verhindern, und zu ſtrafen (§. 27.).

Der Staat kann daher verbieten, daß kein Kirchen-

genoſſe den andern durch Worte oder Handlungen verachte, beſchimpfe, verfolge, ihm Zwang anthue, oder die bürgerlichen Pflichten verſage.

Der Staat kann gebieten, daß die Kirchen ihre Meinungen, in denen ſie ſich vòneinander unterſcheiden, ohne wechſelſeitige Verunglimpfung vortragen. Er kann der ſichtbaren Kirche, die dieſe Staatsgeſezze fortfährt zu verlezzen, und Aufruhr zu predigen, ſeinen Schuz und ſeine Duldung entziehen, und ſie auflöſen, d. i. die kirchlichen Verſammlungen der Bürger unterſagen.

Sind die Streitigkeiten zwiſchen dieſen Kirchen von der Art, daß ſie nicht Meinungen oder innre Verfaſſung, ſondern blos äuſre Rechte im Staate (z. B. ſich an einem gewiſſen Orte und zu gewiſſen Zeiten zu verſammeln), blos die äuſre Freiheit des Gottesdienſtes, oder gewiſſe Privilegien im Staate, äuſre Güter u. d. gl. betreffen, ſo hat der Staat offenbar das Recht, ſie zu entſcheiden. Denn bürgerliche Verhältniſſe zwiſchen Geſellſchaften und Geſellſchaften im Staate, gehören eben ſowohl als Streitigkeiten zwiſchen Bürgern und Bürgern vor das Gericht des Staates. —

Vierter Abſchnitt.

II. Beſtimmtere Verhältniſſe des Staates zur Kirche.

§. 32.

Die allgemeinen wechſelſeitigen Rechte des Staates und der Kirche beziehen ſich blos auf Rechte, die mehrere Geſellſchaften als ſolche gegeneinander haben. Die beſondern Rechte werden durch die beſondre Art und Verfaſſung ſolcher Geſellſchaften beſtimmt.

So begreift die innre Verfaſſung der Kirche *a*) die Lehren, *b*) den äuſern Gottesdienſt, und alles, was dahin Bezug hat, *c*) die Güter, *d*) die Geſezze, *e*) die

Regierungsform, *f*) und die kirchlichen Rechte und Gewalt in ſich.

a) Lehren der Kirche.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Staat in Hinſicht auf die Lehren der Kirche nur inſofern Recht haben könne, als dieſe bekannt und ausgedrükt werden: denn über das innre Denken kann er weder urtheilen, noch etwas verordnen.

Wenn der Staat Rechte in Hinſicht auf die Dogmen der Kirche hat; ſo können dieſe blos darin beſtehen, das Bekenntniß einer Lehre, die dem Staatszwekke nachtheilig iſt, zu verbieten. Denn die Meinung ſelbſt könnte er nicht hindern, ſondern blos das äuſre Bekenntniß derſelben.

Aber er kann das Bekenntniß ſolcher Dogmen, wodurch der Staatszwek befördert wird, nicht gebieten. Der Staat würde erſtens nicht urtheilen können, ob ich auch das glaube, was er mir zu bekennen beföhle. Nun kommt es ihm aber nicht auf mein Bekennen, ſondern auf mein Glauben an. Zweitens kann er die Bürger zwar zu Handlungen zwingen, aber nicht dazu, daß ſie auch glauben, dieſe Handlungen ſeyen nothwendig oder nüzlich. Drittens, der Staat erreicht ſeinen Zwek durch die Befolgung ſeiner Geſezze, die Motive, ſie zu befolgen, mögen bei den Bürgern ſo verſchieden ſeyn, als ſie wollen.

Die Dogmen der Kirche ſind endweder wahr oder falſch.

Der Staat hat gar kein Recht, über den innern Werth der kirchlichen Lehren zu urtheilen, das Bekenntniß falſcher Lehren zu verbieten, oder die Annehmung wahrer zu gebieten. Das Urtheil über Wahrheit oder Falſchheit hängt lediglich von meiner Einſicht ab — und die Meinungen der Bürger, ſie ſeien noch ſo falſch, hindern an ſich, als blos falſche, den Staatszwek nicht. —

Der Staat hat daher blos das Recht, die kirchlichen Dogmen nach ihrem Verhältniß zum Staatszwekke zu beurtheilen.

In dieſer Hinſicht ſind die Lehren der Kirche dem Staatszwekke

entweder *a*) offenbar zuwider,

oder *b*) blos gefährlich,

oder *c*) zuträglich,

oder *d*) weder gefährlich noch zuträglich, ſondern gleichgiltig.

Nachdem die Beweggründe zur Erfüllung der Bürgerpflichten durch die Lehre der Kirche zernichtet, geſchwächt, erhöht, oder weder erhöht noch geſchwächt werden, iſt die Lehre der Kirche dem Staate nachtheilig, gefährlich, zuträglich oder gleichgiltig.

Es giebt im Staate ganz eigne, von aller kirchlichen Meinung ganz unabhängige Beweggründe, die den Bürger zur Erfüllung der Bürgerpflichten beſtimmen, und die durch keine kirchliche Meinung ausgetilgt werden können. So muß jeden Bürger die Vorſtellung ſeines eignen Vortheils, die innige Verbindung ſeines Intereſſes mit dem Staatswohl, die Furcht vor den Strafen im Uebertretungsfalle, das geſellſchaftliche Zutrauen, die Achtung ſeiner Mitbürger u. d. gl. antreiben, die Staatsgeſezze getreu zu erfüllen, wenn auch ſeine Kirche Sāzze aufſtellte, wodurch gelehrt würde, daß die Bürgerpflichten keine wahren Pflichten; daß die Staatsgewalt und die Staatsgeſezze unrechtmäſige und den Menſchenrechten zuwider ſeyn; daß Diebſtahl und Kränkung des Privateigenthums wegen der Gemeinſchaft aller Güter erlaubt ſei; daß man die Menſchen, die nicht zur Kirche gehören, übervortheilen, betrügen, verachten dürfe u. d. gl. Das ſind Lehren, die dem Staatszwekke offenbar entgegen ſind; ſie erklären das für erlaubt, was der Staat verbietet, und ſie machen dem Staate das Recht ſtreitig, Geſezze machen zu können.

Hier entſteht nun die wichtige Frage: hat der Staat das Recht, ſolche kirchliche Lehren zu verbieten, oder eine Kirche, wenn ſie bereits im Staate beſteht, wegen ſolcher Lehren nicht zu dulden?

Der Staat hat das Recht nicht: 1) der Staat hat überhaupt kein Recht über Meinungen, und über das Bekenntniß derſelben. Religionsbekenntniß verhält ſich wie Preßfreiheit. Dem Staate kann es gleichgiltig ſeyn, was ich über ſeine Geſezze und Verfaſſung denke, wenn ich nur nicht wider ſeine Geſezze handle. 2) Der Staat würde durch das Verbieten einer ſolchen Religionsmeinung den Zwek doch nicht erreichen, den er erreichen will, ſolche Meinungen ganz zu vertilgen. Denn ſein Verbot macht nicht, daß ich eine Meinung für falſch halte; es macht vielleicht, daß ich ihr mehr zugethan bleibe, weil der Staat auf eine unrechtmäſige Weiſe ſie mir entreißen wollte. 3) Es iſt ganz möglich, daß dieſelben Menſchen als Bürger eine Handlung verabſcheuen, die ſie als Kirchengenoſſen für erlaubt halten; daß ſie mithin nicht nach ihren Kirchenlehren handeln: denn ſie haben als Bürger ganz eigne Beweggründe, ihre Bürgerpflichten zu erfüllen, wie ich vorhin angemerkt habe. Die Menſchen handeln nicht immer konſequent, ſie handeln aber durchgängig mehr nach ihrem größern gegenwärtigen Intereſſe. Es fordert aber ihr gegenwärtiges Intereſſe, ſich den Staatsgeſezzen zu unterwerfen. Mithin, wenn ihnen auch ihre Kirche Freiheiten und Ausſchweifungen erlaubte, die der Staat verbietet; ſo folgt gar nicht, daß ſie ſich ſolcher Freiheiten bedienen werden. Es giebt daher keine Lehre, die unmittelbar, und durch ſich ſelbſt den Staatszwek zerſtörte. 4) Nur Handlungen der Bürger, aber nicht Meinungen hindern oder zerſtören den Staatszwek. Der Staat hat das Recht, ſolche vorzuſchreiben, oder zu unterſagen. Er kann über dieſe wachen, ſie durch die ihm eignen Beweggründe erzeugen. Der Staat hat das Recht, ſolche Handlungen,

die die Kirche erlaubte, eben darum durch ſtrengere Strafgeſezze zu verhindern, und die Uebertreter, nicht zwar wegen ihrer irrigen Meinung, ſondern wegen ihrer geſezwidrigen Handlung zu beſtrafen.

Wendet man hier ein, der Staat habe doch das Recht, alles zu verbieten, was dem Staatszwekke nachtheilig iſt, ſo gebe ich gern zu, daß er alle Handlungen, als welche unmittelbar und allein den Staatszwek hindern, nicht aber Meinungen, aus denen nicht nothwendig Handlungen entſpringen, verbieten könne. Ich räume gern ein, daß der Staat alle ſchikliche und mit der Denkfreiheit beſtehende Mittel anwenden könne, ſolche ſchädliche Religionsmeinungen zu verdrängen, oder doch für den Staat unſchädlich zu machen. So kann er die Bürger über die Rechtmäſigkeit und Güte der Staatsverfaſſung und Staatsgeſezze, über das Verhältniß von dieſen zum Staatswohl belehren laſſen. — Er kann durch gründliche Schriften die Falſchheit der ſchädlichen Kirchenlehren aufdekken. — Er kann die Strafen wider jene geſezwidrigen Handlungen, die durch die Kirchenlehre befördert zu werden ſcheinen, erhöhen. Das ſind allein ſchikliche, der Sache angemeſſene, mit der Denkfreiheit beſtehende, und mithin allein rechtmäſige Mittel, die Religionsmeinungen unſchädlich zu machen.

Dieſelben Gründe beweiſen noch mehr, daß der Staat nicht befugt ſei, kirchliche Lehren, die blos gefährlich ſind, d. i. die die Beweggründe zur Erfüllung der Bürgerpflichten blos ſchwächen, oder woraus eine dem Staatszwekke nachtheilige Folge entſtehen, oder eine ſchädliche Handlung entſpringen könnte, zu verbieten. Der Staat würde hier offenbar meine Freiheit willkührlich beſchränken, wenn er mir das Bekenntniß einer Lehre, wovon er nicht wiſſen kann, was ich für einen Gebrauch machen werde, oder wie ich ſie verſtehe, darum unterſagen wollte, weil ein böſer Gebrauch derſelben möglich iſt. So folgt aus der kirchlichen Intoleranz die politiſche nicht noth-

wendig. — Der Staat kann zwar allen ſchädlichen Einfluß auf den Staatszwek hindern, und ihm zuvorkommen, aber nur durch rechtmäſige Mittel.

Der Staat hat das Recht nicht, eine Kirche wegen ſcheinbar gefährlichen oder bedenklichen Lehren, die aber von der Kirche anders, als der Buchſtabe lautet, verſtanden und ausgelegt werden, und wovon die Kirche ſelbſt die böſen möglichen Folgen durch andre Lehrſäzze hindert, nicht zu dulden oder zu verfolgen.

Der Staat kann Religionsmeinungen, die ſeinem Zwekke zuträglich ſind, nicht einführen oder vorſchreiben. Er würde ſeinen Zwek durch unſchikliche und unrechtmäſige Mittel erzielen.

Der Staat hat das Recht nicht, eine Kirche wegen ihren Lehren, die dem Staate günſtig ſind, vor andern Kirchen, in deren Glaubensſymbol dergleichen Säzze nicht aufgenommen ſind, zu begünſtigen, ſie mit bürgerlichen Vorzügen auszuzeichnen, und die Mitglieder derſelben andern Bürgern vorzuziehen. Der Staat kann zwar ſolche Lehren durch ſchikliche Mittel zu verbreiten ſuchen; aber er kann keinem Bürger blos wegen ſeinen Meinungen ein Recht oder einen Vorzug vor andern geben. Er würde eben dadurch die Rechte derjenigen, die zwar nicht denken aber doch handeln wie andre, ſchmälern, und dem Grundvertrage zuwider handeln. —

§. 33.

Der Staat hat das Recht nicht, die Mitglieder einer Kirche zu einem Eidſchwur, wodurch ſie einer Religionsmeinung oder einer kirchlichen Anſtalt zu entſagen, oder einem Staatsgeſezze ſich zu unterwerfen verſprechen, anzuhalten. Da die Verbindlichkeit des Eides ſelbſt wieder von einer Religionsmeinung abhängt; ſo kann ſich der Staat des Eides als eines Mittels zu ſeinen Zwekken nicht bedienen. Der Staat kann von der Religionsmeinung eines Bürgers den Gebrauch nicht machen, um

ihn zu verpflichten, einer andern Religionsmeinung zu entſagen; weil er weder den innern Glauben des Bürgers in irgend einem Falle beurtheilen, noch den Bürger zwingen kann, einer Meinung zugethan zu bleiben. — Der Staat erreicht ſeinen Zwek, ſobald der Bürger erklärt, daß er die Staatsgeſezze befolgen werde, oder vielmehr, ſobald er ſie befolgt. Der Staat kann nichts anders, als äuſere Beobachtung ſeiner Geſezze fordern.

§. 34.

b) Aeuſerer Gottesdienſt und Erforderniſſe deſſelben.

Die gottesdienſtlichen Verſammlungen der Bürger ſind als ſolche dem Staatszwekke nicht allein nicht gefährlich, ſondern vielmehr zuträglich. Hier wird durch zwekmäßigen Unterricht das moraliſche Gefühl gewekt und geſchärft, die Beweggründe zur Tugend, und die Herz und Geiſt erhebende Empfindungen, die der Religion eigen ſind, werden belebt und unterhalten; die ſchwache Tugend des Menſchen wird durch die Verhältniſſe, in die ſich hier der Menſch gegen die Gottheit verſezt, und durch die Ausſicht in die Zukunft geſtärkt. In dieſen Verſammlungen betrachteten und erkannten ſich die Menſchen, im Verhältniſſe auf ihre moraliſche Natur und gegen die Gottheit, ſchon lange einander gleich, ehe ſie die Gleichheit an Menſchen — und Bürgerrechten einſahen oder zu bekennen wagten. Hier mäßigten ſie durch Religionsgründe den Stolz jener Bürger, die durch politiſche Rechte über ſie erhoben waren. Hier traten die Bürger als Brüder, als Kinder deſſelben Gottes, in herzlichere Verbindungen, als zwiſchen ihnen durch die Staatsgeſellſchaft geknüpft werden können. Sie vereinigen hier nicht ihre phiſiſchen Kräfte, um die Erfüllung der vollkommnen Pflichten einander abzuzwingen; ſondern ſie knüpfen Bande der Liebe und Freundſchaft, und verſprechen ſich wechſelſeitig auch die Erfüllung der bloßen Gewiſſenspflichten.

Indeſſen ſind dieſe gottesdienſtlichen Verſammlungen doch immer Verſammlungen von Bürgern, die einen guten oder böſen Zwek haben, die unter dem Religionsvorwande Abſichten, die vielleicht die Ruhe des Staates bedrohen, verbergen können. — Der Staat hat mithin das unſtreitige Recht, über die gottesdienſtlichen Verſammlungen Aufſicht zu tragen — und zu verhindern, daß ſie dem Staate nicht gefährlich werden, nicht in politiſche Geſellſchaften ausarten, und mit der Staatsgewalt rivaliſiren. —

§. 35.

Der Staat hat außer dem Falle, wenn die gottesdienſtlichen Verſammlungen wirklich die Staatsruhe bedrohen, d. i. aufhören, gottesdienſtlich zu ſein, gar kein Recht, dieſe Verſammlungen auf irgend eine Weiſe einzuſchränken. Er würde ſich ſonſt eine ganz willkührliche Einſchränkung der Freiheit der Bürger, die ihnen durch den Grundvertrag nicht allein nicht beſchränkt, ſondern noch garantiert iſt, anmaſſen. Der Staat kann dem Bürger weder etwas gebieten, was nicht zum Staatszwekke gehört, noch etwas verbieten, was die Zwekke des Staates oder die Rechte einzelner Bürger nicht verlezt. Hieraus folgt:

1) Die Bürger haben das vollkommne Recht, ſich ſelbſt die Tage, die Stunden und den Ort ihrer kirchlichen Zuſammenkünfte zu beſtimmen. Dieſe Zuſammenkünfte hängen lediglich von ihrer Freiheit ab. Der Staat kann die Erfüllung ihrer Bürgerpflichten auf jeden Tag von ihnen fordern; aber er kann ihnen eben ſo wenig die Zahl ihrer kirchlichen Feſttage, als das Maaß ihrer Arbeiten, vorſchreiben. — Der Staat kann zu Staatszwekken auch bürgerliche Ruhetage anordnen; aber er kann nicht hindern, daß die Bürger außer dieſem noch andre ihren kirchlichen Zwekken widmen. Da der Staat auf einer Seite dieß nicht hindern darf, und es auf der andern den Grundſäzzen der Staatsökonomie zuwider iſt,

wenn die Ruhetage zu ſehr vervielfältigt werden; ſo iſt die Frage leicht zu entſcheiden, ob der Staat befugt ſei, auf der Feier, z. B. des zehnten Tages, zu beſtehen, wenn er weis, daß bei weitem der gröſte Theil der Bürger ſchon den ſiebenten feiert? Die Entſcheidung hängt von der Frage ab: Hat der Staat mehr Recht, von den Bürgern Aufklärung, oder Aufopferung einer religiöſen Meinung, als dieſe haben, von dem Staate einen rechtmäßigen Gebrauch ſeiner Gewalt zu fordern?

2) Die Bürger haben das Recht, ſich zu ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen durch ein äußeres Zeichen berufen zu laſſen — den Ort ihrer Verſammlung durch äußre religiöſe Zeichen nach Belieben auszuzeichnen und zu verzieren, ihre Religion nicht nur allein öffentlich zu bekennen, ſondern auch ihren Gottesdienſt öffentlich, auf dem freien Felde, oder an andern Orten zu halten u. d. gl. weil ein jeder Bürger im Staate das Recht hat, alles das zu thun, was dem andern nicht ſchadet, oder ihm kein Recht verlezt. Dies iſt die einzige giltige Einſchränkung, ſo wie aller äußern, alſo auch der gottesdienſtlichen Handlungen. — Wenn mehrere Kirchen im Staate ſind, ſo wird die Ausübung ihres Gottesdienſtes blos durch dieſen Grundſaz wechſelſeitig beſchränkt: weil alle im Staate gleiche Rechte haben.

3) Die Bürger, und mithin die Vorſteher der Kirchen als Bürger, haben das Recht, nach vorhergegangener Anzeige ſich außerordentlich zu verſammeln, um über kirchliche Angelegenheiten zu berathſchlagen. Der Staat hat das Recht nicht, ſie hierin zu hindern, ſondern nur die dem Staatszwekke angemeſſene Aufſicht dabei zu nehmen.

§. 36.

4) Die Bürger haben das Recht, ſich ein Gebäude zu ihrem Gottesdienſte anzuſchaffen, daſſelbe nach ihrem Wohlgefallen einzurichten, und über daſſelbe, als über ihr

Eigenthum, zu diſponieren. Denn die Bürger können ihr Vermögen, einzeln oder in Geſellſchaft verwenden, wie ſie wollen: ſie können mithin unter ſich verabreden, gemeinſchaftlich ein gottesdienſtliches Haus zu bauen, anzukaufen und einzurichten.

5) Eben ſo haben ſie das Recht, die Koſten des Gottesdienſtes gemeinſchaftlich zu beſtreiten, und die zur Ausübung deſſelben nothwendigen Werkzeuge anzuſchaffen.

6) Die Bürger haben das Recht, einen gewiſſen Fond, wodurch die Koſten des Gottesdienſtes in der Zukunft beſtritten werden ſollen, zuſammenzubringen, ihn als ihr Eigenthum zu betrachten und zu verwalten. Es hängt blos von ihnen ab, wie ſie, und wie lang ſie zur Unterhaltung des Gottesdienſtes beitragen, was für eine Geſellſchaft ſie zu dem Ende unter ſich errichten wollen.

§. 37.

Der Staat hat weder das Recht noch die Pflicht, zum Behufe des äußern Gottesdienſtes Tempel zu errichten, öffentliche Gebäude dazu einzuräumen, ſie zu unterhalten, oder auf irgend eine andre Art zu den Koſten des Gottesdienſtes beizutragen. Denn da die kirchliche Verbindung eine ganz freiwillige Verbindung iſt, die nicht allein anfänglich ganz willkührlich eingegangen wird, ſondern auch von jedem Mitgliede willkührlich wieder verlaſſen werden kann; ſo würde der Staat meine Freiheit, ohne ein Erforderniß des Staatszweks, mithin unrechtmäßig beſchränken, wenn er mich zu ſolchen kirchlichen Beiträgen verbände, oder wenn er die kirchlichen Zwekke aus dem öffentlichen Staatsfond, an welchem ich auch einen rechtmäßigen Antheil habe, und wozu ich auch meinen Beitrag, aber zu bloßen Staatszwekken geliefert habe, beſtreiten wollte. — Die Unrechtmäßigkeit dieſes Verfahrens iſt dann noch einleuchtender, wenn man vorausſezt, daß der Staat eine Kirche vor der andern auf dieſe Weiſe begünſtigte. Hier geſchieht offenbar jenem Theile der Bür-

ger, der nicht Mitglied der begünſtigten Kirche iſt, Unrecht, und der Staat ordnet die Zwekke der beſondern Geſellſchaft den Zwekken der allgemeinen unter. —

Der Staat hat aus eben den Gründen das Recht nicht, die Diener der Kirche, als ſolche, zu beſolden. Wenn auch alle Bürger Mitglieder derſelben Kirche wären, ſo könnten ſie ſich doch nicht durch den Staatsvertrag, ſondern durch einen ganz beſondern nachfolgenden Vertrag zu kirchlichen Zwekken, die ganz willkührlich ſind und bleiben, verbinden.

Der Staat kann die Diener der Kirche nicht als Beamte des Staats erklären: denn der Diener der Kirche dient nicht dem Staate, ſondern der kirchlichen Privatgeſellſchaft, die die Bürger anerkennen können oder nicht. Staatsbeamte müßten ſie anerkennen. Der Staat kann denſelben keine bürgerlichen Vorzüge, oder Freiheiten einräumen. Aus demſelben Grunde.

Er kann aber auch der Kirche nicht vorſchreiben, wieviel, oder wie ſie ſich ihre Kirchendiener wählen ſoll. — So wie er den Kirchendienern nicht gebieten kann, was für eine Kleidung ſie tragen, oder nicht tragen ſollen. Durch dergleichen Geſezze würde die Freiheit der Bürger willkührlich beſchränkt. —

§. 38.

c) Güter der Kirche.

Die Tempel, die Kirchenſchäzze, der Kirchenfond, die durch die freiwilligen Beiträge der Bürger erwachſen ſind, bleiben immer ein Eigenthum der Geſellſchaft dieſer Bürger: denn dadurch, daß ſie zu einem kirchlichen Zwekke verwendet werden, hören ſie nicht auf, ein Eigenthum derjenigen, die dieſe Geſellſchaft ausmachen, oder ihrer rechtmäßigen Erben zu ſein. Ein jeder von den Mitgliedern dieſer Geſellſchaft konnte, ſo lange er lebte, ſeinen Glauben ändern, die Kirche verlaſſen, und ſeinen Antheil zurüknehmen, oder dieſer Geſellſchaft ſchenken; hat er

dies nicht gethan, lag es nicht in den Bedingungen des urſprünglichen Vertrags, daß jedes austretende Mitglied ſeinen Beitrag zurüklaſſen müſſe; ſo haben die Erben, ſobald ſie nicht Mitglieder dieſer Geſellſchaft ſein wollen, das Recht, den Antheil des Erblaſſers herauszunehmen.

Wem könnte anders das Eigenthum dieſer Kirchengüter zukommen, als der Geſellſchaft der Bürger, die die Stifter derſelben waren, oder nachher den Erben derſelben? Die Kirche, als Kirche, kann keine Güter beſizzen, und keine auf eine rechtmäßige Weiſe erwerben. Die Kirche, als Kirche, d. i. ſo fern ſie eine blos zu einem geiſtigen Zwekke vereinigte Geſellſchaft iſt, könnte nur entweder durch freiwillige Schenkungen der Gläubigen, oder durch Verträge, die ſie mit ihnen einging, Eigenthum erwerben. Dieſe Schenkungen und dieſe Verträge der Gläubigen mit der Kirche, hätten aber nothwendig die auf dem Zwekke der Kirche beruhende Bedingung bei ſich, daß die Kirche ihnen dagegen ſchenke, oder das wirklich erfülle, was ſie dagegen verſpricht. Die Gläubigen geben oder verſprechen der Kirche zeitliche Güter, und dieſe verſpricht ihnen dagegen geiſtige und unſichtbare, ſie verſpricht ihnen Befreiung von ihren Sünden, von den Strafen der zukünftigen Welt, ſie verſichert ſie der Gunſt Gottes, und der ewigen Seligkeit. Die Gläubigen leiſten, ſie erfüllen ihrer Seits den Vertrag, ob aber die Kirche geleiſtet habe; ob ſie die unſichtbaren Güter, die ſie verſprach, mitgetheilt habe, oder auch nur mittheilen könne, das iſt unmöglich zu wiſſen. Da nun ein Vertrag nur dann erſt giltig und bindend iſt, wenn beide Theile geleiſtet haben, es aber ſchlechterdings nicht auszumachen, nicht durch ſinnliche Thatſachen zu beweiſen iſt, ob und wann die Kirche leiſte, oder geleiſtet habe, oder auch nur leiſten könne; ſo kann die Kirche auch von keinem äußern Gerichtshofe, nicht von dem Gerichtshofe des Naturrechts, vor welchem allein die Frage über die Rechtmäßigkeit der Verträge entſchieden werden muß, ein Recht über dieſe äußern Güter erlangen. — Da nun

auf dieſe Güter die Kirche keinen Rechtsanſpruch machen kann; ſo ſind ſie entweder Eigenthum der Stifter, oder ihrer Erben, oder des Staats in dem Falle, wenn dieſe keinen Anſpruch darauf machen, und ſich der Staat derſelben, als herrenloſen Güter bemächtigen, und ſie zu Staatszwekken verwenden ſollte.

Der Staat hat das Recht, wenn die Erben der Stifter der geiſtlichen Güter ſie nicht zurükfordern, dieſe als Staatsgüter zu erklären, und die Kirche aus dem Beſizze derſelben zu ſezzen.

Wendet man dagegen ein, daß auf ſolche Weiſe kein bleibender Fond zur Unterhaltung des Gottesdienſtes zuſammengebracht werden könnte, oder daß dieſer ein rechtmäßiges und unverlierbares Eigenthum der Kirche werden müßte; ſo antworte ich: wenn die Bürger über die Unterhaltung des Gottesdienſtes einen giltigen Vertrag errichten wollen; ſo muß dieſer Vertrag, um bindend zu ſein, nicht zwiſchen Kirche und Bürgern, ſondern zwiſchen Bürgern und Bürgern, wovon jeder auf eine ſichtbare Art leiſtet, geſchloſſen werden. In dieſem Falle verpflichten ſich die Bürger nicht gegen die Kirche, ſondern unter ſich. Die Kirche erwirbt hier kein Recht. Die Güter heißen nur Kirchengüter wegen des Gebrauches, den man davon macht, nicht weil ſie ins Eigenthum der Kirche übergehen. Sie bleiben, als Eigenthum der Bürger, der willkührlichen Verwendung und Verwaltung derſelben überlaſſen. — Wenn aber die Bürger ihre Güter der Kirche übergeben, und als Eigenthum von dieſer anſehen, da dieſe eines ſolchen Erwerbs unfähig iſt, ſo handeln ſie ſo, als wenn ſie einen Theil ihres Vermögens freiwillig verließen. Der Staat erwirbt darauf, wenn er ſie zuerſt an ſich zieht, das Eigenthum, ſo wie jeder andre, der ſie zuerſt in Beſiz nähme, Eigenthümer davon würde.*

* Siehe Beitr. zur Bericht. d. Urth. d. Publikums über die franz. Rev. 2. H.

§. 39.

d) Kirchliche Geſezze.

Die Gegenſtände der Staats = und der kirchlichen Geſezgebung ſind durch den Zwek beider Geſellſchaften ſo genau beſtimmt, daß zwiſchen Staats = und Kirchengeſezzen keine Kolliſion entſtehen kann, wenn beide Geſellſchaften ihre Gränzen nicht überſchreiten. Alles, was zum Staatszwekke gehört, auf denſelben als ein nothwendiges oder nüzliches Mittel bezogen werden kann, iſt Gegenſtand der Staatsgeſezgebung — mithin nicht Gegenſtand der kirchlichen Geſezgebung, wenigſtens nicht in derſelben Rükſicht, und zu demſelben Zwekke. Die Kirche, als Kirche, hat das Recht und die Gewalt nicht, Staatszwekke, d. i. äuſre übereinſtimmende Handlungen der Bürger hervorzubringen. So iſt aber auch alles, was ein Gegenſtand der kirchlichen Geſezgebung iſt, nicht Gegenſtand der Staatsgeſezgebung, d. i. der Staat kann keinen zu Handlungen, die ihm ganz willkührlich ſind, weil ſie ſich blos auf kirchliche Zwekke beziehen, zwingen. Hieraus folgt:

Wenn ſich der Staat in Kirchenſachen, oder die Kirche in Staatsſachen eine Geſezgebung anmaßt, ſo ſind dieſe Geſezze unrechtmäßig und unverbindlich.

Wenn die Kirche ein dem Staatsgeſezze widerſprechendes Geſez macht, wenn ſie verbietet, was der Staat geboten, oder gebietet, was der Staat verboten hat; ſo iſt der Staat berechtigt, zu erklären, daß das Kirchengeſez unrechtmäßig und unverbindlich ſei: er hat das Recht, die Kirche anzuhalten, ihr Geſez aufzuheben, oder, wofern ſie dies nicht wollte, ſie nicht zu dulden. So hat, z. B., der Staat das Recht, eine Kirche nicht zu dulden, die ihren Mitgliedern verböte, in irgend einem Falle die Waffen zu tragen. Entweder gehorchen die Bürger, die zugleich zu dieſer Kirche gehören, dem Geſezze derſelben, oder nicht — im leztern Falle wären ſie keine Mitglieder dieſer Kirche, im erſtern keine Bürger. Mithin, da ſie doch Bürger ſein, und zu dem Staats=

zwekke mitwirken wollen, ſo können ſie nicht wollen, daß eine ſolche Kirche im Staate beſtehe und geſchüzt werde.

So ſind aber auch die Staatsgeſezze, die ein eigentliches Kirchengeſez aufheben, oder ein Objekt der eigentlichen kirchlichen Geſezgebung beſtimmen, unrechtmäßig und unverbindlich.

Eben dadurch, daß die Gegenſtände beider Geſezgebungen ſo ſehr auseinander liegen, daß ſie einander nicht durchkreuzzen, und nicht einmal berühren können, kann und muß es geſchehen, daß Dinge durch die Kirche erlaubt ſeien, die der Staat gebietet, oder verbietet, und daß Handlungen durch den Staat erlaubt ſeien, die die Kirche gebietet oder verbietet. Die durch den Staatszwek unbeſchränkte Freiheit kann die Kirche, oder können die Bürger in ihren kirchlichen Verbindungen freiwillig einander beſchränken, ſo wie die durch den kirchlichen Zwek nicht nothwendig gewordenen Handlungen durch den Staatszwek geboten ſein können.

Der Staat hat das Recht nicht, zu hindern, daß die Kirche etwas gebiete, oder verbiete, was vermöge des Staatszweks erlaubt iſt. Die Staatsbürger können durch freiwillige Verbindungen die Freiheit, die ihnen durch den Staatszwek unbeſchränkt bleibt, ſelbſt beſchränken. Der Staat würde ihnen willkührlich ein Recht kränken, wenn er den Gebrauch ihrer Freiheit darin hemmen wollte.

Der Staat kann hier blos erklären, wenn er will, daß er dergleichen Kirchengeſezze nicht für Staatsgeſezze anſehe; daß er die Verbindlichkeit zu denſelben nicht anerkenne; daß er denſelben keine bürgerlichen Folgen zugeſtehe; daß er die bürgerliche Freiheit, dergleichen Handlungen zu thun oder zu unterlaſſen, wider die Anmaſſungen der Kirche ſchüzzen werde. So kann, z. B., der Staat nicht hindern, wenn die Kirche ihren Gläubigen gewiſſe Tage zu feiern gebietet; wenn ſie den Dienern der Kirche das Heirathen; wenn ſie die Eheſcheidungen verbietet; wenn ſie erklärt, daß der Mönch durch den Staat nicht

könne von ſeinen Gelübden frei gemacht werden. Der Staat kann nur erklären, daß er dieſe Verordnungen nicht anerkenne.

Sobald der Staat einmahl erklärt hat, daß er alle äuſre Religion frei laſſe; ſo bedarf es keiner beſondern Erklärung mehr, daß er den Geſezzen einer beſondern Kirche keine bürgerliche Verbindlichkeit zugeſtehe; dann verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Staat, z. B., keine Mönchsgelübde, kein Verbot zu heirathen für irgend einen Stand der Bürger anerkenne. —

§. 40.

Der Staat kann ſich keine geſezgebende Gewalt in kirchlichen Gegenſtänden anmaßen. Er würde ſonſt eine bürgerliche Kirche gründen; er würde die Bürger zu Handlungen, die ihnen vermöge des Staatszweks freigelaſſen ſind, die blos von ihrer Einſicht, von ihrem Willen und Glauben abhangen, zwingen. — Der Staat hat hier blos das Recht der Aufſicht (§ 34). Dünken dem Staate die Zeremonien der Kirche geiſtlos und unvernünftig, die Verrichtungen der Prieſter zweklos, die Gebete albern und unerbaulich, ſo bleibt ihm hier kein anderes Mittel, als vernünftige Abänderungen, die er ſelbſt nicht vornehmen darf, zu veranlaſſen, und durch Verbreitung von Aufklärung vorzubereiten.

Der Staat hat nicht einmahl das Recht, mit der Kirche den Vertrag zu machen, daß er ſie unter der Bedingung dulden und ſchüzzen wolle, wenn ſie ihm das Recht der Geſezgebung in kirchlichen Sachen einräumen würde. Denn der Staat iſt ohnehin allen Bürgern Duldung und Schuz in ihren kirchlichen Verbindungen ſchuldig. Da er vermöge des Grundvertrags allen Bürgern ihre Freiheit zu ſichern übernommen hat; ſo kann er keinen Vertrag wider dieſen Grundvertrag machen; er kann keinen Vertrag machen, wodurch er ſich anheiſchig macht, den Grundvertrag unter der Bedingung gegen die

Bürger zu erfüllen, wofern dieſe den ihnen durch den Grundvertrag eingeräumten Vortheilen entſagen würden.

Der Staat hat das Recht nicht, die Diener oder Lehrer einer Kirche, als ſolche, unter der Bedingung zu beſolden, daß ſie den kirchlichen Unterricht, oder die kirchlichen Geſezze nach ſeiner Abſicht einrichten, in dem Glaubensſimbol oder in der kirchlichen Verfaſſung Aenderungen treffen u. d. gl. Entweder ſind dieſe Abſichten dem Staate durch den Staatszwek aufgegeben oder nicht: im erſtern Falle erreicht er ſie rechtmäßig durch eigne Geſezgebung, im andern würde er durch geheime Wege oder unanſtändige Kabalen und Schwäche verrathenden Kunſtgriffe die kirchliche Freiheit der Bürger zu täuſchen und zu beſchränken ſuchen. Außerdem würde er den Staatsfond zu einer Privatabſicht, zu einem Zwekke, der nicht Staatszwek wäre, verwenden, wobei er gar nicht verſichert wäre, ſeinen Zwek zu erreichen: indem er durch einen ſolchen Privatvertrag das Zutrauen des Lehrers und ſeinen Einfluß auf die Gläubigen ſchwächen würde. Dieſer Vertrag wäre für den Lehrer ohnehin nur ſo lange verbindend, als ſich ſeine Ueberzeugungen nicht änderten.

§. 41.

e) Kirchliche Verfaſſung.

Unter kirchlicher Verfaſſung verſtehe ich hier das Verhältniß der Kirchendiener oder Kirchenvorſteher zur Kirche, die Rechte derſelben, ihre Zahl, ihre verſchiednen Stufen (Hierarchie) die Art ihrer Wahlen, die Art, wodurch ſie ihre Gewalt erhalten, u. d. gl.

Der Staat hat das Recht nicht, in allen dieſen, die innre Verfaſſung der Kirche betreffenden, Stükken eine Vorſchrift oder Abänderung zu machen: denn alle dieſe Gegenſtände hängen ſchlechterdings entweder von dem Glauben oder von der Freiheit der Bürger ab, die ſich zu einer Kirche bekennen. Wenn die abgeänderte Staatseinrichtung das äuſre Verhältniß der Kirche zum Staate

verändert, und manche Abänderungen (z. B. in der Wahl der Kirchenvorſteher, in der Eintheilung ihrer Diözeſe), zu fordern ſcheint; ſo wird die Kirche, die ihre äuſre Verfaſſung, wiefern ſie ihr nicht weſentlich zu ſein dünkt; worüber aber nur ſie allein, nicht der Staat urtheilen kann, immer der Staatsverfaſſung anpaßt, dieſe Veränderungen von ſelbſt treffen. Es kann dem Staate gleichgiltig ſein, ob die Kirche ihre Vorſteher auf dieſelbe Weiſe, wie der Staat ſeine Beamte, wähle; ob die Diözeſen auf die Art, wie die Departements im Staate eingetheilt ſein, oder nicht. Wenn er ſelbſt die kirchliche Verfaſſung nach jener des Staates organiſiren will, ſo greift er in die Rechte, und in die Gewiſſensfreiheit der Bürger ein.

Der Staat hat aber das Recht, einzuſehen, was für Rechte die Kirche ihren Vorſtehern einräume, ob dieſelben in die Staatsrechte eingreifen, ob die geiſtliche Hierarchie nicht dem Staate gefährlich ſei, oder werden könne, in welchem Verkehre die Kirche mit ihrem, vielleicht auswärtigen, Oberhaupte ſtehe u. d. gl.

Wenn der Staat die Kirchendiener, als ſolche, beſoldete, ſo hätte er das Recht, die Zahl derſelben, die Art ihrer Wahl, den Umfang ihres geiſtlichen Bezirkes u. d. gl. zu beſtimmen: denn in dieſem Falle hieng dieſe Beſtimmung mit dem Staatszwekke, und mit dem Staatsfond zuſammen. Man müßte hier nothwendig einen ſtillſchweigenden Vertrag zwiſchen Staat und Kirche voraus ſezzen, nach welchem die Kirche dem Staate dieſe Rechte, die ſie ihrem Zwekke unbeſchadet abtreten zu können glaubte, überließ, und dafür die Beſoldung ihrer Diener gewänne.

Wenn die Kirche gewiſſe Orden oder Geſellſchaften, die nicht zur innern kirchlichen Verfaſſung gehören, und doch eine blos verzehrende Klaſſe von Menſchen im Staate ausmachen, und entweder blos auf Koſten der Bürger, oder von Kirchengütern, welche der Staat das Recht hat, ein=

zuziehen (§ 38) leben, die mithin den Staatsreichthum, und die Staatskraft ſchwächen, errichtet oder begünſtigt; ſo hat der Staat das Recht, ſolche Geſellſchaften aufzuheben, oder ſie nicht zu dulden. Denn als Geſellſchaften ſind ſie nothwendig dem Staatszwekke untergeordnet, und der Staat hat das Recht zu beurtheilen, ob ſie ihm ſchädlich ſein oder nicht.

Wenn der Staat ſolche Geſellſchaften nicht mehr dulden will, ſo maaßt er ſich dadurch nicht an, die Mitglieder derſelben von den Verbindlichkeiten, die ſie vielleicht für Gewiſſensverbindlichkeiten halten, loszumachen; er erklärt nur, daß er ſie nicht als bürgerliche Verbindlichkeiten anerkenne.

§. 42.

f) Kirchliche Gewalt.

Der Staat hat das Recht, die Gränzen der kirchlichen Gewalt, wiefern ſie ſich der Staatsgewalt nähert, zu beſtimmen; dieſelbe, wofern ſie ſich Ueberſchritte erlaubte, in ihre Gränzen zurükzuweiſen; alle bisher von ihr ausgeübten oder uſurpirten Staatsrechte abzuſchneiden, und zurükzunehmen. Denn der Staat hat unſtreitig das Recht, ſeine Rechte nach dem Staatszwekke zu beſtimmen, mithin nach demſelben Zwekke auch die Rechte einer jeden in dem Staate befindlichen Partikulargeſellſchaft zu beurtheilen, und die Regeln feſtzuſezzen, aus welchen erkannt werden kann, wiefern einer ſolchen Partikulargeſellſchaft Rechte zukommen oder nicht. — Da die Rechte des Staats unveräuſerlich ſind, ſo kann ſie der Staat nie an eine Partikulargeſellſchaft abtreten; und wofern eine ſolche ſich Staatsrechte angemaßt hat, ſo kann er ſie zurüknehmen, und dieſer die Ausübung derſelben unterſagen. — So, z. B., kann der Staat alle Kirchengeſezze, die die Staatsgeſezgebung betreffen, für unverbindlich und nichtig erklären — er kann die Freiheiten, Privilegien und Exemptionen kirchlicher Perſonen und

Güter von Staatslaſten aufheben. — Er kann der Kirche verbieten, jene Mitglieder, die ihr den Gehorſam aufſagen, mit äuſerlichen Strafen zu belegen — er kann hindern, daß die Kirche andere Bürger, die nicht Mitglieder von ihr ſind, nicht zwinge, ihre Geſezze anzuerkennen, ihre Feſttage zu feiern u. d. gl. Er kann und ſoll alle Bürger, ohne Rückſicht auf ihre kirchlichen Verbindungen und Ehrenſtellen, einander gleich halten. —

Fünfter Abſchnitt.

Verhältniſſe beſonderer Kirchen zum Staate.

§. 43.

Man kann die Kirchen in Anſehung ihres Urſprungs und ihrer Stiftung eintheilen *a*) in die Staatskirche *b*) in die göttliche *c*) und menſchliche Kirche. — Die göttliche hat wieder verſchiedene Unterabtheilungen. Wir wollen hier zuſehen, in welchem Verhältniſſe alle dieſe Kirchen zum Staate ſtehen. —

Wenn der Staat ſelbſt das Glaubensbekenntniß und den äuſern Gottesdienſt eben ſo, wie bürgerliche Handlungen, durch Geſezze beſtimmt; wenn der Eroberer dem unterjochten Volke ſeine Geſezze, ſo wie ſeine Religion aufdringt; wenn Staats- und Religionsgeſezze auf demſelben Anſehen beruhen; wenn der Bürger eben ſo zu Religions- wie zu bürgerlichen Handlungen verpflichtet wird; ſo iſt dies eine durch den Staat errichtete, und durch das Staatsanſehen befeſtigte Kirche, Staatskirche. Wenn dieſer Staat ſeine Verfaſſung ſo, wie die Verfaſſung der Kirche, von einer göttlichen Stiftung ableitet, ſo iſt es Theokrazie, die vollkommner oder unvollkommner iſt, nachdem Gott ſelbſt entweder als unmittelbarer Oberherr, der dann ſeine Gegenwart und ſeinen Einfluß durch äuſre Zeichen zu erkennen geben muß, oder nach-

dem er durch Menſchen, als ſeine Diener, deren Wohl und Anſehen aber durch göttliche Geſezze beſtimmt iſt, herrſcht.

Wenn man dieſe Kirche blos nach ihrer Beziehung auf den Staat betrachtet, ſo ſcheint es, daß ſie den Staatszwek am vollkommenſten befördere: denn hier wäre nicht allein keine Kolliſion zwiſchen Staatszwek und Kirchenzwek, zwiſchen Staatsgewalt und Kirchengewalt, zwiſchen Staatsgeſezzen und Kirchengeſezzen möglich, ſondern die bürgerlichen Geſezze gewännen noch an Stärke und Verbindlichkeit, weil ſie zugleich als Geſezze Gottes angeſehen würden. Die Erfüllung derſelben iſt nicht allein die Erfüllung einer Pflicht gegen den Staat, ſondern auch einer Religionspflicht, die Uebertretung derſelben ein Verbrechen wider Gott und den Staat zugleich; der Verbrecher iſt nicht allein Aufrührer, ſondern auch gottlos. Dem Staate dienen, heiſt Gott dienen; und fürs Vaterland ſterben, heiſt den Martirertod leiden.*

Allein, alle dieſe mit dem Staatszwekke übereinſtimmende Folgen können nur in dem Falle Statt finden, wenn die Mitglieder dieſer Staatskirche auch wirklich glauben, daß dieſe auf göttlichem Anſehen beruhe, oder daß der Gottesdienſt, den der Staat vorſchreibt, auch Gott gefällig, nüzlich oder nothwendig ſei. Da nun der Staat dieſen innern Glauben weder gebieten, noch beurtheilen kann; ſo iſt eine ſolche Staatskirche an ſich ungereimt und unrechtmäßig. Der Staat erreicht dabei ſeinen Zwek nicht, indem er vermittelſt einer ſolchen Kirche doch nur äuſre Handlungen, nur Gemeinſchaft an dem äuſern Gottesdienſte, nicht aber Geſinnungen gegen ſich erzeugen könnte. Sie iſt der Religion ſchädlich, indem ſie das weſentliche derſelben blos in äuſre Zeremonien ſezzen müſte, wo denn die innre Religion verabſäumt

---

* Man vergleiche ROUSSEAU Cont. ſoc. T. IV. Ch. VIII. Ich werde auf dieſes Kapitel mehrmalen zurükkommen.

und verdrungen würde. Sie kann dem Staate ſelbſt gefährlich werden: denn da das Anſehen dieſer Kirche und des Staates auf demſelben Grunde beruhet; ſo muß dann auch das Anſehen des Staates und die Staatsverfaſſung wanken, ſobald die Menſchen einſehen, daß die Staatsreligion grundlos ſei.

Rouſſeau zieht daraus, daß dem Staate daran gelegen ſei, daß die Bürger eine Religion haben, die ihnen Achtung und Liebe gegen die Bürgerpflichten einflöße, die Folge, daß der Staat ein bürgerliches Glaubensbekenntniß vorſchreiben könne, welches aber nur ſolche Säzze, die ſich auf den Staatszwek beziehen, und dieſe nur in der Abſicht, um geſellige, nicht um religiöſe Empfindungen zu erzeugen, aufnehmen dürfte. *

Allein der Staat kann eben ſo wenig Geſinnungen als Meinungen gebieten; und wenn er weder Gewalt noch Recht hat, einen Bürger zu verbinden, etwas zu glauben, ſo hat er auch das Recht nicht, dieſen blos darum, weil er frei geſteht, daß er das nicht glaube, was der Staat wünſcht oder befiehlt, zu ſtrafen, ihn aus dem Staate zu verbannen, oder gar zu tödten.

---

* Am angeführten Orte: Il y a donc une profeſſion de foi purement civile dont il appartient au Souverain de fixer les articles, non pas préciſément comme dogmes de religion, mais comme ſentimens de ſociabilité, ſans leſquels il eſt impoſſible d'être bon citoyen ni ſujet fidèle. Sans pouvoir obliger perſonne à les croire, il peut bannir de l'état quiconque ne les croit pas; il peut le bannir, non comme impie, mais comme inſociable, comme incapable d'aimer ſincérement les lois, la juſtice, & d'immoler au beſoin ſa vie à ſon devoir. Que ſi quelqu'un, après avoir reconnu publiquement ces mêmes dogmes, ſe conduit comme ne les croyant pas, qu'il ſoit puni de mort; il a commis le plus grand des crimes, il a menti devant les lois.

Les dogmes de la religion civile doivent être ſimples, en petit nombre, énoncés avec préciſion, ſans explication ni commentaires. L'exiſtence de la divinité puiſſante, intelligente, bienfaiſante, prévoyante, pourvoyante, la vie à venir, le bonheur des juſtes, le châtiment des méchans, la ſainteté du contrat ſocial & des lois; voilà les dogmes poſitifs. Quant aux dogmes négatifs, je les borne à un ſeul; c'eſt l'intolérance: elle rentre dans les cultes que nous avons exclus.

§. 44.

§. 44.

Jeder Kirche, inſofern ſie als eine rechtmäſige Geſellſchaft betrachtet wird, muß eine ausdrükliche oder ſtillſchweigende Erklärung der Menſchen, daß ſie in Glaubensmeinungen, und im äuſern Gottesdienſte zuſammenſtimmen, zum Grunde liegen. Aber dies gemeinſchaftliche Glaubensſymbol und dieſer Gottesdienſt kann entweder durch einen oder mehrere Stifter, an die man als von Gott beglaubigte Menſchen übereinſtimmend glaubt, oder blos nach den Einſichten und der Willkühr derjenigen, die eine Religionsgeſellſchaft ausmachen wollen, feſtgeſezt ſeyn. In beiden Fällen bleibt die Kirche eine freiwillige Geſellſchaft; in beiden Fällen beruht ihr Anſehen nur auf dem Glauben; aber dieſer Glaube hat in einem Falle göttliche, geoffenbarte, in dem andern vernünftige, oder durch menſchliche Einſichten gefundene Wahrheiten und Anſtalten zu ſeinem Objekte. Ich nenne daher die eine Kirche die göttliche, die andre die menſchliche.

In der menſchlichen Kirche iſt nicht nothwendig ein unveränderliches Glaubensſymbol, wie in der göttlichen, feſtgeſezt. In dieſer, da alles auf göttlichem Anſehen beruht, kann nichts geändert, es muß alles ohne Ausnahme geglaubt und angenommen werden; aber in jener können die Menſchen nach ihren veränderten Einſichten und Ueberzeugungen Abänderungen treffen. Es iſt eine nothwendige Bedingung, ein Mitglied der göttlichen Kirche zu werden, daß man alles glaube, was in derſelben gelehrt wird. Um zur menſchlichen Kirche zu gehören wird nichts weiter erfordert, als daß man alles, was nach der Einſicht aller, und mithin nur ſo lange, als es nach der Einſicht aller für wahr und gut gehalten wird, annehme und glaube. Die göttliche Kirche hat den Zwek, durch das Bekenntniß göttlicher Lehren und

durch die Ausübung des von Gott genehmigten oder eingeführten Kultus ſich die Gunſt Gottes zu erwerben. Die menſchliche Kirche könnte keinen andern Zwek haben, als dieſen, ſich die Religionsbegriffe einander mitzutheilen, ſie zu prüfen, aufzuklären, ſie lebhafter, deutlicher, gründlicher, zuſammenhängender, intereſſanter, geläufiger und herzerhebender zu machen, den beſtändigen Fortſchritt zur Einſicht und Tugend zu befördern, die Summe der Wahrheiten immer zu vermehren, die Reſultate des gemeinſchaftlichen Forſchens zu verbreiten, und durch zwekmäſige Mittel fortzupflanzen. Man ſieht hieraus, daß in dieſer Kirche der Geiſt des Nachforſchens gewekt, in der göttlichen Kirche aber eingeſchläfert, daß in jener die Entwikkelung der Vernunft befördert, in dieſer gehemmt werde.

Dieſe menſchliche Kirche iſt entweder eine mit beſtimmten, mit uns lebenden und gleichgeſinnten, Menſchen eingegangene Verbindung, oder ſie iſt blos ein gemeinſchaftliches, auf die Pflicht zur allgemeinen Vervollkommnung des Menſchengeſchlechtes nach Kräften beizutragen, gegründetes Beſtreben, Moralität und richtige Religionsbegriffe zu verbreiten. In dieſem Falle iſt ſie nicht auf einen poſitiven Vertrag, ſondern auf ein Vernunftgeſez gegründet: ſie iſt keine mit beſondern Menſchen eingegangene Geſellſchaft, ſondern ein Wunſch und ein Beſtreben, auf alle Menſchen, auch auf jene, die erſt nach uns leben werden, hinzuwirken, und da man mit ihnen keine Geſellſchaft machen kann, doch die geſelligen Pflichten, ſo fern es möglich iſt, an ihnen zu erfüllen. Man kann die erſtere die ſichtbare und beſondere, die leztere die unſichtbare und allgemeine Kirche nennen. — Jeder Menſch iſt nothwendig (durch ein Vernunftgeſez) Mitglied der allgemeinen Kirche. „ — Zu der ſichtbaren und beſondern Kirche iſt er aber nur inſofern verpflichtet, als er dieſe für ein Mittel und

Werkzeug anſehen kann, zu dem Zwekke der allgemeinen Kirche hinzuwirken. *

Die unſichtbare Kirche, da ſie ohne beſondre kirchliche Verfaſſung iſt, iſt eben dadurch geſchikt, allgemeine Kirche zu ſeyn, und alle Menſchen, in welchem Staate, und in welchem Klima ſie auch leben, zu umfaſſen.

Die unſichtbare Kirche kann dem Staate nicht gefährlich ſeyn. Da ſie von keinem höhern Stifter herrührt, da das Anſehen ihrer Geſezze blos auf der Vernunft beruht, und da ſie keine andre Gewalt kennt, als die Macht der Wahrheit; ſo kann ihre Gewalt nie mit der Staatsgewalt kollidiren. — Die Staatsverfaſſung erhält an dieſer Kirche eine deſto feſtere Stüze, je einleuchtender ihre Rechtmäſigkeit iſt.

§. 45.

Die göttliche Kirche iſt inſofern, als die Mitglieder derſelben durch kein äuſeres Zwanggeſez gebunden ſind, Mitglieder derſelben zu werden oder zu bleiben, eine ganz freiwillige, in wie fern ſie aber an einen göttlichen Stifter glauben, eine geſezmäſige, nach ihrer Lehre und Verfaſſung unveränderliche, und zur Seligkeit nothwendige Geſellſchaft.

Mehrere göttliche oder göttlich geglaubte Kirchen unterſcheiden ſich nach ihrer verſchiedenen Lehre und Verfaſſung, nach ihrem unmittelbaren Urheber, und nach der verſchiedenen Auslegung der Lehre des Stifters. Sie kommen aber alle darin überein, daß ſie das, was ſie einmal für die Lehre ihres Stifters annehmen, für unveränderlich und nothwendig anſehen.

Um das Verhältniß der göttlichen Kirchen zum Staate, und die Rechte des Staates in Hinſicht auf dieſelben be-

* Die weitere Entwikkelung dieſer Begriffe gehört nicht hieher, wo es blos um das Verhältniß der Kirche zum Staate zu thun iſt.

ſtimmen zu können, müſſen wir zuerſt den Geiſt dieſer Kirchen in Beziehung auf den Staatszwek, wiefern man denſelben *a*) aus dem Begriffe der Kirche entweder überhaupt, oder aus der Verfaſſung der beſondern Kirchen, *b*) wie man ihn aus der Geſchichte erkennen kann, oder erkannt hat, in Erwägung ziehen.

§. 46.

Wir müſſen zuerſt die Vorwürfe, die man der poſitiven Religion und den Kirchen macht, anhören.

a) Die Geſchichte iſt ſo fruchtbar an Thatſachen, welche beweiſen, wie viel Uebels die Religion über Staaten und das ganze menſchliche Geſchlecht gebracht habe, daß man wünſchen und ſich beſtreben ſollte, alle Religionen zu vertilgen. Es iſt wenigſtens ein Problem, ob es dem Staate nicht beſſer ſei, wenn die Bürger gar keiner, als wenn ſie einer falſchen und verderblichen Religion zugethan ſind. *

---

* Es wird meinen denkenden Leſern nicht unangenehm ſeyn, wenn ich ihnen die Axiomen der franzöſiſchen Popularphiloſophie über Religion hier mittheile: Sie werden leicht entdekken, wie oberflächlich hier räſonnirt wird; indem man Religion bald dem Gottesdienſte, der Theologie, der Kirche entgegenſezt, bald mit dieſer vermiſcht.

» La religion n'a jamais fait que du mal au gouvernement.

Elle en a fait en France, en ce qu'elle a empèché les mariages des proteſtans, a encouragé la fainéantiſe des cloîtres, a été nuiſible à la population, a entretenu les diviſions, & a été dépendante en partie d'un étranger, d'un arlequin, d'un pantalon.

Elle en a fait en Eſpagne, par l'inquiſition & la dépopulation, par la ſuperſtition, par la plus craſſe ignorance.

En Allemagne, par les guerres continuelles des trois ſectes, par la pauvreté où ſont réduits tous les habitans des états eccléſiaſtiques.

En Italie, miſère & ridicule, après avoir contribué à la deſtruction de l'empire romain.

b) Das göttliche Kirche ſchwächt die Anhänglichkeit der Bürger an den Staat; ſie hindert, im Falle

---

L'intérêt public eſt par-tout, que le gouvernement empêche la religion de nuire. Impoſſible de remédier à la rage des ſectes, que par l'indifference.

La religion n'eſt bonne qu'autant qu'elle admet des principes dont tout le monde convient; de même qu'une loi n'eſt bonne qu'autant qu'elle fait la ſûreté de tous les ordres de l'état: donc il faut laiſſer à la religion ce qui eſt utile à tous les hommes, & retrancher tout le reſte.

Il eſt utile à toute ſociété que l'on croie en un Dieu juſte, & qu'on ſoit juſte.

Il eſt utile qu'il y ait des temples où Dieu ſoit adoré, ſes bienfaits chantés, ſa juſtice annoncée, la vertu recommandée. Ce qui eſt au-delà n'étant qu'impoſture, factions, orgueil, avarice, doit être proſcrit.

Le meilleur gouvernement ſans contredit eſt celui où il n'y a que le nombre de prêtres néceſſaire, où ces prêtres ſont mariés & donnent des enfans à l'état, où ils ne peuvent jamais remuer.

Il n'y a point de querelle théologique qui n'ait bouleverſé quelque état.

Ce qu'on mépriſe ne peut nuire, donc il faut mépriſer toute théologie.

La théologie eſt dans la religion ce que le poiſon eſt parmi les élémens.

Si *Dieu* vouloit un culte, il l'auroit obtenu aiſément de tous les hommes; il a voulu que tous les hommes euſſent un nez, ils en ont.

La ſuperſtition eſt tout ce qu'on ajoute à la religion naturelle.

La morale eſt la même d'un bout du monde à l'autre. *Confucius*, *Cicéron*, le *Chancelier de l'hôpital*, *Gaſſendi* ſont de la même égliſe. Dieu a fait l'or, les alchymiſtes veulent en faire. *Numa*, *Confucius*, *Zoroaſtre*, *Mercure* égyptien établiſſent des religions nouvelles ſans contradiction. Ils étoient légiſlateurs. Chez les Califes l'autel étoit trône; ainſi au Japon. Ailleurs le gouvernement gouverne l'autel; en Suède, en Ruſſie, & chez les Républiques proteſtantes.

La religion a verſé autant de ſang que la politique, mais les crimes de la religion ſont plus remarquables, parce qu'elle eſt faite pour les reprimer. Elle verſe le ſang, & doit l'étancher.

Le dogme a cauſé les guerres civiles.

des Konflikts zwiſchen dem Staatszwek und dem Zwekke der Kirche, die Ausübung der Bürgerpflichten, und theilt den Bürger zwiſchen Staat und Kirche. Die Mitglieder der göttlichen Kirche halten die Lehren und Anſtalten dieſer Kirche für göttlich und nothwendig, ſie unterwerfen ſich ihren Geſezzen als göttlichen Geſezzen. Aus dieſem Glauben entſpringt nothwendig die Geſinnung, daß man das Zeitliche dem Ewigen nachſezzen; daß man Gott mehr als den Menſchen gehorchen; daß man ehe alles aufopfern müſſe, als an ſeiner Seele Schaden leiden; daß man ehe die Staatsgeſellſchaft, auſſer der man noch leben, als die Kirche verlaſſen müſſe, auſſer der man nicht ſelig werden könne. Nach dieſer Stimmung der Gemüther iſt es gar nicht mehr zweifel-

---

Les Huguenots n'ont pas fait la guerre en France pour avoir l'abbaye Saint-Denis.

La Saint-Barthélemi n'étoit qu'enthouſiaſme. Si l'on s'étoit contenté d'une religion ſimple, d'un culte majeſtueux, ſans y mêler les ſuperſtitions, les miracles; d'une morale ſainte ſans caſuiſtes, de conſeils ſans vouloir dominer; ſi enfin on n'avoit pas fait du chriſtianiſme un impôt ſur les conſciences; extorqué par des inquiſiteurs, le flambeau à la main, les biens des malheureux citoyens, on n'aurait pas cauſé tant de maux, on n'aurait pas rendu la religion catholique haïſſable aux habitans du nouveau monde.

La religion eſt entre l'homme & Dieu une affaire de conſcience; entre le gouvernement & le peuple une affaire de police; entre homme & homme, de fanatiſme & d'hypocriſie. Plus les lois ſont ſimples, plus les magiſtrats ſont reſpectés. Plus la religion ſera ſimple, plus on révérera ſes miniſtres.

La religion peut être ſimple. Si les proteſtans ſe ſont défaits de vingt ſuperſtitions, on peut ſe défaire de trente.

La claſſe du peuple occupée au travail journalier, ne raiſonnera jamais; on ne raiſonne que dans l'oiſiveté. Quand les gens éclairés annonceront un ſeul Dieu, rénumérateur & vengeur, nul ne rira, tout obéira.

Le rachat des péchés eſt un encouragement au péché. Il vaut mieux s'en tenir à dire, *Dieu vous ordonne d'être juſte*, que d'aller juſqu'à dire, *Dieu vous pardonnera d'avoir été injuſte.*»

Journal des lois du 13 Meſſidor (1 Juillet 1795).

haft, daß die Anhänglichkeit an die Kirche größer, als an den Staat ſeie, und wie viel der Staat von einer jeden Kirche, wenn ſie Macht und Willen hat, ſich an den Staat zu wagen, zu fürchten habe. Wenn ſie aber auch keine Luſt hat, dem Staate gefährlich zu werden, ſo ſchadet ſie demſelben doch immer in ſo fern, daß ſie dem Bürger Pflichten auflegt, die nicht zum Staatszwekke gehören; daß ſie ihn einer andern, als der Staatsgewalt unterwirft, und dadurch ſeinen Eifer für die Staatsverfaſſung und Staatsgeſezze ſchwächt, indem ſie ihn theilt.*

c) **Eine jede göttliche Kirche hat den Geiſt der Empörung und der Intoleranz in ſich.** Eine jede ſolche Kirche leitet ihre Verfaſſung, ihre Lehren und Geſezze von Gott ab. Ihr Symbol und ihre Verfaſſung ſind unveränderlich, was nicht mit dieſen übereinſtimmt, iſt falſch und böſe. Sie dünkt ſich im ausſchließlichen Beſizze der Wahrheit, der Gunſt Gottes, und mithin der Gewalt zu ſeyn, das Himmelreich zu öffnen und zu ſchließen, auf eine wirkſame, wiewohl nicht ſichtbare, Weiſe im Namen Gottes Fluch und Segen auszutheilen. Ihre Gewalt iſt weit über alle irdiſche erhoben, ſie erſtrekt ſich auf die künftige Welt, und iſt durch Gott ſelbſt ſo feſt gegründet, daß die Pforten der Hölle nichts wider ſie vermögen. Stolz auf ihre Kraft und göttliche Unterſtüzzung ſezt ſie ſich Königen und Fürſten muthig

---

* *Rouſſeau* l. c. „Il y a une troiſième ſorte de religion plus bizarre, qui donnant aux hommes deux législations, deux chefs, deux patries, les ſoumet à des devoirs contradictoires & les empêche de pouvoir être à la fois dévots & citoyens. Telle eſt la religion de Lamas, telle eſt celle des Japonois, tel eſt le chriſtianiſme romain: ... à conſidérer politiquement ces trois ſortes de religions, elles ont toutes leurs défauts. La troiſième eſt ſi évidemment mauvaiſe, que c'eſt perdre le tems de s'amuſer à le démontrer. Tout ce qui rompt l'unité ſociale ne vaut rien: toutes les inſtitutions qui mettent l'homme en contradiction avec lui-même, ne valent rien.„

und dreiſt entgegen, iſt ihren Geſezzen nur in ſo fern unterthänig, als ſie dieſelben für gut findet, den übrigen, die ihr nicht anſtehen, entzieht ſie ſich, und wenn ſie dies nicht kann, fügt ſie ſich blos zum Scheine, dünkt ſich im Zuſtande der Prüfung, und wartet die Zeit ab, wo ſie ſich mit Erfolge gegen den Staat empören kann. —

Um der Staatsgewalt immer auf eine ſichtbare Weiſe und durch Kräfte, die wider dieſe wirken können, das Gleichgewicht zu halten, ſucht ſie ſich äuſres Anſehen, äuſern Glanz, Reichthümer, Einfluß auf bürgerliche Zwekke, und alle Hilfsquellen der weltlichen Macht zu verſchaffen. — Alle Menſchen, die nicht Mitglieder von dieſer Kirche ſind, betrachtet ſie als Feinde der Wahrheit, als Feinde Gottes, als ihre Feinde, weil ſie ihr göttliches Anſehen nicht kennen, oder beſtreiten. Wenn ſie ſolches nicht kennen, ſo erlaubt ſie ſich alle Mittel, Inquiſition und Zwang, um ſie in den Schoos der alleinſeligmachenden Kirche zu bringen. Denn die Güte und Nothwendigkeit des Zweks rechtfertigt die Mittel. Wer aber das kirchliche Anſehen beſtreitet, iſt ein Feind der Menſchheit, ein Verführer, der ſchädlichſte und gefährlichſte Menſch, dem man allen Einfluß auf Menſchen abſchneiden, den man brandmarken, verfolgen und töden muß, damit er die wichtigſten Zwekke der Menſchheit nicht hindere. Auf dieſe Weiſe folgt aus der theologiſchen Intoleranz die bürgerliche. Und eine bürgerliche intolerante Kirche kann unmöglich in einem Staate, deſſen Hauptzwek Ruhe, Sicherheit und Ordnung iſt, geduldet werden. *

* *Rouſſeau* l. c. » Ceux qui diſtinguent l'intolérance civile & l'intolérance théologique, ſe trompent, à mon avis. Ces deux intolérances ſont inſéparables. Il eſt impoſſible de vivre en paix avec des gens qu'on croit damnés : les aimer ſeroit haïr Dieu qui les punit; il faut abſolument qu'on les ramène ou qu'on les tourmente. Par-tout où l'intolérance théologique eſt admiſe, il eſt impoſſible qu'elle n'ait pas quelque effet civil; & ſitôt qu'elle en a, le ſouverain n'eſt plus ſou-

§. 47.

Was nun die beſondern Kirchen im franzöſiſchen Frei-ſtaate betrift, ſo beſtehen wirklich in demſelben göttliche Kirchen von dreierlei Art: Wir wollen nach Anleitung der Geſchichte und ihrer innern Verfaſſung ſehen, wie ſie ſich zum Staate verhalten.

a) Jüdiſche Kirche. Sie lehrt zwar die Grundwahrheiten der Religion, aber entſtellt ſie durch groben Aberglauben. Sie war urſprünglich theokratiſch; ſie glaubt daher, daß ſie ungerechter Weiſe von den irdiſchen Beſizzungen verdrängt worden ſeie; ſie betrachtet ſich im Zuſtande der Prüfung, und erwartet einen Erlöſer, der ihr ein irdiſches Reich verſchaffen wird. Sie ſondert ihre Mitglieder von allen übrigen Staatsbürgern dadurch ab, daß ſie ihnen beſondre Speiſe-Geſezze vorſchreibt; ſie macht wahrhaft einen beſondern Staat im Staate aus. Sie hält den äuſern Gottesdienſt in einer fremden Sprache, wodurch ſie ſich der Aufſicht des Staats entzieht, und eine engere Verbindung zwiſchen ihren Mitgliedern, zum Nachtheil der Gemeinſchaft mit andern Staatsbürgern erzeugt. Da ſie glaubt, daß ſie auf eine ungerechte Weiſe von andern Kirchen und vom Staate ſelbſt gedrükt, verachtet und verfolgt werde, ſie aber der äuſern Gewalt keine Gewalt entgegenſezzen kann, ſo erlaubt ſie ſich und ihreu Mitgliedern gegen ihre Bedrüker Liſt, Betrug, Wucher, Haß und Verfluchung. —

b) Chriſtliche Kirche. Rouſſeau läßt der chriſtlichen Religion, ſo wie ſie im Evangelium vorgetragen wird, Gerechtigkeit widerfahren; aber von der Lehre Jeſu, ſo wie ſie jezt von den meiſten Chriſten verſtanden und aus-

---

verain, même au temporel: dès-lors les prêtres ſont les vrais maîtres, les rois ne ſont que leurs officiers. Quiconque oſe dire, *hors de l'égliſe point de ſalut*, doit être chaſſé de l'état, à moins que l'état ne ſoit l'égliſe, & que le prince ne ſoit le pontiſe. »

gelegt wird, glaubt er, daß ſie dem Staatsintereſſe, und ins beſondre einer freien Staatsverfaſſung nachtheilig ſei. Sie macht gegen alle Güter der Erde gleichgiltig, da ſie blos eine künftige Glükſeligkeit zu erſtreben befiehlt; ſie ſchwächt daher den Eifer, den Staatszwek, irdiſches Wohl, zu befördern; ſie macht gegen widrige Schikſale, die den Staat treffen, gleichgiltig, indem ſie ſolche als Verhängniſſe Gottes, in die man ſich fügen müſſe, betrachtet. Der chriſtliche Soldat wird zwar ſeine Schuldigkeit thun, aber er wird beim Siege, wie beim Verluſt, denſelben Sinn behalten. An dieſer Religion hat wenigſtens kein Staat eine Stüzze, am allerwenigſten ein Freiſtaat, weil ſie nichts als Gehorſam, Ergebung des Willens und Unterwerfung predigt.*

c) Wider die römiſch-katholiſche Kirche ſcheinen ſich die Stimmen aller Staatsmänner zu vereinigen, um ſie für gefährlich und nachtheilig auszugeben.

Dieſe Kirche bekennt laut, und zeigt es in Thatſachen, wo ſie kann, daß ſie alle jene Folgen, die ich vorher aus dem Begriffe einer göttlichen Kirche gezogen habe, als weſentliche Punkte ihrer Verfaſſung betrachte.

Dieſe Kirche fodert blinden Glauben; ſie macht ſogar das Zweifeln an einem Lehrſazze zur Sünde. Vermöge dieſes Grundſazzes muß der Geiſt der Prüfung, das

---

* „Cette religion n'ayant nulle relation particulière avec le corps politique, laiſſe aux lois la ſeule force qu'elles tirent d'elles-mêmes, ſans leur en ajouter aucune autre, & par-là un des grands liens de la ſociété particulière reſte ſans effet. Bien plus; loin d'attacher les cœurs des citoyens à l'état, elle les en détache comme de toutes les choſes de la terre: je ne connois rien plus contraire à l'eſprit ſocial.

Le chriſtianiſme ne prêche que ſervitude & dépendance. Son eſprit eſt trop favorable à la tyrannie, pour qu'elle n'en profite pas toujours.

Les vrais chrétiens ſont faits pour être eſclaves; ils le ſavent & ne s'en émeuvent guères; cette courte vie a trop peu de prix à leurs yeux.“ *Rouſſeau* l. c.

Selbſtdenken, die Entwikkelung der Geiſteskräfte bei den Katholiken nothwendig gehindert werden. Dieſe Unterdrükkung des Vernunftgebrauchs führt zur Schwärmerei, die auf dunkeln Vorſtellungen von dem Worte und der Gottgefälligkeit gewiſſer Meinungen und Handlungen beruht, und dieſe erlaubt ſich alle Mittel, kirchliche Zwekke zu befördern — daher Religionskriege, Verfolgungen und Morde um Gottes Willen. Die Kirche unterhält, ihrem Prinzip gemäß, die Unwiſſenheit auf alle Weiſe. Der römiſche Hof hat von jeher die Aufklärung und Gelehrſamkeit, wenn ſie nicht im Dienſte der Kirche war, gehaßt und gebrandmarkt, wie der index librorum prohibitorum beweiſt.

Der äuſre Gottesdienſt dieſer Kirche iſt mit vielen ſehr ſinnlichen, daher anreizenden, aber kleinlichen, Geiſt- und ſalbungsloſen Zeremonien überladen, an die der Katholik dennoch eine ſehr große Anhänglichkeit bezeigt, weil man ihn in dem Wahne unterhält, daß die Theilnahme an denſelben an ſich ſchon, ohne weitere Anſtrengung oder Aenderung des Gemüthes, gottgefällig ſei. Die Unbedeutenheit und die geglaubte Wichtigkeit dieſes bloſen Auſſenwerks verengt den Geiſt, und benimmt ihm allen Schwung zur höhern Ausbildung, hindert die Moralität, und die Aufopferungen, die die Tugend fordert, indem man ſich durch bloſe äuſre Handlungen ſchon die Gunſt Gottes, und die Vergebung ſeiner Sünden verſchaffen kann.

Dieſe Kirche legt großen Werth auf die Mönchsgelübde, auf ein träges blos beſchauliches Leben, auf den ledigen Stand; ſie lähmt dadurch den Geiſt der Arbeitſamkeit, und entzieht dem Staate die einzige Stüzze ſeines Wohlſtandes. Sie verbietet allen Kirchendienern zu heirathen; und da ſie eine ſehr große Menge derſelben, unter allerlei Formen erzeugt und verbreitet, ſo ſchadet ſie dem Staate dadurch auf eine doppelte Weiſe, indem ſie ſowohl die Bevölkerung, als die Anhänglichkeit, mit

welcher Familienväter an das Intereſſe des Staats geknüpft ſind, hindert.

Dieſe Kirche unterhält den Prieſterſtolz, indem ſie dieſem die unfehlbare Gewalt ertheilt, Mittler zwiſchen Gott und den Gläubigen zu machen, durch bloſe Zeremonien, die ſie ohne weitere Beſinnung verrichten, auf die Seelen zu wirken, den Segen Gottes zu ertheilen, von Sünden loszuſprechen, durch gewiſſe Formeln körperliche Subſtanzen zu verwandeln, die Geiſter, ja Gott ſelbſt zu beſchwören. Aus dieſer eingebildeten Größe entſpringen die Anmaſſungen der Prieſter, ihre Anſprüche auf bürgerliche Freiheiten und Vorzüge, und der Geiſt der Empörung, wofern der Staat ihr Intereſſe und ihre Abſichten durchkreuzen ſollte. Dieſe Menſchen ſind dem Staate um ſo gefährlicher, je wahrere und ſicherere Mittel ſie haben, auf eine geheime Weiſe, z. B. in der Beichte, auf die Gemüther der Gläubigen zu wirken.

Dieſe Kirche bekennt laut die theologiſche Intoleranz, indem ſie lehrt, daß auſſer ihr keine Seeligkeit zu hoffen ſei. Es iſt aber der Uebergang von dieſer zur bürgerlichen ſo natürlich, und eben dieſe Kirche hat die bürgerliche Intoleranz, ſo oft ſie nur konnte, nach allen ihren Zweigen und Gräueln ſo ſchädlich, und wie es ihr dünkte, ſo rechtmäſig ausgeübt, daß dem Staatszwekke nichts nachtheiliger, als eine ſolche kirchliche Verfaſſung, gedacht werden kann.

Am allerbedenklichſten iſt aber für den Staat die ſichtbare Hierarchie dieſer Kirche, wodurch ſie ein eigenes, auf der ganzen Erde verbreitetes, durch alle Staaten durchgreifendes, und von allen katholiſchen Staaten mit Ehrfurcht anerkanntes Reich ausmacht. An der Spizze dieſer Hierarchie ſteht ein ſichtbares Oberhaupt mit einer dreifachen Krone, dem alle Gläubigen Gehorſam ſchuldig ſind, das als das Hauptorgan der unfehlbaren Kirchenſprüche verehrt wird, und in deßen Händen ſich die Schlüſſel des Himmelreichs befinden. Die Gewalt deſſel-

ben iſt über alle irdiſche erhoben; daraus zog man den Schluß, daß derſelben eben darum alle irdiſche Gewalt untergeordnet ſeyn müſſe. Man ſah daher den römiſchen Pabſt Welttheile verſchenken, Königreiche vertheilen, Könige abſezzen, die Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihre Landesherren losſprechen, gegen ungehorſame Staaten andre zum Krieg aufrufen, entweder um ſich zu rächen, oder um ſie zum Gehorſam zu bringen. Wann durch Gewalt nichts auszurichten war, ſo ſah man ihn über ſeine Rechte und Einkünfte auf dieſelbe Weiſe, wie Staaten mit Staaten, verhandeln; er lieh oft den Fürſten ſeinen geiſtlichen Arm, um ihnen den Genuß von Kirchengütern, oder einen Vortheil über andre Staaten zu verſchaffen, und bedung ſich dagegen den weltlichen Arm derſelben zu ſeinen Abſichten aus. — Zu dieſer Hierarchie gehören alle Geiſtliche in jedem Staate als Mitglieder. Dieſe nehmen mehr Antheil an dem Intereſſe dieſes großen mächtigen Reiches, als an jenem des Staates, in dem ſie leben, theils weil ſie dies Reich für wichtiger halten, theils weil ſie ſich ſelbſt größer zu ſeyn dünken, von einem ſolchen Reiche Mitglieder und Beamte zu ſeyn. * Dieſe Anhänglichkeit iſt in jenen Staaten, in welchen man den Einfluß derſelben hindert, und ihnen alle politiſche Bedeutenheit benimmt, nur um ſo größer,

---

* *Bielfeld*, Inſtitutions politiques, Tom. I, p. 218.

» Le ſyſtême de la religion catholique-romaine ſe concilie difficilement avec celui de la bonne politique. Chez elle l'égliſe forme une hiérarchie qui n'eſt pas aſſez ſoumiſe au gouvernement ſéculier. Elle a un chef viſible qui a une influence directe & trop grande dans tous les états de la chrétienté, & même par-de-là. Les Cardinaux, Archevêques, Evêques, Patriarches, Abbés-Princes, Abbés-mitrés, les Prélats, Abbés ordinaires, Chanoines, Diacres, Archi-Diacres, Sous-Diacres, Curés & tout le peuple des moines des différens ordres religieux ſont des perſonnages qui ont un intérêt direct à remplir les vues de la cour de Rome, parce qu'ils peuvent en recevoir des peines ou des récompenſes. »

und für den Staat bedenklicher. — Frankreich hat ein neues Beiſpiel von dieſer hierarchiſchen Verbindung an ſeinen Prieſtern geſehen, die das Intereſſe des Staats und ihre eigene Ruhe den Grundſäzzen der Hierarchie aufopferten, und lieber auswanderten, als den Bürgereid ablegen wollten. Fránkreich ſah die traurigen Folgen des Fanatismus an dem verderblichen Vendee-Krieg, und wird noch lange nicht ohne innere Unruhe ſeyn, da der Streit zwiſchen konſtitutionellen und ungeſchwornen Prieſtern, d. i. zwiſchen ſolchen, die ihre Ergebenheit entweder an den Staat oder an die Kirche bewieſen haben, aufs neue anhebt, und die gallikaniſche Kirche mit einem Schisma bedroht, das nicht allein die Kirchengenoſſen, ſondern auch die Bürger theilen, und widereinander aufbringen kann. Der fránkiſche Freiſtaat hat ſich zu gröblich wider die Hierarchie verſündigt, als daß dieſe nicht alle Mittel ergreifen ſollte, ſich zu rächen.

§. 48.

Der Staat kann, um den ſchädlichen Einfluß der Kirche auf ſeine Zwekke zu hindern, oder zu vernichten, Maßregeln von viererlei Art ergreifen, die auch von verſchiedenen Philoſophen und Staatsmännern bereits in Vorſchlag gebracht wurden.

1) Der Staat glaubt ſich berechtigt, alles, was ſeine Sicherheit und Ruhe bedroht, zu beſeitigen, mithin alle Privatgeſellſchaften der Bürger, alle Kirchen, die ihm gefährlich ſind, oder gefährlich werden können, zu verbieten, ihnen ſeinen Schuz zu entziehen, ſie nicht zu dulden, ſondern auf alle mögliche Weiſe zu verfolgen und auszurotten:

Oder 2), der Staat glaubt eben dadurch die Kirchen unſchädlich zu machen, und die Anhänglichkeit der Bürger an dieſelben zu ſchwächen, mithin das Anſehen und die Exiſtenz der Kirchen am ſicherſten zu untergraben, wenn er zwar alle Kirchen ohne Einſchränkung und ohne

Begünſtigung einer Einzelnen duldet, übrigens ſich um ihre Verfaſſung gar nicht bekümmert, ihre Exiſtenz im Staate ganz zu ignoriren ſcheint und eben dadurch, daß er, ſtolz auf die Feſtigkeit der Staatsgeſezze, die Gefahren, die er von dem Einfluſſe der Kirche zu befürchten hätte, verachtet, denſelben am beſten zuvorzukommen glaubt. Nach dieſer Maxime nimmt die Staatsgeſezgebung auf Religion und Kirche gar keine Rükſicht.

Oder 3), der Staat maßt ſich das Recht an, da Religion mit dem Staatszwekke zuſammenhängt, ſelbſt Religionsmeinungen zu beſtimmen, und durch Staatsgeſezze den Gottesdienſt anzuordnen und einzurichten.

Oder 4) endlich den Staat verachtet und verfolget die Kirche nicht, und maßt ſich auch das Recht nicht an, Glauben und Religion vorzuſchreiben — aber er ſucht durch zwekmäſige Geſezze den gefährlichen Einfluß der Kirchen zu hindern, und die Freiheit der kirchlichen Geſellſchaften nach dem Staatszwekke einzuſchränken. Er ignorirt daher die Exiſtenz der Kirchen im Staate nicht, ſondern ſucht vielmehr durch zwekmäſige Anſtalten dieſelbe zu ſeinem Zwekke zu benuzzen.

Wir wollen zuſehen, welche von dieſen Maßregeln in Hinſicht auf die vorherbeſchriebenen Kirchen mit dem Staatszwekke, und mit der kirchlichen Freiheit am beſten zuſammenſtimmen, welche unter denſelben allein rechtmäßig, und durch den Staatszwek ſelbſt nothwendig ſind.

§. 49.

a) Wenn ſich eine oder mehrere Kirchen im Staate befinden, ſo muß die Staatsgeſezgebung nothwendig auf dieſelben Rükſicht nehmen; ſie darf ſich hier nicht blos leidend und duldend verhalten, ſondern muß ſie mit dem Staatszwekke zuſammenhalten, und zu vereinigen ſuchen.

Der Staat hat das Recht und die Pflicht, über jede beſondre Geſellſchaft der Bürger, die ſich in ihm bildet, oder gebildet hat, Aufſicht zu haben, (§. 34.) und zuzuſehen, wie fern der Zwek derſelben ſich mit dem Staatszwekke vertrage. Hat dieſe Geſellſchaft ein dem Staatszwekke widerſtreitendes Intereſſe; hat ſie den Keim bürgerlicher Unruhen in ſich; bedroht ſie die Staatsverfaſſung und die öffentliche Sicherheit; ſo hat der Staat das Recht und die Pflicht, dies zu hindern. Er hat die Pflicht, nicht allein die wirklichen Gefahren zu zerſtreuen, ſondern auch ſolchen, wenn ſie nur wahrſcheinlich erfolgen können, zuvorzukommen. Wenn es nun durch die (§. 46) angeführten Bemerkungen wahrſcheinlich wird, daß die göttlichen Kirchen die Sicherheit und das Wohl des Staates bedrohen; ſo muß dieſer ſeine Maaßregeln dawider nehmen, und die Kirchen wenigſtens unſchädlich zu machen ſuchen.

Wenn die Geſezgeber des Staates ſich an der Maxime halten, alle Kirchen und poſitive Religion im Staate ganz zu ignoriren; ſo können ſie dazu durch einen oder mehrere von dieſen Gründen beſtimmt werden: Entweder ſie glauben eben dadurch die allgemeine Toleranz, die der Staat der Kirche ſchuldig iſt, am beſten zu handhaben, wenn ſie ſich um die Lehren und Verfaſſungen der Kirchen überhaupt gar nicht bekümmern, oder ſie meynen, daß man eben dadurch jeder Gefahr, mit der die Religion den Staat bedroht, am beſten zuvorkomme, wenn man ſie verachtet, oder ſie hoffen endlich, da es ihre geheime Abſicht iſt, alle poſitive Religion zu verdrängen, dadurch ihren Zwek am ſicherſten zu erreichen, wenn ſie ſich gegen alle poſitive Religion gleichgültig betragen, wenn ſie, nachdem ſie derſelben die bisher im Staate genoſſene beſondre Begünſtigung entzogen haben, ſich um ihre Aufrechthaltung und Fortpflanzung gar nicht mehr bekümmern, ſondern dies den Privatbemühungen der Bürger, die aber bald erkalten dürften, überließen.

Dieſe

Dieſe Gründe verdienen eine beſondre Erwägung: die erſtern laſſen ſich mit einem ſehr ſcheinbaren Anſtriche von Wahrheit vortragen. Man kann nämlich ſo räſonniren:

„ Religion iſt eine bloſe Privatſache des Bürgers, dieſer iſt darüber nicht dem Staate, ſondern ſeinem Gewiſſen verantwortlich. Der Staat muß daher alle Religion dulden; er hat kein Recht, dem Bürger hierin etwas vorzuſchreiben; er bekümmert ſich nicht darum, ob dieſer einen Apis oder Jupiter, ob er Jehova oder Fetiſche, Jeſus oder Mahomed anbete — ſondern nur darum, ob er ſeine Bürgerpflichten erfülle. Er bekümmert ſich nicht darum, ob der Bürger ein Atheiſt, ein Abgötterer, oder ein abergläubiger Menſch, ſondern nur darum, ob er ein guter Bürger ſei. Es iſt ihm ſogar gleichgiltig, ob ihm ſeine Religion Handlungen, die der Staat vorſchreibt, verbiete, ob ſie zum Aufruhr oder zur bürgerlichen Intoleranz führen; er wacht nur über die Erfüllung ſeiner Geſezze, und ſtraft den Bürger, als Bürger, wenn er ſie nicht erfüllt, ohne ſich auf den Beweggrund ſeines Ungehorſams einzulaſſen. Der Staat hat in ſich ſelbſt eigne, von jeder Meinung unabhängige Kraft und Mittel, ſeinen Geſezzen Anſehen zu verſchaffen; er bedarf keiner fremdartigen und unſichtbaren Stüzze zur Aufrechthaltung ſeiner Gewalt und Verfaſſung. „

Ich läugne nicht, daß der Geſezgeber von dieſem Grundſazze ausgehen müſſe, weil er dadurch ſowohl von der ungereimten Unternehmung, eine bürgerliche Religion zu ſtiften, als von der Anmaßung, kirchliche Glaubensartikel vorzuſchreiben, zurükgehalten, und geleitet wird die Staatszwekke durch die dem Staate eignen, gleichartigen Kräfte und Hilfsmittel zu erzielen. Allein läßt man dieſen Grundſaz für die einzige Maxime, die der Geſezgeber zu befolgen hat, gelten, ſo iſt er falſch und unſicher. Er iſt falſch und unſicher in dem Falle, wenn der Geſezgeber unter den Bürgern, deren Handlungen

er eine dem Staatszwekke gemäße Richtung geben will, ſchon kirchliche Vereinigung und gemeinſchaftliches Religionsintereſſe antrift. Haben ſich dieſe ſchon zum Bekenntniſſe gewiſſer kirchlicher Grundſäzze, und zur Erzielung kirchlicher Zwekke vereinigt; iſt ihr Eifer, dieſe zu erreichen, vielleicht größer, als jener, die Staatszwekke zu erſtreben; hängen ſie unter ſich durch Religionsbande vielleicht enger als durch bürgerliche zuſammen; ſtehen ſie mit auswärtigen Kirchen in Verbindung; denn dürfen dieſe kirchlichen Einrichtungen und Verbindungen dem Geſezgeber nicht mehr gleichgiltig ſeyn; er muß ſie prüfen, und mit dem Staatszwekke zuſammenhalten. Erſt dann, wenn er gefunden hat, daß ſie mit dem Zwekke, mit dem Intereſſe und den Geſezzen des Staats in gar keiner Beziehung ſtehen, daß die kirchliche Gewalt mit der Staatsgewalt in keine Kolliſion kommen kann, darf er gegen ſie gleichgiltig ſeyn. Findet er, daß die Lehren und Geſezze der Kirche auf den Bürgerſinn, oder auf die öffentliche Ruhe einen ſchädlichen Einfluß haben können; ſo müſſen dieſe ein Gegenſtand ſeiner Aufmerkſamkeit werden. — Ich gebe gerne zu, daß der Staat gegen kirchliche Meinungen und Verfaſſungen in ſo ferne gleichgiltig ſeyn müſſe, als er hier nichts, was man glauben oder nicht glauben ſoll, vorſchreiben kann. Er kann nicht einmal eine politiſche Meinung durch Geſezze feſtſezzen, verändern, oder hindern. Aber er hat das Recht und die Pflicht, allen dem Staate gefährlichen oder ſchädlichen Meinungen auf eine mit der Freiheit im Denken und Reden vereinbarliche Weiſe entgegenzuwirken.

Glaubt man, man begegne der Gefahr am ſicherſten, wenn man ſie verachtet; ſo iſt dies nur dann wahr, wenn die Gefahr unwichtig, und unwahrſcheinlich iſt, oder wenn man ſeinen Feind dadurch, daß man ihm Verachtung oder vielmehr das Bewußtſeyn der eignen Stärke und Ueberlegenheit entgegenſezt, entwaffnen kann. Man hindert auch die Ausbreitung von Meinungen und

den Einfluß derſelben durch Verachtung, wenn man den Vertheidigern und Anhängern derſelben alle Vortheile und Ehre, die ſie hier einärnten wollten, abſchneiden kann. Da aber die Kirche ihren Mitgliedern für ihren Eifer und Glauben Ehre und Vortheile, die weit über die Staatsgewalt erhaben ſind, verſpricht; ſo wird ſie die Verachtung von Seite des Staats ſelbſt nur verachten, ſie wird ſie für Ohnmacht und Schwäche ausgeben. — Ich unterſuche jezt nicht, ob die Schilderungen von der Gefährlichkeit der Religion überhaupt und einer jeden göttlich geglaubten Kirche insbeſondre wahr, ob mithin die Gefahren, womit der Staat bedroht wird, wirklich zu fürchten ſeyen. Ich ſezze hier nur ihre Wahrſcheinlichkeit, ihre Möglichkeit voraus, und behaupte, daß unter dieſer Vorausſezzung der Staat ſchon verpflichtet ſei, die Gefahr einzuſehen, und dagegen um ſo mehr Maßregeln zu ergreifen, je größer die Gefahr ſelbſt geſchildert wird; es darf ihm nicht gleichgiltig ſeyn, ob er einen beſtändigen Keim der Unruhen, ob er eine Schlange im Buſen nähre, ob er Bürger mit jüdiſcher Argliſt, mit chriſtlichem Sklavenſinn, mit katholiſchem Verfolgungsgeiſte in ſich begreiffe, ob er es nicht mit einer mächtigen Kirche zu thun habe, die ihr Mißvergnügen laut darüber äuſſert, daß er ſie gewaltthätiger Weiſe ihrer Rechte, ihrer Güter, ihres Anſehens beraubt habe, und die bereit iſt, jedes Mittel zu ergreiffen, um ſich in den Beſiz ihrer Rechte wieder einzuſezzen, die es zu dem Ende für rechtmäßig halten wird, eine ihr feindliche Staatsgewalt und Staatsverfaſſung zu untergraben.

Hat dieſe Gleichgiltigkeit gegen alle poſitive Religion zur Abſicht, alle poſitive Religion auf eine nicht gewaltthätige, mithin rechtmäßige Weiſe zu verdrängen; will der Staat dadurch, daß er die poſitive Religion ſeiner Aufmerkſamkeit nicht würdigt, auch die Bürger gegen dieſelbe gleichgiltig machen: ſo möchte er wohl nach und

nach ſeinen Zwek erreichen; aber dann muß ſich auch der Staat die Folge gefallen laſſen, daß ſeine Mitglieder bald gar keine Religion mehr haben werden, wenn er nicht durch eigne Anſtalten Religion, wiefern ſie eine nothwendige Stüzze des Staates iſt, zu befeſtigen ſucht. Denn da bisher der Bürger ſeine religiöſe Bildung blos vermittelſt der poſitiven Religion, zu der er ſich bekannte, erhielt; ſo müſſen alle Religionsbegriffe allmählig vertilgt werden, wenn er, nach der Abſicht des Staates, keiner Kirche mehr zugethan, und alles Religionsunterrichtes beraubt ſeyn ſoll. Philoſophiſche, d. i. durch eigenes Nachdenken erworbene Religion, iſt die Religion des Volkes nicht. Wenn daher der Staat nicht zu einem beſſern Religionsunterricht Anſtalten trift; ſo muß er entweder dem Volke ſeine poſitive Religion, mit allen Zuſäzzen, welche die Vernunft entweder nicht kennt oder verwirft, laſſen und ſie ſchüzzen, oder er muß in die Folgen der Religionsunwiſſenheit bei ſeinen Bürgern, welche ſind: Hang zum Aberglauben, Leichtglaubigkeit, Gefahr von jedem Betrüger verführt zu werden, Stumpfheit des moraliſchen Gefühls und Sittenloſigkeit, zum voraus einwilligen; dann würde er aber ſeine Pflicht, dieſe Folgen zu hindern, und moraliſche Religion zu befördern (§. 10.) ſchändlich verrathen. Religion bleibt immer ein Gegenſtand ſeiner Aufmerkſamkeit, er mag entweder der poſitiven Religion eine unſchädliche Richtung geben, oder eigne Religionsanſtalten treffen. Alle Geſezgeber nehmen darauf vorzügliche Rükſicht.

Die Geſezgeber dürfen dann am allerwenigſten das Verhältniß des Staates zur Kirche mit Gleichgiltigkeit übergehen, wann ſie damit beſchäftigt ſind, eine neue Staatsverfaſſung zu entwerfen, und dem Volke zur Genehmigung vorzulegen. Wenn dieſe neue Konſtitution über Religion und Kirche nichts weiter enthält, als eine ganz uneingeſchränkte Religionsfreiheit, ſo dürfte man, wenn Bürger, die ſich ſchon vorher zu einer im Staate

beſtehenden Kirche bekannt haben, ſich für die neue Staatsverfaſſung erklären, dieſe Annehmung der neuen Konſtitution nur als bedingt anſehen, und immer nur ſo deuten: wiefern ſie mit der kirchlichen Verfaſſung, die ſchon vorher angenommen war, und nicht beſchränkt wurde, beſteht. Die Bürger legen ihre Geſinnung bei der Annahme der Konſtitution wirklich auf dieſe Art an Tag: „ Wir wollen dieſe Konſtitution, wiefern ſie mit dem Intereſſe unſrer Kirche beſteht, wiefern ſie uns nicht hindert, die Zwekke der Kirche zu erzielen.„ Auf dieſe Art würde nun dem kirchlichen Zwekke der Zwek der Staatsverfaſſung auf eine, wie es ſcheint, ganz rechtliche Weiſe untergeordnet. — Man kann ſich hier nicht darauf berufen, daß die Staatsgeſellſchaft, als die frühere und allgemeinre, nothwendig jede andre beſondre Geſellſchaft im Staate, ihren Zwekken und Rechten unterordne: denn es folgt hieraus nur, daß Kirche der Staatsgeſellſchaft überhaupt, und dem allgemeinen Zwekke derſelben, nicht aber der beſondern Staats- und Regierungsform, nicht aber den organiſchen Geſezzen derſelben, wenn dieſe ſpäter als der Staat, und als die Kirchen im Staate beſtimmt wurden, untergeordnet werden müſſe. Da hier alles von der freien Annahme des Volks abhängt, ſo kann eine Konſtitution nur inſofern als rechtmäßig und giltig vorausgeſezt werden, als ſie dem ſchon vorhin erklärten Willen Aller, oder der mehrſten Bürger, nicht entgegengeſezt iſt.

Sezze man nun den Fall, daß eine kirchliche im Staate beſtehende Verfaſſung der neuen Staatsverfaſſung wirklich gefährlich und nachtheilig ſei, oder gefährlich und nachtheilig werden könne: entweder ſieht das Volk dies ein, wenn es ſich für die neue Konſtitution erklärt, oder nicht. Sieht es dies ein, ſo kann man nie wiſſen, ob es ſich im Ernſte für dieſelbe erklärt habe. Die Konſtitution wird nie die rechtliche Feſtigkeit erhalten; es bleibt dem Bürger in der Zukunft immer, wenn er dawider handelt,

die Ausrede offen: ich habe mich für ſie nur inſofern erklärt, als ſie mich in meinen kirchlichen Zwekken nicht hindert. — Sieht es dies nicht ein; ſo iſt ſeine Erklärung auch nicht beſtimmt und freiwillig; ſo kann es in der Folge immer von einem unternehmenden Kopfe wider den Staat unter ſehr ſcheinbaren Vorwänden gemißleitet und verführt werden. Es könnte dann der Kirche leicht gelingen, ihr Intereſſe wider das Intereſſe des Staates durchzuſezzen; ſie könnte die jezige Gleichgiltigkeit der Geſezgeber leicht dazu nüzzen, um ſich den Staat zu unterwerfen. Wenn daher die Geſezgeber in ihre neue Konſtitution nicht den Keim zu ihrer Auflöſung, oder doch nicht zu bürgerlichen Unruhen ſelbſt legen wollen, ſo müſſen ſie das Volk über das Verhältniß derſelben zur Kirche aufklären; ſie müſſen ihm eine ganz beſtimmte Erklärung möglich machen, ſie müſſen die kirchliche Freiheit, wiefern ſie mit dem Staatszwekke nicht beſtehen kann, durch deutliche Geſezze beſchränken. Das Volk iſt vielleicht zu keiner andern Zeit mehr geneigt, ſich dieſe Einſchränkungen gefallen zu laſſen, als jezt, wo es ſich noch im Getümmel der Revolution befindet, und noch daran gewöhnt iſt, daß die politiſche Revolution auch die kirchliche nach ſich ziehe, und wo man ihm nach einem ungerechten Drukke die Religionsfreiheit wieder gegeben hat. —

§. 50.

b) Der Staat iſt nicht berechtigt gegen eine Kirche wegen eines ſchädlichen Einfluſſes derſelben auf die Staatszwekke, wenn dieſer blos möglich oder wahrſcheinlich iſt, intolerant zu ſeyn, d. i. die kirchlichen Verbindungen entweder ganz zu unterſagen und aufzuheben, oder doch willkührlich einzuſchränken; den äuſern Gottesdienſt unmöglich oder doch ſehr beſchwerlich zu machen; in der öffentlichen Meinung die Kirchengenoſ-

ſen als ſchwache oder verdächtige Bürger zu brandmarken, auf die Prieſter Verdacht, Spott und Verachtung zu werfen u. d. gl.

Denn der Staat darf nicht blos zukünftige, blos mögliche oder wahrſcheinliche Vergehungen, er darf blos wirkliche und begangene ſtrafen. Nun würde er aber durch Intoleranz gegen kirchliche Verbindungen die Bürger wegen blos möglichem Ungehorſam gegen den Staat ſehr hart ſtrafen, wenn er ihnen das Recht, kirchliche Verbindungen einzugehen, aus dem Grunde eines möglichen Mißbrauchs entziehen oder erſchweren wollte. Freiheit der Gottesverehrungen iſt ein heiliges unverlezliches Recht aller Bürger, das ihnen durch den Staat ſogar geſchüzt werden muß. (§. 21.) Das Recht darf ihnen nur dann, ſo wie alle andre Rechte, wenn es dem Staatszwekke, oder den bürgerlichen Rechten andrer Staatsmitglieder, einen wirklichen Abbruch thut, eingeſchränkt werden, mithin nicht alsdann ſchon, wenn ein Mißbrauch deſſelben blos zu fürchten iſt. Einem ein gewiſſes Recht wegen möglichem Mißbrauche entziehen, die Freiheit des Bürgers wegen möglichem Eingriffe in die Staatsrechte einſchränken, iſt Deſpotismus und Tirannei. Das bekannte Axiom: *Tollatur abuſus, ſed maneat uſus:* enthält die von dem Naturrechte einzig giltige und rechtmäßige Staatsmaxime gegen die kirchlichen Verbindungen der Bürger?

Dieſer Beweis bezieht ſich aber nur auf Kirchen, die wirklich im Staate beſtehen, und auf Bürger, die als ſolche, das Recht zu gottesdienſtlichen Verrichtungen im Staate wirklich erlangt haben. Strenger kann der Staat diejenigen, die erſt in den Staat aufgenommen werden wollen, wenn ſie einer gewiſſen dem Staate bedenklichen Kirche zugethan ſind, behandeln; dieſe kann er entweder gar nicht, oder nur unter der Bedingung, daß ſie gewiſſen Geſezzen ihrer Kirche entſagen, aufnehmen. Würde er ſie ohne allen Vorbehalt (z. B. wenn es ihnen nach

ihren Religionsgrundſäzzen verboten wäre, die Waffen zu tragen) annehmen; ſo würde er ſeinem Zwekke und dem Rechte der übrigen Bürger ſelbſt zuwider handeln. *

Der Staat muß daher, um nicht eine widerrechtliche Intoleranz gegen eine Kirche auszuüben, um nicht die Religionsfreiheit der Bürger willkührlich einzuſchränken, nothwendig vorher unterſuchen, ob der ſchädliche Einfluß der kirchlichen Verbindungen auf den Staat unvermeidlich, ob er in der weſentlichen und unabänderlichen Verfaſſung der Kirche gegründet; oder ob er blos zufällig, ob er blos nach einer aus dem kirchlichen Siſteme gezogenen Folgerung möglich oder wahrſcheinlich ſei; ob die Bürger, die dieſer Kirche zugethan ſind, ſich bisher als ruhige und gute Bürger betragen haben; ob ſie eine nach ihrem Kirchenſiſteme mögliche, dem Staat nachtheilige, Folgerung ſelbſt ziehen, ſelbſt gezogen, und in Ausübung gebracht haben. Verabſcheuen die Kirchengenoſſen dieſe Folgerung, wenigſtens in der Ausübung, ſelbſt; iſt die Gefährlichkeit der Kirche in Anſehung des Staates blos zufällig, hängt ſie blos von äuſern, veränderlichen Verhältniſſen der Kirche zum Staate, vielleicht blos von der Unwiſſenheit ſowohl der Staats- als der Kirchenrechte oder von den Anmaſſungen der Kirche, die ſie ſich über einen Staat, der ſeine Rechte nicht kannte, oder vernachläßigte, heraus nahm, oder von einem Einfluß, den die Kirche nur der Schwäche des Staates verdankt, von Privilegien, die ihr der Staat verliehen hat, von Gütern und Reichthümern, deren ruhigen Genuß ſie nur dem Staate ſchuldig iſt, von äuſerm Glanze und bürgerlichen Vorzügen womit er ſie ausgezeichnet hat,

---

* *Monteſquieu*, *De l'eſprit des lois*, L. 25. chapitre 10. » Voici le principe fondamental des lois politiques en fait de religion: quand on eſt maître de recevoir dans un état une nouvelle religion, ou de ne la pas recevoir, il ne faut pas l'y établir; quand elle y eſt établie, il faut la tolérer. »

ab; iſt die größere Anhänglichkeit der Bürger an die Kirche blos eine Folge entweder von dem ungerechten Drukke, den die Kirche im Staate erduldet, oder von größern zeitlichen Vortheilen, zu denen die Kirche Ausſichten gewährt; dann iſt aller Einfluß der Kirche auf den Bürger blos zufällig; dann darf der Staat die Kirche nicht verfolgen, ſobald er ein anderes Mittel, das zugleich mit der Gewiſſensfreiheit und mit dem Staatszwekke beſteht, in Händen hat, ſie unſchädlich zu machen. Er entzieht nämlich der Kirche das Aeuſre, was ihr ohnehin nicht gebührt, und worauf ſich ihr Einfluß gründet, und giebt ihr das zurük, was ihr gebührt, Freiheit und Duldung, um ihr keinen Anlaß zu rechtmäßigen Klagen wider den Staat zu geben.

Wendet man wider dieſe Grundſäzze ein: jeder habe das Recht, dem Angriffe des Feindes, der ihn bedroht, durch feindſelige Handlungen, um ſeiner Selbſterhaltung willen, zuvorzukommen, mithin könne auch der Staat den Bürgern die Religionsfreiheit, die ihm gefährlich iſt, oder werden kann, entziehen, oder einſchränken; ſo antworte ich: erſtens ſind Menſchen gegen Menſchen, und Staaten gegen Staaten, wegen blos geäuſſerten feindſeligen oder gefährlichen Meinungen und Maximen, wegen dem ſich ohnehin immer widerſtreitenden Intereſſe der Menſchen und Staaten in ihrem Verhältniſſe gegeneinander, wegen einem möglichen über andre zu erhaltende Vortheile zu feindſeligen zuvorkommenden Angriffen noch gar nicht berechtigt. Dies Recht tritt dann erſt ein, wenn der Feind ſeine Abſicht zum Angriffe auf eine unzweideutige Art an Tag gelegt hat. Mithin darf auch der Staat die Kirche nicht blos wegen ihren Maximen, ſondern wegen wirklich erfolgten Eingriffen feindſelig behandeln. Zweitens die Staatsbürger legen dadurch, daß ſie einer dem Staate gefährlichen Kirche zugehören, noch keine feindſeligen Abſichten wider den Staat an Tag. Es iſt möglich, daß ſie den Widerſpruch

nicht einſehen; oder, wenn ſie ihn einſehen, ſo iſt es möglich, daß ſie, indem ſie durch ein früheres Intereſſe an die Aufrechthaltung des Staats gebunden ſind, (§. 20.) im Falle einer wirklichen Kolliſion zwiſchen Staats- und Kirchenverfaſſung, zwiſchen Staats- und Kirchengeſezzen es ehe mit dem Staate als mit der Kirche halten. Wenigſtens iſt es nicht wahrſcheinlicher, daß ſie, troz der Stärke der Religionsmeinungen, mehr Anhänglichkeit an die Kirche, als an den Staat, bezeigen werden. Beurtheilt man das Betragen der Menſchen nach der Erfahrung, ſo lehrt dieſe, daß ſie nicht immer konſequent handeln, daß ſie meiſtentheils das nicht thun, was aus ihren Grundſäzzen theoretiſch folgt, ſondern daß ſie ſich meiſtentheils und durchgängig nach ihrem ſtärkern gegenwärtigen Intereſſe zu handeln beſtimmen. Nicht ein jeder Jude iſt ein Betrüger; der Chriſt darum, weil er Chriſt iſt, kein feiger Soldat oder ſclaviſch geſinnter Bürger; nicht jeder katholiſche Prieſter ein Fanatiker, ſo wie nicht jeder, der ſeinem Prieſterthume entſagte, darum ein Aufgeklärter, oder ein Patriot war. Der Szeptiker handelte nicht nach ſeinen Grundſäzzen, und Spinoza war ein guter, friedlicher Bürger: die Heiden ſtraften die Laſter, die ſie an ihren Göttern verehrten, an den Menſchen. *

Kirchliche Maximen haben auf die Handlungen der Bürger nur in dem Maße einen größern oder ſchwächern oder gar keinen Einfluß, nachdem an dieſelben größeres

---

* » Les dogmes les plus vrais & les plus ſaints peuvent avoir de très-mauvaiſes conſéquences, lorſqu'on ne les lie pas avec les principes de la ſociété; & au contraire, les dogmes les plus faux en peuvent avoir d'admirables, lorſqu'on fait qu'ils ſe rapportent aux mêmes principes. La religion de *Confucius* nie l'immortalité de l'ame; & la ſecte de *Zenon* ne la croyoit pas. Qui le diroit? ces deux ſectes ont tiré de leurs mauvais principes des conſéquences, non pas juſtes, mais admirables pour la ſociété. La religion des *Tao* & des *Foë* croit l'immortalité de l'ame; mais de ce dogme ſi ſaint ils ont tiré des conſéquences affreuſes. » *L'eſprit des lois* L. 24. ch. 19.

oder geringeres oder gar kein gegenwärtiges Intereſſe geknüpft iſt. Ruhe und Ordnung im Staate, Schuz und friedlicher Genuß des Eigenthums, ungekränkte Freiheit zu handeln, das ungeſtörte Vermögen, ſeiner Familie zu nüzzen, das öffentliche Zutrauen und die Achtung ſeiner Mitbürger ſind jedem Staatsgliede von geſundem Menſchenverſtande zu nahe liegende Vortheile, als daß er ſie einer Religionsmeinung aufopfern, dem Staate Verwirrung und ſich gegenwärtige Strafen und Verachtung wegen künftigen Belohnungen, die ihm die Kirche verſpricht, zuziehen ſollte. Frankreich gab uns ſelbſt hievon das neueſte auffallende Beiſpiel. Obſchon es unter der drükkendſten Religionsverfolgung ſeufzte, ſo hielt es ſich doch ruhig, und verwand lieber ſeine Anſtrengung, um ſich die bürgerliche Freiheit gegen ſeine auswärtigen, als die Religionsfreiheit gegen ſeine innern Feinde zu erkämpfen. Der Vendeekrieg, wenn er auch ein Religionskrieg geweſen wäre, bewies doch nur, daß nicht alle, nicht aber, daß die Bürger durchgängig mehr der Kirche, als dem Staate, anhangen. Iſt er ein Religionskrieg geweſen, ſo entſtand er daher, weil die Bürger ihre ſo ſchändlich unterdrükte Religionsfreiheit zurükforderten; und iſt daher für den Staat ein warnendes Beiſpiel, die Religionsfreiheit nicht ohne die augenſcheinlichſten Gründe zu beſchränken, oder aufzuheben.

§. 51.

Wir müſſen jezt auf die beſondern (§. 46.) angeführten Beweiſe von der Gefährlichkeit der religiöſen Meinungen zurükkommen, und zuſehen, ob dadurch der Staat ein Recht erhält, Religion und Kirchen entweder überhaupt, oder insbeſondre zu verfolgen.

a) Die Einwendung, die man aus der Geſchichte borgt, um die Religion intolerant, wild, grauſam und blutdürſtig darzuſtellen, iſt ſchon ſo oft und ſo gründlich widerlegt worden, daß der nur Schwachſinn oder böſen

Willen verrathen würde, der ſie ohne alle Unterſcheidung zwiſchen Religion und Kirche, zwiſchen den weſentlichen und zufälligen Beſtimmungen von beiden, zwiſchen Religion und dem Gebrauche, den die Menſchen davon machen können, wiederholen wollte. * — Dem Staate iſt eben ſo an der Religion der Bürger, als daran gelegen, daß ſie keinen Mißbrauch davon machen. Dadurch werden ſeine Rechte in Hinſicht auf die Religion der Bürger beſtimmt, und beſchränkt.

---

* Ich will hier zwei gewiß nicht fanatiſche Staatsmänner ſprechen laſſen. » C'eſt mal raiſonner contre la religion, de raſſembler dans un grand ouvrage une longue énumération des maux qu'elle a produits, ſi l'on ne fait de même celle des biens qu'elle a faits. Si je voulois raconter tous les maux qu'ont produits dans le monde les lois civiles, la monarchie, le gouvernement républicain, je dirois des choſes effroyables. » *Eſprit des lois.* L. 24. ch. 2. —

» Je ne m'arrêterai pas à faire obſerver que les idées religieuſes ont ſouvent été le prétexte, encore plus que le véritable motif, des convulſions malheureuſes dont ces opinions paroiſſent de nos jours l'unique origine; je ne m'arrêterai point à rappeller les divers biens politiques dûs uniquement à la religion, & dont les auguſtes monumens ſont conſacrés dans l'hiſtoire: je n'emprunterai que l'appui de la raiſon; & c'eſt à un petit nombre de réflexions ſimples que je bornerai cette diſcuſſion.

Réuſſiroit-on à convaincre des avantages de l'anarchie, en rapportant les différens abus de l'autorité? Parviendroit-on à décrier toute eſpèce de juriſprudence, en racontant tous les maux qu'a produits la chicane? Pourroit-on jetter du mépris ſur la ſcience, en rapportant toutes les découvertes funeſtes qui ſont dues à ſes recherches? Faudroit-il éviter tous les genres d'activité, au récit de différens crimes que la cupidité, l'orgueil & l'ambition ont fait commettre? Et devroit-on enfin déſirer l'anéantiſſement des opinions religieuſes, parce que le fanatiſme les a fait ſervir quelquefois au malheur de l'humanité? Toutes ces queſtions ſont ſemblables, & doivent être réſolues de la même manière: ainſi l'on peut dire à l'égard des unes & à l'égard des autres, que dans tous nos intérêts & dans toutes nos paſſions, c'eſt par la ſageſſe & par les lumières de la raiſon que le bien eſt ſéparé du mal, mais on ne doit jamais confondre leur proximité avec une identité réelle. » *Neker, De l'importance des opinions religieuſes* ch. 8. —

b) In dem Begriffe der Religion, oder der göttlich geglaubten Kirche liegt nicht, daß ſie ein getheiltes, oder dem Staatszwekke entgegengeſeztes Intereſſe haben, daß ſie mit dem Staate in Konflikt gerathen müſſe. Es liegt vielmehr, erſtens, in dem Begriffe der Religion, wie ihn die Vernunft aufſtellt, daß ſie die Moralität überhaupt, und die Erfüllung der Bürgerpflichten insbeſondre unterſtüzze. (§. 9.) Die Religion theilt die Pflichten des Bürgers nicht, ſie zerſtreut ſeine Kraft und Anhänglichkeit nicht; ſie macht vielmehr dieſelben Bürgerpflichten auch zu Religionspflichten, und giebt dem Willen des Bürgers durch ihren mit dem Staatszwekke übereinſtimmenden Einfluß eine gewiſſere Richtung. Es liegt, zweitens, vielmehr in dem Begriffe der Kirche, indem ſie eine der Staatsgeſellſchaft untergeordnete, und nur durch dieſe mögliche Geſellſchaft iſt, die Beſtimmung, an der Erhaltung des Staates weſentlichen Antheil zu nehmen. (§. 20.) Wenn man daher die Kirche dem Staate entgegenſezt, ſo hat man immer eine beſondre, aus Mitgliedern von getheiltem Intereſſe beſtehende Kirche, oder bloſe zufällige Beſtimmungen derſelben in dem Sinne. — Da der Staat nur die Kirche, inſofern ſie aus Bürgern beſteht, einſchränken könnte; ſo muß er nothwendig zuſehen, ob die kirchlichen Grundſäzze und Handlungen, wiefern ſie von ſeinen Bürgern verſtanden und ausgeübt werden, ihn dazu berechtigen.

Findet man es ſo ſehr natürlich, daß die Menſchen mehr das Intereſſe der Kirche, als jenes des Staates ſuchen, daß ſie den irdiſchen und vorübergehenden Zwek des Staates dem heiligen und nothwendigen Zwekke der Kirche unterordnen, daß ſie die Staatsgeſezze vernachläßigen, um den kirchlichen zu gehorchen, daß ſie leicht Verräther des Staats werden, um das Reich Gottes zu erweitern, weil ihnen der Staat nur zeitliche Vortheile gewährt, die Kirche aber ewige verſpricht; ſo antworte ich, daß man daraus mehr nicht folgern könne, als dies,

daß kirchliche Verbindungen im Falle des zwiſchen Kirche und Staat getheilten Intereſſes dem Staate gefährlich werden können, nicht aber, daß ſie es nothwendig ſind.

Man kann eben ſo wenig als allgemeine Maxime der Menſchen annehmen, daß ſie ihre allgemeinen Verbindungen unter ſich den beſondern unterordnen, als daß ſie dieſe jenen vorziehen. So machen z. B. alle Menſchen als Menſchen, d. i. als Weſen, die durch allgemeine Vernunftgeſezze unter ſich verbunden ſind, eine allgemeine, durch keinen Vertrag errichtete, ſondern durch die Vernunft aufgegebene Geſellſchaft aus. Alle ſollen nämlich an dem allgemeinen Wohl der Menſchheit Antheil nehmen; alle ſollen, ſo viel ſie können, dazu beitragen, alle andre Menſchen, in welchen Staaten, Welttheilen, oder Jahrhunderten ſie immer leben oder leben werden, weiſer und glüklicher zu machen. Wir halten diejenigen, die auf dieſen Zwek am eifrigſten und glüklichſten hinwirken, für die gröſten, edelſten und weiſeſten Menſchen. Nun wäre es möglich, daß manche von dieſem erhabenen Zwekke ſo eingenommen und hingeriſſen würden, daß ſie ihre Pflichten gegen die Menſchen, die ſie zunächſt umgeben, und mit denen ſie ſich in einer beſondern Staatsgeſellſchaft befinden, vernachläßigten, daß ſie das beſondre Staatsintereſſe dem allgemeinen Intereſſe der Menſchheit unterordneten; es wäre möglich, daß der Patriotismus durch dieſen Kosmopolitismus geſchwächt oder verdrungen würde. Iſt man darum berechtigt, den Geiſt des Kosmopolitismus für gefährlich auszugeben, und die Menſchen, die von demſelben beſeelt ſind, als Feinde des Staats zu brandmarken und zu verfolgen? In dem Begriffe des Kosmopolitismus liegt es eben ſo wenig, den Patriotismus zu ſchwächen, als in dem Begriffe der Kirche, dem Staate entgegen zu wirken. Der richtig denkende Kosmopolit weis es eben ſo gut, als der Kirchengenoſſe, daß er zuvor durch den Staat Schuz, Ruhe und Sicherheit erhalten müſſe, ehe

er daran denken kann, das Beſte der Menſchheit, oder der Kirche zu befördern.

c) Nicht jede ſichtbare Kirche zieht dieſe Folgerung, die man der Kirche überhaupt aufbürdet, aus ihrem göttlich geglaubten Urſprunge und Anſehen. Manche derſelben beſcheiden ſich, daß ihre Gewalt blos geiſtige, blos auf die Gemüther wirkende Gewalt ſei. Sie geſtehen, daß ſie ſich dann einen unrechtmäßigen und von der Vernunft nicht zu rechtfertigenden Sprung aus der unſichtbaren in die ſichtbare, aus der Geiſter- in die Körperwelt erlaubten, wenn ſie ihre geiſtigen Zwekke durch Zwangsmittel erreichen wollten. Denken ſie ſich auch ihre Gewalt weit über alle irdiſche erhaben; ſo ſtellen ſie dieſelbe zugleich ſo unendlich erhaben, und ungleichartig vor, daß zwiſchen der Staats- und Kirchengewalt das Verhältniß der Aehnlichkeit ganz verſchwindet, und eben darum kein Konflikt zwiſchen ihnen Statt finden kann. Der Stifter der chriſtlichen Kirche giebt den Zwek derſelben ſehr beſtimmt dahin an, daß er kein andrer ſei, als Wahrheit, wahre geiſtige Gottesverehrung zu verbreiten; er bekennt laut, daß ſein Reich nicht von dieſer Welt ſei. Rouſſeau fand in der Ungleichartigkeit der Zwekke einen Grund zu behaupten, daß die chriſtliche Religion gegen irdiſche Güter gleichgiltig mache, und darum die Staatszwekke hindre.

Wenn die ſichtbaren Kirchen dieſe Gränzen überſchreiten, wenn ſie ſich äuſre Zwangsmittel erlauben; ſo können ſie ſolche nur dann mit Wirkſamkeit anwenden, wenn der Staat ſelbſt ihnen ſeinen Arm dazu leiht, wenn er mithin ſeine Rechte nicht kennt, wenn er ſie aus Unwiſſenheit oder Schwäche von der Kirche uſurpiren läßt. In einem Staate, der ſeinen Zwek und ſeine Rechte kennt, der die Grenzlinie zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Macht richtig gezogen hat, und jedem fremden Eingriffe durch ſeine Geſezze vorbeugt, ſind Anmaſſungen der Staatsgewalt, oder bürgerliche Intoleranz von Sei-

te der Kirche unmöglich. Es folgt mithin aus dem oben geführten Räſonnement zwar dies ganz richtig, daß der Staat auf ſeinen Rechten beſtehen, nicht aber, daß er darum alle göttlichen Kirchen unterdrükken müſſe, weil ſie ſeine Rechte uſurpiren könnten. Der Staat darf überhaupt die Kirchen nicht nach Folgerungen, die ſie ziehen könnten, ſondern nur nach ſolchen, die ſie wirklich ziehen, behandeln.

Wenn man, z. B., die Rechtmäßigkeit einer Gewalt nach jedem Gebrauche, der zufälliger Weiſe damit gemacht werden kann, beurtheilen dürfte, ſo könnte man leicht beweiſen, daß dem Staate nichts gefährlicher, als die Uebertragung der ausübenden Gewalt — ja, daß der Staat ſelbſt eine unrechtmäßige Geſellſchaft ſei. Wenn die ganze Staatsgewalt ſich in den Händen von Einem, oder von Einigen befindet, dem alle Bürger gehorchen müſſen, ſo iſt einerſeits die Verſuchung für den, dem dieſe Gewalt anvertraut iſt, ſehr groß, ſie zu ſeinen Privatzwekken zu gebrauchen, und andrerſeits hat ſich der Staat durch die Uebertragung aller Kraft entblößt, den Anmaßungen eines ſolchen eigennüzzigen und herrſchſüchtigen Menſchen zu widerſtehen; er hat ſich ſelbſt zum Werkzeug ſeiner Abſichten gemacht. Die Geſchichte unterſtüzt dieſe Bemerkung durch unzählige Thatſachen. Folgt nun hieraus, daß die ausübende Gewalt nie an Einen, oder mehrere übertragen werden dürfe? Es folgt nur, daß ſie unter gewiſſen Einſchränkungen übertragen werden müſſe. — Auf gleiche Weiſe könnte man aus dem Begriffe des Staatszweks folgern, da Religion mit demſelben nothwendig zuſammenhängt, daß der Staat das Recht habe, Religionsmeinungen vorzuſchreiben, und Religionsgeſezze zu machen. Die Geſchichte der Geſezgebungen zeigt genug, daß man durchgängig ſo geſchloſſen habe. Entweder handelte der Staat nach dieſer Folgerung oder nicht: im erſten Falle würde er ſich ein Recht anmaßen, deſſen er unfähig iſt, im andern könnte er ſeinen Zwek nicht erreichen;

erreichen; Staatsgeſellſchaft wäre mithin entweder phi-ſiſch oder moraliſch unmöglich. Um dieſen Widerſpruch zu heben, muß das Recht des Staates nach ſeinem eigentlichen Zwekke und nach der Abſicht der Staatsbürger, nicht nach willkührlichen Folgerungen beſtimmt werden — mithin darf der Staat ſelbſt die Kirchen nicht nach der möglichen, ſondern nach der wirklichen Ausdehnung ihrer Gewalt behandeln.

§. 52.

a) Man hat bisher, und wie es ſcheint, mit Recht, die Juden als eine unnüzze, und durch die Art, wie ſie ſich nähren, dem Staat ſchädliche Menſchenklaſſe betrachtet. Allein man hat meines Erachtens unrecht, wenn man den niedrigen Grad ihrer bürgerlichen Kultur, ihre Gleichgiltigkeit gegen Bürgerpflichten, ihre ungeſelligen Geſinnungen und Maximen ihren Religionsmeinungen zuſchreibt. Da die Staaten die bürgerliche Erziehung der Juden ganz vernachläßigten, da man keine andre Bürgerpflichten von ihnen forderte, als Beiträge in die Staatskaſſen, die man denn auf eine unverhältnißmäßige Art von ihnen erpreßte, da man ſie in dem Staate blos gegen gewiſſe harte Abgaben duldete, und ihnen doch die ehrbarſten und natürlichſten Erwerbsquellen abſchnitt; da man ihnen einen großen Theil der Bürgerrechte entzog, ſie von der Theilnahme aller bürgerlichen Vortheile, Gemeingüter, wohlthätigen Anſtalten u. d. gl. ausſchloß, da man ſie unter dem härteſten Drukke und Verachtung ſchmachten ließ, und ſie gleichſam zwang, einen Staat im Staate auszumachen; ſo iſt es gar nicht nothwendig, den Grund ihrer Ungeſelligkeit, ihrer Gleichgiltigkeit gegen den Staat, ihres Haſſes gegen ihre Verfolger in ihrer Religion aufzuſuchen. Wenn ihnen ihre Religion dieſe natürlichen Empfindungen gegen ihre Tirannen nicht verbietet, ſo gebietet ſie ihnen gewiß auch nicht, gegen ihre Wohlthäter undankbar, gegen ihre Mitbürger arg-

Bayerische Staatsbibliothek München

liſtig, gegen alle Nichtjuden betrügeriſch, gegen den Staat aufrühriſch zu ſein. Hebe man den Grund dieſer politiſchen Ungeſelligkeit, laſſe man die Juden mit den übrigen Bürgern gleiche Rechte, aber auch gleiche Pflichten theilen; ſo werden ſie gewiß geſitteter, thätiger, gemeinnüzziger, geſelliger und bereitwilliger werden, ihre Religion ſelbſt zu verbeſſern. Die Juden in Frankreich liefern hievon, nachdem ſie durch die Revolution gleiche Bürgerrechte erhielten, ſchon einigen Beweis.

§. 53.

b) Die Vorwürfe, die Rouſſeau der chriſtlichen Kirche macht, treffen nicht dieſe Religion an ſich, ſondern nur eine gewiſſe Folgerung, die daraus gezogen werden könnte; ſie treffen nicht die Chriſten überhaupt, ſondern nur einen kleinen Theil derſelben, die Mönche, die vorgeben, daß ſie dieſe Religion auf die vollkommenſte Weiſe befolgen. Wenn die chriſtliche Religion gegen alle zeitliche Vortheile, gegen Staatszwekke und Staatsverfaſſung gleichgiltig macht, und dadurch den Bürgern den Beweggrund, ihre Bürgerpflichten zu erfüllen, ſchwächt, ſo könnte ſie dies blos dadurch, daß ſie auf ein zukünftiges beſſeres Leben hinweiſt, und das gegenwärtige blos als einen Prüfungszuſtand anzuſehen lehrt, mithin blos vermittelſt der Lehre von Unſterblichkeit der Seele. Und doch hat Rouſſeau dies Dogma ſelbſt ſogar in das Glaubensbekenntniß der bürgerlichen Religion als nothwendig aufgenommen. Man muß daher den Einfluß einer Religion nie nach einzelnen Lehren, ſondern nach der Verbindung derſelben mit andern Lehren und Vorſchriften; nie nach theoretiſch möglichen, ſondern nach praktiſch wirklichen; nie nach bloſen Meinungen, ſondern nach Handlungen, die ſie erzeugt, beurtheilen. So kann die Lehre von Unſterblichkeit eben ſowohl den ſtärkſten Beweggrund, die Bürgerpflichten, auch mit Aufopferung ſeines Lebens, zu erfüllen, an Handen geben, als ſie den Bür-

ger verleiten kann, alles Irdiſche zu verachten. Indes die Stoiker die Güter der Erde, Reichthümer, menſchliche Größe, Schmerz und Vergnügen für gleichgiltige Dinge hielten, gaben ſie ſich nur damit ab, an dem Wohl der Menſchen zu arbeiten. Dieſe Philoſophie erzeugte die beſten Bürger, die edelſten Menſchen, die gröſten Kaiſer und Feldherrn.*

§. 54.

c) Die römiſch katholiſche Religion, da ſie die ausgebreiteſte iſt, und zugleich alle jene Folgen, die man einer göttlichen Kirche mit einem unveränderlichen Symbol zur Laſt legt, ohne alle Zurükhaltung ſowohl in Lehrſäzzen als durch Thatſachen bekennt hat, verdient die beſondre Aufmerkſamkeit des Staates.

Daß dieſe Kirche blinden Glauben fordre, das hat ſie mit allen Kirchen gemein, die einen göttlichen Stifter anerkennen. Dies giebt aber dem Staate kein Recht, gegen ſie intolerant zu ſein. Die Katholiken können nüz-

* *Eſprit des lois* L. 24. ch. 10. Die Haupteinwendung löſt Montesquieu L. 24. ch. 6. „ Mr. BAYLE, après avoir inſulté toutes les religions, flétrit la religion chrétienne : il oſe avancer que de véritables chrétiens ne formeroient pas un état qui pût ſubſiſter. Pourquoi non ? Ce ſeroient des citoyens infiniment éclairés ſur leurs devoirs, & qui auraient un très-grand Zèle pour les remplir ; ils ſentiroient très-bien les droits de la défenſe naturelle ; plus ils croiroient devoir à la religion, plus ils penſeroient devoir à la patrie. Les principes du chriſtianiſme bien gravés dans le cœur, ſeroient infiniment plus forts que le faux honneur des monarchies, les vertus humaines des républiques, & cette crainte ſervile des états deſpotiques. Il eſt étonnant qu'on puiſſe imputer à ce grand homme d'avoir méconnu l'eſprit de ſa propre religion ; qu'il n'ait pas ſu diſtinguer les ordres pour l'établiſſement du chriſtianiſme d'avec le chriſtianiſme même, ni les préceptes de l'évangile d'avec ſes conſeils. Lorſque le légiſlateur, au lieu de donner des lois, a donné des conſeils, c'eſt qu'il a vu que ſes conſeils, s'ils étoient ordonnés comme des lois, ſeroient contraires à l'eſprit de ſes lois. „

liche, thätige und erfinderiſche Bürger ſein, ſie können Künſte und Wiſſenſchaften lieben, ohne über die Grundſäzze ihrer Religion nachzudenken. Die Luſt, ſich hierüber aufzuklären, und die Aufklärung ſelbſt kann nur die Philoſophie durch ihren wohlthätigen Einfluß erzeugen. Hat dieſe einmal den Unterſuchungsgeiſt gewekt, dann iſt es der Kirche unmöglich, es zu hindern, daß man nicht auch nachfrage, auf welchen Gründen ihr Anſehen beruhe; dann findet man ihr Verbot, an Glaubensſachen zu zweifeln, lächerlich, ſchwächeverrathend und unvernünftig, ſo wie das Gebot, gewiſſe von ihr gebrandmarkte Bücher nicht zu leſen. Der Staat hat hier ein unfehlbares und zugleich mit der Religionsfreiheit zuſammenbeſtehendes Mittel, das Reich des blinden Glaubens zu ſtürzen, wenn er die Philoſophie in Schuz nimmt, und den Geiſt des eignen Nachdenkens unter den Bürgern zu verbreiten ſucht. Sind dieſe über Religion, und über das Verhältniß des Staats zur Kirche aufgeklärt, dann iſt es der Kirche unmöglich, ſie zu Religionsſchwärmereien und zu Empörungen wider den Staat zu verleiten.

Auf dieſelbe Weiſe kann der Staat die Meinung über den **Werth** des äuſern **Gottesdienſtes**, und die **Ver**dienſtlichkeit der bloſen **Auſenwerke** ſchwächen und verdrängen, wenn er einen gründlichen und ausgedehnten Unterricht in der Moral in ſeinem Erziehungsplane aufnimmt. Man muß zwar hier der Kirche die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, und geſtehen, daß ſie immer die Nothwendigkeit der Beobachtung der moraliſchen Geſezze gelehrt habe; aber es kann eben ſo wenig geläugnet werden, daß die Achtung vor dem moraliſchen Geſezze theils durch die herrſchenden Begriffe von Sündenvergebung, theils durch die hohe Meinung von der Verbindlichkeit der blos kirchlichen Geſezze wieder ſehr geſchwächt worden ſei. Den ſchädlichen Einfluß der kirchlichen Meinung von dem Werthe der Mönchsgelübde, und des Geſezzes der Ehelosigkeit der Geiſtlichen hindert der Staat

am beſten, und auf eine ganz rechtmäßige Weiſe, wenn er Mönchsorden nicht duldet (§. 41) und wenn er erklärt, daß er allen Geiſtlichen, die ſich verheirathen wollen, als Bürgern, dieſe ihre Freiheit ſchüzzen werde, ohne jedoch hiebei das kirchliche Geſez aufzuheben, oder die Kirche zu zwingen, auch die Verheiratheten noch als Geiſtliche anzuerkennen. Der Staat hindert dadurch die Entvölkerung, und gibt vielen Bürgern, die ſich von dem Drukke des kirchlichen Geſezzes und den Verfolgungen der Kirche nicht frei zu machen wuſten, den Genuß ihrer Menſchenrechte zurük.

Um den Prieſterſtolz mit allen ſeinen Folgen zu ſtürzen, dazu hat der Staat ein ſicheres und allein zwekmäßiges Mittel in Handen, dies nämlich, die Prieſter ſelbſt über ihre wahre Beſtimmung und über die Beſchaffenheit der geiſtlichen Gewalt aufzuklären. Der Staat hat das Recht, zur Bedingung der Wahlfähigkeit zu geiſtlichen Aemtern zu machen, daß alle, die dazu Luſt tragen, durch eine vorhergegangene Prüfung beweiſen müſſen, daß ſie den vom Staate angeordneten Unterricht in der Philoſophie, und insbeſondre, in der Moral, der philoſophiſchen Geſchichte aller Religionen, und dem allgemeinen Staatsrechte beſucht und benüzt haben. War dieſer Unterricht gründlich und zwekmäßig, und iſt er richtig gefaßt worden; ſo hat der Staat von dem katholiſchen Geiſtlichen nicht allein nichts zu fürchten, ſondern Grund zu hoffen, daß der Religionsunterricht, den er ertheilen wird, ganz dem Staatszwekke entſprechen werde.

Aus der kirchlichen oder theologiſchen Intoleranz entſpringt die bürgerliche nicht nothwendig. Man kann glauben, daß der andre verdammt ſei, wenn er nicht zur Kirche gehört, und dabei überzeugt ſein, daß er zur Kirche nicht gezwungen werden könne. Man kann ihn als einen Unglüklichen behandeln, ohne ihn zu verfolgen. Bürger-

liche Toleranz beſteht mit der religiöſen Intoleranz * —
Wenn und ſo oft die Kirche bürgerliche Intoleranz aus-
übte, wenn ſie über ihre ungehorſamen oder abtrünnigen
Mitglieder zeitliche Strafen, Kerker, Landesverweiſung,
bürgerliche Ehrloſigkeit, Güterverluſt, Erbunfähigkeit ver-
hängte, wenn ſie ihr Inquiſitionsgericht und ihre Schei-
terhaufen errichtete; ſo geſchah dies doch immer im Staa-
te, mit Vorwiſſen, mit Nachſicht, ja mit Beihilfe deſſel-
ben. Der Staat hätte es hindern können. Man ſah die
Gräuel der Inquiſition entweder gar nicht, oder ſie ver-
ſchwanden doch früher in ſolchen Staaten, die ihre Rechte
kannten, und ihre Bürger wider die Eingriffe der Kirche
zu ſchüzzen wuſten. Ein Staat, der es zum Grundge-
ſezze gemacht hat, alle Religionen zu dulden, hat eben
dadurch aller bürgerlichen Intoleranz hinreichend vorge-
bogen; und er hat noch das Recht, wenn ihm eine Kirche
Anlaß dazu giebt, wider Religionsverfolgungen beſtimm-
tere und ſchärfere Strafgeſezze feſtzuſezzen. — Aber er hat
das Recht nicht, wegen dem Verfolgungsgeiſt, den zu
andern Zeiten eine Kirche an Tag gelegt hat, dieſe Kir-
che ſelbſt nicht zu dulden. Ich muß hier ein für allemal
die ſo ſehr in der Natur des menſchlichen Geiſtes ge-
gründete, und durch ſo viele Thatſachen bewieſene Maxi-
me: daß Religionsverfolgung die Religion nicht allein
nicht verdränge, ſondern vielmehr die Achtung und An-
hänglichkeit an dieſelbe vermehre, wiederhohlen und ein-
ſchärfen. Der Staat bringt den Bürger, den er wegen

* Dies iſt die gemeine Meinung der katholiſchen Theologen. Man ſchlage nur in der Encyclopédie den Artikel : *intolérance politique*, auf, um ſich davon zu überzeugen. Oben an ſteht die ſchöne Stelle Tertullians, *Apolog. ad Scap.* „ Humani juris & naturalis poteſtatis eſt unicuique, quod putaverit colere, nec alii obeſt aut prodeſt alterius religio. Sed nec religionis eſt, cogere religionem, quæ ſponte ſuſcipi debeat, non vi, cum & hoſtiæ ab animo lubenti expoſtulentur. „

Religionsmeinungen kränkt, und verfolgt, zu rechtmäßiger Widerſezlichkeit, und der Bürger, der es fühlt, daß der Staat kein Recht habe, ihm ſeine Meinung zu nehmen, bleibt ſchon darum hartnäkkiger daran hängen, weil er ſein Recht wider einen unrechtmäßigen Angriff vertheidigen will. *

§. 55.

Endlich ſcheint die katholiſche Religion wegen ihrer hierarchiſchen Verfaſſung mit einer Auſenſeite, womit ſie an das Staatsanſehen anſtoßen, und daſſelbe ſchwächen zu müſſen ſcheint. Die politiſche Bedeutenheit, der Reichthum der Kirchen und der offenbare und geheime Einfluß der katholiſchen Hierarchie auf die Bürger machte die Hierarchie zu einer fürchterlichen Gegengewalt im Staate.

Ich betrachte hier die Hierarchie nur in Bezug auf den Staatszwek. Ihre Rechtmäßigkeit mag ſich durch theolo-

* Für die Staatsgeſezgeber will ich eine Stelle aus dem *Eſprit des lois* L. 25. ch. 12. hieherſezzen. „ Il faut éviter les lois pénales en fait de religion. Elles impriment de la crainte, il eſt vrai : mais comme la religion a ſes lois pénales auſſi qui inſpirent de la crainte, l'une eſt effacée par l'autre. Entre ces deux craintes différentes, les ames deviennent atroces.

La religion a de ſi grandes menaces, elle a de ſi grandes promeſſes, que lorſqu'elles ſont préſentes à notre eſprit, quelque choſe que le magiſtrat puiſſe faire pour nous contraindre à la quitter, il ſemble qu'on ne nous laiſſe rien quand on nous l'ôte, & qu'on ne nous ôte rien, lorſqu'on nous la laiſſe.

Ce n'eſt donc pas en rempliſſant l'ame de ce grand objet, en l'approchant du moment où il lui doit être d'une plus grande importance, que l'on parvient à l'en détacher : il eſt plus ſûr d'attaquer une religion par la faveur, par les commodités de la vie, par l'eſpérance de la fortune ; non pas par ce qui avertit, mais par ce qui fait que l'on oublie ; non pas par ce qui indigne, mais par ce qui jette dans la tiédeur, lorſque d'autres paſſions agiſſent ſur nos ames, & que celles que la religion inſpire ſont dans le ſilence. Règle générale : en fait de changement de religion, les invitations ſont plus fortes que les peines. „

giſche Gründe erweiſen laſſen oder nicht, ſo können dieſe zwar den Glauben der Chriſten modifiziren, aber nicht die Rechte des Staates beſtimmen oder einſchränken.

Man muß nach den Gründen forſchen, auf welchen eigentlich die Gefährlichkeit der Hierarchie für das Staats-Intereſſe beruht, um ſicher ſchließen zu können, ob die Hierarchie an ſich, oder nur zufälliger Weiſe dem Staate bedenklich ſei. Sind die Urſachen der Gefahr nur vorübergehend, und vielleicht gar der Diſpoſizion des Staates unterworfen, ſo hat dieſer allerdings das Recht, ſie abzuſchneiden, aber er hat das Recht nicht, eine hierarchiſche Kirchenverfaſſung gar nicht zu dulden, wenn er ſie unſchädlich machen kann: denn der Staat darf die Freiheit der Bürger nur nach dem Staatszwekke beſchränken.

Die weſentlichen Beſtandtheile der katholiſchen Hierarchie ſind der römiſche Pabſt, die Biſchöffe und die Prieſter. Das Oberhaupt der Hierarchie ſcheint eigentlich am meiſten gefährlich, und eine mit der Macht aller Staaten rivaliſirende Gewalt auszuüben.

Der Pabſt mag bisher eine noch ſo große Gewalt ausgeübt haben, oder ſich noch anmaßen, ſo wird dieſelbe dem Staate in dem Maaße weniger gefährlich, als 1) die katholiſchen Bürger über den Zwek und die Gränzen der geiſtlichen Gewalt mehr aufgeklärt, und 2) die päbſtlichen Anmaßungen durch Staatsgeſezze vereitelt werden. Die Gewalt des Pabſtes, inſofern ſie ſich blos auf geiſtige Zwekke beſchränkt, kann dem Staate nicht ſchaden (§ 29) mithin blos inſofern, als ſie Staatsrechte uſurpirt. Dieſen Anmaßungen kann aber der Staat durch das zweifache Mittel, der Aufklärung der Bürger und kluger Geſezze vorbeugen, und das Reich des Pabſtes, ſofern es von dieſer Welt iſt, ganz zertrümmern. Der Pabſt kann, um ſeine weltlichen Zwekke in einem Staate durchzuſezzen, keine Truppen marſchiren laſſen; er bedient ſich hiezu nur geiſtiger Mittel, der Mittel der Ueberredung: ſehen nun die Regenten und die Bürger die Rechte des Staates und

die Anmaßungen des Pabſtes ein, dann finden ſeine Vorſtellungen kein Gehör; dann hört auch ſein Einfluß auf. Dann mag er drohen, wie er will; er mag aus der Kirche ſtoßen, oder das Himmelreich verſchließen wollen; ſeine Drohungen ſind eitel, weil man ihnen nicht glaubt. Die Bürger laſſen ſich nicht als Werkzeuge einer blos geiſtigen Gewalt zur Erreichung weltlicher Zwekke misbrauchen. Findet er aber bei einem Theile der Bürger Glauben, bei dem andern nicht, weis er die Regenten wider die Unterthanen, oder dieſe wider jene zu gewinnen, dann träte eigentlich die Gefahr ſeines Einfluſſes auf die Ruhe und das Wohl des Staates ein. Man ſah, daß er in ähnlichen Fällen den glaubigen Unterthanen vom Gehorſame gegen ſeinen unglaubigen Regenten losſprach, daß er den glaubigen Theil der Bürger gegen den unglaubigen bewaffnete, und einen Bürgerkrieg anblies, um ſeine Abſichten zu erreichen.

Der Pabſt kann nicht Bürger gegen Bürger wegen Religionsmeinungen bewaffnen *a*) in einem Staate, in welchem die allgemeine Toleranz aller Religionen als Grundgeſez angenommen iſt. In einem ſolchen Staate hat keine Religionsverfolgung, kein Religionskrieg Statt, ſo lange dies Geſez reſpektirt wird. Mithin *b*) auch nicht in einem Staate, in welchem Religionsfreiheit — mithin auch die Freiheit, ſich zu keiner poſitiven Religion zu bekennen, oder von einer zur andern überzugehen, durch Staatsverträge garantirt iſt. *c*) Nicht in einem Staate, wo die katholiſche Religion blos geduldet wird, oder wo die Katholiken den geringern Theil der Bürger ausmachen, weil hier aller politiſche Einfluß des Pabſtes ohnehin abgeſchnitten iſt. *d*) Nicht in einem Staate, wo entweder der Bürger die Staatsverfaſſung liebt, und Unruhen verabſcheuet, oder wo der Pabſt die Bürger nicht durch zeitliche Vortheile, durch Ausſichten auf den Genuß geiſtlicher Güter in ſein Intereſſe ziehen kann; wo überhaupt die Kirche keine Staatskräfte, kein Staatsanſehen be-

ſizt. Denn nur die Ausſichten auf gröſsere Vortheile können die Menſchen beſtimmen, geringere Vortheile, ihre Ruhe und Gemächlichkeiten aufzuopfern. *e*) Endlich in einem Staate, wo es dem Pabſte an Mitteln und Werkzeugen fehlt, ſeine Befehle und aufrühreriſche Schreiben bekannt zu machen, und zu verbreiten. Mithin nicht in einem Staate, wo die Einrichtung und das Geſez beſteht, daſs keine Schreiben des Pabſtes ohne vorherige Einſicht des Staates bekannt gemacht werden dürfen. — Dieſer traurige Fall eines bürgerlichen Religionsaufſtandes hätte mithin blos in einem ganz katholiſchen Staate, wo die katholiſche Religion, zugleich aber Dummheit und Unwiſſenheit der Menſchenrechte herrſchend, wo die Staatsgewalt durch die Kirchengewalt bereits unterdrükt wäre, die Hierarchie in dem gröſten Staatsanſehen ſtünde, die Privilegien und Reichthümer der Kirche aus der Kirche einen Staat im Staate gebildet hätten, und ein groſser Theil der Bürger der Kirche zinnsbar, oder ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, oder wegen bürgerlichen Vortheilen verbindlich wäre. —— Die fürchterliche Gröſse der päbſtlichen Gewalt beruhte daher *a*) auf der politiſchen Bedeutenheit des Pabſtes in einem Staate, d. i. auf Anmaſsungen politiſcher Rechte, die von dem Staate geduldet werden. Dieſe politiſchen Eingriffe finden wieder in den Reichthümern der Kirchen, in den äuſern Rechten und Privilegien der Kleriſei, in der Mönchstheologie, in der groſen Anzahl der Mönchen und Geiſtlichen, die die Kirche im Staat und auf Koſten des Staats unterhalten kann, in der politiſchen Gewalt der höhern Kleriſei, die gemeiniglich den erſten Mitſtand des Reichs ausmacht, ihre Stüzze. Sie beruhte *b*) auf der Unwiſſenheit, Schwäche oder Furchtſamkeit der Regenten, die Staatsrechte geltend zu machen, und wiefern ſie von der Kirche uſurpirt werden, zurükzunehmen. *c*) Manchmal auf der Politik und dem Intereſſe der Regenten ſelbſt, die dem Pabſte ſeinen Einfluſs nicht ſtören, und mit ihm übereinkommen, um

die ihnen gehäſſige Gewalt der Biſchöffe im Staat zu ſchwächen — oder um durch den Pabſt ihre Anſprüche auf die geiſtlichen Güter im Staate ausführen zu können.

Die politiſche Macht der Hierarchie iſt daher auf Unwiſſenheit der Staatsrechte, auf unrechtmäßige Ausdehnung der Rechte der Kirche, und Kirchenreichthum gegründet. Mithin ſind in einem Staate, wo die Staatsrechte aus ihren eigenen Prinzipien entwikkelt, und geltend gemacht, wo die kirchlichen Anſprüche in ihre wahren Gränzen zurükverſezt, und die kirchlichen Güter in Staatsgüter verwandelt werden, dem politiſchen Einfluſſe des hierarchiſchen Oberhaupts alle Zugänge auf einmal abgeſchnitten. — Die politiſchen Anmaßungen des Pabſtes begannen nur dann, nachdem Kaiſer und Könige ihre Kronen mit dem Kreuze geſchmükt, und an die Kirche einen Theil ihrer Rechte und Güter abgetreten haben, um ſich das Himmelreich zu erhandeln. Die politiſche Größe des römiſchen Hofes muſte ſich aber eben dadurch, daß ſie ſich ohne alle Rükhaltung entwikkelte, und ſich in ſo auffallenden Thatſachen äuſerte, ihren Sturz bereiten; ſie wekte das Gefühl von kirchlichen und politiſcher Freiheit, und bahnte den Weg zur Ausfindung der Prinzipien des Staats und Kirchenrechts. Die Rechte der Kirche und des Staats ſind, wie ich glaube, jezt wenigſtens ſo weit aufgeklärt, und allgemein anerkannt, daß wir zwar mit Mitleid und Abſcheu auf die Thatſachen des kirchlich-politiſchen Deſpotiſmus zurükblikken, aber ſie nicht mehr fürchten dürfen.

§. 56.

Wie verhalten ſich die übrigen in jedem Staate verbreiteten Glieder des hierarchiſchen Reiches, die Biſchöffe, Prieſter und Mönche zu dem Staate?

Dieſe können entweder *a*) wegen ihrer Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, wegen hierarchiſchen Maxi-

men, die ſie mit ihm gemeinſchaftlich haben, aus hierarchiſchen — oder b) aus beſonderm Intereſſe, das dem Staatsintereſſe entgegen iſt, durch ihren Einfluß auf das Volk dem Staate gefährlich ſcheinen.

a) Das hierarchiſche Intereſſe des Pabſts und der Biſchöffe iſt eben ſo wenig gemeinſchaftliches Intereſſe, als das Intereſſe des Staates und der Kirche. Derſelbe päbſtliche Deſpotiſmus drükte eben ſo auf die Rechte der Biſchöffe, als auf die Rechte des Staates. Biſchöffe kämpften eben ſo ſehr und ſo lange, als die Regenten, wider den Pabſt um die Wiedereroberung ihrer Rechte. Es iſt bisher eben ſo ſehr Maxime des römiſchen Hofes geweſen, über Biſchöffe, als über Staaten zu herrſchen. Wenn die päbſtlichen Anmaßungen dem Staate gefährlich waren, ſo waren ſie den Biſchöffen nicht weniger gehäſſig. Die ſogenannten Freiheiten der gallikaniſchen Kirche beſtehen in zwei Hauptpunkten.

a) Die Staatsgewalt iſt dem Pabſte weder auf eine mittel= noch unmittelbare Weiſe untergeordnet. b) Die Gewalt des Pabſtes über die Kirche iſt nicht unbeſchränkt, ſondern durch die Rechte, Geſezze und Gewohnheiten der fränkiſchen Kirche bedingt und gemäßigt. Man ſieht hier offenbar, daß durch den erſten Punkt die Anmaßungen des Pabſtes über den Staat, ſo wie durch den andern die Eingriffe in die Rechte der Biſchöffe zurükgewieſen werden.

Staaten und Biſchöffe haben ein gemeinſchaftliches Intereſſe, den päbſtlichen Deſpotiſmus zu ſchwächen. Der hierarchiſche Geiſt der Biſchöffe kann daher nicht darin beſtehen, mehr dem Pabſte, als dem Staate anzuhangen. So lange der Staat und die Biſchöffe zuſammenſtimmten, den Eingriffen des Pabſtes entgegenzuarbeiten, ſo lange konnte der Pabſt ſeine Abſichten nicht erreichen. Er hat keine andre Mittel, als entweder die Biſchöffe durch die Staatsgewalt, oder den Staat durch die Uebermacht der Biſchöffe zu bezwingen. Es war daher immer

die Maxime des römiſchen Hofes, das Intereſſe des Staats und der Biſchöffe zu theilen, und in jedem Falle entweder dieſe oder jenen auf ſeiner Seite zu haben. Die deutſchen Kirchen, die im XV Jahrhunderte ihre Rechte ſo muthig verfochten, wurden beinahe um alle errungene Vortheile wieder dadurch gebracht, weil es der Pabſt dahin zu bringen wuſte, daß die Sache durch Kabinetsunterhandlungen entſchieden wurde. Nachdem die vier Erzbiſchöffe Deutſchlands ihre urſprünglichen Rechte in der Emſer Punktazion wider den Pabſt entworfen hatten, wuſte dieſer nicht allein, dieſe deutſche Hierarchen untereinander zu trennen, ſondern ihnen auch neue Streitigkeiten durch den Beiſtand des Kurfürſten von Bairen zu erwekken.

Der hierarchiſche Geiſt der Biſchöffe iſt dem Staate nicht gefährlich, wenn *a*) der Staat und die Biſchöffe wider den Pabſt zuſammenſtimmen *b*), wenn das Intereſſe des Pabſtes und der Biſchöffe getheilt iſt *c*), wenn der Staat den Biſchöffen und übrigen Geiſtlichen keinen Anlaß, durch Druk und Verfolgung, giebt, ſich an den Pabſt anzuſchließen, und bei ihm Schuz zu ſuchen, *d*) wenn der Staat die zu große Anzahl der Geiſtlichen einſchränkt, und dadurch den politiſchen Einfluß der Geiſtlichkeit überhaupt ſchmälert *e*); wenn er endlich allen geheimen Verkehr zwiſchen dem Pabſte und der Geiſtlichkeit unterſagt, und nicht eher ein päbſtliches Zuſchreiben, als nach vorhergenommener Einſicht und ertheilter Gutheiſung, bekannt machen läßt.

Man ſieht ferner hieraus, daß die Unterſcheidung zwiſchen römiſch-papiſtiſcher und römiſch-katholiſcher Kirche, zwiſchen römiſchen Hofgrundſäzzen und allgemein anerkannten Grundſäzzen der katholiſchen Religion, keine eitle, ungegründete und täuſchende Schuldiſtinktion ſei. Die Biſchöffe behaupten wider den Pabſt, daß ihre Gewalt, nicht von ihm, ſondern unmittelbar von dem göttlichen Stifter der Religion herrühre, daß die

Glaubensentſcheidungen des Pabſtes an ſich keine verbindlichen Glaubensregeln ſeien, ſondern dazu nur dann erſt erwachſen, nachdem das Corps der Biſchöffe ſich dafür erklärt habe; daß das Anſehen und die Gewalt des Pabſtes dem Anſehen und der Gewalt der Kirche untergeordnet ſei, daß alle einzelne Biſchöffe in ihren kirchlichen Bezirken dieſelbe Gewalt haben, die dem Pabſte zukömmt; daß der Pabſt zwar der erſte unter den Biſchöffen, und das Haupt in dem biſchöflichen Kollegium ſei, daß es aber keine Art von geiſtlicher Gewalt gebe, die ſie mit ihm nicht gemein hätten. Durch dieſe Lehren wird der beſondre Einfluß des Pabſtes in die Partikulärkirchen wo nicht ganz aufgehoben, doch ſehr beſchränkt. Die Biſchöffe üben nach derſelben das Recht aus, in ihren Diözeſen in kirchlichen Geſezzen zu dispenſiren, und nach ihrer beſſern Einſicht zu reformiren, ohne von dem Pabſt ſich beſchränken zu laſſen. Wir finden, daß die Biſchöffe ganz wider die römiſchen Hofgrundſäzze die nüzlichſten Reformen in der Kirchendisziplin und mit den Geiſtlichen vornahmen. Sie beſchränkten die Anzahl der Mönche, nahmen ihnen ihre Exemtzionen, und ſuchten ſie für die Kirche nüzlich zu machen. Sie hoben die Mißbräuche des äuſſern Gottesdienſtes, ſuchten durch gründlichern Unterricht den Aberglauben unter dem Volke auszurotten; ſie gaben dem gemeinen Chriſten die Bibel in ſeiner Mutterſprache zu leſen, wekten den Forſchungsgeiſt, machten einen beſſern Gebrauch von den Kirchengütern und von geiſtlichen Stiftungen; ſuchten päbſtliche Dispenſationen und Ablaßkrämerei ganz abzuſchneiden.

Da nun der Pabſt durch die Biſchöffe des Landes auf den Staat wirken mußte, dieſe aber das Intereſſe haben, dem Pabſte ſeinen Einfluß abzuſchneiden, ſo ſcheint es, daß eben darum der päbſtliche Einfluß auf den Staat nicht gefährlich ſein könne. — Er iſt es um ſo weniger in einem Staate, wo die katholiſche Religion nicht

als geſezmäßig herrſchende anerkannt iſt, wo die Kir- che keine Güter, keine Reichthümer, keine reiche Pfrün- den, keine bürgerliche Vorrechte beſizt — am allerwe- nigſten in einem Staate, wo die Biſchöffe und Prieſter nicht einmal vom Staate beſoldet werden. Hier iſt die Kirche ganz ohne äuſſern Glanz, und die Hierarchen derſelben, Pabſt und Biſchöffe ohne alle politiſche Be- deutenheit. Hier hat der Pabſt weder die Mittel, durch Vertheilung der Benefizien, ſich unter den Staatsbür- gern Anhang zu verſchaffen, noch hat er Intereſſe, ſeine Rechte geltend zu machen, weil die Ausübung der- ſelben die apoſtoliſche Kammer um nichts bereichern würde.

§. 57.

Unter der niedrigen Geiſtlichkeit waren es bisher vorzüglich die Mönche, durch die der Pabſt unmittelbar auf den Staat wirken konnte. Die Mönchsorden, ſtolz auf ihre Reichthümer, auf ihre Verdienſte um die Kirche, auf ihre Ausbreitung und auf ihren Einfluß auf das Volk, machten unter ſich eine Hierarchie aus, die mit der kirchlichen rivaliſirte, nicht allein dem Staate, ſondern auch den Biſchöffen läſtig und gefährlich wurde: ſie entzogen ſich der Gerichtsbarkeit derſelben, obſchon ſie in ihren Kirchſprengeln wohnten. Sie wollten gleich den Biſchöffen unmittelbar unter dem Pabſte ſtehen, für deſſen Schuz und Begünſtigung ſie ſich aber auch zur Ausführung aller ſeiner Abſichten bereitwillig und dienſtbar erzeigten, es mochten entweder Gelder zu er- preſſen, ein Biſchof oder ein Regent zu demüthigen ſein. Man hat dieſe Klaſſe von Menſchen immer als Spio- nen des römiſchen Hofes angeſehen, und als Werkzeuge der päbſtlichen Gewalt. Dieſe Stüzze iſt ihr aber abge- ſchnitten in einem Staate, wo keine Mönche mehr ſind, und jeder Staat hat aus andern Gründen (§. 41.) das Recht, keine Mönchsorden zu dulden. —

Die andre Klaſſe des niedern Klerus, die Pfarrer, hielten es durchgängig mit ihren Biſchöffen. — Sie haben unter ſich ſonſt keinen beſondern hierarchiſchen Standesgeiſt. Dieſe machten immer die nützlichſte und allein nothwendige Klaſſe von Geiſtlichen aus, waren unmittelbar mit dem Volksunterrichte beſchäftigt, mit den Volksbedürfniſſen bekannt, und theilten durchgängig den politiſchen Gemeingeiſt mit demſelben. Da ſie größtentheils ihre Beſoldung von dem Volke, oder von dem Staate zogen; ſo hatten ſie immer mehr Intereſſe an dem Staatswohl genommen. Und es läßt ſich vermuthen, daß die meiſten derſelben, wofern nur ihre Gewiſſensfreiheit nicht beſchränkt wird, an einer Revolution, wodurch das Volk gewinnt, herzlichen Antheil nehmen werden. Wendet man hier ein, daß alle Geiſtliche natürliche Feinde von einer Staatsverbeſſerung ſein müſſen, in welcher ſie alles verlieren, ihre Güter, ihre Privilegien, ihr äuſſeres Anſehen, ihre Beſoldung; ſo antworte ich: Die Geſchichte der franzöſiſchen Revolution ſtellt uns auch eine nicht geringe Anzahl eben ſo patriotiſch als religiös geſinnter Prieſter dar, die ſich bereit zeigten, dem Wohl des Staates ihre kirchlichen Einkünfte zum Opfer zu bringen, die ſich mehr über die wiedererlangten Menſchenrechte freuten, als ſie den Verluſt ihrer kirchlichen Rechte beklagten; da die kirchlichen Reformen, die von der erſten Nationalverſammlung vorgenommen wurden, durch gründliche Schriften vertheidigten und bewieſen, daß ſie mit dem Geiſte der katholiſchen Religion beſtünden, daraus, daß viele unter ihnen den eben ſo unpolitiſch als unrechtmäßig abgeforderten Bürgereid verweigerten, kann man nicht ſchließen, daß ſie Feinde der Revolution waren. Der Staat hatte das Recht nicht, von ihnen ein eidliches Bekenntniß, daß ſie alles das gutheißen, was er in kirchlichen Gegenſtänden verändert hatte, zu fordern. Sie konnten bereit ſeyn, den Staatsgeſezzen ſich zu unterwerfen, ohne

daß

daß ſie dieſelben guthießen, ohne daß ſie glaubten, daß die Staatsgewalt für ſich, ohne Mitwirkung der Kirchengewalt, dergleichen Veränderungen zu machen befugt ſey. Nicht alle waren in demſelben Grade aufgeklärt, und konnten es auch nicht ſeyn, wenn man die Bildung, die die franzöſiſchen Geiſtlichen in ihren Seminarien empfingen, in Erwägung zieht. Es entſchloſſen ſich daher viele, lieber auszuwandern, oder ſich dem geiſtlichen Amte zu entziehen, als den Bürgereid abzulegen. Von dieſer Zeit an theilen ſich die franzöſiſchen Geiſtliche in Geſchworne und Ungeſchworne. Man hat zwar Urſache, den Patriotismus der Ungeſchwornen zu bezweifeln, aber nicht gradezu zu ſchließen, daß ſie durchgängig Feinde der Republik ſeien. — Wenn ſie den Verluſt ihrer Güter und ihres Anſehens bedauern; ſo müſſen ſie zugleich einſehen, daß, nachdem einmal der Staat nur durch eine auſſerordentliche Anſtrengung und Aufopferung gerettet werden konnte, das franzöſiſche Volk es weit lieber ſehen mußte, daß man dies Rettungsmittel in der Einziehung der geiſtlichen Güter, als in ſeiner eigenen Anſtrengung gefunden habe. Der Geiſtliche wird das Volk nicht wider die neue Staatsverfaſſung einnehmen können, weil er hier offenbar als partheiiſcher Richter angeſehen werden müßte. Er wird ſich, da er jezt blos von der Volkswahl und Volksbeſoldung abhängt, eher an den Volksgeiſt anzuſchmiegen, und demſelben ſeinen Geiſt einzuflößen ſuchen.

Der Staat hat das Recht, die Handlungen der Geiſtlichen, wiefern ſie ihm verdächtig ſcheinen, ſchärfer zu beobachten; aber er hat auch nur das Recht, ſie nach ihren Handlungen, wie andre Bürger, zu beurtheilen, und nur dann, wenn ſie wider Staatsgeſezze ſündigen, zu beſtrafen. Er hat das Recht nicht, ſie zu verachten, zu verfolgen, ſie allgemein als verdächtig zu brandmarken. Dadurch würde er ihnen gerechten Anlaß geben,

Feinde des Staates zu werden. * Montesquieu ſchlägt hier die klügere Maxime vor, der Staat ſolle die Geiſtlichen eher zu gewinnen, als zu unterdrükken ſuchen. Wenn dem Staate daran gelegen ſeyn muß, daß aufgeklärte und gutgeſinnte Geiſtliche dem franzöſiſchen Volke die religiöſe Bildung ertheilen; ſo muß er ſie vielmehr durch Achtung, die er ihnen beweißt, zur zwekmäßigen Erfüllung der an ſich ehrenvollen Pflichten zu ermuntern, als durch Verachtung ihres Standes, nachläßig, ſchüchtern, und unduldſam zu machen ſuchen. Kein guter Kopf und kein ehrliebender Mann wird ſich einem Stande in einem Staate, wo er denſelben beſchimpft und gebrandmarkt findet, widmen. Der religiöſe Unterricht wird daher nur ſolchen Menſchen, die ſich auf keine andre Art fortzubringen wiſſen, dummen, abergläubiſchen, unverſchämten Mietlingen in die Hände fallen. — In wiefern der Staat ſich für bloße Toleranz der Religionen erklärt hat, ſo kann er die Pflicht, dafür zu ſorgen, daß das Volk immer mit guten Religionslehrern verſehen werde, zwar nicht auf ſich haben, aber er hat doch die Pflicht, der öffentlichen Meinung nicht eine ſolche Richtung zu geben, welche es unmöglich

* » Crier ſans ceſſe contre des caſtes qui n'exiſtent plus, c'eſt les recréer par le fait.

Harceler ſans ceſſe des hommes qu'il eſt toujours permis d'incriminer, ſans qu'ils puiſſent jamais répondre, c'eſt une lâcheté.

Envelopper dans une qualification commune une claſſe entière d'individus, dont les uns ont été des pervers & les autres des citoyens eſtimables, c'eſt une injuſtice.

Déclamer ſans ceſſe contre des hommes, dont par là même, on ulcère le cœur au lieu de les rattacher à la République par l'égalité de droits & le bienfait des lois, c'eſt une erreur ou un crime politique.

Perſécuter quelqu'un, uniquement parce-qu'il eſt financier, ci-devant noble, avocat, procureur ou prêtre, cette conduite eſt digne d'un roi. » *Grégoire*, Diſcours ſur la liberté des cultes. p. 10.

macht, daß Menſchen von Kopf und Ehrgefühl ſich Verrichtungen, die dem Staate nicht gleichgültig ſeyn können, unterziehen. — Wenn der Staat allen Religionsunterricht ſeiner Bürger den Geiſtlichen überläßt, ſo hat er die Pflicht, dieſelbe mit tüchtigen Religionslehrern zu verſehen.

Die Religionszwiſtigkeiten, die jezt in Frankreich zwiſchen geſchwornen und ungeſchwornen Prieſtern ausbrechen, geben dem Staate, der durch die unrechtmäßige Forderung des Eides, und nachher durch die Religionsverfolgung dieſe Zwiſte ſelbſt veranlaßt hat, kein Recht, den Prieſterſtand zu verachten, oder dieſe kirchlichen Streitigkeiten ſelbſt zu entſcheiden. Aber er muß Sorge tragen, daß ſie nicht in bürgerliche Unruhen ausbrechen. Der Staat hat das Recht nicht, dem Volke zu gebieten, daß es geſchworne den ungeſchwornen Prieſtern vorziehe; aber er hat das Recht, von dieſen zu fordern, daß ſie nichts wider die Staatsgeſezze unternehmen. Er hat das Recht nicht, ſie darum, weil ſie den Eid nicht abgelegt haben, zu vertreiben, und zu verfolgen; aber er hat das Recht, ſie zu beobachten, und wieferne ſie wider Staatsgeſezze handeln, zu beſtrafen.

Alle bisher beigebrachten Bemerkungen ſollen nur ſo viel beweiſen, daß der Staat in keiner kirchlichen Verfaſſung einen hinreichenden Grund finde, ſie nicht zu dulden.

§. 58.

c) Der Staat muß ſich in Hinſicht auf die poſitive Religion und kirchliche Verbindungen an der Maxime halten, das Recht der Aufſicht über dieſelbe auszuüben.

Dies Recht kömmt ihm unſtreitig zu (§. 25.). Wenn die vorhin (§. 45.) angeführten Gründe ſchon nicht bewieſen, daß der Staat befugt ſei, keine poſitive Religion oder Kirche zu dulden; ſo bewieſen ſie doch ſo

viel, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, zu verhindern, daß die kirchlichen Verbindungen dem Staate auf keine Weiſe gefährlich werden. Er hat das Recht, durch Geſezze vorzubeugen, daß die geiſtliche Gewalt ihre Gränzen nicht überſchreite; daß die Religion den Vorurtheilen oder Leidenſchaften der Menſchen nicht den Vorwand leihe, weltliche, die Staatsruhe bedrohende Abſichten durchzuſezzen. Wenn der Staat unumſchränkte Freiheit des Kultus feſtſezt, ſo muß er zuſehen, was die Bürger davon für einen Gebrauch machen. Dies iſt beſonders zu der Zeit nothwendig, wenn entweder eine bisher ſehr privilegirte und herrſchende Kirche wegen eben dem Grundſazze der Gleichheit, der die Grundſäule der neuen Verfaſſung iſt, die Vortheile, die ihr der Staat bisher zugeſtanden hatte, verliert, oder wenn die Kirchen aus der Anarchie, in die man dieſelben durch Verfolgung zu ſtürzen ſuchte, hervorzugehen, und ſich ſelbſt wieder eine Verfaſſung zu geben beginnen.

Der Staat beugt allen Unruhen, die aus Anhänglichkeit an Religion entſtehen könnten, durch eben das Geſez der uneingeſchränkten Freiheit des Kultus am ſicherſten vor. Druk und Verfolgung erzeugen immer Schwärmerei bei unaufgeklärten Menſchen, deren Kraft und Neigung zum Widerſtande auf einen um ſo höhern Grad geſpannt wird, jemehr bei ihnen das Gefühl von der Unrechtmäßigkeit des Drukkes und von dem Werthe der Dinge iſt, die man ihnen verbietet, oder zu entreiſſen ſucht, gewekt wird.

Der Staat, in welchem allgemeine Religionstoleranz als Grundgeſez angenommen iſt, muß vermöge des Rechts der Aufſicht hindern, daß ſich keine Kirche entweder gegen ihre eignen Mitglieder, oder gegen andre Kirchen einen Akt der bürgerlichen Intoleranz erlaube. Da er, die Religionsfreiheit aller Bürger ſchüzzen muß, verbietet er nothwendig, ſolche Bürger, die ſich entweder zu gar keiner Kirche, oder zu einer andern bekennen,

zu verachten oder zu verunglimpfen. Er unterſagt den Kirchen alle gewaltſame Proſelitenmacherei, alle erzwungene Beiträge zur Unterhaltung des äuſſern Gottesdienſtes, alle Strafgeſezze, die auf den äuſſern Zuſtand, oder auf bürgerliche Verhältniſſe Einfluß haben, alle ſolche öffentliche Ausübung des Gottesdienſtes, wodurch die Rechte andrer Bürger gekränkt werden, z. B., allen Zwang, der andern Bürgern angethan würde, die kirchlichen Feſttage zu feiern. Er ſchüzt aber auch die Kirchen ſelbſt gegen allen gehäßigen politiſchen Einfluß ihres auswärtigen Oberhaupts.

Der Staat leidet nicht, daß ſich ohne ſein Vorwiſſen und Einwilligung eine neue Religionsgeſellſchaft in ihm bilde, oder eine beſtehende neue Religionsgeſezze mache.

Der Staat verlangt von allen Religionsgeſellſchaften den Entwurf ihrer Lehren, ihrer Liturgie, ihrer Geſezze und Einrichtungen zur Einſicht. Er beobachtet ihren öffentlichen Unterricht und gottesdienſtliche Verſammlungen; er fodert daher, daß der Gottesdienſt, wenigſtens, inſofern er im Unterrichte und in Ermahnungen beſteht, in der Landesſprache gehalten werde. — Der Staat hütet ſich aber, daß ſeine Aufſicht nicht zu kleinlich werde, nicht zu viel Mißtrauen auf den Patriotismus der Bürger verrathe, dadurch gehäſſig und einer Verfolgung ähnlich werde.

Der Staat richtet ſeine Aufſicht vorzüglich auf die katholiſche Kirche, theils weil dieſe die ausgebreitetſte, theils die ſcheinbar gefährlichſte iſt. Er macht in Hinſicht auf ihre Verbindung mit dem Pabſte dem Staatszwekke gemäße Einſchränkungen. Er verbietet allen geheimen, das iſt ohne ſein Vorwiſſen, ohne ſeine Genehmigung unterhaltenen Verkehr der Mitglieder der Kirche mit demſelben; er verordnet, daß keine päbſtliche Bulle angenommen und bekannt gemacht werde, ohne daß er von dem Inhalt derſelben Einſicht genommen habe. Er ſchneidet der päbſtlichen Kammer alle Geldzuflüſſe ab,

und leidet nicht, daß der Pabſt durch Abgeſandte unmittelbar die geiſtliche Gerichtsbarkeit zum Nachtheile der biſchöflichen Rechte ausübe.

Der Staat verordnet, daß zu kirchlichen Vorſtehern, Lehrern oder Prieſtern, bei allen Kirchen ohne Unterſchied, nur jene fähig ſeyn ſollen, und gewählt werden können, die ſich nach den vom Staate angeordneten Erziehungsanſtalten gebildet haben, mithin nur alsdann, nachdem ſie vom Staate geprüft worden ſind, ob ſie den auf den öffentlichen Schulen angeordneten Unterricht in der Philoſophie überhaupt und insbeſondre in der Moral, in der natürlichen Theologie, in dem allgemeinen Staatsrechte, in der Geſchichte der Religionen gefaßt haben. Der Staat hat das Recht, dieſe Verordnung zu machen, weil ihm wegen ſeinem eignen Zwekke daran gelegen iſt, daß die moraliſche und religiöſe Bildung ſeiner Mitglieder durch tüchtige und aufgeklärte Männer beſorgt und fortgeſezt werde. Wenn der Staat von den Religionslehrern die Einſicht in die Grundſäzze der moraliſchen Religion fordert, ſo thut er auch der kirchlichen Freiheit der Bürger keinen Abbruch, indem alle Kirchen die moraliſche Religion, mit mehr oder weniger Deutlichkeit und Reinheit, zum Grunde legen. Durch dieſe einzige Verordnung beugt der Staat nicht nur allen Religionsmißbräuchen und Gefahren am ſicherſten vor, ſondern er kann auch hoffen, daß durch die poſitive Religion die Staatszwekke befördert werden.

Sind die kirchlichen Vorſteher nach dieſer Bedingung gewählt, dann darf kein Spott oder Verachtung auf ihren Stand, oder auf ihre Perſonen fallen, der Staat muß der öffentlichen Meinung eine Richtung zu geben ſuchen, wodurch den Prieſtern die ihrer Beſtimmung gebührende Achtung geſichert wird. — Der Staat ſucht ſie in ſein Intereſſe zu ziehen, er kann ihnen das Privilegium einräumen, daß ſie auf die Tage, die den gottesdienſtlichen Verrichtungen gewidmet ſind, von per-

ſonellen bürgerlichen Dienſten frei ſeyn ſollen, ein Privilegium, womit die Mitglieder aller Kirchen mit dem Staate übereinſtimmen werden. — Er giebt denjenigen, welche durch ausgezeichnete Bemühungen den Einfluß der Religion auf das öffentliche Wohl befördert haben, noch beſondre Beweiſe ſeiner Achtung. — Wenn er ſie ſchon nicht ſelbſt beſoldet, ſo beſchränkt er doch die Bürger als Mitglieder der Kirche nicht, für ihre Unterhaltung zu ſorgen.

Um ſich von der Vaterlandsliebe der Prieſter um ſo mehr zu verſichern, macht er das Geſez, daß keiner, der nicht das franzöſiſche Bürgerrecht beſizt, zu einer geiſtlichen Stelle fähig ſeyn ſoll, und daß jeder vor dem Antritte ſeines Amtes die Erklärung von ſich geben müſſe, ſich nicht allein den Staatsgeſezzen zu unterwerfen, ſondern auch nichts wider dieſelben zu lehren. — Sind dieſe Bedingungen erfüllt; ſo bekümmert ſich der Staat nicht weiter darum, ob dieſe Geiſtliche verheirathrt ſeyen oder nicht, ob ſie eine beſondre Kleidung oder Unterſcheidungszeichen tragen oder nicht, nach welcher Form ſie gewählt, ob ſie durch das Volk, auf dieſelbe Art, wie bürgerliche Beamte berufen, oder ob ſie von den Biſchöffen geſezt werden.

Sind die Biſchöffe den Staatsverordnungen gemäß zu ihren geiſtlichen Stellen gelangt, dann iſt es dem Staate gleichgiltig, durch welche geiſtliche Zeremonien ſie zu ihren Amtsverrichtungen eingeweiht worden, was ſie unter ſich für hierarchiſche Formen feſtſezzen, ob ſie unter ſich Erzbiſchöffe oder einen Primas wählen, u. d. gl. Der Staat hindert ſie nicht, Glaubensſtreitigkeiten zu ſchlichten, kirchliche Reformen zu machen, für die Bildung der Geiſtlichen Anſtalten zu treffen, und ſie ihrer beſondern Aufſicht und Leitung zu unterwerfen; für einen Fond, wodurch die Köſten des äuſſern Gottesdienſtes beſtritten werden, zu ſorgen; ſich auſſerordentlich, jedoch

mit Vorwiſſen des Staates, zu verſammeln, um über kirchliche Angelegenheiten zu berathſchlagen.

Jezt, da in der franzöſiſchen Kirche alle Bande, womit ſie vorher mit der Staatsverfaſſung zuſammenhieng, ganz aufgelößt ſind, da ſie aus einer völligen Anarchie und Unterdrükkung hervorzugehen beginnt; da die Religionsmeinungen durch ſo mancherlei Gährungen entweder reiner, oder durch ſo vielfältige gewaltſame Reibungen nur feſter und hartnäkiger geworden ſind; da überhaupt der Keim zu manchen Streitigkeiten in der Verwirrung der Sache eingehüllt liegt, der früher oder ſpäter ſich entwikeln muß, finde ich kein zwekmäßigeres Mittel in der katholiſchen Kirche, zu der ſich einmal der bei weitem größere Theil der Bürger bekennt, Ordnung herzuſtellen, als ein Konzilium der franzöſiſchen Geiſtlichkeit, auf welchem eine neue, mit der Staatsverfaſſung übereinſtimmende, kirchliche Verfaſſung verabredet, und dem Staate zur Einſicht und Genehmigung vorgelegt würde. Die kirchliche Verfaſſung hat ſich von jeher in ihrer Form und ihren Geſezzen nach der Staatsverfaſſung gerichtet, und richten müſſen. Es iſt kein Zweifel, daß die katholiſchen Geiſtlichen unter der Aufſicht des Staats, der Staatsverfaſſung und dem Staatszwekke gemäße Einrichtungen treffen werden. Sie werden bei der Wahl der Biſchöffe und Pfarrer die evangeliſch = demokratiſche Form, die mit der republikaniſchen ſo ſehr harmonirt, einführen, und das Volk nicht allein an dieſen Wahlen, ſondern an allen kirchlichen Angelegenheiten um ſo mehr Theil nehmen laſſen, je weniger ſich der Staat einmiſcht, und jemehr das ganze Daſein der Kirche von dem Willen und Vertrauen des Volkes abhängt. — Sie werden, nachdem die Kirche von allen Gütern und von der großen Menge der Geiſtlichen entblößt iſt, dem äuſſern Gottesdienſte eine einfachere und ehrwürdigere Geſtalt geben. — Sie werden ihre Diözeſen nach der Staatseintheilung organiſiren. — Sie werden ihre Verbindung

mit dem römiſchen Pabſt ſelbſt ſo ſehr einſchränken, und unter dem Schuzze des Staates alle ihre Rechte, die er ihnen ſonſt ſtreitig machte, geltend machen. — Sie werden ihre Gewalt blos auf geiſtliche Gegenſtände ausdehnen, und ſich hüten, daß ihre Geſezze mit den Staatsgeſezzen in Widerſtreit gerathen. — Sie werden die Streitigkeiten zwiſchen geſchwornen und ungeſchwornen, zwiſchenv erheiratheten und unverheiratheten Prieſtern nach dem Geiſte der Zeiten und des Evangeliums beizulegen ſuchen. — Ich gründe meine Hoffnung darauf, weil es nicht an Geiſtlichen fehlt, die eben ſo gut gegen den Staat als gegen die Kirche geſinnt ſind.

§. 59.

d) Der Staat hat weder das Recht, noch die Gewalt, den Bürgern Religionsmeinungen zu gebieten oder zu verbieten. (§. 32.)

Da aber doch die moraliſchen Geſinnungen und die Religionsmeinungen der Bürger mit dem Staatszwekke innigſt zuſammenhangen; da es ſowohl unmöglich iſt, ohne Achtung vor dem moraliſchen Geſezze, ein guter Bürger zu ſeyn, als ohne die Stüzze der Religion, das moraliſche Geſez durchgängig zu befolgen (§. 9.); ſo entſteht hier die wichtige Frage, wie der Staat denn doch ſeinem Zwekke gemäß moraliſche und religiöſe Geſinnungen erzeugen könne, dürfe und ſolle?

Es giebt hier nur zwei Wege, auf welchen der Staat zu dieſem Zwekke hinwirken kann. I. Entweder er begünſtigt und befördert die poſitive Religion, die er unter den Bürgern vorfindet, weil er ſieht, daß ſie die moraliſchen und religiöſen Hauptwahrheiten, an deren allgemeinen Anerkennung ihm gelegen iſt, enthalte; oder II. er macht ſelbſt beſondre Religionsanſtalten, in welchen blos die zu ſeinem Zwekke unentbehrlichen, und auf bloße Vernunfteinſicht gegründeten, moraliſche und religiöſe

Wahrheiten vorgetragen und verbreitet werden. Er ſorgt dafür, daß die Moral nach ihrem ganzen Umfange, und der Glaube an einen heiligen Weltregierer und an Unſterblichkeit der Seele, welcher aus der Moral hervorgeht, und derſelben wieder zur Stüzze dient, den Bürgern eingeflößt, und von ihnen anerkannt werde. Ich werde Religion auf dieſe Weiſe mit Moral verbunden, die moraliſche Religion nennen.

Blos dieſe moraliſche Religion hängt mit dem Staatszwekke nothwendig zuſammen. Religion iſt den Staatsbürgern blos inſofern nothwendig, als ſie ihnen den Beweggrund, ihre moraliſchen Pflichten zu erfüllen, angiebt oder befeſtigt. Dieſer Beweggrund iſt aber blos in dem Vernunftglauben an einen moraliſchen Weltregierer und an Unſterblichkeit der Seele enthalten. Das Poſitive, was zu dieſer moraliſchen Religion hinzukömmt, und entweder auf bloſem Anſehen oder auf der Verabredung der Menſchen beruht, es mag die innre oder äuſre Religion betreffen, iſt, wenn man auch ſonſt nichts daran auszuſtellen fände, in Hinſicht auf die Ausübung der Pflichten, mithin in Hinſicht auf den Staatszwek, wenigſtens zufällig. — Es iſt dem Menſchen auch durch ſeine Vernunft nicht aufgegeben, das Poſitive von irgend einer Religion entweder als wahr oder als zu ſeinen moraliſchen Zwekken nothwendig anzuerkennen, eben darum, weil es nicht aus dem moraliſchen Geſezze hervorgeht. Es iſt zufällig entweder in Hinſicht auf beſondere Menſchen, oder in Hinſicht auf beſondre Umſtände, wenn durch das Poſitive einer Religion die Moral befördert und unterſtüzt wird.

Der Staat kann moraliſche Religion eben ſo wenig, als eine poſitive gebieten. (§. 8.)

Der Staat hat aber nicht einmal das Recht, poſitive Religion, als ſolche, zu begünſtigen und zu befördern, (z. B. dadurch, daß er Anſtalten zu ihrer Verbreitung und Fortpflanzung träfe, daß er die Lehrer

derſelben beſoldete, oder ihnen bürgerliche Vorrechte einräumte; daß er zur Unterhaltung des äuſſern Gottesdienſtes beitrüge, u. d. gl.) da die poſitive Religion, als ſolche, entweder gar keines, oder doch nur ein zufälliges Mittel wäre, den Staatszwek zu befördern; und da alle, oder doch viele Staatsbürger die poſitive Religion zu ihren moraliſchen Zwekken entbehrlich, unnüz, und vielleicht ſchädlich finden können; ſo würde der Staat der Freiheit und den Rechten der Bürger einen willkührlichen Zwang anthun, wenn er mit Schwächung des Staatsfondes oder zum Nachtheile der Gleichheit der Rechte aller Bürger, irgend eine poſitive Religion auf dieſe Art befördern wollte.

Es bleibt daher dem Staate nur das Mittel übrig, die moraliſche und religiöſe Bildung der Bürger durch zwekmäßige Anſtalten zu befördern.

Der Staat hat das Recht und die Pflicht, ſolche Anſtalten zu treffen. Der Staat hat unſtreitig das Recht und die Pflicht, ſich nüzliche und gute Bürger zu erziehen, (§. 9.) mithin auch auf allgemeine Koſten die dazu zwekmäßigen Erziehungsanſtalten zu treffen.

Die moraliſche religiöſe Erziehung iſt aber dazu unmittelbar zwekmäßig, daß die Bürger moraliſch gut werden und bleiben. Die moraliſche Geſinnung muß entwikkelt, und durch vernünftige Religionsbegriffe unterſtüzt werden, wenn man von den Bürgern erwartet, daß ſie durchgängig ihre Pflicht erfüllen.

Der allgemeine Wille aller Bürger, eben darum, weil ſie den Staatszwek wollen, läßt ſich auch darin vorausſezzen, daß ſie in einem dazu nothwendigen Mittel übereinſtimmen. — Die Bürger mögen einer poſitiven Religion zugethan ſeyn, welcher ſie wollen; ſo geſtehen ſie doch alle, daß die Wahrheiten der moraliſchen Religion jeder derſelben zum Grunde liegen, und als nothwendige und weſentliche anerkannt werden. Der Staat verlezt daher auf keine Weiſe die Gewiſſensfreiheit irgend

eines Anhängers irgend einer poſitiven Religion, wenn er ihn zwingt, zu dergleichen Erziehungsanſtalten beizutragen. — Der Staat thut auch der Freiheit der Bürger in Religionsmeinungen überhaupt dadurch keinen Abbruch, daß er Einrichtungen für die moraliſch religiöſe Bildung trifft: denn er ſchreibt dadurch keinem einzelnen Bürger vor, was er glauben ſoll; ſondern er giebt nur jedem zu ſeiner nothwendigen Bildung die Mittel an die Hand; er verſchafft ihm Gelegenheit, ſein moraliſches Gefühl zu entwikkeln; er lenkt ſeine Vernunft nur auf Wahrheiten hin, welche den Glauben an einen moraliſchen Weltregierer von ſelbſt begründen. — Indem der Staat dieſe moraliſche Religion, die als bloſe Vernunftreligion unveränderlich, und allein geſchikt iſt, allgemein zu ſeyn, die alle Menſchen aus allen Kirchen, Sekten und Schulen umfaßt, zu begründen ſucht; ſo beugt er dadurch nicht allein der politiſchen, ſondern auch der kirchlichen Intoleranz am beſten vor; er führt die von jedem leicht zu machende Bemerkung herbei, daß die moraliſche Religion allein das weſentliche, was zur Religion gehört, enthalte und ausmache; daß der Werth der poſitiven Religionen überhaupt, und des äuſſern Gottesdienſtes insbeſondre nur nach ſeinem Verhältniſſe zu dieſer Religion zu beſtimmen ſei. Die Anhänglichkeit an poſitive Religionen wird allmählich verſchwinden, und die Bürger werden nur eine Religionsgeſellſchaft, ſo wie nur eine Staatsgeſellſchaft ausmachen. *

Wendet man ein: „ auch dieſe moraliſche Religion ſei doch nur eine bloße Gewiſſensſache, es ſtünde einem jeden Bürger, als Bürger, frei, ſie für wahr, vernünf-

---

* » Les lois civiles trouvent quelquefois des obſtacles à changer des abus établis, parcequ'ils ſont liés à des choſes qu'elles doivent reſpecter : dans ce cas, une diſpoſition indirecte marque plus le bon eſprit du légiſlateur, qu'une autre qui frapperoit ſur la choſe même. » *Eſprit des lois*. L. 25. ch. 5.

tig und verbindlich zu halten, mithin könne der Staat keinen insbeſondre zwingen, zur Beförderung derſelben beizutragen; der Staat habe daher auch das Recht nicht, ſolche Religionsanſtalten zu treffen; — ſo iſt die Antwort leicht: der Staat hat das Recht, von allen einzelnen Bürgern verhältnißmäßige Beiträge zu Anſtalten, die an ſich und nach der gemeinen Meinung zum Staatszwekke nothwendig oder nüzlich ſind, zu fordern. Sobald die Anſtalt gemeinnüzzig, mithin in dem allgemeinen Willen gegründet iſt, ſo kann kein einzelner Bürger darum, weil er davon keinen Vortheil zieht, oder weil er davon keinen Gebrauch machen will, ſeinen Beitrag verweigern. Staatsgeſezze haben das allgemeine, d. i. das Wohl der Meiſten zur Abſicht, und es iſt Bürgerpflicht, das beſondre Wohl dem allgemeinen aufzuopfern. — Diejenigen, die dieſe Einwendung machen, ſind entweder ſolche, die keines Religionsunterrichtes mehr bedürfen, oder es ſind verdorbene Menſchen, die den Werth ſolcher Anſtalten nicht zu ſchäzzen wiſſen. Man würde einer Nation zu viel oder zu wenig Ehre anthun, wenn man die Anzahl der leztern oder der erſtern als ſehr groß annehmen wollte. Auf die Einwendung der leztern kann der Staat um ſo weniger Rükſicht nehmen, weil es grade diejenigen ſind, deren Anzahl der Staat durch eben jene Anſtalten vermindern will und ſoll. Die erſtern müſſen bedenken, daß die Aufklärung, deren ſie ſich rühmen, nur ein Vorzug einer kleinen Anzahl von Bürgern ſei, ein Vorzug, den ſie nicht auf Unkoſten andrer Menſchen oder eines Staatszwekkes behaupten dürfen. Sie ziehen aus dieſen Anſtalten wenigſtens den mittelbaren Vortheil, daß ihre Ruhe und Sicherheit deſto feſter gegründet iſt, je moraliſch beſſer die Menſchen ſind, mit denen ſie in einem Staate zuſammen leben.

§. 60.

Was für Anſtalten kann und ſoll nun der Staat treffen, um die moraliſche Religion zu befördern? Ich will meine Gedanken hierüber, wie ich ſie wenigſtens jezt in Frankreich für ausführbar halte, hinſchreiben:

1) Es werden ſo viele beſondre Lehrer der moraliſchen Religion angeſtellt, als es Primärſchulen gibt.

2) Dieſe Lehrer werden vom Staate beſoldet.

3) Der Staat gibt ihnen noch das Anſehen der Volksbeamten.

4) Dieſe Lehrer, ſie werden von dem Staate geſezt, oder von dem Volke, wie die übrigen Beamten, gewählt, können nicht angeſtellt werden, ohne daß ſie durch die von dem Staate niedergeſezte Kommiſſion geprüft worden ſind, ob ſie die zu ihrem Amte nöthigen Kenntniſſe, Kräfte, Sitten und bürgerliche Tugenden beſizzen.

5) Ihre erſte Verrichtung iſt, in den Primärſchulen die Moral und die Vernunftreligion, nach den Faſſungskräften, und dem Umfange der Pflichten der Kinder, vorzutragen.

Zu dem Ende wird ein Lehrbuch, die Moral und Religion für Kinder, zum Grunde gelegt.

6) Alle Kinder aller Bürger, ohne Unterſchied der Religion oder des Standes der Eltern, ſollen an dieſem Unterrichte Theil nehmen. Aus dieſem doppelten Grunde verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſo wohl in dem Lehrbuche, als in dem Unterricht auf poſitive Religion gar keine Rükſicht genommen werden dürfe.

7) Die andre Verrichtung dieſer Lehrer iſt, auf die vom Staate angeordneten Ruhetage öffentlichen Unterricht in der Moral und der Vernunftreligion für alle übrigen Klaſſen der Bürger zu ertheilen. Sie ſind die Prieſter des Gottesdienſtes nach der Vernunftreligion.

8) Die Bürger verſammeln ſich zu dem Ende an den feſtlichen Tagen in einem blos zur Gottesverehrung be-

ſtimmten Orte, in einem Tempel, auf die beſtimmte Stunde.

9) Der Staat ſorgt dafür, dieſen blos religiöſen Zuſammenkünften nach dem Genie des Volkes Anſtand und Reiz zu geben. Er läßt den Unterricht mit moraliſch-religiöſen Geſängen begleiten. Nur ſieht er bei der Anordnung der Feierlichkeiten darauf, daß das Mittel nicht als Zwek angeſehen werde. Sollen die Tempel mit Gemälden oder Statuen verziert werden; ſo mögen hier die Bildniſſe von Sokrates und Jeſus, von Zeno und Paulus, von Mark Aurel und Ganganelli, von Gerſon und Huß, von Fenelon und Rouſſeau, von Luther und Washington beiſammen ſtehen.

10) Der Staat läßt dieſe Lehrer durch das Volk wählen. Sie werden nüzlicher ſeyn, wenn ſie das Zutrauen des Volks haben.

11) Der Staat zwingt die Bürger nicht, dieſen religiöſen Verſammlungen beizuwohnen, ſondern ladet ſie nur dazu ein, ſucht aber eben darum, dieſe Verſammlungen ſo intereſſant als möglich zu machen.

12) Der Staat verbietet, jeden Bürger, der öffentlich ſich zum Atheismus bekennte, als einen des öffentlichen Zutrauens unwürdigen Mann, zum Volksbeamten zu wählen.

13) Der Staat verbietet oder hindert nicht, daß auch die Lehrer oder Prieſter einer Kirche zu Lehrern der moraliſchen Religion gewählt werden können. Nachdem der Staat, vermöge der vorhergehenden Prüfung, ſie für tüchtig befunden, und eingeſehen hat, daß ſie die zu dieſer Stelle nöthige Kenntniſſe beſizzen; ſo würde er ihnen Unrecht thun, wenn er ſie blos darum ausſchlöße, weil ſie auſſer der Vernunftreligion noch an eine poſitive glauben. So wenig die poſitive Religion der moraliſchen widerſpricht; ſo wenig wird die Pflicht, die der Geiſtliche gegen die Kirche hat, durch die Pflicht, die er gegen den Staat übernimmt, aufgehoben. Hier verpflich-

tet er ſich, nur moraliſche Religion, die ohnehin jeder poſitiven zum Grunde liegt, zu lehren, und dort iſt er verpflichtet, auſſer der moraliſchen Religion, noch andre zwar fremde, aber nicht widerſprechende Lehren vorzutragen, gewiſſe ihnen gemäße Gebräuche zu verrichten. Wenn daſſelbe Volk ſeinen Prieſter auch zum Lehrer der moraliſchen Religion wählt, ſo willigt es eben dadurch ein, daß er ihm zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene, aber ſich nicht widerſprechende Wahrheiten vortrage. Das Volk würde dann die moraliſch-religiöſen Verſammlungen um ſo eifriger beſuchen, jemehr Zutrauen es in den Lehrer ſezt. Der moraliſche Lehrer bliebe dem Staate immer darüber verantwortlich, daß er in den Unterricht der moraliſchen Religion nichts poſitives einmiſche. — Er wäre in dieſem Betracht immer der Staatsaufſicht unterworfen.

Dieſe Vereinigung des Prieſters und des Lehrers der moraliſchen Religion in einer Perſon, hat noch ſonſt ſo viele Vortheile, daß ſie der Staat wünſchen und befördern ſollte. Der Staat iſt von einem ſolchen Prieſter, der zugleich Lehrer der moraliſchen Religion iſt, verſichert, daß er die Grundſäzze der Religion, und alles Gott gefälligen Gottesdienſtes richtig gefaßt habe, daß er mithin einſehe, daß der wahre Gottesdienſt blos in der Erfüllung des moraliſchen Geſezzes beſtehe, daß alle poſitiven Lehrſäzze und Gebräuche, nur in ſofern Werth und Wahrheit haben können, als ſie geſchikt ſind, die moraliſche Religion näher zu beſtimmen, einzuprägen, und zu befördern, daß mithin das Beſtreben des Prieſters einzig dahin gehen müſſe, die poſitiven Lehren und Gebräuche der Kirche immer mit der Moral in Beziehung zu ſezzen. Der Staat iſt verſichert, daß die kirchlichen Lehren und Geſezze den Staatszwekken nicht mehr hinderlich, ſondern vielmehr beförderlich ſeyn werden. — Der Prieſter mit ſolchen Ueberzeugungen, kann unmöglich an dem Poſitiven ſeiner Religion, inſofern

es

es keine moraliſche Seite hat, Wahrheit und Geſchmak finden; er wird dem Religionswahne und Aberglauben auf alle ihm mögliche Weiſe entgegenwirken, ſich mit blos äuſſern Handlungen nicht abgeben, das Volk aufklären, und es zur bloßen moraliſchen Religion vorbereiten. — Die Prieſter, als Lehrer der moraliſchen Religion, werden vom Staate beſoldet, geehrt und ausgezeichnet; ſie ſind daher mehr an das Intereſſe des Staates als jenes der Kirche gebunden. Sie werden eifrigere Patrioten, als Verfechter der Rechte der Kirche ſeyn. Der große Einfluß der Hierarchie gründete ſich darauf, daß ſie einer großen Menge von Prieſtern Unterhalt und Ehrenſtellen verſchaffen konnte. Was die Kirche ſonſt den Prieſtern war, das iſt nun den Lehrern der moraliſchen Religion der Staat.

Die Prieſter werden ſich auch zu den Stellen des Lehramtes der moraliſchen Religion zu befähigen, und ſie zu erhalten ſuchen: denn ſie gewinnen ſtändigen Gehalt und Anſehen im Staate, da ſie als bloße Prieſter ihren Unterhalt nur von den freiwilligen Beiträgen der Kirchengenoſſen ziehen, und gleichſam vom Allmoſen leben müſſen. Der Prieſter iſt nun, da er eine Stelle im Staate bekleidet, die ihn nährt, weniger von den Launen und der abergläubiſchen Denkart des Volkes abhängig, er hat mehr Muth auf nüzliche Reformen zu ſinnen, und ſie durchzuſezzen.

Wenn den Prieſtern dieſe Ausſicht zu den moraliſchen Lehrſtellen offen bleibt; ſo werden ſich beßre Köpfe und gutgeſinnte Bürger dieſem Stande widmen; da im Gegentheile, wenn der Staat dieſen Weg verſperrte, kein Antrieb für Menſchen von Kopf übrig bliebe, ſich in einen nicht geachteten Stand zu begeben.

Das Volk wird auch ſeine Prieſter gern zu moraliſchen Lehrern wählen, theils weil es ſchon ſein Zutrauen ihnen geſchenkt hat, theils weil die Laſt der Beſoldung

der Prieſter ihm entweder abgenommen oder doch erleich-tert wird.

14) Wenn der Staat die Anſtalt für nöthig fände, in jedem Departement einen beſondern Aufſeher oder Di-rektor über die Primärſchulen, oder über die moraliſch-religiöſe Einrichtungen und Verſammlungen anzuſtellen und zu beſolden, ſo dürfte es aus denſelben Gründen den Staat nicht hindern, daß der Biſchof oder Supe-rintendent des Departements, wenn er der Fähigere wäre, dazu beſtellt würde. — Man fürchte hier nicht, daß auf dieſe Art die Staatsanſtalt durch den Pfaffengeiſt werde entſtellt oder untergraben werden; denn dieſer ver-ſchwindet in dem Maaße, in welchem die Geiſtlichen und die Bürger aufgeklärter, und die Prieſter ſelbſt in das Staatsintereſſe gezogen werden.

15) Dieſer Gottesdienſt hat, als Staats-Gottesdienſt, vor allen kirchlichen, der nur als Privat-Gottesdienſt der Bürger, die ſich in dieſer Hinſicht in mehrere Geſellſchaf-ten theilen, betrachtet werden kann, den Vorzug. Wenn daher in demſelben Tempel, wie es durchgängig geſche-hen wird, dieſer öffentliche und ein Privat-Gottesdienſt zugleich gehalten werden, ſo beſtimmt der Staat die Stunden der Verſammlungen zu dem öffentlichen, und giebt dem Tempel eine zu dieſem Zwekke dienliche Ein-richtung; hindert aber nicht, daß ſich die Bürger zu an-dern Stunden zu ihrem Privat-Gottesdienſte darinn ver-ſammeln.

16) Der Staat richtet ſich bei der Anordnung der Ruhe- oder gottesdienſtlichen Tage nach dem Geſezze oder der Gewohnheit der Kirche, zu der ſich der gröſte Theil der Bürger bekennt. Er beſtimmt mithin auch die Sonntage zu bürgerlichen Feiertagen: denn wollte er andere Tage feſtſezzen, ſo würde er, da er die Feier der Sonntage nicht verbieten kann, die Zahl der Ruhe-tage, wider das Intereſſe des Staats, vervielfältigen,

und dem arbeitſamen Bürger eben dadurch eine Abneigung vor den bürgerlichen Feſten einflößen.

17) Der Staat kann mehrere dieſer Feſttäge auszeichnen, und ſie entweder dem Andenken großer Männer, oder wichtiger für das Beſte des Staats oder der Menſchheit merkwürdiger Begebenheiten, oder der Achtung, die er gegen gewiſſe vorzügliche Bürgerpflichten bezeugen will, widmen. Er kann mit dieſen Tagen beſondre Feierlichkeiten verknüpfen. —

18) In der Auswahl der Feierlichkeiten ſelbſt muß man dem Geſchmakke des Volkes folgen. Nur müſſen ſie alle auf den Hauptzwek, moraliſch-religiöſe Bildung, gerichtet, und in ſo fern einfach ſeyn. Religionsunterricht iſt der递Haupttheil dieſes Gottesdienſtes. Man verdränge ihn nicht durch blos unterhaltende und zerſtreuende Gebräuche. — Mit dem Ernſte, den dieſer Gottesdienſt fordert, laſſen ſich eben ſo wenig (zu derſelben Zeit und an demſelben Ort) Tänze, politiſche Geſänge, brüderliche Mahle, Spiele und gymnaſtiſche Uebungen als Beſtandtheile deſſelben; als mit der Einheit des Zweks blos bürgerliche Verhandlungen oder politiſche Nachrichten vereinbaren. Ich wünſche allen dieſen Gegenſtänden an demſelben Feſttage ihren Raum, den ſie einzunehmen verdienen, aber man widme ihnen nur die gottesdienſtlichen Stunden nicht. —

Sechſter Abſchnitt.

Reflexionen über die durch die Staatsumwälzung in Frankreich veranlaßten, die Religion betreffenden Geſezze.

So wie die franzöſiſche Staatsverfaſſung bisher dreierlei verſchiedene Reformen erhielt; ſo war auch der Geiſt der Geſezgebung in Hinſicht auf Religion dreifach verſchieden. Wir müſſen drei Perioden der Veränderungen in der kirchlichen Verfaſſung unterſcheiden:

a) Die Periode der reformirten,
b) der unterdrükten,
c) der wiedergeduldeten Kirche.

Die Periode der reformirten kirchlichen Verfaſſung begreift in ſich den Zeitraum von der erſten Konſtitution bis zur zweiten.

Die Periode der unterdrükten kirchlichen Freiheit erſtrekt ſich von der zweiten Konſtitution an bis auf den 9ten Thermidor im 2ten Jahre der Republik.

Die Periode der hergeſtellten Religionsfreiheit beginnt von dieſer Zeit an.

§. 61.

a) Periode der kirchlichen Reformation.

So bald man anfängt, die bisherige Verfaſſung des Staats umzuſtoßen, und eine neue auf die eigentlichen Grundſäzze der Menſchen- und Bürgerrechte, oder auf die eigentlichen Grundſäzze der Staatsgewalt zu errichten; ſo wird man eben dadurch, daß die Rechte des Staats in ſeinen Prinzipien aufgelößt werden, einſehen, wie ſich die Rechte des Staates und der im Staate beſtehenden Kirche gegeneinander verhalten; und wenn man findet, daß die Kirchen in dem Beſizze von Rechten waren, die ihnen nicht eigen ſind; ſo werden dieſelben entweder alle, oder zum Theil aufgehoben, und dem Staate zurükgeſtellt werden. Man kann aber dabei die Abſicht haben, die kirchliche Verfaſſung aufrecht zu erhalten, und ihr nur ſolche Einſchränkungen zu geben, die der Staatszwek und die neue Staatsverfaſſung nothwendig machten. Dies war die Abſicht der Konſtitution von 1791 in Hinſicht auf die Kirche. Die katholiſche Kirche, zu der ſich bisher $\frac{23}{25}$ franzöſiſcher Bürger bekannten, ſollte durch die Staatsgeſezze ſelbſt begünſtigt, und, wiefern es mit der allgemeinen Toleranz aller Religionen und

mit den Zwekken der neuen Konſtitution vereinbarlich war, vorzüglich geſchüzt werden. Die konſtituirende Verſammlung nahm auf die katholiſche Kirchenverfaſſung ſo viel Rükſicht, behandelte ſie mit ſo viel Schonung und Achtung, daß ſie bei allen Gegenſtänden, welche die kirchlichen Geſezze durchkreuzen konnten, ihre Gewalt nicht nach dem Staatszwekke, wie ſie konnte, ermeſſen, ſondern nach den Geſezzen und Gewohnheiten dieſer Kirche, wiefern ſie von ihr ſelbſt für weſentlich gehalten werden, beſchränken wollte. In allen dieſen Fällen ließ man ſich auf theologiſche Unterſuchungen ein. Um zu beſtimmen, ob eine Veränderung, die der Staatszwek forderte, aber den Gewohnheiten der Kirche widerſprach, Statt haben könne, unterſuchte man, ob ſie nicht ſchon einmal in der Kirche Statt gefunden habe? die alte Kirchendiſciplin ward der Maasſtab und die Gränze der Staatsgewalt. So verfuhr man bei dem Geſezze der Eheſcheidung, bei der veränderten Eintheilung der biſchöflichen Diözeſen, der Art, die Biſchöffe und Pfarrer zu wählen u. d. gl.

Aber eben dieſe Schonung und Begünſtigung einer Kirche, eben dieſer Reformationsgeiſt in kirchlichen Dingen, verengte auf einer Seite die Gränzen der weltlichen Gewalt, und dehnte ſie auf der andern Seite auf eine unrechtmäßige Weiſe aus. Dies mußte nothwendig erfolgen, ſo bald die Rechte des Staats nicht nach ihrem eigentlichen, einheimiſchen, ſondern nach einem fremdartigen Prinzip beſtimmt werden. Der Staat kann eben ſo wenig Staatsrechte an die Kirche abtreten, als er durch die Begünſtigung einer Kirche, kirchliche Rechte erwerben kann.

a) Der erſte Widerſpruch, der mehrere andre nach ſich ziehen mußte, beſtand darin, daß in der erſten Konſtitution die katholiſche Religion vorzüglich begünſtigt wurde. So bald man die Gewiſſensfreiheit und die Toleranz aller Religionen unter die unveräuſſerlichen Bür-

gerrechte zählte; ſo bald man anerkannte, daß alle Bürger, ohne Rükſicht auf Religion, gleiche Rechte im Staate, und gleiche Geſezze, mithin gleiche Freiheit und gleiche Einſchränkung der Freiheit haben ſollen, ſo iſt es unmöglich, einem, gleichwohl größern, Theile der Bürger Rechte vor andern einzuräumen.

b) Das Staatsbedürfniß machte die Einziehung aller kirchlichen Güter nothwendig. Der Staat hatte das Recht hiezu. (§. 38.)

c) Daraus erfolgte die Auflöſung und Aufhebung aller Mönchsorden. Auch hierzu war ohnehin der Staat berechtigt. (§. 41.)

Mithin auch die Aufhebung aller Verbindlichkeiten gegen den Mönchsſtand, Freiſprechung von Mönchsgelübden, d. i. Erklärung von Seiten des Staates, daß er keine Verbindlichkeit zur Erfüllung der Mönchsgelübde anerkenne. Die Mönche mögen ſich immerhin noch in ihrem Gewiſſen zu dieſer Erfüllung verbunden glauben, ſie mögen ſie, ſo weit ſie wollen und können, erfüllen; der Staat bekümmert ſich nicht darum, er ſchüzt ſie gegen alle diejenigen, die ſie zur Erfüllung dieſer Gelübde zwingen wollen.

d) Wegen der Einziehung der geiſtlichen Güter und der Aufhebung der Zehnden, wovon bisher die katholiſchen Geiſtlichen lebten, glaubte der Staat verpflichtet zu ſeyn, die Beſoldung derſelben aus dem Staatsfonde zu übernehmen. Es war billig und gerecht, daß der Staat den Geiſtlichen, die auf einmal von ihrer Lebensart losgeriſſen wurden, ohne im Stand zu ſeyn, ſich auf eine andre Art zu ernähren, einen lebenslänglichen Unterhalt beſtimmte. Aber die Beſoldung der Prieſter einer Kirche aus dem Staatsfonde zu verordnen, dazu war der Staat weder verpflichtet noch berechtigt. Er iſt dazu nicht verpflichtet, weil es die Pflicht des Staates nicht iſt, eine Kirche zu begünſtigen, und kirchliche Zwekke zu befördern. Auch war er die Beſoldung den

katholiſchen Geiſtlichen nicht als Erſaz für die Güter, die er an ſich gezogen hat, ſchuldig: denn dieſe Güter waren nie ein Eigenthum der Kirche. (§. 38.) Der Staat war dazu nicht berechtigt, da dieſe Beſoldung nur den katholiſchen Geiſtlichen angemeſſen wurde, ſo war dies eine offenbare Begünſtigung einer Kirche vor der andern, wodurch 1) die Gleichheit der Rechte aller Kirchen im Staate beeinträchtigt, 2) die Freiheit der Bürger, Mitglied einer Kirche zu ſeyn, oder nicht, mithin die Freiheit zu kirchlichen Zwekken beizutragen oder nicht, offenbar verlezt würde (§. 16.). — Der Staat konnte dieſe Beſoldung nicht einmal in dem Falle übernehmen, wenn er die Prieſter aller Kirchen auf gleiche Weiſe behandelte, weil er keinen Bürger zwingen kann, zu einer Kirche zu gehören und die Zwekke derſelben zu befördern, und weil der Staat das Recht nicht hat, die Staatskräfte zu andern als zu Staatszwekken zu verwenden. — Die Unrechtmäßigkeit einer ſolchen Staatsausgabe könnte nur durch die ausdrükliche Einwilligung aller Staatsbürger gehoben werden.

e) Eben deßwegen, weil der Staat nun die Biſchöffe, die Gehülfen derſelben, und die Pfarrer beſoldete, glaubte er auch berechtigt zu ſeyn *α*) die Zahl derſelben *β*) mithin die Eintheilung der Diözeſen, *γ*) den Umfang und die Art ihrer Verrichtungen zu beſtimmen. Denn wenn der Staat eine Ausgabe macht, ſo muß er auch zuſehen, für wie viele Subjekte eine ſolche nothwendig ſei. Die Nothwendigkeit der Ausgabe hängt mit der Art der zu erzielenden Verrichtungen, und mit der Anzahl der zu derſelben nothwendigen Subjekte zuſammen.

f) Durch die Staatsbeſoldung erhielten die katholiſchen Geiſtlichen den Karakter als Staatsbeamte. Aus dieſem Grunde ward *α*) verordnet, daß ſie auf eben die Weiſe, wie die übrigen Staatsdiener, von dem Volke gewählt werden ſollten. *β*) Es wurde beſtimmt, was für hierarchiſche Rechte jeder dieſer geiſtlichen Staats-

beamten im Staate auszuüben hätte; es wurde daher das Verhältniß der Rechte des Biſchofs ſo wohl zu dem Pfarrer, als auch zu dem auswärtigen Oberhaupte feſtgeſezt, und mithin die Art und der Umfang des Verkehrs der Biſchöffe mit dem Pabſte, und eben dadurch die Rechte des Pabſtes ſelbſt unterſucht und beſtimmt.

γ) Endlich legte man den Geiſtlichen, welche öffentliche Stellen im Staate bekleideten, als Staatsbeamten den Eid auf, in welchem ſie geloben ſollten, daß ſie nach allen Kräften die durch die National-Verſammlung dekretirte und vom König angenommene Konſtitution, insbeſondere die bürgerliche Verfaſſung der Geiſtlichkeit handhaben wollten. Wer dieſen Eid verweigern würde, ſollte angeſehen werden, als wenn er ſeine Stelle niedergelegt hätte.

So zuſammenhängend dieſe Verordnungen der erſten National-Verſammlung auch immer waren; ſo entſprangen ſie doch alle aus einem falſchen Prinzip. Und die Falſchheit des Prinzips zeigt ſich eben dadurch auf eine neue Weiſe, wenn die richtig aus demſelben gezogene Folgen falſch ſind. Der Staat hat das Recht nicht, etwas, was zur innern Verfaſſung einer Kirche gehört, zu ändern oder vorzuſchreiben. (§. 28.) Er hat das Recht nicht, zu beurtheilen, was eigentlich die innre und weſentliche Verfaſſung einer Kirche ausmache, da es hier blos auf den Glauben der Kirchengenoſſen und der Kirche ankömmt. — So hängt die Anzahl der zum katholiſchen Gottesdienſte erforderlichen Geiſtlichen, die Art und der Umfang ihrer geiſtlichen Verrichtungen offenbar von der innern Einrichtung der Kirche, von der Art ihres Gottesdienſtes, von der Menge ihrer Gebräuche ab. Die Beſtimmung alles deſſen muß daher den Mitgliedern dieſer Kirche überlaſſen werden, und der Staat kann hier wenigſtens nichts für ſich, ohne Zuziehung und Beſtimmung der Kirche ändern. — Der Staat hat das

Recht nicht, die Vorſteher einer Kirche als Staatsbeamte zu behandeln. Dadurch kömmt ein Unding, eine bürgerliche Kirche, heraus, (§. 43.) und wird die Freiheit der Bürger, in der Anerkennung einer Kirche, oder ihrer Prieſter, verlezt. — Eben ſo iſt es ein Eingrif des Staates in die innre Verfaſſung der Kirche, und in die Gewiſſensfreiheit der Kirchengenoſſen, wenn er die Art der geiſtlichen Wahlen, wenn er die hierarchiſchen Rechte des Pabſtes, der Biſchöffe und der Pfarrer zu beſtimmen, ſich herausnimmt. Wenn er auch die Vorſicht dabei beobachtet, nichts wider die weſentlichen Grundſäzze der Hierarchie zu verordnen, ſo muß er ſich einmal in Unterſuchungen, die ganz auſſer dem Staatsbefugniß liegen, nämlich, welches die weſentlichen Grundſäzze einer Kirche ſeyn, einlaſſen; und dann kann der Katholik immer die gegründete Klage führen, wie ſie denn auch häufig geführt wurde, daß kirchliche Gewohnheiten und Diſciplinargeſezze nur von der geiſtlichen Gewalt auf eine rechtmäßige Art abgeändert werden könnten, und daß die Verbindlichkeit gegen dieſelben nicht aufhöre, wofern die Kirche die Abänderungen nicht vornehme oder gutheiße. —

Der Staat hat in Hinſicht auf Hierarchie unſtreitige, aber keine kirchliche, ſondern blos politiſche, d. i. mit dem Staatszwekke zuſammenhängende Rechte, die ſich aber auf das Recht der Aufſicht reduziren. (§. 28.)

Endlich hatte der Staat das Recht nicht, von den Geiſtlichen, die ein Amt in der Kirche bekleiden wollten, den vorher beſchriebenen Eid zu fordern. Eid, als ein blos religiöſes und nur unter der Vorausſezzung des Glaubens an einen ſtrafenden Gott zwekmäßiger Gebrauch, kann überhaupt nie als Mittel, ſich von der Wahrhaftigkeit einer Ausſage zu verſichern, von dem Staate gebraucht werden; am allerwenigſten hat er das Recht, von mir die eidliche Ausſage, daß ich ſeine kirchlichen Einrichtungen für rechtmäßig und mit dem Kir-

chenſyſtem übereinſtimmend halte, oder das eidliche Verſprechen zu fordern, daß ſie ſeine Aenderungen aus allen Kräften unterſtüzzen werde. Der Staat kann von mir keine Meinungen, ſondern nur Handlungen, nicht den Glauben an die Zwekmäßigkeit ſeiner Geſezze, ſondern nur Gehorſam gegen dieſelben fordern.

Man ſieht aus dem Zuſammenhange dieſer Verordnungen, daß die konſtituirende National-Verſammlung das jus circa ſacra noch immer ſo deutete und ausübte, als wenn der Staat in Gegenſtänden, die mit dem Staatszwekke zuſammenhangen, auch kirchliche, d. i. die Kirchen verbindende Verordnungen machen könnte. Dem Staat kömmt kein Reformationsrecht zu. Er bedarf eines ſolchen auch nicht, indem er ſeine Zwekke mit einer durch keine Kirche beſchränkbaren Gewalt verfolgen kann.

Indeſſen leiſteten dieſe Einrichtungen ſowohl dem Staate als der Kirche große Vortheile. Die kirchliche Verfaſſung hieng mit der Staatsverfaſſung zuſammen, und hatte an dieſer ihre Stüzze, ſo wie der Staat ſein Intereſſe mit der Kirchenverfaſſung in Uebereinſtimmung gebracht, die Geiſtliche, die im Amte ſtehen, durch die Beſoldung, durch die Freiſtellung der Ehe, durch den Bürgereid an den Staat geknüpft, und den Grund zu einer reinern, vernünftigern Religion dadurch gelegt hat, weil er Anſtalten zur Bildung der künftigen Religionslehrer getroffen hatte.

§. 62.

b) Periode der unterdrükten Religionsfreiheit.

Dieſe Periode beginnt von der Zeit an, als die Jakobiner-Partei in der National-Konvention die Oberhand erhielt. Es läßt ſich aus dem offenen Geſtändniß mehrer, die zu dieſer Partei gehörten, aus dem Benehmen des National-Konvents in Hinſicht auf poſitive Religion, aus dem Beifalle, den die Verfolgungsmaßregeln der

auf Miſſionen ſich befindenden Repräſentanten im Konvent erhielten, deutlich genug ſchließen, daß es die Abſicht der herrſchenden Partei war, alle poſitive Religion auszurotten. Man ſchändete die Menſchenrechte, um den Menſchen eine Wohlthat, Befreiung vom Joche des Aberglaubens, zu erweiſen. Man konnte die Religionsfreiheit nicht aus den Rechten der Menſchen ausſtreichen (in der Konſtitution von 1793 heißt es Artikel 7 der Erklärung der Menſchenrechte: „ Die freie Religionsübung kann nicht unterſagt werden. „) Darum konnte die Unterdrükkung dieſer Freiheit nur auf indirekten Wegen verſucht, wenigſtens nicht durch förmliche Dekrete des Konvents beſchloſſen werden.

Es war der vorzügliche Zwek der Konſtitution von 1793 und der Partei, durch die ſie entworfen und durchgeſezt wurde, alle bürgerliche Gleichheit in ihrem möglich-größten Umfange einzuführen und zu ſchüzzen. Aus der Gleichheit der Rechte aller Bürger zog man den richtigen Schluß, daß keine Religionspartei vor der andern begünſtigt werden dürfe. Man entzog daher den katholiſchen Geiſtlichen ihre Beſoldung, nahm ihnen die Häuſer, die ihnen zu Wohnungen eingeräumt waren, und erkannte ſie nicht mehr als Staatsbeamte. Man ſah es für eine unrechtmäßige Begünſtigung eines Theiles von Bürgern, die ſich nämlich zu einer poſitiven Religion bekannten, an, wenn man ihnen zur Ausübung derſelben, die Kirchen, die zu einem beſſern und allgemeinen Staatszwekke verwandt werden könnten, überließe. Man ſchloß daher die Kirchen, verwandte ſie zu einem andern Gebrauche, und verbot den Gemeinen eine Kirche in ihrem Namen anzukaufen. Ich unterſuche nicht, ob dieſe Maßregeln politiſch klug waren, aber ihre Rechtmäßigkeit kann man doch nicht läugnen; man kann ſie daher auch nicht unter die willkührlichen und verfolgenden zählen.

Die Mittel, deren man ſich bediente, um alle poſi-

tive Religion gewaltſam, und mit offenbarer Verlezzung der Menſchenrechte auszurotten, waren:

1) Verfolgung der Prieſter: Wenn man die Prieſter, als Bürger, deren Patriotismus man bezweifeln konnte, weil ſie durch die Revolution zu viel eingebüßt hatten, blos ſchärfer beobachtet, und ſie im Falle wirklich erregter Unruhen ſtrenger geſtraft hätte, ſo könnte man dies zu einer Zeit, wo der neue Freiſtaat mit aller Anſtrengung wider äuſre und innre Feinde zu kämpfen hatte, durchaus nicht mißbilligen. Aber wenn man ſie blos darum, weil ſie Prieſter waren, und Vorſteher einer Religion, die man verbannen wollte, willkührlich behandelte, ſie ohne Unterſchied als Schwärmer brandmarkte, wenn man die Vergehungen von Einigen dem ganzen Stande aufbürdete, wenn man alle Gelegenheit ergrif, den ganzen Stand verdächtig und gehäßig zu machen, wenn man ſie von ihren Verrichtungen verſcheuchte, und alle, die keinen geheimen Zufluchtsort fanden, ohne Unterſchied einſperrte, wenn man ihnen das Geſtändniß abzudringen ſuchte, daß ſie bisher Heuchler, Volksbetrüger, Schurken geweſen ſeien; ſo hat man die Menſchen- und Bürgerrechte an ihnen offenbar geſchändet. —

Der National-Konvent dekretirte den 21 und 23ſten April 1793, daß alle Geiſtliche ohne Unterſchied, die den Eid der Freiheit und Gleichheit nicht abgelegt, ſo wie jene, wider deren Bürgerſinn ſechs Bürger gezeugt hätten, auſſer dem Staat gebracht werden ſollten. Den 30ſten Vendemiär 1794 wurde dekretirt, daß alle Geiſtliche, auch jene, die den Eid geleiſtet hätten, wenn ſie von ſechs Bürgern angeklagt würden, auf die afrikaniſche Weſtküſte deportirt werden ſollten. Es ſpringt in die Augen, wie willkührlich dieſe Verordnungen waren. Der Staat darf von dem Bürger kein eidliches Bekenntniß, daß er ſeine Einrichtungen gut finde, erzwingen; er kann nur fordern, daß er ihnen gehorche. Wie ward der Weg zu der willkührlich-

ſten und allgemeinſten Verfolgung der Prieſter durch ein Dekret geöffnet, nach welchem, um einen Prieſter aus dem Lande zu ſchaffen, mehr nicht erfordert wird, als daß ſechs Bürger wider ſeinen Bürgerſinn zeugen?

Wie leicht war es, daß zu einer Zeit, wo die Jakobiner-Geſellſchaften die ganze Republik beherrſchten, und mit größerer Schwärmerei Religion und Prieſterthum verfolgten, als die Religion ihren Anhängern einflößen kann, wo der Grundſaz aufgeſtellt war, daß alle Prieſter ſchon darum, weil ſie Prieſter ſind, für verdächtig zu halten ſeien, ſechs Bürger wider einen Prieſter auftraten? Beſonders, da man es ſo unbeſtimmt gelaſſen hatte, wie denn der Bürgerſinn erwieſen, und wie er verdächtig werde. Es war daher kein anders Mittel für den Prieſter, ſich der Einſperrung und Deportation zu entziehen, als Flucht und Verbergung in irgend einen Schlupfwinkel. — Durch die Verſcheuchung der Prieſter ward der katholiſche Kultus eingeſtellt und unterdrükt.

Der Staat, der allgemeine Religionsfreiheit geſtattet, kennt keine Prieſter; er kennt blos Bürger, er ſtraft nur ungehorſame Bürger. Man vergaß aus Religionshaß dieſen ganz einfachen und einleuchtenden Grundſaz. Man ſuchte einen andern auf, der den Staat berechtigen ſollte, den Prieſter, als Prieſter zu verſcheuchen, und zu verbannen. Man behauptete, der Staat ſei berechtigt, die Prieſter als Schwärmer, Gaukler und Volksverführer, in dem Sinne des Worts, weil ſie durch ihre Verrichtungen das Volk von dem Gebrauche ſeiner Vernunft abhielten, und zum Aberglauben verleiteten, zu entfernen. So wie der Staat den Verführer eines Mädchens, wenn er ſich ſchon keiner gewaltſamen, ſondern blos Einſchmeichlungsmittel bediente, ſtrafen könnte, ſo darf er auch die geiſtlichen Charlatane nicht dulden. *

* Peut-être n'eſt-il pas inutile de s'expliquer ici ſur ce qu'on entend par liberté des cultes; car les querelles & les malheurs

Da man aber hiedurch offenbar die Religionsfreiheit aufhob, ſo behauptete man, daß ſich dieſe, in wie fern

n'affligent ſouvent la ſociété que parceque les hommes ne s'entendent pas. Chacun eſt maître d'imaginer ſes dieux & de les adorer à ſa manière; c'eſt le ſentiment de ſa conſcience, qu'aucune loi juſte ne ſauroit attaquer, & qu'aucune force humaine ne peut eſpérer de contraindre.

Mais cette liberté des cultes peut-elle s'étendre à des actes & cérémonies publiques, à des proceſſions ſolemnelles où tout le luxe des coſtumes & la charlatanerie des rites ſoient employés pour éblouir les yeux & tromper l'imagination de la multitude ignorante & crédule? Peut-elle s'étendre à des prédications magiques où la force & la ſéduction oratoire ſoient miſes en activité pour tromper la jeuneſſe, la former à l'abdication de ſa propre intelligence, & l'habituer à l'anéantiſſement de ſa raiſon? Non ſans doute.

La liberté d'exercer un culte eſt la liberté que chacun a de l'exercer ſoi-même, & non le droit d'y contraindre les autres par force ou par ſéduction.

Une jeune fille a bien la liberté de conſerver ſa pudeur ou de la ſacrifier aux jouiſſances que ſon imagination ou ſon tempérament ſollicitent; elle eſt maîtreſſe d'elle-méme, & je ne connois pas de loi qui, ſans deſpotiſme, puiſſe lui interdire l'uſage de ces puiſſances phyſiques.

Mais dira-t-on que cette jeune perſonne eſt libre, ſi on l'entoure de ſéducteurs, qui ſachent employer toutes les facilités de l'eſprit & des talens, le développement des richeſſes & des plaiſirs, la fourberie des promeſſes, l'abondance & l'éloquence des paroles, l'élégance de la parure, en un mot, toutes les perfides reſſources de la ſéduction, pour la faire donner dans le piége & la déshonorer?

Sans doute que l'on n'a point fait de violence à cette malheureuſe; on ne l'a pas contrainte, le couteau ſous la gorge, à ſatisfaire de brutales paſſions. Mais dira-t-on cependant qu'elle était libre?

Le ſéducteur n'eſt-il pas coupable? Le ſentiment & la raiſon ne proſcrivent-ils pas également ce délit? Les loix ſages ne le condamnent-elles pas? Et ne ſeroit-il pas l'objet réel d'une peine effective, s'il étoit notoire & bien prouvé? Quelle eſt la conſtitution d'un état, qui pourroit en tolérer l'exercice public & libre?

ſie ein Menſchen = und Bürgerrecht iſt, nicht auf äuſre und öffentliche Religionshandlungen, ſondern blos auf innre Meinungen erſtrekke. — Durch daſſelbe Räſonnement fällt zugleich alle Preßfreiheit zuſammen: denn es dürfte jeder auch nur denken, was er wollte, aber er dürfte ſeine Gedanken nicht bekannt machen, wenn ſie nicht vernünftig ſind, weil er andre Menſchen, Unwahrheiten zu glauben, verführen würde. — Wer iſt Verführer? Wer verleitet das Volk zu Aberglauben und Irrthümern? Dieſe Frage müßte vorher mit Gewißheit entſchieden werden, ehe der Staat das Recht ausüben könnte, die Verführer zu ſtrafen und zu beſeitigen. Kann und darf es aber der Staat beurtheilen, was Wahrheit und Irrthum ſei? Wie? wenn der Bürger das für Wahrheit anſieht, was dem Staate Irrthum zu ſeyn dünkt? Wenn er in dem Prieſter einen Mann von göttlichem Anſehen verehrt, den der Staat für einen Gaukler hält? Hat der Staat das Recht, ihm ſeine Meinung zu nehmen, und den Mann, auf den er ſein Vertrauen ſezt, mit Gewalt zu entziehen? Wenn das Mädchen das Recht hat, von ſeinem Körper einen Gebrauch zu machen, den es will, hat der Staat das Recht, es mit Gewalt daran zu hindern, und ſeine Freiheit durch Entziehung des Ge=

Eh bien! l'application eſt facile, & la déciſion évidente pour ce qui concerne les miniſtres des cultes, leurs prédications & l'exercice public de leurs fonctions; c'eſt un genre terrible de ſéduction, qu'une conſtitution politique ne peut tolérer.

La loi ne perſécutera pas les citoyens qui exerceront librement leurs cultes : mais elle frappera, ſans indulgence, le ſéducteur audacieux qui veut charlataniſer le peuple, & le contraindre, par l'empire de la ſéduction, à pratiquer le culte que ſon orgueil & ſon intérêt, ou ſon fol enthouſiaſme, quelquefois, prétendent propager. S'il eſt énergumène & fanatique de bonne foi, c'eſt un furieux dont la loi doit arrêter les folies; & s'il n'eſt qu'un vil & perfide ſéducteur, il eſt mille fois coupable, & doit être puni comme tel. *Des fêtes nationales par* Lequinio, *Repréſentant du peuple*; p. 50.

genſtands ſeiner Liebe zu beſchränken? Der verführende Prieſter, ſo wie der verführende Liebhaber verlezt weder dem Staate, noch derjenigen, die er verführt, ein Recht. Der Staat darf ſie daher nicht ſtrafen. — Es giebt im Staate keine andre Verführer, als ſolche, die wider Staatszwekke das Volk verleiten.

Ich übergehe hier mehrere andre Arten, die man verſuchte, den Prieſterſtand herabzuwürdigen, weil es keine Staatsanſtalten waren. So hat man in mehreren Departementen, als das Vernunftfeſt gefeiert wurde, den Prieſtern den Zwang angethan, ſich dabei einzufinden, oder ſie durch Drohen und Verſprechen zu der Erklärung gebracht, ſie ſeien bisher Betrogene oder Betrüger geweſen. Der National-Konvent klatſchte ſelbſt jenen Prieſtern, die in ſeiner Mitte ihrem Prieſterthume entſagten, und ſich als bisherige Volksbetrüger darſtellten, Beifall und Achtung zu; als wenn der die öffentliche Achtung und Zutrauen verdiente, der ſo unverſchämt iſt, ſich entweder ſelbſt zu verläumden, oder doch als Schurken darzuſtellen!

2) **Verachtung der poſitiven Religion und Zerſtörung der Werkzeuge des äuſſern Gottesdienſtes.** In dieſer Zeit brandmarkte man die Anhänglichkeit an poſitive Religion, wenn ſie auch noch ſo beſcheiden und friedfertig war, mit dem allgemein beliebten Namen der Schwärmerei. Der National-Konvent gab zwar kein ausdrükliches Dekret, die Kirchen von den zur Verrichtung des äuſſern Gottesdienſtes nothwendigen Werkzeugen zu berauben, alle Spuren deſſelben ſowohl innerhalb als auſſer den Tempeln zu zerſtören; aber geheime Aufträge mußten doch die in alle Departemente geſchikten Repräſentanten von dem regierenden Ausſchuſſe dazu haben, weil ſie ſo übereinſtimmende Maßregeln der willkührlichſten und zum Theil ſehr koſtſpieligen Zerſtörungen, denen man in der Folge den paſſenden Namen, **Vandalismus**, gegeben hat, allenthalben ergriffen haben, die

die denn auch im Konvente genehmigt und beklatſcht wurden. * Ich erlaube mir über die Unrechtmäßigkeit

---

* Ich will hier einen glaubwürdigen Zeugen ſprechen laſſen, der uns zugleich belehren wird, wie ſich eigentlich dieſe Religionsverfolgung verhalten habe.

» Ces fourmillières de commiſſaires civils, envoyés par le Comité de ſalut public, par le Pouvoir exécutif, par la Commune de Paris, par des députés en miſſion, certains même avec des pouvoirs illimités de la part de ces derniers, s'occupoient preſque tous plus de prêcher l'athéisme & toutes les horreurs anti-religieuſes & immorales, que de la loi & de leur miſſion; ils requéroient la clôture des égliſes. C'eſt ainſi qu'à Troyes, à Coulommiers, &c. ils excitèrent des inſurrections.

Les armées révolutionnaires eſcaladoient juſqu'aux clochers. Quelques repréſentans du peuple autoriſoient, toléroient certaines de ces manœuvres; ils en faiſoient part avec enthouſiaſme à la Convention; leurs lettres étoient inſérées au bulletin, ainſi que les adreſſes de pareil genre. L'éveil étoit par-là donné aux intrigans, aux malveillans, aux patriotes ardens. Les mieux intentionnés, épouvantés des punitions ſi cruelles exercées contre eux, à raiſon de quelques allarmes de dangers de la patrie, & de quelques adreſſes ou arrêtés qu'on appelloit fedéraliſtes, liberticides, bien différens même de quelques inſurrections relatives, pour leſquelles des commiſſaires à Marſeille & à Bordeaux, ont fait couler des flots de ſang de patriotes; ces citoyens, dis-je, s'empreſſoient ſouvent d'accélérer leurs révoltantes dévaſtations & les clôtures des égliſes, avant l'arrivée même de ces commiſſaires qu'ils redoutoient tant. Dans quelques départemens, certains députés banniſſoient les miniſtres patriotes des cultes à 20 lieues. Dans la Somme ils les faiſoient attacher deux à deux, & conduire ainſi publiquement dans les priſons. A Cahors le procureur-ſyndic les mit en réquiſition pour les travaux des grands chemins. Toutes ces atrocités & tant d'autres de pareille nature étoient inſérées au bulletin, dans des lettres où l'on parloit conſtamment de ces citoyens qui ont tant contribué à propager la révolution, ſur-tout dans les campagnes, comme d'animaux immondes.

Les portraits, les ſtatues pour leſquelles le peuple avoit eu quelque vénération, étaient enlevés & brûlés publiquement par des intrigans, des êtres immoraux, qui y trouvoient auſſi un aliment à leur friponnerie; l'athéisme, l'immoralité levoient une tête altière; quelques prêtres ſermentés, par ſuite des perſécutions ou par immoralité ſe prêtèrent à ces manœuvres. Les dévaſtations des égliſes

dieſes Verfahrens, die man nach den oben (§. 21.) angeführten Gründen leicht beurtheilen kann, keine weitere Bemerkung; nur kann ich nicht ungerügt laſſen, daß Schwachſinn oder leidenſchaftliche Schwärmerei dieſe philoſophiſchen Religionsſtürmer nicht einmal einſehen ließ, daß ſie durch das Schrekkenſyſtem ihrem Zwekke grade entgegen arbeiteten, und der Religion nur treuere Anhänger und Märtirer verſchaffen mußten. — Dieſe Religionsverfolgung erzeugte oder unterhielt doch den Vendee-Krieg, der mit den größten Gräueln beiderſeits geführt wurde. Prieſter befanden ſich an der Spizze der Aufrührer, und ermunterten ihre Partei, entweder die Religionsfreiheit zu erkämpfen, oder für ſie zu ſterben. War dieſer Krieg ein Religionskrieg, ſo fochten die Aufrührer für ein Menſchen- und Bürgerrecht. Der regierende Ausſchuß hätte den Gräueln und der Verwüſtung auf einmal ein Ende gemacht, wenn er ihnen nur das eingeräumt hätte, was er ihnen nicht entziehen konnte. Aber es ſchien, als wollte man alle Gräuel und alle Uebel anhäufen und unterhalten, um ſie nur dem Fanatismus aufzubürden, und auf poſitive Religion um ſo mehr Haß und Verachtung werfen zu können.

3) **Feier eines Vernunftfeſtes, und eines Feſtes zur Anerkennung eines höchſten Weſens und der Unſterblichkeit der Seele.**

Hebert predigte in ſeinem berüchtigten Journal, den Vater Duchesne, laut den Atheism; er wußte es durch den Einfluß der Jakobiner dahin zu bringen, daß auf ſeinen Vorſchlag von dem National-Konvent die Feier

---

étoient ſuivies dans certains lieux de maſcarades, telles que des conſpirateurs ou des patriotes égarés eurent l'audace d'en faire offrir le ſpectacle à certaines de nos ſéances, en préſentant à titre d'offrande tout ou partie du mobilier des égliſes, qu'ils appeloient hochets du fanatiſme &c. » *Suite aux réflexions ſur les fêtes décadaires par Joſ. Terral, député du Tarn.* p. 21.

eines Feſtes zur Ehre der Vernunft in der ganzen Repu=
blik verordnet wurde. Was konnte man ſich von dieſem
Vernunftfeſte für einen Begrif machen? Was war die
Abſicht deſſelben. Wollte man dadurch blos eine Ver=
nunftreligion bekennen und einführen? oder die Vernunft
als die einzige Gottheit und Führerin des Menſchen,
mit Ausſchlieſſung eines höheren Weſens, darſtellen?
Die wichtige, und eines beſondern Feſtes und Unterrichts
würdige Wahrheit, daß die Vernunft, in ſo fern ſie
praktiſch iſt, die einzige, abſolut gebietende Geſezge=
berinn des Menſchen, die Quelle aller ſeiner Pflichten,
und der lezte Grund aller Religion ſei, daß man ihre
Geſezze in allen Fällen reſpektiren ſolle, iſt noch nicht
einmal in der franzöſiſchen Philoſophie, vielweniger in
der Volksmeinung aufgenommen. Es war offenbar die
Abſicht dieſes Feſtes, den Atheismus in Frankreich ein=
zuführen, und nicht allein alle poſitive, ſondern auch
alle Vernunftreligion zu verdrängen. Unter die Zeremo=
nien dieſes Feſtes gehörte nicht nur die Zerſtörung der
Zeichen des Fanatismus, das iſt, aller poſitiven Reli=
gionen, ſondern auch die Verläugnung alles Glaubens
an religiöſe Wahrheiten. —

Die Popularität des Vater Duchesne, ſein Anſehen
und Einfluß beunruhigte Robespierre; er bediente ſich
der Anklage des Atheismus, um einen gefährlichen Ne=
benbuhler zu ſtürzen. Dies Mittel ſchien ihm das vor=
theilhafteſte und zwekmäſigſte zu ſeyn. Da er die An=
hänglichkeit des Volkes an Religion kannte, ſo glaubte
er ſein Anſehen bei demſelben nicht feſter, als auf Ach=
tung für Religion gründen zu können. Er ließ vom Na=
tional=Konvent dekretiren: das franzöſiſche Volk er=
kennt das höchſte Weſen, und die Unſterblichkeit der
Seele wieder an. Er ſezte alſo voraus, daß man zuvor
dem Volke dieſen Glauben entriſſen habe, oder doch,
daß man ihm denſelben habe entreiſſen wollen. Er ließ
dies Dekret an alle Kirchen anſchreiben, und ein Feſt

zur Anerkennung dieſer Wahrheiten in der ganzen Republik feiern. So konſequent hierbei Robespierre nach ſeinen Privatabſichten handelte; ſo konnte er die franzöſiſche Geſezgebung doch nicht mehr ſchänden, als dadurch, daß ſie vorſchrieb, was das Volk glauben, und wie es das höchſte Weſen verehren ſolle.

4) Die Einführung des neuen Kalenders und der Dekadenfeier.

Allzeit der zehnte Tag ſoll als bürgerlicher Ruhetag dem Unterrichte in der Moral, in den bürgerlichen Geſezzen, und den Berathſchlagungen über öffentliche Angelegenheiten gewidmet werden. Man machte gar kein Geheimniß daraus, daß der Einführung der Dekadenfeier die Abſicht zum Grunde liege, alle andere kirchliche Feſttage zu verdrängen, indem man theils das Andenken an dieſelben durch Veränderung des Kalenders verwirrte und erſchwerte, theils das Volk durch ſein eignes Intereſſe dahin bringen wollte, die Ruhetage nicht ſo ſehr zu vervielfältigen. Mehrere Repräſentanten verboten daher auf ihren Miſſionen in den Departementen ausdrüklich, den Sonntag zu feiern. * Ueberall aber war die Furcht und der Schrekken vor der herrſchenden Partei und ihren Abgeſandten ſo groß, daß ſich niemand in der ganzen Republik unterſtand, den Sonntag öffentlich zu feiern.

Ich beſtreite dem Staate das Recht nicht, bürgerliche Feſttage zu Staatszwekken anzuordnen; aber er kann es nicht in der Abſicht ausüben, um poſitive Religion zu verdrängen. Der Staat handelt hier aus einer doppelten Urſache ſehr unpolitiſch und zwekwidrig: erſtens, da er dem Bürger, ſeinen Sonntag zu feiern, nicht verbieten kann, ſo wird dieſer vermöge ſeiner Anhänglichkeit an die Kirche, die Staats- und die Kirchenfeſte zu-

---

* Suite aux réflexions, p. 25.

gleich, zu ſeinem häußlichen Nachtheil, mithin zum Nachtheil des Staatszwekkes, feiern. Zweitens, erkennt der Bürger die ungerechte Abſicht des Staats, ſeine poſitive Religion zu erſchweren; ſo muß ihm die Staatsgeſezgebung und Staatsgewalt gleichgültig oder verhaßt werden. Die rechtmäſigen Geſezze verlieren ihr Anſehen, der Patriotismus der Bürger erkaltet; die Geſezze werden nicht mehr als ein Ausfluß des allgemeinen Willens, ſondern als Geburten einer Partei betrachtet. *

§. 62.

c) Periode der hergeſtellten Religionsfreiheit.

Nach dem Sturze der Despoten am 9ten Thermidor im 2ten Jahr der Republik, welche alle politiſche und bürgerliche Freiheit über ein ganzes Jahr unterdrükt hatten, ſehnte ſich jeder Stand um ſo mehr nach dem ungehinderten Genuſſe ſeiner Rechte, je länger und gewaltſamer er ihm entriſſen war. Der National-Konvent war nun aufs thätigſte beſchäftigt, die Gefängniſſe von unſchuldig Leidenden zu leeren, die Geſezze, Anſtalten und Gerichte, die auf den Grundſaz einer ſehr unbeſtimmten, der revolutionnären Gewalt, gegründet waren, abzuändern und aufzuheben, und überhaupt die Menſchen- und Bürgerrechte allgemein geltend zu machen. Indem man ſich aber von den willkührlichen Maßregeln der vorigen Regierung entfernte, war allerdings die Vorſicht nothwendig, daß nicht auch diejenigen, welche die Revolution und das Wohl der Republik nothwendig machten, vernachläſigt, daß mit den Unſchuldigen nicht auch

* *Condorcet* hielt dieſe Abänderung für ſehr unpolitiſch, weil ſie die poſitiven Gebräuche aller Religionen angreift und durchkreuzet, indem die Muſelmänner den Freitag, die Juden den Sabbat, und alle chriſtliche Parteien den Sonntag feiern. *Baudin*, Du fanatiſme & des cultes, p. 68.

die Schuldigen befreit wurden. Den Verräthern und Aufwieglern mußte mit derſelben Strenge Einhalt gethan, als den ruhigen Bürgern der frohe Wiedergenuß ſeiner Rechte verſchafft werden.

Ich will es blos einer großen Behutſamkeit des National-Konvents zuſchreiben, daß die Erklärung über die Freiheit der Religionsübungen ſo ſpät erfolgte. Der Begriff eines verdächtigen, eines gefährlichen Bürgers, eines Aufwieglers, hatte ſich ſo feſt an den Begrif des Prieſters, und der Begrif des Fanatismus an jenen der poſitiven Religion angeknüpft, daß man ſie bereits für gleichbedeutend hielt, und es nicht ſo leicht war, ſie wieder zu trennen. Um ſie zu trennen, um die Nothwendigkeit der Freilaſſung der Religionsübungen zu beweiſen, um ein Geſez darüber vom Konvent zu erwirken, mußten wirklich mehrere Reden und Abhandlungen vorhergehen, die, ſei es Beſorgniß für die Ruhe des Staates, ſei es Religionshaß oder Religionsgleichgültigkeit bei einer großen Partei des Konvents geweſen, nicht mit Beifall aufgenommen wurden.

Endlich erſchien am 3ten Nivos, 3tes Jahr der Republik, ein Dekret des National-Konvents in Betreff des äuſſern Gottesdienſtes. Es beſteht aus 12 Artikeln.

1) Keine Ausübung irgend eines äuſſern Gottesdienſtes darf geſtört werden.

2) Die Republik unterhält aber keinen.

3) Sie giebt keinen Ort weder zur Ausübung des Gottesdienſtes, noch zur Wohnung derjenigen, die ihn verrichten, her.

4) Alle gottesdienſtlichen Ceremonien ſind auſſer dem Orte, der zur Ausübung des Gottesdienſtes gewählt wird, unterſagt.

5) Das Geſez erkennt keinen Religionsdiener. Keiner darf öffentlich in einem Puzze, einer

Kleidung oder Tracht, die dem Gottesdienſte eigen iſt, erſcheinen.

6) Alle gottesdienſtlichen Verſammlungen der Bürger ſind der Aufſicht der Staatsbeamten unterworfen. Dieſe Aufſicht beſchränkt ſich aber auf Maßregeln der Polizei und öffentliche Sicherheit.

7) Es darf auf keine Weiſe an einem öffentlichen Plazze oder auſſer dem Orte des Gottesdienſtes irgend ein Zeichen deſſelben angebracht werden. Es darf keine Aufſchrift den Ort des Gottesdienſtes bezeichnen. Die Bürger ſollen zu demſelben durch öffentliches Aus- oder Zuſammenrufen nicht eingeladen werden.

8) Die Gemeinen oder die Sektionen von Gemeinen können, als ſolche, auf ihren Namen, keinen Plaz zur Ausübung des Gottesdienſtes an ſich bringen oder miethen.

9) Es darf zur Beſtreitung der Koſten des Gottesdienſtes keine ſtändige, oder lebenslängliche Stiftung gemacht, oder irgend eine Auflage feſtgeſezt werden.

10) Wer die Ausübung des Gottesdienſtes gewaltſam hindern, oder die Gegenſtände deſſelben ſchimpflich behandeln wird, ſoll beſtraft werden.

11) Die geiſtlichen Penſionen werden fort bezahlt.

12) Alle Dekrete, die dieſem Gegenwärtigen widerſprechen, ſind zurükgenommen.

Durch dies Dekret wurde nun zwar die Ausübung des Gottesdienſtes frei gelaſſen, aber ſie blieb für den

größten Theil der Bürger in der Republik darum unmöglich, weil man annehmen kann, daß ſich in den allerwenigſten Landflekken und Landſtädchen ein Ort, wo man ſich zum Gottesdienſte verſammeln konnte, auffinden laſſe, und doch waren nicht nur die zuvor zum Gottesdienſte beſtimmten Tempel geſchloſſen, ſondern noch verboten, daß derſelbe nicht öffentlich, d. i. nicht auſſer dem dazu beſtimmten Gebäude verrichtet, ja daß nicht einmal ein ſolches Gebäude von der Gemeine angekauft oder gemiethet werden könnte.

Der National-Konvent erließ demnach, den 11ten Prärial, ein Dekret, welches vermöge des Einganges deſſelben zur Abſicht hatte, die freie Religionsübung immer mehr zu befördern und zu erleichtern.

Erſter Artikel. Es wird den Bürgern der Gemeinen, und den Sektionen der Gemeinen in der Republik, der freie Gebrauch derjenigen Gebäude, die urſprünglich zur Ausübung eines oder mehrerer Gottesdienſte beſtimmt, und wovon ſie am erſten Tage des 2ten Jahres der Republik im Beſizze waren, wie fern ſie noch nicht veräuſſert ſind, einsweilen geſtattet. Sie können ſich derſelben ſowohl zu den geſezmäſigen Verſammlungen, als auch zu ihrem Gottesdienſte bedienen.

Zweiter. Dieſe Gebäude ſollen beſagten Bürgern in ihrem dermaligen Zuſtande, unter der Bedingung, ſie ſelbſt zu unterhalten und nach ihrem Gutdünken, ohne jedoch einen Beitrag zu erzwingen, überlaſſen werden.

Dritter. Er betrift die Anzahl der Kirchen, die den Sektionen von Paris eingeräumt werden.

Vierter. Wenn die Bürger derſelben Gemeine oder derſelben Abtheilung der Gemeine, wirklich oder vorgeblich verſchiedenen Religionen zugethan ſind,

und zugleich denſelben Ort für ihren Gottesdienſt verlangen; ſo ſoll ihnen dieſer gemeinſchaftlich ſeyn. Die Munizipalitäten ſollen unter der Aufſicht der Verwaltungen die für jeden Gottesdienſt ſchiklichſten Tage und Stunden, ſo wie die Mittel, den Anſtand, Ruhe und Eintracht zu handhaben, beſtimmen.

Fünfter. Es kann kein Diener von irgend einer Kirche in dieſen Gebäuden den Gottesdienſt verrichten, er habe denn zuvor von der Munizipalität des Orts, in welchem er ihn verrichten will, die Erklärung, daß er ſich den Geſezzen der Republik unterwerfe, aufzeichnen laſſen. So wohl die Kirchendiener, die dieſer Verordnung entgegenhandeln, als die Bürger, die denſelben berufen oder angenommen haben, ſollen um 1000 Livres beſtraft werden. *

§. 63.

Geſez, über die Ausübung des Gottesdienſtes und die äuſre Aufſicht über denſelben.

Vom 7ten Vendemiär, im 4ten Jahr der fränkiſchen, einen und untheilbaren Republik.

Der National-Konvent vernahm den Bericht ſeines Geſezgebungs-Ausſchuſſes, und zog folgende Grundſäzze in Erwägung:

---

* Dieſe Verordnung ward den 4ten Meſſidor dahin weiter erklärt, daß ſie nicht zur Abſicht habe, eine Unterſuchung über das vorhergehende Betragen des Kirchendieners anzuſtellen, ſondern, daß es hinreiche, wenn er nur künftigen Gehorſam gegen die Staatsgeſezze verſpricht. Der Konvent erklärte hiebei, daß es ſeine Geſinnung ſei, die freie Religionsübung auf alle mögliche Weiſe zu erleichtern und zu ſchüzzen.

Nach den ausdrüklichen Vorſchriften der Conſtitution, darf Keiner, der den Geſezzen gemäß handelt, an der Ausübung des Gottesdienſtes, zu dem er ſich bekennt, gehindert werden. Niemand darf gezwungen werden, zu den Koſten irgend eines Gottesdienſtes beizutragen. Die Republik bezahlt für keinen Gottesdienſt Beſoldungen.

Nachdem die erſten Grundſäzze einer freien Gottesverehrung auf dieſe Weiſe feſtgeſezt ſind, ſo kömmt es darauf an, einer Seits die daraus fließenden Folgen als Geſezze vorzutragen, und zu dem Ende die bereits gegebenen zuſammenzuſtellen, näher zu beſtimmen oder zu ergänzen, und andrer Seits denſelben Strafverfügungen anzuhängen, um ihre Vollziehung zu ſichern.

Die Geſezze über die Ausübung des Gottesdienſtes können nichts über das, was zum Gebiete des bloßen Denkens gehört, nichts über die Verhältniſſe des Menſchen zu den Gegenſtänden ſeiner Verehrung verfügen. Sie haben wirklich, und ſie nur dürfen eine bloß auf Maßregeln der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit beſchränkte Oberaufſicht zum Zwekke haben.

Auf dieſe Weiſe müſſen ſie die freie Ausübung des Gottesdienſtes dadurch ſichern, daß diejenigen, die die gottesdienſtlichen Handlungen ſtören, oder die Diener, welche dieſelben verrichten, beſchimpfen, beſtraft werden. Sie müſſen die Geiſtlichen von allen Religionen dazu anhalten, ſich durch eine Bürgſchaft, wie ſie von bloſen Bürgern geleiſtet wird, anheiſchig zu machen, daß ſie ihre gottesdienſtlichen Verrichtungen nicht zu Aufhezzungen wider Staatsgeſezze mißbrauchen wollen.

Sie müſſen alles das, wodurch eine Religion ausſchließend, herrſchend oder verfolgend werden könnte, vorausſehen, hindern oder beſtrafen. Hieher gehören alle gemeinſchaftlich von den Gemeinen gemachten Schritte, die Stiftungen, die erzwungenen Auflagen, die Thathandlungen in Beziehung auf die Koſten des Gottesdienſtes, die Ausſezzung beſonderer Zeichen an gewiſſen Or-

ten, die Ausübung der Ceremonien und die Erſcheinung in beſondern Trachten auſſer den zum Gottesdienſte beſtimmten Oertern, und alle Unternehmungen der Geiſtlichen, die ſich auf den bürgerlichen Zuſtand beziehen.

Sie müſſen die Verbrechen, die bei Gelegenheit oder durch Mißbrauch des Gottesdienſtes begangen werden können, verhindern.

Sie müſſen endlich beſtimmen, vor welchem Gerichte und nach welcher Form in dergleichen Fällen verfahren werden ſolle.

Es beſchloß hierauf Folgendes:

Iſter Titel. Oberaufſicht über die Ausübung des Gottesdienſtes.

Iſter Artikel. Vorläufige und allgemeine Verfügung.

I. Alle gottesdienſtliche Verſammlungen, welche Religion ſie immer bekennen, ſind der Oberaufſicht der Staatsbeamten unterworfen.

Dieſe Oberaufſicht iſt auf Maßregeln der äuſſern Ordnung und der öffentlichen Sicherheit beſchränkt.

IIter Titel. Sicherſtellung der freien Ausübung jeder Religion.

II. Diejenigen, welche die Gegenſtände irgend einer gottesdienſtlichen Verehrung an den, denſelben gewidmeten, Oertern, oder die Diener derſelben, wenn ſie in ihrer Verrichtung begriffen ſind, ſpotten, oder welche die gottesdienſtlichen Ceremonien von irgend einer andern Religion durch öffentlichen Lärmen unterbrechen werden, ſollen zu einer Geldſtrafe, welche nicht höher als 500, aber auch nicht geringer als 50 Livres, auf den Kopf ſeyn ſoll, und zu einer Verhaftnehmung, welche nicht über 2 Jahre, aber auch nicht unter einem Monate dauern ſoll, verdammt werden. Hierdurch ſollen die in dem peinlichen Geſezbuche beſtimmten Strafen,

wenn ſie auf die Handlung anwendbar ſind, nicht abgeändert werden.

III. Es iſt allen Richtern und Verwaltern unter den, in vorigem Artikel feſtgeſezten, Strafen unterſagt, ihr Anſehen, ſo wie allen Individuen, Thathandlungen, Beſchimpfungen oder Drohungen anzuwenden, um einen oder mehrere zur Feier gewiſſer religiöſer Feſttage, zu dieſem oder jenem Ruhetag, zu zwingen, oder um beſagte Individuen an der Feier gewiſſer Tage zu hindern, indem man ſie entweder zwingt, ihre Werkſtätte, Kramläden, Vorrathshäuſer zu öffnen oder zu ſchließen; indem man ſie an ihren Feldarbeiten hindert, oder auf was immer für eine andre Art es geſchehen möge.

IV. Durch die Verfügung des vorhergehenden Artikels, ſoll weder den Geſezzen, welche die Ruhetage der öffentlichen Beamten beſtimmen, noch den Polizei-Verrichtungen, welche die Ordnung und den Wohlſtand bei den Bürgerfeſten zum Zwekke haben, ein Abbruch geſchehen.

IIIter Titel. Ueber die von den Geiſtlichen aller Religionen geforderte bürgerliche Gewährleiſtung.

V. Niemand darf zur Verrichtung irgend eines Gottesdienſtes, wo es auch immer ſeyn mag, zugelaſſen werden, wenn er nicht vorläufig vor der Munizipal-Verwaltung, oder vor dem Munizipal-Adjunkt des Ortes, wo er den Gottesdienſt halten will, eine Erklärung, wovon das Muſter in dem folgenden Artikel angegeben wird, ausſtellt. Die hier vorgeſchriebene Erklärung muß jeder von ſich geben, wann er gleich ſchon vorher eine ausgeſtellt hätte. Es ſoll darüber ein Regiſter gehalten, auch ſollen zwei gleichförmige Abſchriften davon mit großen, ſehr leſerlichen Buchſtaben genommen, und nachdem ſie durch die Unterzeichnung des Munizipal-Adjunkten oder des Greffier der Munizipalität ſowohl, als des erklärenden Geiſtlichen beglaubigt ſind, im Innern des gottes-

dienſtlichen Hauſes an ſolchen Stellen, wo ſie am meiſten in die Augen fallen, und am leichteſten geleſen werden können, angeheftet werden und angeheftet bleiben.

VI. Die Formel der oben vorgeſchriebenen Erklärung iſt folgende:

„ Es iſt vor uns.......erſchienen der........
„ (bloß der Name und Zuname werden hier bemerkt)
„ wohnend zu......er hat die Erklärung folgenden
„ Inhalts gemacht: Ich erkenne an, daß die fränki-
„ ſchen Bürger zuſammen genommen, der Souverän
„ ſind, und ich verſpreche Unterwerfung und Gehorſam
„ gegen die Geſezze der Republik.

„ Wir haben ihm eine Abſchrift von dieſer Erklärung
„ ausgefertigt, die er mit uns unterzeichnet hat.

Eine Erklärung, die etwas mehr oder weniger enthält, als dies, ſoll nichtig und als nicht ausgeſtellt angeſehen werden. Diejenigen, die eine ſolche annehmen würden, ſollen ein jeder um 500 Livres, und mit einer Einkerkerung, die nicht länger als ein Jahr, aber auch nicht kürzer als 3 Monate ſeyn ſoll, geſtraft werden.

VII. Wenn einer eine Decade nach der Bekanntmachung dieſes Dekrets die geiſtlichen Verrichtungen ausüben wird, ohne die zwei vorhergehenden Artikel beobachtet zu haben, ſoll er in die im IIIten Artikel feſtgeſezten Strafe verfallen ſeyn; und, wofern er noch einmal wider das Geſez handeln wird, zu einer zehnjährigen Galeeren-Strafe verdammt werden.

VIII. Ein jeder Geiſtlicher, welcher die von ihm, nach der im VIten Artikel vorgeſchriebnen Formel ausgeſtellte Erklärung widerrufen, anders beſtimmen, oder welcher dawider proteſtirte oder ſie einſchränken wird, ſoll auf immer von dem Gebiete der Republik verbannt werden.

Im Falle, er ſich wieder auf demſelben betreten laſſen würde, ſoll er auf ewig auf die Galeere geſchikt werden.

IVter Titel. Verwahrungs-Maßregeln wider die Verſuche, irgend eine Religion zur ausſchlieſſenden oder herrſchenden zu machen.

1ſter Abſchnitt. Von den Koſten des Gottesdienſtes.

IX. Es iſt den Gemeinden und den Sektionen einer Gemeinde unterſagt, ein Gebäude für den Gottesdienſt im Namen der Gemeinde an ſich zu bringen oder zu miethen.

X. Es ſoll keine Stiftung, es ſey auf immer oder nur auf Lebenstage, und keine Auflage zur Bezahlung der Koſten des Gottesdienſtes oder der Wohnung der Geiſtlichen gemacht werden.

XI. Alle Handlungen, Verträge, Berathſchlagungen, Beſchlüſſe, Urtheile und Betragsanſchläge, die den beiden vorhergehenden Artikeln zuwiderlaufen, ſollen als nichtig und nicht geſchehen anzuſehen ſeyn. Wenn ein öffentlicher Beamte ſolche unterzeichnet, ſoll er zu einer Geldſtrafe von 500 Livres, und zur Einkerkerung, die nicht kürzer als einen Monath, aber auch nicht länger als 6 Monate dauern ſoll, verdammt werden.

XII Diejenigen, welche es verſuchen werden, andre durch Schimpfen oder Drohen zu einem Beitrage zu den Koſten des Gottesdienſtes zu zwingen, oder welche nur zu dergleichen Beſchimpfungen oder Drohungen aufſtiften, ſollen eine Geldſtrafe, die nicht geringer als 50 und nicht größer als 500 Livres ſeyn ſoll, erlegen. Sollte hier eine That oder gewaltſame Handlung eintreten, ſo ſoll ſie nach der Verfügung des peinlichen Geſezbuches beſtraft werden. Wäre aber der Fall in demſelben nicht enthalten; ſo ſoll der Strafbare, aber nicht länger als 2 Jahre, und nicht weniger als 6 Monate eingekerkert, und zu einer Geldſtrafe von höchſtens 500 und wenigſtens von 100 Livres verdammt werden.

2ter Abſchnitt Von den Oertern, an welchen keine, einer Religion eigenthümliche, Zeichen angebracht werden dürfen.

XIII. Kein auszeichnendes Religionszeichen ſoll irgendwo auf eine Weiſe, die Aufſehen erregen kann, errichtet, befeſtigt oder angemacht werden. Doch ſind hievon die innern Bezirke der gottesdienſtlichen oder andrer Privathäuſer, die Werkſtätte und Vorrathsörter der Künſtler und Kaufleute, und die öffentlichen Gebäude, welche zu Sammlungen der Kunſtwerke beſtimmt ſind, ausgenommen.

XIV. Die Munizipalität oder der Munizipal-Adjunkt, und, wenn dieſe es unterlaſſen, der Commiſſär des vollziehenden Direktoriums bei dem Departement, ſollen gehalten ſeyn, dieſe Zeichen von jedem andern Orte wegzuſchaffen. Doch ſollen ſie zuvor den Einwohnern davon Nachricht geben, und ſich dabei auf eine Art benehmen, daß keine Unruhen entſtehen.

XV. Jeder, der nach der Bekanntmachung dieſes Dekrets dergleichen Zeichen anderswo, als an den Oertern, wo es erlaubt iſt, anbringen oder herſtellen, oder an der Herſtellung derſelben Urſache ſeyn wird, ſoll eine Geldſtrafe von nicht weniger als 100, aber auch von nicht mehr als 500 Livres erlegen, und wenigſtens zehn Tage, aber auch nicht länger als 6 Monate, gefänglich einſizzen.

3ter Abſchnitt. Von den Oertern, an welchen die Verrichtung der gottesdienſtlichen Gebräuche unterſagt iſt.

XVI. Allen Religionen iſt es unterſagt, auſſer dem Umfange des gottesdienſtlichen Gebäudes, ihre Zeremonien zu verrichten.

Hierdurch iſt aber nicht verboten, den Gottesdienſt in Privathäuſern zu verrichten. Jedoch ſollen ſich dabei, auſſer den Bewohnern deſſelben Hauſes, nicht über 10 Perſonen verſammeln dürfen.

XVII. Der zur Verrichtung des Gottesdienſtes ausserleſene Ort, ſoll in Gemeinden unter 5000 Seelen dem Munizipal-Adjunkten, und in andern, den Munizipal-Verwaltungen des Cantons oder Bezirkes angegeben und erklärt werden. Dieſe Erklärung ſoll auf dem gewöhnlichen Munizipalitäts- oder Gemeinde-Regiſter aufgezeichnet, und davon eine Abſchrift in das Archiv der Verbeſſerungs-Polizei des Kantons geſchikt werden. Es iſt allen Geiſtlichen von jeder Religion und allen Individuen verboten, ſich jenes Ortes zu bedienen, ehe ſie dieſe Formalität erfüllt haben.

XVIII. Wer einem von dieſen beiden leztern Artikeln zuwider handelt, ſoll zu einer Geldſtrafe von nicht mehr als 500, und von nicht weniger als 100 Livres, und zu einer Gefängnißſtrafe von nicht mehr als 2 Jahren, und nicht weniger als einem Monate verdammt werden.

Der Geiſtliche, der ſich zum zweitenmale darwider verſündigt, ſoll 10 Jahre der Galeerenſtrafe unterworfen werden.

XIX. Keiner darf, unter den im vorhergehenden Artikel feſtgeſezten Strafen mit Kleidern, Zierrathen oder Trachten, die dem Gottesdienſte oder dem Diener deſſelben eigen ſind, öffentlich erſcheinen.

4ter Abſchnitt. Von Urkunden, die ſich auf den bürgerlichen Zuſtand beziehen.

XX. Es iſt allen Küſtern, Verwaltern und öffentlichen Beamten von jeder Art unterſagt, auf Zeugniſſe, die von den Dienern einer Religion, als von Individuen, die ſich ſo nennen, in Rükſicht auf bürgerliche Verhältniſſe der Bürger ausgeſtellt werden, einige Rükſicht zu nehmen. Wer dawider handelt, ſoll nach Maßgabe des XXVIIIſten Artikel beſtraft werden. Diejenigen, die dergleichen Zeugniſſe entweder vor den Gerichten oder vor den Verwaltungen anbringen, ſollen dieſelbe Strafe leiden.

XXI.

XXI. Alle öffentlichen Beamten, denen es obliegt, die Urkunden, die ſich auf den bürgerlichen Stand beziehen, zu verfertigen, wenn ſie in dergleichen Akten von Religions-Ceremonien Meldung thun, oder einen Beweis fordern, daß ſie beobachtet worden ſeyen, ſollen auf gleiche Weiſe in die im XXVIIIſten Artikel beſtimmten Strafen verfallen ſeyn.

Vter Titel. Von einigen Verbrechen, die bei Gelegenheit oder durch Mißbrauch der Uebung des Gottesdienſtes begangen werden können.

XXII. Wenn ein Geiſtlicher ein Schreiben, welches einen auswärtigen oder auch einen in dem Umfange der Republik wohnenden Geiſtlichen, der ſich für den Geſchäftsträger des andern auswärtigen ausgiebt, zum Verfaſſer entweder wirklich hat, oder doch dafür ausgegeben wird, auſſer dem gottesdienſtlichen Hauſe einer Verſammlung von Individuen vorleſen, oder vorleſen laſſen, es anſchlagen, oder anſchlagen laſſen, ſelbſt austheilen, oder austheilen laſſen wird; ſo ſoll er, der Inhalt der Schrift ſei, welcher er wolle, zu einer ſechsmonatlichen, und im Falle des Rükfalls, zu einer zweijährigen Gefängnißſtrafe verdammt werden.

XXIII. Derjenige Geiſtliche ſoll auf ewig mit der Galeerenſtrafe belegt werden, der ſich eines der folgenden Verbrechen entweder mündlich durch Geſpräche, Ermahnungen, Predigten, Anrufungen, Gebete, in welcher Sprache es immer geſchehe; oder ſchriftlich ſchuldig macht, indem er eine Schrift, wovon er ſelbſt oder ein anderer Verfaſſer iſt, in oder auſſer dem Gotteshauſe vorliest, bekannt macht, anſchlägt, verbreitet, oder leſen, bekannt machen, anſchlagen oder verbreiten läßt:

Wenn er nämlich durch beſagtes Schreiben oder Geſpräch zur Herſtellung des Königthums in Frankreich, oder zur Zernichtung der Republik, oder zur Auflöſung der National-Vertretung anreizen;

Oder wenn er Aufruhr ſtiften, oder die Vertheidiger des Vaterlandes ihre Fahnen zu verlaſſen, oder die Väter und Mütter derſelben ſie zurükzuberufen aufhezzen;

Oder wenn er diejenigen, die zur Befeſtigung der republikaniſchen Verfaſſung, und zur Vertheidigung der Freiheit die Waffen zu ergreiffen bereit ſind, einen böſen Namen machen;

Oder wenn er andre, die Freiheitsbäume niederzureiſſen, oder die Zeichen und Farben der Freiheit abzulegen oder herabzuwürdigen, einladen;

Oder endlich, wenn er irgend jemand zur Verrätherei, oder zum Aufruhr wider die Regierung ermahnen oder ermuntern wird.

XXIV. Wenn ein Geiſtlicher durch Schriften, Anheftzettel oder Geſpräche, die Bürger zu verführen ſucht, indem er ihnen den Kauf oder Verkauf der National-Güter, welche vorher der Geiſtlichkeit oder den Ausgewanderten zugehörten, als rechtswidrig oder verbrecheriſch ſchildert, ſo ſoll er mit 1000 Livres und einem zweijährigen Verhaft geſtraft werden.

Es ſoll ihm auſſerdem die Fortſezzung der geiſtlichen Verrichtungen unterſagt ſeyn. — Wenn er wider dieß leztre Verbot handelt, ſoll er zehen Jahre Galeerenſtrafe leiden.

XXV. Es iſt den Geiſtlichen und ihren Anhängern ausdrüklich unterſagt, die Geiſtlichen einer andern, auch nur vorgeblichen Religion, oder ihre Anhänger in dem gemeinſchaftlichen Genuſſe der Gebäude, der im IVten Artikel des Geſezzes vom 11 Prärial beſtimmt iſt, zu ſtöhren, unter der Strafe von 500 Livres und der Einkerkerung von nicht weniger als zwei, und von nicht mehr als 6 Monaten.

VIter Titel. Von der richterlichen Befugniß und Verfahren, und von den Geldſtrafen.

XXVI. Wenn, nach Beſchaffenheit der Anklage, nur

über Geldſtrafen oder Einkerkerung zu erkennen iſt; ſo wird das Gericht der Zucht-Polizei darin ſprechen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß an das peinliche Gericht des Departements appellirt werden kann.

XXVII. Die Urtheile der Zucht-Polizei ſollen einſtweilen, der Appellation ungeachtet, vollzogen werden. Die peinlichen Gerichte dürfen unter der Strafe der Ungültigkeit und einer Geldſtrafe von 500 Livres, keinen Aufſchub bewilligen.

XXVIII. Die Beamte der Sicherheits-Polizei, die Direktoren der Geſchwornen und die Gerichte der Verbeſſerungs-Polizei, dürfen Befehle, Leute vor Gericht zu bringen oder zu arretiren, ertheilen.

XXIX. Wenn ein Verbrechen von der Art iſt, daß eine ſchimpfliche oder Leibesſtrafe darauf ſteht, ſo müſſen die bei dergleichen Verbrechen der Ueberzeugung wegen, vorgeſchriebenen Formalitäten und Rechtsgänge beobachtet werden, jedoch unter dieſer Einſchränkung;

Daß die Geſchwornen bei dem Urtheile aus einer geſezmäßig verfertigten Liſte der beſondern Geſchwornen durch das Loos herausgenommen werden.

XXX. Die Verdammung zur Geldſtrafe kann, nach ſtrengem Rechte, auch körperliche Zwangsmittel nach ſich ziehen.

Doch ſoll der Verurtheilte, bloß wegen Nichtbezahlung, nicht über 3 Monate in Verhaft gehalten werden.

Wenn die Geldſtrafe zugleich mit der Arreſtſtrafe verhängt worden iſt; ſo könneu dieſe drei Monate nur von da an gezählt werden, wo die geſezte Arreſtzeit verfloſſen iſt; jedoch ſo, daß der Verhaft nicht über zwei Jahre dauern ſoll.

XXXI. Alle vorhergehende Geſezze, wiefern ſie dieſem entgegen laufen, ſind hiermit aufgehoben.

XXXII. Bis auf den Zeitpunkt, wo die Beamtenſtellen nach der Konſtitution organiſirt ſeyn werden, ſollen die Verrichtungen, die durch gegenwärtiges Geſez

den Munizipal-Adjunkten in den Gemeinden unter 5000 Seelen angewieſen ſind, durch die Munizipalitäten verſehen werden.

Die Verrichtungen, welche den Kommiſſarien des vollziehenden Direktoriums aufgelegt ſind, ſollen durch die Prokuratoren der Gemeinen, durch die Prokurator-Syndiken der Diſtrikte oder der Departemente geſchehen. Und die Gerichtshändel in Sachen der Verbeſſerungs-Polizei, bei welcher die Appellation an die peinlichen Gerichte des Departements geht, ſollen vor die Diſtrikts-Gerichte gehören.

XXXIII. Die Einrükkung gegenwärtigen Dekrets in das Correſpondenz-Blatt ſoll ſtatt der Bekanntmachung dienen.

§. 64.

Anmerkungen über dieſe Religions-Geſezze.

I. Ueber den Grundſaz dieſer Geſezgebung.

In jedem Staate, in welchem die Geſezgebung dem Zwekke und Inhalt des bürgerlichen Vertrages, welcher der einzig richtige Maßſtab von den Rechten des Staats und der Bürger iſt, entſpricht; in welchem mithin die Staatsgewalt von der durch denſelben genau vorgezeichneten Linie weder durch Anmaßung eines Rechts noch durch Vernachläßigung einer Pflicht abweichet, muß vollkommne Religionsfreiheit herrſchen. Dieſe ſchließt aber zwei weſentliche Stükke in ſich: der Staat darf keinen Bürger in der Ausübung der Religion, die er ſich gewählt hat, hindern oder hindern laſſen: er darf keinen auf irgend einen, mittel- oder unmittelbare, gewaltſame oder ungewaltſame Weiſe zwingen, ſich zu einer gewiſſen, von ihm begünſtigten Religion zu bekennen. Der Staat würde ſich in einem und dem andern Falle ein Recht anmaßen, welches ihn ſowohl auſſer die Gränzen ſeines Zwekkes führt, als es den Rechten der Bürger Abbruch thut.

In einem Freiſtaate, welcher auf die Grundſäzze der Freiheit und Gleichheit gegründet, in welchem der geſellſchaftliche Vertrag feierlich als die einzige Richtſchnur für Regenten und Regierte anerkannt iſt, gehört die Religionsfreiheit zu den laut bekannten Rechten des Bürgers.

Hat der Bürger vollkommne Religionsfreiheit in einem Staate, ſo hat er eben darum auch mit jedem andern Bürger gleiches Recht, ſeine Religion auszuüben. Wenn jede Religion frei iſt, ſo hat auch jede im Staat gleiche Rechte. Der Staat muß die Religionsgeſinnungen jedes Bürgers unangetaſtet laſſen; er muß jeden Gottesdienſt dulden; aber eben deswegen darf er ſich für keinen erklären, und zu keinem bekennen. Denn würde er ſich für einen erklären, ſo würde dieſer der Gottesdienſt der Nation, der National-Gottesdienſt, mithin ein herrſchender und ausſchließender Gottesdienſt werden. Der Staat darf weder einen Gottesdienſt feſtſezzen noch einen anerkennen; er darf keinen Geiſtlichen, er heiße Iman, Rabbi, Biſchof oder Muphti, für den ſeinigen erkennen. *

Wenn aber ſchon der Staat über Glauben und Gottesdienſt nichts vorſchreiben kann; ſo müſſen ihm doch in Hinſicht auf die Ausübung der Religion eben deswegen, weil er die Pflicht hat, die Religionsfreiheit, und mithin die Gleichheit des Rechts zu jeder Religion allen Bürgern zu ſchüzzen, auch gewiſſe Rechte zuſtehen. Wenn die Bürger ſich in mehrere, voneinander abweichende, ſich einander ausſchließende, vielleicht gar ſich einander verdammende, Religions-Geſellſchaften theilen; wenn aus der Verſchiedenheit der Religions-Meinungen Zwiſtigkeiten unter den Bürgern, bürgerliche Parteien oder Begünſtigungen, bürgerliche Intoleranz und Ver-

* Accord de la religion & des cultes chez une nation libre, par *Charles Alexandre de Moy*, curé de Saint-Laurent à Paris, député ſuppléant à l'aſſemblée nationale.

ſolgungsſucht, dem Staate gefährliche Verbindungen mit auswärtigen Kirchen entſtehen können; oder wenn auch nur die Ausübung des Gottesdienſtes große Verſammlungen der Bürger veranlaſſet; ſo hat der Staat das Recht, über dieſe Zuſammenkünfte zu wachen, und zu verhindern, daß vorgebliche Religionsvorzüge keine bürgerliche Vorzüge, daß intolerante Religionsmeinungen keine feindſelige und ruheſtöhrende Thathandlungen, und überhaupt daß die Verſchiedenheit des Gottesdienſtes keine Verſchiedenheit und Kränkung der bürgerlichen Rechte nach ſich ziehe. Der Staat hat das Recht bei der Ausübung des Gottesdienſtes über Polizei und öffentliche Sicherheit zu wachen.

Der Staat hat daher, um allen Bürgern vollkommne Religionsfreiheit zu ſichern, das Recht und die Pflicht, wider diejenigen, welche die Religionsübung andrer Bürger auf irgend eine Weiſe ſtöhren, ihre Zeremonien oder Prieſter beſchimpfen, welche ihrer Religion ausſchließliche Rechte und Vorzüge beizulegen trachten, welche ſich äuſſerlicher, oder andrer als der Mittel der Ueberzeugung bedienen, um ihre Religion zur herrſchenden zu machen, oder welche ihre Religionsgebräuche zu bürgerlichen Gebräuchen zu erheben ſuchen, ſtrenge Maßregeln zu treffen.

Da aber der Staat das Recht nicht hat, ſich in die Religionsmeinungen und Gebräuche ſelbſt zu miſchen, da er hier nichts vorſchreiben und nichts verbieten kann; ſo erſtrekt ſich auch die ganze Staatsgewalt über poſitive Religion bloß auf Maßregeln der Polizei und öffentlichen Sicherheit.

Der National-Konvent hat daher den Grundſaz der Staatsgewalt in Hinſicht auf poſitive Religion ſehr richtig angegeben, indem er ſie bloß auf Maßregeln der Polizei und öffentlichen Sicherheit beſchränkt hat.

Die Maßregeln der Polizei werden in der Abſicht getroffen, um jedem einzelnen Bürger den ungeſtörten

Genuß ſeiner Religionsfreiheit zu ſichern, mithin zu verhindern, daß kein Bürger vor dem andern um der Religion willen gedrükt oder begünſtigt werde. Aus dieſem Grundſazze ſind die in den vorhergehenden Geſezzen vorkommenden Verbote gefloſſen; das Verbot feindſeliger Handlungen wider die Genoſſen andrer Religionen; die den Geiſtlichen vorgeſchriebne Verſprechung, nichts wider den Staat oder die Rechte andrer Bürger zu unternehmen; das Verbot, daß religiöſe Geſellſchaften ſich nicht nach der Form der bürgerlichen bilden; daß die Religionsgenoſſen in kirchlichen Angelegenheiten nicht handeln ſollen, wie ſie als Bürger in bürgerlichen Gegenſtänden gemeinſchaftlich, oder im Namen der Gemeinen handeln; das Verbot der öffentlichen und feierlichen Ausübung des Gottesdienſtes; die Verfügung, daß die bürgerlichen Zuſtände, z. B. der Ehe, der Geburt, von Gottesdienſtlichen Verrichtungen ganz unabhängig ſeyn ſollen; das Geſez, welches die Religionsdiener, die auf irgend eine Weiſe die Religion wider das Intereſſe des Staats mißbrauchen, beſondern Strafen unterwirft; und endlich die Verfügung, daß die vom Staate anberaumten Gebäude von allen Religionsparteien zu ihrem Gottesdienſte gebraucht werden können.

Die Maßregeln, die hier genommen werden, ſind im Grunde bloß einſchränkend, bloß hindernd, daß keine Religionspartei ſich ein ausſchließendes Recht oder eine Herrſchaft anmaße. Der Bürger, deſſen Gottesdienſt bisher vom Staate ausſchließlich begünſtigt war, deſſen Ceremonien und Feſttage von dem Staate ſelbſt reſpektirt und gleichſam zu Staatsfeſten erhoben waren, wird es jezt fremd finden; er wird über Willkühr, über Unrecht und Intoleranz klagen; er wird bei den Geſezgebern Religionshaß und Unglauben ahnden, wenn der Staat ſeinen Gottesdienſt nicht mehr anerkennt, wenn er ihn mit der Ausübung deſſelben in Privathäuſer verweißt, wenn er ihm allen öffentlichen Prunk und alle

öffentliche Darſtellung deſſelben unterſagt. Aber der Staat verfolgt deine Religion nicht, ſondern nur die Anmaſſungen derſelben, über andre Religionsparteien zu herrſchen; er verfolgt nur deinen Verfolgungsgeiſt; er iſt nur gegen deine Intoleranz unduldend. Der Staat kennt keine poſitive Religion, er darf keine kennen, er würde ſonſt der Gewiſſensfreiheit andrer Bürger zu nahe treten. Du biſt in Hinſicht auf den Staat bloß Bürger, du biſt in Beziehung auf dein Gewiſſen, auf deine Einſichten oder Vorurtheile Anhänger einer gewiſſen Religion. Dein Gewiſſen ſteht nicht unter der Aufſicht oder der Leitung des Staats. Deine Einſichten oder Vorurtheile dürfen nicht die Einſichten oder Vorurtheile des Staats ſeyn. Dieſer müßte ſonſt eben ſo verſchiednen Meinungen oder Vorurtheilen anhangen, als ſich verſchiedne Parteien oder Köpfe in ſeinem Schoße befinden.

Um darüber, ob eine vom Staat in Hinſicht auf Religionsübung getroffne Maßregel gerecht ſei, zu urtheilen, muß man ſelbſt alle Religions-Vorurtheile ablegen; man muß ſich in den Fall ſezzen, in welchem ſich der Staat in Hinſicht auf die verſchiednen Religionen der Staatsbürger, welche alle auf gleiche Religionsfreiheit Anſpruch machen, befindet. Der Staat, der keinen Bürger wegen der Religion weder drükken noch begünſtigen darf, muß die Religion bloß als eine Privatſache der Bürger betrachten; er muß ſie jedem, ſo wie das Privat-Eigenthum, ſchüzzen; er muß ſie daher ganz von den öffentlichen Staatsanſtalten und Staatsangelegenheiten trennen.

Wenn du dich bisher über die feierliche und öffentliche Ausübung deines Gottesdienſtes ausſchließend erfreut haſt; ſo bedenke, daß eben dadurch andern Religionsgenoſſen, die daſſelbe Bürgerrecht haben wie du, durch dein Privilegium ein Recht gekränkt worden, und mithin die Begünſtigung deiner Religion unrechtmäßig geweſen ſei. Der Staat tritt, indem er dir das Privile-

gium des ausſchließenden Gottesdienſtes entzieht, deiner Religionsfreiheit nicht zu nahe. Denk du von der Vortreflichkeit deiner Religion, was du willſt; der Staat kann dir hierinn nichts vorſchreiben, und nichts wehren; er kann dir nicht einmal verbieten zu predigen oder zu ſchreiben, daß deine Religion die alleinſeligmachende ſei. Aber er kann und muß dir verbieten, daß du dir wegen deiner Religionsmeinungen keinen bürgerlichen Vorzug anmaſſeſt, daß du keinen andern zwingen willſt, zu denken wie du; daß du keinen andern an der Ausübung ſeines Gottesdienſtes hinderſt. Alle Bürger haben gleiches Recht zu äuseren, öffentlichen Verrichtungen. Wenn ſich die bürgerlichen Zuſtände nach den Religionsmeinungen richteten; ſo könnte die bürgerliche Geſellſchaft nicht beſtehen; es würde ein ewiger Konflict zwiſchen den Rechten der Bürger, die doch auf der Einheit des Bürgervertrags beruhen, obwalten; es würden dem Gange der Staatsmaſchine, der bürgerlichen Eintracht, der öffentlichen Ruhe und Ordnung ſo viele Hinderniſſe entgegenarbeiten, als Privatmeinungen über Religion entſtehen würden. Der Staat muß ſich daher gegen alle Religionen auf gleiche Weiſe verhalten.

Die Maßregeln der öffentlichen Sicherheit müſſen zu dem Ende genommen werden, um zu verhindern, daß durch keine Religionsmeinung oder Ausübung ein Staatszwek, die Kraft der Geſezze, die Regierungsart untergraben werden. Der Staat kann nichts ſchüzzen, was ſeinem Intereſſe nachtheilig iſt. Er hat daher das Recht, einzuſehen, wie ſich die Meinungen, Geſezze und Gebräuche der Religionen, zu welchen ſich die Bürger bekennen, zu den Staatsgeſezzen verhalten, um beurtheilen zu können, was für Maßregeln in Hinſicht auf die Religionen, welche ihm gefährlich ſind, oder es werden können, zu treffen seien.

Der Staat kann aber die öffentliche Sicherheit wider jede Religions-Ausſchweifung auf eine doppelte Weiſe

ſchüzzen, einmal, indem er ſich ſeines Rechtes der Einſicht in den Religionszuſtand der Bürger bedient, und gewiſſe Lehren, Vorſchriften, Gebräuche oder Verbindungen, die ihm anſtößig ſcheinen, verbietet, und die Religionsübung den Bürgern nur unter der Bedingung geſtattet, daß ſie entweder jenen Lehren und Gebräuchen entſagen, oder verſprechen, davon keinen äuſſerlichen, und dem Staate nachtheiligen Gebrauch zu machen. Oder indem er ohne vorgängige Prüfung den Religionsmeinungen jedem Bürger die vollkommne Freiheit in der Ausübung ſeiner Religion geſtattet, oder den Bürger und insbeſondre den Religionsdiener verantwortlich macht, daß er nichts wider den Staat predige, ſchreibe oder druke, daß er ſeine Religionslehren dem Staate nicht entgegenſezze.

Dieſen lezten Weg, die öffentliche Sicherheit wider alle Religionsanmaßungen zu ſchüzzen, ſcheint der bequemſte und kürzeſte zu ſeyn, und zugleich die Freiheit am wenigſten zu beſchränken. Der Staat geht hier nicht in das Innere der Religion ein, er ſezt ſich der undenkbaren Mühe theologiſcher Unterſuchungen nicht aus; er hat nicht nöthig, alle mögliche Folgen die aus gewiſſen Lehren gezogen werden könnten, zu berechnen; er überläßt es den Religionslehrern, die Meinungen oder Gebräuche, welche dem Staate bedenklich und auffallend seyn müſſen, auf eine ihnen beliebige, wenn gleich noch ſo ſpizfindige und gekünſtelte Weiſe mit den Staatsgeſezzen zu vereinbaren. Er fordert weiter nichts, als das, was er mit Recht fordern, und welches, ob und wie es geſchieht, jeder Staatsbeamte und jeder geſunde Menſchenverſtand leicht beurtheilen kann; nämlich: ihr dürft kein Religionsgeſez und keinen Religionsgebrauch ausüben, welcher einem Staatsgeſezze zuwider iſt: ihr dürft keine ſolche Meinung zu einer Religionslehre machen, wodurch die Staatsgewalt oder Staatsregierung herabgewürdigt würde. Der National-Konvent hat in den

vorhergehenden Geſezzen den lezten Weg eingeſchlagen. Er hat zu dem Ende die Geiſtliche von jeder Religion zu der feierlichen Verſprechung verbunden, die republikaniſche Verfaſſung anzuerkennen; er hat verboten, unter dem Vorwande der Religion den Staatszwekken entgegen zu arbeiten, und hat in dem 5ten Titel des Geſezzes vom 7ten Vendemiär, die in dieſer Hinſicht möglichen Verbrechen und Strafen genau angegeben.

Wer hier einwenden wollte, daß auf dieſe Weiſe das Uebel nicht aus der Wurzel gehoben; daß die gefährlichen Meinungen nicht ganz vertilgt, ſondern nur der ſchädliche Ausbruch derſelben gehindert würde, der bedenkt nicht, daß es nicht in der Gewalt des Staates ſtehe, über Meinungen zu gebieten, und daß der Staat alles gethan habe, was er thun konnte, und was nur ſein Zwek iſt zu thun, wenn er die poſitive Religion für die öffentliche Sicherheit unſchädlich gemacht hat.

II. Ueber die Anwendung dieſes Grundſazzes auf einzelne Verfügungen.

Der Grundſaz iſt, wie wir gehört haben, ganz richtig; es kömmt nur noch darauf an, ob er in den angeführten Geſezzen auch überall richtig angewendet worden ſei. Ich will zu dem Ende die Anordnungen dieſer Geſezze, wovon der Grund nicht ſo leicht eingeſehen wird, durchgehn, und dieſelben mit einigen Anmerkungen beleuchten.

a) Ueber die von den Prieſtern aller Religionen geforderte Erklärung, daß ſie die höchſte Gewalt bei dem Volk anerkennen, und ſich den Geſezzen der Republik unterwerfen wollen.

Jeder Bürger des Staats iſt den Verordnungen der Regierung und den Geſezzen des Staats Gehorſam und Unterwerfung ſchuldig, ſo lange er Staatsbürger iſt. Der Staat legt ihm daher keinen Zwang an, wenn er von ihm die aus-

drükliche Erklärung fordert, daß er die beſtehende Verfaſſung des Staats erkenne, und ſich den Geſezzen deſſelben unterwerfen wolle. Der Staat hat noch beſondere Gründe, die ihn berechtigen, eine ſolche Erklärung von den Geiſtlichen zu fordern. Es iſt ausgemacht, daß der Einfluß der religiöſen Meinungen auf das Wohl oder auf die Zerrüttungen im Staate größtentheils von den Prieſtern der Religion abhängt. Hat ſich der Staat der Geſinnungen von dieſen verſichert; ſo darf er hoffen, daß die uneingeſchränkte Religionsfreiheit ihm nicht mehr gefährlich ſeyn werde.

Wenn ihn nun die Erfahrung überzeugt hat, daß Religionsmeinungen, Mißbräuche oder Vorwände ſo ſehr viel Unheil und Verwirrung ſchon geſtiftet haben; ſo hat er das Recht denſelben dadurch vorzubeugen, daß er keine andre als ſolche Religionslehrer duldet, welche feierlich erklärt haben, daß ſie die beſtehende Staatsgewalt und Regierungsform anerkennen. Wenn der Staat weiter nichts als dieſe Erklärung verlangt, ſo ſchlägt er dabei das glimpflichſte, das die Religionsfreiheit am wenigſten beſchränkende Mittel ein, den Mißbräuchen der Religion vorzubeugen. Denn er könnte ſich ſeines Rechtes, von der Religionsverfaſſung genaue Einſicht zu nehmen, und auf die Religionshandlungen die ſchärfſte Aufſicht zu beobachten, bedienen. Statt deſſen verlangt er bloß von dem Geiſtlichen die jedem Bürger gemeinſchaftliche Erklärung, daß er nichts wider die Zwekke des Staates unternehmen wolle; er beweißt dadurch Zutrauen auf das Wort des Geiſtlichen, und ſieht ſeine Verrichtungen für ganz unſchädlich an. Dieſe Erklärung ſoll in dem Innern der gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte aufgehängt werden, und zwar auf eine Art, daß ſie von allen leicht bemerkt und geleſen werden kann. Dadurch ſollen ſo wohl der Geiſtliche als die Religionsverwandten beſtändig an das von dem erſtern gegebene Wort, und mithin an die Wahrheit erinnert werden, daß die Religion dem Staatsintereſſe nicht widerſprechen dürfe. Die

Bürger, die ſeinem Gottesdienſte und ſeinem Religions-unterrichte beiwohnen, ſind dadurch in Stand geſezt, an ihm den Heuchler, und den Verräther entweder an dem Staate oder an der Religion zu entdekken, wenn er es wagen ſollte, wider die Geſezze oder Verfaſſung des Staats zu ſprechen oder zu handeln.

Betrachtet aber der Staat nicht eben dadurch, daß er dem Geiſtlichen dieſe Erklärung abfordert, denſelben als öffentlichen Staatsdiener? Keineswegs. Er betrachtet ihn bloß als einen Mann, der einer Privatgeſellſchaft vorſteht. Privatgeſellſchaften im Staate können aber auf öffentliche Duldung nur unter der Bedingung Anſpruch machen, daß ſie ihren Zwek dem Staatszwekke unterordnen, oder wenigſtens nicht entgegenſezzen. Der Staat kann mithin von dieſen Geſellſchaften, und daher von den Vorſtehern derſelben fordern, daß ſie denſelben keine dem Staate nachtheilige Richtung geben.

Der National-Konvent fordert jezt ſehr weislich, ſtatt des vorhin von der konſtituirenden Verſammlung vorgeſchriebnen Eides, von den Geiſtlichen, und zwar aller Religionen, bloß dieſe Erklärung.

Jener Eid wurde an ſich ſelbſt unrechtmäßiger Weiſe gefordert, und in der Folge von Unwiſſenden, von Fanatikern und Uebelgeſinnten ſo ſehr verſchrien, daß er denjenigen, welche ihn abgelegt hatten, das Brandmal der Verwerfung aufgedrükt zu haben ſchien. Die beeidigten Prieſter wurden ſo ſehr verabſcheut, daß man keinem Gottesdienſte derſelben beiwohnen wollte, ohne daß ſie zuvor ihren Eid förmlich zurükgenommen hätten. Armuth oder Verfolgung zwang auch patriotiſch geſinnte Prieſter zu dergleichen und zwar öffentlichen Widerrufen, obſchon dieſelbe durchaus nicht nothwendig waren, indem die Verbindlichkeit jenes Eides mit der monarchiſchen Konſtitution, worauf er ſich bezogen hat, von ſelbſt aufgehört hat. Aber das Volk ſah dies nicht ein, und feindlich geſinnte oder fanatiſche Pfaffen wußten dadurch das Vertrauen deſſelben zu erſchleichen, daß ſie

ihm vorſpiegelten, ſie hätten ihre Religion rein erhalten, und würden als wahre Geiſtliche von den auswärtigen Kirchen allein anerkannt.

Um dieſen das Anſehen der Geſezze ſchwächenden Widerrufen für die Zukunft vorzubeugen, um den Feinden zwiſchen den konſtitutionellen Geiſtlichen und ihren Gemeinen vorzubereiten, und beide zu beruhigen, um den Mißvergnügten und Aufhezzern allen Vorwand zu benehmen, fordert nun das Geſez keinen Eid mehr, es läßt ſich in keine Unterſuchungen über die Vereinbarlichkeit der kanoniſchen und bürgerlichen Geſezze ein, es verlangt bloß die einfache Erklärung, daß man die republikaniſche Verfaſſung, die ſich mit den Grundſäzzen einer jeden Religion verträgt, anerkenne. Wer dieſe Erklärung verweigert, der kann keinen andern Grund dazu haben, als weil er die Republik nicht will. Auf dieſe Weiſe wird nun der Prieſter, der vorher unter dem Vorwande der gekränkten Gewiſſensfreiheit das Volk von der Konſtitution abwendig machte, gezwungen, die Maske abzulegen; und das Volk kann leicht beurtheilen, ob der Mann, der ſich bisher für einen Märtyrer der Wahrheit ausgab, ein Betrüger ſei. Rechtſchaffene und patriotiſche Männer werden nun um des Eides wegen nicht mehr des Vertrauens beraubt, und von ihren Verrichtungen ausgeſchloſſen werden, und diejenigen eidſchenen Prieſter, welche den Eid nicht aus böſer Abſicht, ſondern bloß aus Zärtlichkeit des Gewiſſens verweigert haben, werden ſich über eine Maßregel freuen, welche ihrem Gewiſſen keinen Zwang mehr auflegt, und ſie zu geiſtlichen Verrichtungen wieder fähig macht. Aus dieſen leztern Bemerkungen erhellt, daß dieſe Verfügung eine Maßregel der Friedensſtiftung und der Polizei iſt.

b) Ueber die Koſten des Gottesdienſtes.

Der Staat kennt und beſoldet keine andere Diener und Beamte, als ſolche, welche Diener und Beamte der

Nation ſind. Der Staat bekennt ſich aber zu keiner Religion, er hat keinen Gottesdienſt; mithin kann auch kein Gottesdienſt im Namen der Nation, im Namen der bürgerlichen Geſezze, und vermöge der Staatsverfaſſung bezahlt; es kann keine Staatsauflage zur Beſtreitung der Koſten eines Gottesdienſtes, zur Beſoldung der Prieſter, zum Ankauf oder zur Miethe einer Kirche gemacht werden.

Mithin kann auch keine Gemeinde oder Gemeinden-Abtheilung als ſolche, d. i. im Namen der Gemeinde die Koſten für einen Gottesdienſt fordern oder beſchließen. Sie darf dieſe Koſten vielweniger aus dem gemeinen Vermögen oder durch eine gemeinſchaftliche Auflage beſtreiten. Denn wenn die Gemeinde als Gemeinde dergleichen Auflagen und Anordnungen machte, ſo thäte ſie dies als bürgerliche Gemeinde, denn ſie iſt nur vermöge der bürgerlichen Einrichtung eine ſolche Gemeinde: mithin übte ſie das Anſehen, welches ſie vom Staate, und zwar bloß in bürgerlichen Gegenſtänden hat, zu einem Zwekke aus, der nicht Staatszwek iſt; ſie mißbrauchte daher ihre Gewalt, oder ſie maßte ſich vielmehr eine Gewalt an, die ihr vom Staate nicht übertragen und nicht zugeſtanden iſt. Die Grundurſache hievon liegt darinn, weil alle einzelnen Bürger vor der Gemeinde bloß Bürger ſind, und das Recht haben, ſich entweder zu gar keinem, oder zu einem andern Gottesdienſte, als derjenige iſt, welchen der größere Theil der Gemeinde angenommen hat, zu bekennen. Mithin kann kein Bürger durch eine Anordnung der Gemeinde zu einem Beitrage zu den Koſten eines Gottesdienſtes, welcher ihm ganz frei bleiben muß, gezwungen werden.

Aber die Nation räumt doch in dem Geſezze vom 11 Prärial Nationalgebäude, ehemalige Kirchen, zum Gottesdienſte ein! Die Nation trägt mithin als Nation zu den Koſten deſſelben bei! Antwort. Die Nation räumt dieſe Gebäude für jeden Gottesdienſt und für jede Reli-

gion ein; ſie begünſtigt dadurch keine insbeſondre. Wenn ſich eine Geſellſchaft von Bürgern fände, welche bloß den Gottesdienſt der Vernunft-Religion ausüben wollte, ſo hätte auch dieſe ein Recht zu jenen Gebäuden. Die Nation erkennt mithin durch ſolche Begünſtigung keine Religion für die ihrige; auch kränkt ſie durch die Einräumung ſolcher Gebäude keinem Bürger ein Recht, weil ſie dieſelben doch nicht veräuſſern würde, indem ſie immer noch die Beſtimmung behalten, zu den Zuſammenkünften der Bürger in Staatsangelegenheiten zu dienen. Die beſondre Einrichtung derſelben zu gottesdienſtlichen Verrichtungen iſt denjenigen, die daran Theil nehmen wollen, überlaſſen. Endlich hat die Nation ſich das Recht vorbehalten, über dieſe Gebäude zu verfügen, indem ſie dieſelben bloß zum einſtweiligen Gebrauche für den Gottesdienſt hergegeben hat.

Aus den oben angeführten Gründen folgt, daß auch keine Gemeinde eine Stiftung zur Beſtreitung der Koſten des Gottesdienſtes, welche entweder auf immer oder nur auf die Lebenstage des Geiſtlichen ausdauern ſoll, machen könne. Das Geſez zernichtet alle Verhandlungen, Verträge, Anſchlagverzeichniſſe und Beſchlüſſe, welche von den Gemeinden in dieſer Hinſicht gemacht werden könnten.

Wie aber? wenn alle Bürger einer Gemeinde ſich freiwillig zu ſolch einer Stiftung, zum gewiſſen Beitrage zu den Koſten des Gottesdienſtes verſtünden, und unter ſich einen Vertrag errichteten, dieſelben gemeinſchaftlich zu beſorgen? In dieſem Falle geſchähe keinem ein Unrecht, wenn ihm eine gewiſſe Auflage zuerkannt würde; in dieſem Falle würde durch ein verbreitendes Geſez das natürliche Recht der Bürger, über ihr Eigenthum zu verfügen, unter ſich Verträge zu machen, und ihren gemeinſchaftlichen Gottesdienſt nach ihrer Willkühr zu bezahlen, ohne Grund und ganz willkührlich beſchränkt.

Das

Das Geſez bezieht ſich bloß auf die Handlungen der Gemeinden als ſolcher, und nicht auf die Privathandlungen der Bürger. Alle Bürger in einer Gemeinde können unter ſich Verträge errichten, und darüber verfügen, wie ſie ihren Gottesdienſt bezahlen wollen; aber dieſe Verhandlungen und Verträge dürfen das Anſehen bürgerlicher und öffentlicher Verhandlungen und Verträge nicht haben; ſie können nicht im Namen bürgerlicher Gemeinheiten unternommen werden. Es ſind nur Privat-Verträge in Privat-Angelegenheiten. Der Staat läßt es jedem Bürger frei, zu ſeinem Gottesdienſte ſo viel er will, und ſo lange als er will, beizutragen.

Auſſer den ſtaatsrechtlichen Gründen läßt ſich das Geſez, welches dergleichen Gemeinheits-Verfügungen zur Zahlung des Gottesdienſtes unterſagt, noch aus politiſchen und moraliſchen Gründen rechtfertigen.

Sind einmal dergleichen ewige Stiftungen vorhanden, ſo wird eben dadurch auch der poſitive Gottesdienſt, welcher dadurch bezahlt wird, verewigt. Die Menſchen werden leicht an einen Kultus gewöhnt. Wenn er ſie nichts koſtet, ſo haben ſie keinen Antrieb und keine Urſache darüber nachzudenken, wozu ihnen denn der Gottesdienſt fromme? Sie werden noch feſter an demſelben hangen, wenn ſie wiſſen, daß ihre frommen Vorältern denſelben geſtiftet, und ihnen zum Erbe hinterlaſſen haben.

Sind die Anhänger einer gewiſſen Religion in die Nothwendigkeit verſezt, jährlich oder monatlich durch eigne Beiträge den Gottesdienſt zu unterhalten, ſo werden ſie denſelben ſo wenig, als möglich, koſtſpielig zu machen, mithin von allem unnöthigen Prunke, von allem Aufwande bei Ceremonien zu entkleiden, ſie werden ihn ganz einfach zu machen ſuchen, und eben dadurch denſelben ſeiner einzigen und weſentlichſten Beſtimmung, der Beſtimmung des öffentlichen Unterrichts und der Erbauung, näher bringen. Das phyſiſche Unvermögen wird

ſchneller als Erziehung die Wirkung hervorbringen, die Bürger über den Zwek des Gottesdienſtes aufzuklären.

Wenn der Bürger mit eigner Aufopferung den Geiſtlichen unterhalten muß; ſo wird er auch zuſehen, ob und wie derſelbe ſeinen Unterhalt verdiene, ob er der Mann ſei, der durch ſeine Einſichten und durch ſein Betragen ſeiner Beſtimmung entſpreche; ob dieſe Art von Auslage für den Gottesdienſt auch nothwendig oder nüzlich ſei? Der Geiſtliche wird ſich ohne Stolz und Anmaſſung gegen den Bürger, der ihn ernährt, betragen; und der Bürger wird aus dem Gottesdienſte, den er in der Ueberzeugung daß er nüzlich ſei, bezahlt, auch mit deſto gröſſerm Eifer allen möglichen Vortheil zu ziehen ſuchen.

c) Ueber die öffentliche und feierliche Ausübung des Gottesdienſtes.

Der Staat kann keinen Gottesdienſt ſo begünſtigen, daß er die Gebräuche deſſelben zu den ſeinigen machte. Er kann auch keinen Bürger, der einer andern Religion zugethan iſt, verbinden, die Gebräuche eines andern Gottesdienſtes auf eine Art, welche ſeinen bürgerlichen Befugniſſen zuwider wäre, zu reſpectiren.

Der Staat muß ſich bei ſeinen Maßregeln, die er in Hinſicht auf die Religionsausübung zu nehmen hat, an folgendem Grundſazze halten: **Es darf keine ſolche öffentliche Ausübung des Gottesdienſtes Statt haben, wodurch entweder ein Staatszwek, oder ein Recht andrer Bürger gekränkt würde, oder welche zu bürgerlichen Unruhen Anlaß geben könnte.**

Wenn in einem Staate einer Religion eine öffentliche und feierliche Ausübung ihrer Ceremonien geſtattet iſt, ſo darf ſie darin von keinem andern Bürger oder Religionsgenoſſen geſtöhrt oder gehindert werden. Wenn z. B. der Jud ein Feſt feierte, ſo wären zwar die andern Bürger nicht verpflichtet, den Feiertag mit ihm zu halten, aber ſie müßten doch wegen der Feier ſeines Ta-

ges gewiſſe Handlungen, wozu ſie als Bürger berechtigt wären, unterlaſſen; ſie müßten von gewiſſen rauſchenden Arbeiten, die ſie in der Nähe ſeiner Synagoge, oder auf der Straße, welche ihm jezt zu ſeinen Ceremonien dient, verrichten könnten, abſtehen; ſie müßten ihm den Plaz räumen, wenn er einen religiöſen Umgang hielt, ſie dürften denſelben Tag mit ihm in keine Arbeits- oder Handels-Verbindungen ſich einlaſſen, ſie müßten die ſinnlichen Bilder ſeines Gottesdienſtes, ſo abgeſchmakt und abergläubiſch ſie ihnen auch vorkämen, mit anſehen, und ſie wenigſtens mit Schweigen reſpektiren. Auf dieſe Weiſe würden, wenn allen Religionen, wie ſie dazu gleiches Recht haben, eine öffentliche, außer den Umfang des Gotteshauſes ſich erſtrekende Religionsübung geſtattet wäre, alle andre Religionsgenoſſen gezwungen ſeyn, an den Ceremonien und Feſttagen aller andern auf eine gewiſſe Weiſe Antheil zu nehmen. Alle müßten mit dem Muſelmann den Freitag, mit dem Juden den Sabbath, mit dem Chriſten den Sonntag, und über das noch mit dem Katholiken ſeine Feſttage auf eine gewiſſe Art feiern, wodurch denn die öffentlichen Handthierungen, der Handel und die Induſtrie außerordentlich gelähmt werden würden. Mithin muß die öffentliche Ausübung aller Religionen auf gleiche Weiſe verboten oder beſchränkt werden, weil es nur durch eine gleichmäßige Beſchränkung derſelben möglich iſt, allen Bürgern ihre gleichen Rechte zu ſchüzzen.

Keine Religionspartei hat das Recht, ihren Gottesdienſt auf öffentlicher Straße zu verrichten, oder ihre Religionszeichen an öffentlichen Orten auszuſezzen. Denn da jede Partei das Recht hätte, daſſelbe an demſelben Orte zu thun, ſo kann keine dazu ein ausſchließendes Recht haben. — Oeffentliche Straßen gehören dem Publikum, d. i. allen und zwar zu jeder Zeit zu; ſie müſſen daher für alle zu ihrem beliebigen Gebrauche immer frei bleiben. Sie würden aber aufhören, dies zu ſeyn, wenn

ein Einzelner oder eine beſondre Geſellſchaft das ausſchließliche Recht auch nur auf eine kurze Zeit hätte, einen Privatgebrauch davon zu machen. Keine Religionspartei kann mithin das Recht haben, die Straßen in Tempel zu verwandeln, auf denſelben ihre Ceremonien zu verrichten, allda in ſinnlichem Prunke ihre Geheimniſſe zur Schau auszuſtellen, oder in Prozeßionen herumzutragen, an öffentlichen Orten Religions-Verordnungen anzuſchlagen, wo man nur Schriften bürgerlichen Inhalts zu leſen gewöhnt iſt. Hat man einer Religionsgeſellſchaft einmal dies Recht zugeſtanden, ſo muß man es allen einräumen. Wie oft würden dann die Straßen für andre Bürger unzugänglich, wie oft der freie Gang, Handel und Gewerb gehindert werden?

Einwendung. Wenn alle Bürger derſelben Gemeine zu derſelben Kirche gehören, wenn mithin der Fall nicht eintritt, daß durch die öffentliche Religionsübung einem andern Bürger ein Recht gekränkt würde; ſo darf auch der Staat nicht verbieten, daß ſich z. B. dieſe Gemeinde auf freiem Felde verſammeln, gottesdienſtliche Umgänge mit feſtlichen Geſängen hielte, u. d. gl.

Antwort. In dem Falle, wenn nur einer Religion vom Staate die öffentliche Ausübung geſtattet wäre, oder wenn ſich die ganze Nation zu einer Religion bekennte, ſo würde kein Bürger durch die öffentlichen Ceremonien oder die allgemeinen Feſttage in ſeiner Freiheit gehindert. Die ganze Nation kann über das verfügen, was ihr zugehört, und wozu ſie ſich freiwillig bekennt. Aber wenn in derſelben Gemeinde oder in der Nachbarſchaft derſelben, verſchiedne Religionen aufgenommen ſind, ſo kann es leicht geſchehen, daß ſich die Rechte der Bürger bei der Ausübung ihrer Religion einander durchkreuzen. Um dieſen Unbequemlichkeiten zuvorzukommen, hat der Staat das Recht, die Religionsübungen auf den Ort der religiöſen Zuſammenkünfte, wo ſie ohnehin mehr ihrem Zwekke gemäß, mit größerer Achtung

und Erbauung verrichtet werden können, einzuſchränken. Wenn ſich auch jezt der gröſste Theil einer Nation zu derſelben Religion bekennt; ſo müßte doch das Geſez den Fall nicht allein als möglich, ſondern auch als ſehr wahrſcheinlich vorausſezzen, daß ſich zu einer Zeit, wo vollkommne Religionsfreiheit herrſcht, Bürger in jeder Gemeinde vorfinden werden, welche ſich entweder zu gar keiner oder zu einer andern poſitiven Religion bekennen. Das Geſez mußte daher der öffentlichen Religionsübung ſolche Schranken ſezzen, daß keinem Bürger in irgend einem Falle dadurch ein Recht gekränkt werde.

Der Staat iſt noch aus dem Grunde, um bürgerlichen Unruhen vorzubeugen, berechtigt, die öffentliche Religionsübung zu unterſagen. Die Gegenſtände der religiöſen Verehrung, welche die eine Partei für heilig hält, findet die andre lächerlich und abgeſchmakt. Du kannſt nicht fodern, daß der andre deinen Ceremonien, die er für ſinnlos und abergläubiſch hält, Achtung erweiſe; du kannſt nicht hindern, daß er ſie mit Verachtung anſieht, wenn du ſie öffentlich verrichteſt, und ihm zur Schau darſtelleſt. Dadurch entſteht aber in dir eine Abneigung gegen denjenigen, der dir zu erkennen gibt, daß er das nicht achte, was dir ſo theuer und heilig iſt. Die öffentliche Ausübung des Gottesdienſtes gibt zu Nekkereien, zu Unruhen und Feindſeligkeiten Anlaß, ohne daß deine Religion etwas durch dieſelbe gewinne. Es bleibt dir die Freiheit, deine Religion, nach ihrer weſentlichſten Beſtimmung, zur Erbauung deiner Glaubensgenoſſen, vor den Augen derſelben auszuüben. Der Zwek des äuſſern Gottesdienſtes beſteht keineswegs darinn, ihn in ſeinem Prunke den Unglaubigen darzuſtellen, und die Perlen vor die Schweine zu werfen, ſondern dich und andre, die gleichen Sinnes mit dir ſind, durch denſelben zu erbauen, und religiöſe Empfindungen bei dir und bei denſelben zu erwekken und zu unterhalten.

Wenn das Geſez die öffentliche Ausſezzung aller Re-

ligions-Gegenſtände unterſagt, ſo ſind darunter ſolche nicht begriffen, welche an ſich einer gewiſſen Religionspartei nicht ausſchließlich dienen, welche von allen genüzt werden können, oder welche an ſich auch einen profanen Gebrauch zulaſſen, z. B. Kirchengebäude, Thürme, u. d. gl.

In dem §. 7. des Geſezzes vom 3ten Nivos, 3ten Jahres, wird die Bezeichnung des gottesdienſtlichen Ortes durch eine Aufſchrift, und das Einladen der Bürger zum Gottesdienſte durch öffentliches Aus- oder Zuſammenrufen verboten. Dieſe zwei Stükke ſind in dem leztern Geſezze, obſchon darinn alle Handlungen, welche zu einem ausſchließenden Kultus führen, aufgezählt wurden, nicht berührt; es ſcheint daher, daß ſie abſichtlich übergangen und darum abgeſchafft worden ſeien. Auch laſſen ſich keine hinreichenden Gründe erſtlich für das Verbot, den Ort des Gottesdienſtes durch eine Aufſchrift anzuzeigen, anführen. Denn durch eine ſolche Aufſchrift wird weder dem Staate noch einem Einzelnen ein Recht verlezt, noch ein Gottesdienſt als herrſchend oder ausſchließend dargeſtellt, eben ſo wenig, als der gröſſere Umfang oder der Thurm eines zum Gottesdienſt beſtimmten Gebäudes einen Vorzug des Gottesdienſtes ſelbſt anzeigt. — Das nachfolgende Geſez vom 11ten Prärial hat gewiſſe National-Gebäude zur Ausübung des Gottesdienſtes anberaumt. Dieſe Gebäude ſind nun ſelbſt durch eine Staats-Verfügung zu einem religiöſen Gebrauch beſtimmt. Warum ſoll es nun nicht erlaubt ſeyn, die Beſtimmung dieſer oder andrer Gebäude, in welchen Gottesdienſt gehalten wird, durch eine Aufſchrift anzuzeigen?

So ſcheinen, zweitens, die oben angeführten Gründe nicht zu beweiſen, daß auch das öffentliche Zuſammenrufen der Bürger zum Gottesdienſte unter die Arten der öffentlichen Religionsübung gehöre, wodurch dem andern Bürger ein Recht verlezt, oder der Gottesdienſt

der Entweihung Preis gegeben und dadurch Veranlaſſung zu bürgerlichen Zwiſtigkeiten werde. Es ließe ſich für ein ſolches Verbot zwar der Grund anführen, daß in einem Staate, der keinen Gottesdienſt und keine Feſttage kennt, auch keine öffentliche Zuſammenberufung zum Gottesdienſte Statt haben könne. Aber daraus folgt nur, daß in einem ſolchen Staate von Staatswegen keine ſolche Zuſammenberufung geſchehen dürfe, auch keine von der Art, wie die Bürger zu bürgerlichen Verſammlungen berufen werden; aber daraus folgt nicht, daß es nicht auf eine andre öffentliche Art geſchehen dürfe, beſonders, wenn alle Religionsparteien durch dergleichen öffentliche Zeichen die Stunde ihres Gottesdienſtes anzeigen. Der Staat erkennt dadurch ſolche gottesdienſtliche Tage zwiſchen Religionsparteien eben ſo wenig für bürgerliche oder für Staats-Feiertage, als er Privatgeſellſchaften, welche mit ſeinem Vorwiſſen die Stunde der Verſammlung durch ein öffentliches Zeichen, durch einen Anſchlag oder Ausruf bekannt machen, für Staatsgeſellſchaften erkennen würde.

d) Ueber kirchliche oder gottesdienſtliche Trachten.

Die Trachten haben zur Abſicht, ſich in der Geſellſchaft, in der man ſich befindet, auszuzeichnen, und ſeinen Stand, Rang oder Verrichtung zu erkennen zu geben. Aber eben darum, weil die Tracht um der Geſellſchaft willen angelegt wird, hat dieſe auch das Recht, denjenigen, welchen ſie ausgezeichnet wiſſen will, z. B. ihren Beamten, den Offizieren, Generälen u. d. gl., Trachten vorzuſchreiben, und denjenigen, die nicht ausgezeichnet ſeyn ſollen, ſolche zu verbieten.

Ueberhaupt, ſo bald gewiſſe Trachten als Zeichen oder als Anmaßungen von Privilegien gebraucht werden, ſo hat der Staat, welcher auf die Grundſäzze der Freiheit und Gleichheit errichtet iſt, das Recht, und die Pflicht, ſolche zu verbieten. So ſind Ordensbänder, Kreuze,

geiſtliche Trachten und kirchliche Ehrenzeichen nur Beweiſe von Privilegien, und gehören für deſpotiſche Staaten, aber nicht für Freiſtaaten, in welchen kein Privilegium Statt findet. Hier wird das Gefühl der Gleichheit durch dieſelben beleidigt, und die Freiheit verträgt ſich mit den Zeichen der Knechtſchaft nicht.

Wenn der Geiſtliche ſich auſſer dem Orte des Gottesdienſtes in kirchlichen Kleidern zeigt, ſo kann er dabei keine andre Abſicht haben, als dieſe, allen Bürgern zu zeigen, daß er in ſeiner kirchlichen Privatgeſellſchaft einen gewiſſen Rang und Vorzug bekleide, und alle andre einzuladen, ihn in dieſer Eigenſchaft zu erkennen, und ihm die Achtung, welche ſeine Kirche ſeinem Karakter bezeigt, allgemein einzuräumen. Der Geiſtliche hat alſo wirklich die Abſicht, durch ſeine geiſtliche Tracht ſich einen Vorzug vor andern Bürgern zu erſchleichen oder anzumaßen. Dieſen Zwek erreicht er auch um ſo leichter zu einer Zeit, wo die Privilegien ſeines Standes noch in friſchem Andenken ſind, und das Volk noch nicht davon entwöhnt iſt, Menſchen um ihrer äußern Trachten willen, Achtung und Ehrfurcht zu beweiſen.

Nun erkennt der Staat keinen geiſtlichen Karakter; er duldet alle Religionsgeſellſchaften als Privatgeſellſchaften; aber er weis von keinen Lehrern, Vorſtehern und Prieſtern derſelben, wenigſtens in ſo fern nicht, daß ſie wegen ihrem kirchlichen Karakter ausgezeichnete Staatsbürger wären. — Der Staat darf ferner keiner Religionspartei einen bürgerlichen Vorzug, ein bürgerliches Privilegium oder Begünſtigung zugeſtehen, er muß alles hindern und verbieten, was von Geiſtlichen oder von einer Religionspartei unternommen wird, um eine Religion zur herrſchenden, zur ausſchließenden oder privilegirten zu machen. Mithin muß er die gottesdienſtlichen Trachten auſſer dem gottesdienſtlichen Bezirke anzulegen verbieten, weil ſie in der That Anmaßungen von einer bürgerlichen Auszeichnung ſind. Die Trachten un=

terhalten den Prieſterſtolz, und alle daraus für die Geſellſchaft fließenden Folgen; ſie täuſchen das Volk, indem ſie den Geiſtlichen mit einem heiligen Scheine umgeben, und alle Vorſtellungen von Prieſtergewalt ins Gedächtniß zurükrufen, und dadurch dem Prieſter äußre Verehrung verſchaffen. Der Staat wehrt es den Religionsgenoſſen des Prieſters nicht, ihm höhere göttliche Gewalt beizumeſſen, und ihm Achtung zu erweiſen; aber dies mögen ſie immer als Religionsgenoſſen thun, in ihren Privatzuſammenkünften mögen ſie ihm einen Rang einräumen, welchen ſie wollen; aber ſie dürfen nicht fordern, daß dieſer auch in der großen, allgemeinen Staats-Geſellſchaft, und auſſer dem Bezirke der gottesdienſtlichen Verſammlungen anerkannt werde. Der öffentliche Beamte, der Richter, der kommandirende Offizier, von ihren Poſten entfernt, treten in die Reihe einfacher Bürger zurük, und ſind auſſer ihren Verrichtungen ohne Trachten. Um ſo mehr muß ſich dies der Geiſtliche gefallen laſſen, der als Geiſtlicher der Staatsgeſellſchaft nicht angehört, und von ihr keine Sendung erhalten hat.

Einwendung. Der Staat hat das Recht nicht, öffentliche gottesdienſtliche Trachten zu verbieten: indem ſich jeder Bürger tragen kann, wie er will, und einer dadurch, daß er durch ſeine Kleidung ſeinen Privat-Karakter zu erkennen gibt, keinen andern zwingt, ihn in dieſer Eigenſchaft anzuerkennen. Wenn der Staat ſolche öffentliche geiſtliche Trachten zuläßt, ſo folgt keineswegs, daß er den Diener einer beſondern Religionsgeſellſchaft auch öffentlich als Diener des Staats oder als einen privilegirten Bürger anerkenne. Denn die Verſchiedenheit der Kleidung ſchließt keinen geſezlichen Unterſchied zwiſchen Bürger und Bürger in ſich, ſo bald das Geſez ausdrüklich jeden Unterſchied zwiſchen Bürgern aufgehoben hat.

Antwort. Wenn der Prieſter aufrichtig iſt, ſo wird

er eingeſtehen, daß er nur darum öffentlich als Geiſtlicher auftreten will, um ſich in ſeinem Karakter, als Prieſter, allen Bürgern, auch denjenigen, die ihn nicht kennen, zu zeigen, und den Rang, den ihm ſeine Religionsgenoſſen bei Verrichtung des Gottesdienſtes einräumen, öffentlich zu behaupten. Der Staat darf aber keinen bürgerlichen Vorzug in Hinſicht auf Religion, und mithin auch keine Anmaßung derſelben geſtatten. — Wenn der Staat allen geſezlichen Unterſchied zwiſchen Bürgern und Bürgern aufgehoben hat, ſo darf er eben aus dieſem Grunde nicht dulden, daß Geiſtliche dieſen Unterſchied wieder einführen, und ſich in dem Beſizze von bürgerlichen Privilegien, die ſie vorher genoſſen haben, und welche an geiſtliche Trachten geknüpft waren, zu erhalten ſuchen. Wenigſtens ſo lange noch die Menſchen ſo ſchwach ſind, Vorzüge mit Kleidern zu verbinden, dürfen die Trachten dem Staate nicht gleichgültig ſeyn.

e) Ueber die bürgerlichen Verrichtungen der Geiſtlichen.

Zu der Zeit, wo nur eine Religion in Frankreich herrſchend, wo die katholiſche die Religion der Nation war, konnte es der Staat dem Prieſter überlaſſen, die Namen der Gebohrnen, der Eheleute und der Verſtorbnen aufzunehmen, und über dieſe verſchiedne ganz bürgerliche Zuſtände Scheine auszuſtellen, welche von allen Gerichten für gültig, und gleichſam unter der Beglaubigung des Staats ausgeſtellt, angeſehen werden mußten. Damals vertrat der Geiſtliche zwei Stellen auf einmal, die Stelle eines Civil-Beamten, und des Dieners von einem in dem ganzen Reiche anerkannten Gottesdienſte. Dieſe Urſachen fallen jezt aber weg. Die Nation erkennt keine Religion mehr. Man hat daher mit Recht die Geburts- Ehe- und Sterbe-Regiſter den Händen der Geiſtlichkeit entzogen. Es läßt ſich auch zwiſchen der Taufe oder Beſchneidung und der Geburt des Menſchen, zwiſchen dem

Segensſpruche des Geiſtlichen und der ehelichen Vereinigung zweier Individuen gar keine politiſche und bürgerliche Verbindung denken. Wenn dem Staate daran gelegen iſt, ſolche Zuſtände auf eine zuverläßige Weiſe beſcheinigen zu können; ſo muß er dieſelbe durch Männer, die keinem Theile der Bürger verdächtig, die von ihm ſelbſt angeſtellt ſind, und einen Staats-Karakter an ſich tragen, ausſtellen laſſen.

III. Schlußanmerkung über eine beſſere Religions-Geſezgebung.

Wir haben geſehen, daß der National-Konvent in ſeinen Geſezzen über die Ausübung der poſitiven Religion den Grundſäzzen des Staatsrechts ganz getreu geblieben iſt. Er hatte ſichs, ganz richtig, zur Abſicht gemacht, allen Religionen vollkommne Freiheit, wiefern dieſe mit den Zwekken des Staats und den Rechten andrer Bürger vereinbarlich iſt, zu ſichern. Zu dieſem Ende konnten nun keine andre als bloß einſchränkende Maaßregeln ergriffen werden. Die Staatsgeſezgebung hat aber noch mehrere Schritte zu thun, wenn ſie die Staatszwekke in einem möglichen höhern Grade und mit größerer Sicherheit erreichen will. Es ſteht in ihrer Gewalt, die Staatsgeſezze durch Einführung einer vernünftigen Religion zu befeſtigen, die Staatszwekke durch Beförderung der Moralität der Bürger in einem vollkommenern Grade zu erreichen, und insbeſondre eine vollkommene Religionsfreiheit zu gründen. Dies kann durch Anſtalten, die zur Verbreitung der moraliſchen Religion getroffen würden, bewirkt werden.

Der Religions-Unterricht gehört unter die Erziehungspunkte, wofür der Staat zu ſorgen hat. Der National-Konvent hat ſowohl in den Religionsgeſezzen als in der Konſtitution darauf keine Rükſicht genommen: er kannte entweder dieſen Staatszwek nicht, oder wollte ihn nicht erreichen, oder er glaubte, daß derſelbe durch den Un-

terricht, in der poſitiven Religion hinlänglich erreicht würde. In dem leztern Falle tritt der Staat ein Recht, das ihm offenbar zuſteht, das Recht den moraliſchen Unterricht einzurichten, an die kirchlichen Privatgeſellſchaften ab. Da er den Kirchen in ihrer Lehrart nichts vorſchreiben kann, ſo thut er zugleich auf das Recht Verzicht, dieſem Unterricht ſeine zwekmäßige Richtung zu geben. Denn wenn er dieſen der Kirche überläßt, ſo kann er es nicht hindern, wenn die moraliſche Religion durch die kirchlichen Lehrſäzze verdunkelt, geſchwächt und unwirkſam gemacht wird. Zudem ſteht es jedem Bürger frei, an einer poſitiven Religion Theil zu nehmen oder nicht. Manche werden ſich derſelben auch aus dem Grunde entziehen, weil ſie zu den Koſten des Gottesdienſtes beitragen müſſen, und diejenigen, welche einer Sittenverbeſſerung am meiſten bedürfen, werden ſich gegen die Religion und gegen die religiöſe Erziehung ihrer Kinder am meiſten gleichgültig benehmen. Der Staat wäre alſo gar nicht verſichert, auf dieſe Art jenen Zwek der moraliſchen Bildung der Bürger zu erreichen.

Der Staat kann endlich ganz allein durch Einführung der moraliſchen Religion den Zwek der vollkommenen Religionsfreiheit erreichen. Eine poſitive Religion wirft ſich auf eine doppelte Weiſe zu einer ausſchließenden auf: 1) wenn ſie die Meinung begünſtigt und verbreitet, daß ſie die alleinſeligmachende ſei; 2) wenn ſie äuſre Thathandlungen, wodurch andre Religionen beſchimpft, gehindert oder unterdrükt werden, gutheißt oder vorſchreibt. Es ſind daher die Maßregeln, dieſe Anmaßungen unwirkſam zu machen, ebenfalls von zweifacher Art, wovon die einen in der Zerſtörung der Meinung, daß ein gewiſſer Kultus ausſchließend wahr oder gottgefällig ſei, die andern in der Verhinderung der aus dieſer Meinung entſtehenden äußern Religionsverfolgungen beſtehen.

So bald das Vorurtheil von einer alleinſeligmachenden Religion, welches allen poſitiven Religionen eigen

iſt, zernichtet wird, ſo werden eben dadurch auf einmal alle Arten von äußrer Intoleranz, welche bloß auf jener Meinung beruhen, zugleich aufgehoben. Können aber die Staatsgeſezze bloß die gewaltſamen Ausbrüche jener Meinung verbieten; ſo iſt die allgemeine Freiheit des Gottesdienſtes immer von der Aufſicht der bürgerlichen Gewalt abhängig, und wird immer in dem Maße bedroht, als es möglich iſt, daß intolerante Handlungen der Wachſamkeit des Geſezes entgehen.

Zudem iſt meine Religionsfreiheit bei der bloß bürgerlichen Sicherſtellung vor intoleranten Handlungen noch ſehr unvollkommen, wenn nicht zugleich den andern Religionsgenoſſen tolerante Geſinnungen eingeflößt werden. Die Geſezze werden mir zwar die Verſicherung gewähren, daß ich von andern Religionsgenoſſen nicht angefeindet und geläſtert werde; aber ſie werden nicht hindern, daß ich nicht von ihrem Zutrauen ausgeſchloſſen, nicht ihres Umganges, ihrer Zuneigung, ihres Beiſtandes, ihres guten Rathes beraubt, nicht von ihnen gehaßt und verabſcheut, nicht von bürgerlichen Stellen, welche von ihrer Wahl abhängen, ausgeſchloſſen werde. Dies ſind ganz natürliche Folgen von dem Vorurtheile einer alleinſeligmachenden Religion. Dieſes kann aber nur durch einen vernünftigen Religionsunterricht, nämlich durch einen ſolchen bewirkt werden, in welchem der Grundſaz eingeprägt wird, daß die moraliſche Religion allein weſentlich, allein Gott gefällig, und allein hinreichend ſei, uns in der Erfüllung unſrer Pflichten zu ſtärken.

Dies iſt ein neuer Grund zur Empfehlung des oben gemachten Vorſchlages, Lehrer der bloß moraliſchen Religion für alle Religionsgenoſſen oder für alle Bürger von Staatswegen aufzuſtellen und zu beſolden.

Bayerische Staatsbibliothek München

H. C. FÖRSTER
vormals Schinner
bgl. Buchbinder
Galanterie u. Etuisarbeiter
Landschafts-Gasse No 11/3.
in München.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Blau, Felix Anton

Kritik der seit der Revolution in Frankreich gemachten Religions-Verordnungen auf reine Prinzipien des Staats- und Kirchenrechts gegründet

Straßburg 1797

J.can.p. 143 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544434-0
VD18 10227369-006